Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, welche im Bundesblatt veröffentlicht wird.

Ce texte est une version provisoire. Seule la version qui sera publiée dans la Feuille fédérale fait foi.

Questo testo è una versione provvisoria. Fa stato unicamente la versione pubblicata nel Foglio federale.

…21.008

Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2020 einschliesslich Botschaften zu Wirtschaftsvereinbarungen sowie Bericht über zolltarifarische Massnahmen im Jahr 2020

vom …

Sehr geehrter Herr Nationalratspräsident
Sehr geehrter Herr Ständeratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über aussenwirtschaftliche Massnahmen erstatten wir Ihnen Bericht über die Aussenwirtschaftspolitik 2020. Wir beantragen Ihnen, von diesem Bericht und seinen Beilagen (Ziff. 9.1.1–9.1.8) Kenntnis zu nehmen.

Gleichzeitig unterbreiten wir Ihnen gestützt auf Artikel 10 Absatz 3 des Bundesgesetzes über aussenwirtschaftliche Massnahmen, mit je einer Botschaft und mit dem Antrag auf Zustimmung, folgende Entwürfe von Bundesbeschlüssen zur Genehmigung (Ziff. 9.2.1 und 9.2.2):

- Bundesbeschluss über die Genehmigung der Beschlüsse zur Änderung der EFTA-Konvention für die übergangsweise bilaterale Anwendung der Änderung des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (PEM-Übereinkommen) und über die Ermächtigung des Bundesrates zur Genehmigung der Änderungen weiterer internationaler Abkommen im Zusammenhang mit dem PEM-Übereinkommen.
- Bundesbeschluss über die Genehmigung der Änderung der Liste LIX–Schweiz–Liechtenstein bezüglich Würzfleisch.

Zudem unterbreiten wir Ihnen den Bericht über zolltarifarische Massnahmen im Jahr 2020 sowie, mit dem Antrag auf Zustimmung, den Entwurf des Bundesschlusses über die Genehmigung zolltarifarischer Massnahmen (Ziff. 9.2.3), in Anwendung von Artikel 10 Absatz 4 des Bundesgesetzes über aussenwirtschaftliche Massnahmen sowie gestützt auf Artikel 13 Absätze 1 und 2 des Zolltarifgesetzes vom 9. Oktober 1986, auf Artikel 6*a* des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1974 über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten und auf Artikel 4 Absatz 2 des Zollpräferenzengesetzes vom 9. Oktober 1981.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Nationalratspräsident, sehr geehrter Herr Ständeratspräsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

… Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Gesamtübersicht

Die Weltwirtschaft in der Pandemie

Die schweizerische Wirtschaft war im Berichtsjahr stark betroffen von der Covid-19-Pandemie und den weltweit ergriffenen staatlichen Massnahmen zu deren Eindämmung. Die Auswirkungen dieser Massnahmen auf die Weltwirtschaft und den internationalen Handel geben Anlass zur Sorge. So erlebte die Schweiz im Verlauf des Berichtsjahres wie die meisten Länder eine tiefe Rezession, deren weiterer Verlauf ungewiss bleibt.

Trotz dieser ernsten Lage konnte die Schweiz die Covid-19-Krise aus wirtschaftlicher Sicht bislang im internationalen Vergleich gut bewältigen. Die von Bund, Kantonen und Gemeinden ergriffenen Massnahmen zur Stützung der Binnenwirtschaft und insbesondere des Arbeitsmarktes wirkten einem noch schwereren Verlauf des wirtschaftlichen Einbruches entgegen. Durch schnell und pragmatisch gesprochene finanzielle Mittel konnten Liquiditätsengpässe vieler Unternehmen verhindert werden. Das bewährte Instrument der Kurzarbeit trug zudem entscheidend zur Verhinderung einer Entlassungswelle bei. Es zeigte sich überdies, dass der für die Schweiz und ihren Wohlstand zentrale internationale Handel und die grenzüberschreitenden Wertschöpfungsketten funktionierten. So kam es zu keinem Zeitpunkt zu ernsthaften Versorgungslücken. Kurzzeitige Schwierigkeiten bei der Abwicklung einzelner Lieferungen medizinischer Schutzausrüstung zu Beginn der ersten Welle konnten durch gezielte Interventionen der schweizerischen Handelsdiplomatie gelöst werden, bevor sie sich negativ auswirkten. Die Bedeutung offener Märkte und des regelbasierten internationalen Handelssystems für die Schweiz zeigte sich gerade im Angesicht dieser in ihrer Tiefe und internationalen Parallelität einzigartigen Krise. Das Schwerpunktkapitel dieses Berichts (Ziff. 1) ist der schweizerischen Aussenwirtschaft und den globalen Wertschöpfungsketten vor diesem Hintergrund gewidmet.

Gleichzeitig sind viele sich abzeichnende Phänomene und Trends in der Weltwirtschaft nicht neu, sondern unterstreichen und verstärken bereits früher bestehende Tendenzen. Einerseits wurde die Bedeutung digitaler Technologien und Infrastrukturen im Berichtsjahr deutlicher denn je. Angesichts einschneidender staatlicher Einschränkungen der Reise- und Bewegungsfreiheit und der Betriebe zeigte sich, dass weite Teile der wirtschaftlichen Tätigkeiten mittels digitaler Arbeits- und Kommunikationsformen auch unter erheblich erschwerten Bedingungen weitergeführt werden konnten. Dies gilt insbesondere für weite Teile des Dienstleistungssektors wie auch für die öffentliche Verwaltung. Entsprechend trat auch die Bedeutung wichtiger regulatorischer Fragen hinsichtlich der Nutzung dieser Technologien, etwa betreffend den Datenschutz und die Cybersicherheit, in den Vordergrund.

Diese positiven Effekte der digitalen Transformation kontrastierten mit einer Verschärfung von sich bereits seit Jahren abzeichnenden Tendenzen hin zu industriepolitischen Eingriffen, der Beschränkung des internationalen Handels und einer Schwächung der multilateralen Institutionen. Diese Tendenzen liessen sich in allen Teilen der Welt feststellen und verstärkten sich angesichts der Konsequenzen der Covid-19-

Krise deutlich. Für die Schweiz als mittelgrosse Volkswirtschaft mit vergleichsweise kleinem Binnenmarkt bleibt der möglichst diskriminierungsfreie, rechtlich abgesicherte und entwicklungsfähige Zugang zu ausländischen Märkten zentral, um ihren Wohlstand langfristig zu erhalten. Gleichzeitig bleibt sie, gerade als wettbewerbsfähiges Land mit hohem Spezialisierungsgrad, auch darauf angewiesen, ungehindert Waren und Vorleistungen aus dem Ausland beziehen zu können.

Der Bundesrat setzt sich dafür ein, dass die für die Schweiz essenziellen internationalen Wirtschaftsbeziehungen auch in Zukunft tragfähig sind – so wie sie sich im Verlauf des Berichtsjahres in einer aussergewöhnlichen Situation erwiesen haben.

Zielsetzung des Bundesrates für das Jahr 2020

Der Bundesrat setzte sich im Berichtsjahr weiter aktiv für den Erhalt und die Stärkung der regelbasierten multilateralen Welthandelsordnung sowie des bestehenden Netzes von bilateralen Handelsabkommen ein. Darüber hinaus wirkte er in allen Bereichen der Aussenwirtschaftspolitik darauf hin, dass die Auswirkungen der Covid-19-Krise sowohl auf die schweizerische Wirtschaft wie – damit unmittelbar zusammenhängend – die Weltwirtschaft soweit wie möglich abgemildert werden konnten. Insbesondere setzte sich der Bundesrat dafür ein, dass die wirtschaftliche Erholung im In- und Ausland nicht durch handels- und investitionsbeschränkende Massnahmen erschwert wird.

Über den Stand der Umsetzung aussenwirtschaftspolitischer Ziele wird der Bundesrat im Geschäftsbericht 2020 ausführlich berichten. Eine vorläufige Beurteilung der Aussenwirtschaftspolitik des Berichtsjahres deutet darauf hin, dass die Ziele trotz der aussergewöhnlichen Situation im Berichtsjahr weitgehend erreicht worden sind.

Wirtschaftslage und wirtschaftspolitische Entwicklungen weltweit

Infolge der Covid-19-Pandemie und der Massnahmen zur Eindämmung des Virus kam es im Frühjahr international zu historischen Rückgängen der Bruttoinlandprodukte (BIP). Der Tiefpunkt dieser Entwicklung wurde in vielen Industrieländern im April erreicht. In der sektoralen Betrachtung unterscheidet sich die Covid-19-Krise bislang deutlich von früheren Rezessionen. Beispielsweise ging in der Finanzkrise 2009 vor allem die Nachfrage nach langlebigen Produkten zurück, so dass der globale Warenhandel und die Industrie überproportional von der Krise betroffen waren. Im ersten Halbjahr des Berichtsjahres litten hingegen vor allem Dienstleistungsbranchen, die massgeblich durch gesundheitspolitisch motivierte Massnahmen eingeschränkt wurden. Entsprechend gingen die privaten Konsumausgaben, die üblicherweise zur Stabilisierung beitragen, international massiv zurück.

Mit der Lockerung der Eindämmungsmassnahmen und unterstützt durch umfangreiche Massnahmenpakete erholte sich die Wirtschaftsaktivität zur Jahresmitte hin verbreitet, wenngleich das Vorkrisenniveau in vielen Bereichen nicht wieder erreicht wurden. Im weiteren Verlauf büsste die Aufholbewegung aber an Schwung ein. Im Zuge steigender Ansteckungszahlen und teilweise verschärfter Massnahmen ist im Verlauf des Winters, insbesondere in vielen europäischen Ländern und den USA, mit

einer schwachen Entwicklung der Wirtschaft zu rechnen. Dies wird auch die schweizerische Exportwirtschaft belasten. International sticht China heraus: Das Land war zu Jahresbeginn als erstes von der Covid-19-Krise betroffen, erholte sich anschliessend aber vergleichsweise schnell.

Der weitere Konjunkturverlauf hängt entscheidend von der Entwicklung der Corona-Pandemie und den entsprechenden Eindämmungsmassnahmen ab. Die Unsicherheit bleibt daher ausserordentlich gross.

Wirtschaftslage in der Schweiz

Im 3. Quartal erholte sich das BIP der Schweiz stark (+7,2 %) und machte rund drei Viertel des massiven Einbruchs der ersten Jahreshälfte (kumuliert -8,6 %) wieder wett. Damit lag das BIP noch gut 2 % unter dem Vorkrisenniveau. Verglichen mit Deutschland und den übrigen Nachbarländern, wie beispielsweise auch mit den USA, wurden in der Schweiz insgesamt geringere Wertschöpfungsverluste verzeichnet. Sie schweizerische Wirtschaft ist bislang glimpflich durch die Krise gekommen.

Nach der relativ frühen und schnellen Lockerung der Covid-19-Massnahmen erholte sich die Binnennachfrage im 3. Quartal ähnlich stark wie das BIP insgesamt. Die Lage am Arbeitsmarkt stabilisierte sich. Die Anzahl der Stellensuchenden stieg nicht weiter, und die Kurzarbeit wurde deutlich abgebaut.

Die einzelnen Branchen profitierten allerdings in unterschiedlichem Ausmass von der Erholung. Dem Detailhandel und Teilen des Gastgewerbes kam zugute, dass die Sommerferien vielfach im Inland verbracht wurden. Einige Bereiche des Dienstleistungssektors waren stärker durch fortbestehende gesundheitspolitische Massnahmen eingeschränkt, wie etwa die Unterhaltungsbranche. Entsprechend war dort die Erholung etwas weniger kräftig. Die schwache internationale Reisetätigkeit belastete den Transportsektor und den Tourismus – die Zahl ausländischer Gäste verharrte auf tiefem Niveau. Auch im verarbeitenden Gewerbe bleiben die Vorkrisenstände unerreicht, obwohl im 3. Quartal eine substanzielle Gegenbewegung zu den Rückgängen des ersten Halbjahrs stattfand. Die konjunktursensitiven Industriebranchen litten unter der internationalen Wirtschaftslage: In den meisten grossen Volkswirtschaften lag das BIP, und damit auch die Nachfrage nach entsprechenden Exporten aus der Schweiz, noch deutlich unterhalb der Vorkrisenniveaus.

Im Verlauf des 3. Quartals büsste die Erholung der schweizerischen Wirtschaft an Schwung ein. Für das derzeit laufende 4. Quartal deuten die aktuell verfügbaren Hochfrequenzdaten unter anderem auf eine gewisse Abschwächung der Konsumdynamik hin. Die wieder angestiegene Zahl der Covid-19-Infektionen und die resultierende Verschärfung der gesundheitspolizeilichen Massnahmen dämpfen die Entwicklung. Jedoch fand zumindest bis Mitte November kein erneuter Einbruch der Schweizer Konjunktur statt. Die weitere Entwicklung hängt massgeblich vom weiteren Verlauf der Covid-19-Pandemie und den damit verbundenen Massnahmen im In- und Ausland ab. Die Unsicherheit bleibt ausserordentlich gross.

Übersicht über den Inhalt des Berichts zur Aussenwirtschaftspolitik 2020 und Ausblick auf 2021

Schwerpunktkapitel: Auswirkungen der Covid-19-Krise auf den internationalen Handel und die globalen Wertschöpfungsketten (Ziff. 1)

Weltweit, wie auch in der Schweiz, sind Fragen der Versorgungssicherheit und die Rolle und Verlässlichkeit internationaler Wertschöpfungsketten Gegenstand breiter politischer Debatten geworden. Diese Zweifel an der internationalen Arbeitsteilung und der Leistungsfähigkeit offener Märkte reihen sich ein in bereits seit Längerem zu beobachtende, fragwürdige Tendenzen hin zu einer Beschränkung des internationalen Handels, industriepolitischen Eingriffen und Versuchen, grenzüberschreitende Produktionsprozesse in nationale Volkswirtschaften oder regionale Zusammenschlüsse zurückzuführen. Bestrebungen nach einer Verminderung der Abhängigkeit vom Ausland sind dabei eine wichtige Triebkraft. Dadurch sollen etwa eine grössere Versorgungssicherheit und eine Stärkung heimischer Industrien erreicht werden.

Insgesamt ist zu befürchten, dass sich die protektionistischen sowie industriepolitischen Tendenzen, die sich bereits in den vergangenen Jahren gezeigt haben im internationalen Umfeld fortsetzen werden. Die Covid-19-Krise und der mit ihr verbundene Einbruch der weltweiten Wirtschaftsleistung dürfte diese Tendenzen in vielen Teilen der Welt absehbar verstärken. Damit wird die Schweiz, die als mittelgrosse, hoch entwickelte und exportorientierte Volkswirtschaft in besonderer Weise auf offene Märkte angewiesen ist, noch stärker unter Druck geraten.

Umso mehr wird sich der Bundesrat mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln für die Aufrechterhaltung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz in der Binnen- und Aussenwirtschaftspolitik einsetzen. Er stützt sich dabei auf die Einsicht, dass die durch internationale Regeln gesicherte Vernetzung der Wirtschaft für die Schweiz ein wesentlicher Pfeiler des wirtschaftlichen Wohlstandes und Garantin der Versorgungssicherheit ist – gerade in einer weltwirtschaftlichen Krisensituation.

Wichtige wirtschaftspolitische Entwicklungen in der Schweiz mit Bezug zur Aussenwirtschaft (Ziff. 2)

Binnenwirtschaftspolitik und Aussenwirtschaftspolitik sind eng verflochten. Im Berichtsjahr beauftragte das Parlament den Bundesrat, gesetzliche Grundlagen für eine Kontrolle von ausländischen Direktinvestitionen auszuarbeiten. Der dabei zum Ausdruck gekommene Wunsch nach einer Aufsicht über solche Investitionen reiht sich in vergleichbare Bestrebungen in zahlreichen anderen Staaten in Europa und darüber hinaus ein. Es lässt sich international eine Tendenz zur Verschärfung solcher Regulierungen feststellen. Der Bundesrat ist der Überzeugung, dass eine möglichst weitgehende Offenheit gegenüber ausländischen Investitionen gerade angesichts der weltweiten Rezession ein bedeutender Standortfaktor ist.

Die Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» scheiterte am 29. November am Ständemehr. Damit tritt der indirekte Gegenvorschlag des Parlaments in Kraft, sofern dagegen nicht das Referendum ergriffen wird. Gemäss diesem Gegenvorschlag soll für Unternehmen künftig die Pflicht

zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie zur Durchführung einer Sorgfaltsprüfung betreffend Konfliktmineralien und Kinderarbeit bestehen.

Wirtschaftsbeziehungen mit der EU (Ziff. 3)

Im Berichtsjahr strebte der Bundesrat betreffend das institutionelle Abkommen (InstA) in drei für die Schweiz besonders bedeutenden Bereichen Klärungen mit der EU an: die Sicherstellung, dass die InstA-Regelungen betreffend die staatlichen Beihilfen keine horizontalen Auswirkungen über die abgedeckten Abkommen hinaus haben, die Schaffung von Rechtssicherheit betreffend das in der Schweiz geltende Lohnschutzniveau und eine Klärung, dass durch das InstA für die Schweiz keine Verpflichtung zur Übernahme der EU-Unionsbürgerrichtlinie geschaffen wird. Die Volksinitiative «Für eine massvolle Zuwanderung (Begrenzungsinitiative)» wurde in der Volksabstimmung vom 27. September verworfen. Am 11. November legte der Bundesrat seine Position mit Bezug auf die notwendigen Klärungen fest.

Die Europäische Kommission kam auch im Berichtsjahr nicht auf ihren Entscheid zurück, die Anerkennung der sogenannten Börsenäquivalenz per Ende Juni 2019 auslaufen zu lassen. Entsprechend blieb die zeitgleich aktivierte Massnahme zum Schutz der schweizerischen Börseninfrastruktur in Kraft. Ebenfalls war es nicht möglich, die Aktualisierung des Kapitels «Medizinprodukte» des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA) abzuschliessen.

Die Arbeiten zur Vorbereitung eines zweiten Schweizer Beitrages an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten wurden im Berichtsjahr fortgesetzt. Die Schweiz und die EU führten Gespräche über eine rechtlich unverbindliche Vereinbarung zu den Eckwerten. Zudem fanden Sondierungsgespräche mit EU-Partnerstaaten statt.

Internationale Organisationen (Ziff. 4)

Die Covid-19-Krise erschwerte die laufenden Reformbemühungen in der WTO. Dessen ungeachtet konnten mit der Vereinbarung eines provisorischen Berufungsmechanismus unter 18 Mitgliedern, darunter der Schweiz, sowie einer Erklärung über die Integration der Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen (KKMU) in den Welthandel Fortschritte erzielt werden. Weitere plurilaterale Verhandlungsinitiativen insbesondere in den Bereichen elektronischer Handel, innerstaatliche Regulierung von Dienstleistungen und Investitionserleichterung wurden weitergeführt. Dies gilt auch für den multilateralen Prozess zur Begrenzung der Fischereisubventionen. Zudem wurden in einem kleineren plurilateralen Rahmen Verhandlungen für ein Abkommen über Klimawandel, Handel und Nachhaltigkeit (ACCTS) aufgenommen.

Die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) veröffentlichte Analysen zur Auswirkungen der Covid-19 Pandemie auf die Arbeitsmärkte, sowie Empfehlungen zur Milderung der Auswirkungen der Krise. Sie fokussierte ihre Aktivitäten im Bereich der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit auf Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz, Geschäftskontinuität sowie Notfallvorsorge für betroffene KMU.

Die OECD trug mit einer Reihe von Studien und Konferenzen entscheidend zur Transparenz hinsichtlich der im Verlauf der Covid-19-Pandemie ergriffenen Massnahmen

und ihrer Auswirkungen bei. Die Schweiz konnte ihre Interessen auf Einladung Saudi-Arabiens im Berichtsjahr auch in der G20 einbringen.

Bilaterale Wirtschaftsabkommen (Ziff. 5)

Die Verhandlungen der Schweiz im Rahmen der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) über Freihandelsabkommen (FHA) wurden im Berichtsjahr durch die Covid-19 Pandemie stark beeinträchtigt.

Gegen den Bundesbeschluss vom 20. Dezember 2019 über die Genehmigung des umfassenden Wirtschaftspartnerschaftsabkommens (CEPA) zwischen den EFTA-Staaten und Indonesien ist das Referendum zustande gekommen. Die Abstimmung findet am 7. März 2021 statt.

Hinsichtlich des 2019 in der Substanz abgeschlossenen FHA der EFTA-Staaten mit den Mitgliedstaaten des Mercosur veröffentlichte der Bundesrat im Juni eine Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese kommt zum Schluss, dass die Auswirkungen des Abkommens auf verschiedene Umweltfaktoren gering ausfallen.

Die Schweiz und das Vereinigte Königreich (UK) ratifizierten im Dezember ein Handelsabkommen, das die für den Handel wichtigen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU so weit wie möglich im bilateralen Verhältnis fortführt. Ebenfalls im Dezember unterzeichneten die Schweiz und das UK zudem ein zeitlich befristetes Abkommen über die Mobilität von Dienstleistungserbringern. Dieses und eine Reihe weiterer Abkommen zwischen der Schweiz und dem UK sind am 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Aufgrund des Austritts des UK aus der Zollunion und dem Binnenmarkt mit der EU konnten nach dem Auslaufen der Übergangsregelung am 31. Dezember neue Zollformalitäten und weitere Einschnitte in den Handelsbeziehungen jedoch nicht verhindert werden.

Nachhaltigkeit und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Ziff. 6)

Die Nachhaltigkeit und die verantwortungsvolle Unternehmensführung nahmen auch im Berichtsjahr wieder einen wichtigen Platz ein in der Aussenwirtschaftspolitik des Bundesrats. So begann im Berichtsjahr die Vernehmlassung zur Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030. Zu Beginn des Jahres hiess der Bundesrat die aktualisierten Aktionspläne zur gesellschaftlichen Verantwortung der Unternehmen und zu Wirtschaft und Menschenrechten für die Legislaturperiode 2020–2023 gut. Bezüglich Freihandelsabkommen setzte sich der Bundesrat im Berichtsjahr insbesondere für mehr Kooperation und Transparenz zu Nachhaltigkeitsthemen ein.

Wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit (Ziff. 7)

Der Bundesrat legte dem Parlament im Berichtsjahr Rechenschaft über die Umsetzung der IZA-Botschaft 2017–2020 ab. Die Schweiz erreichte die Ziele der IZA 2017–2020 überwiegend und trug damit zur Reduktion von Armut und Ungleichheit, der Schaffung wirtschaftlicher Perspektiven, dem Schutz der Umwelt und der Förderung des Friedens in ihren Partnerländern bei.

Zugleich genehmigte das Parlament die Kredite für die IZA-Strategie 2021–2024. Weiter beschloss die Schweiz im Berichtsjahr, sich an Kapitalerhöhungen der Afrikanischen Entwicklungsbank (AfDB) und der Weltbankgruppe (WBG) zu beteiligen.

Exportkontrolle und Sanktionen (Ziff. 8)

Der Bundesrat führte im Rahmen der Covid-19-Verordnung 2 vorübergehend eine Ausfuhrkontrolle für medizinische Schutzausrüstung und gewisse Medikamente ein.

Für das Ausfuhrbewilligungsverfahren für Güter zur Internet- und Mobilfunküberwachung wurde im Berichtsjahr eine neue Rechtsgrundlage geschaffen. Weiter trat der Zahlungsmechanismus für die Lieferung humanitärer Güter in den Iran in Kraft.

Am 29. November wurde die Volksinitiative «Für ein Verbot der Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten» abgelehnt. Der Bundesrat empfiehlt die Volksinitiative «Gegen Waffenexporte in Bürgerkriegsländer (Korrektur-Initiative)» zur Ablehnung und bereitet einen Gegenvorschlag vor.

Ausblick auf das kommende Jahr

Der Bundesrat rechnete am Ende des Berichtsjahrs mit einer weiteren Erholung der binnen- und weltwirtschaftlichen Lage im Verlauf des kommenden Jahres. Die Eindämmung der Covid-19-Pandemie wird aber weltweit auf absehbare Zeit eine wichtige Herausforderung bleiben.

Der Bundesrat wird sich weiterhin für bestmögliche Rahmenbedingungen für die schweizerische Wirtschaft einsetzen. Insbesondere soll die wirtschaftliche Erholung im In- und Ausland nicht durch handels- und investitionsbeschränkende Massnahmen erschwert werden. Dieses Anliegen verfolgt der Bundesrat auch hinsichtlich solcher Massnahmen im Inland. Der Nationalrat wird in der Frühjahrsession erneut über die vom Bundesrat vorgeschlagene Abschaffung der Industriezölle befinden.

Den Beziehungen zur EU wird der Bundesrat weiterhin höchste Priorität beimessen. Der Bundesrat ist bestrebt, die noch offenen Fragen hinsichtlich des Entwurfs eines institutionellen Abkommens 2021 zu klären und die Verhandlungen abzuschliessen. Weiter steht der Entscheid der EU-Kommission über den Fortbestand des Angemessenheitsbeschlusses hinsichtlich des schweizerischen Datenschutzgesetzes an.

Die im Berichtsjahr vorgesehene 12. WTO-Ministerkonferenz musste aufgrund der Covid-19-Krise auf 2021 verschoben werden. Der Bundesrat wird für diese Konferenz und die zu erwartenden Verhandlungsabschlüsse ein Verhandlungsmandat verabschieden und dazu die zuständigen parlamentarischen Kommissionen und die Kantone konsultieren. Die Schweiz ist bestrebt, mit verbindlichen Beschlüssen die WTO institutionell zu stärken und die multilateralen Handelsregeln auch und gerade angesichts der Covid-19-Pandemie weiterzuentwickeln. Dabei wird sie Gespräche zum Thema Handel und ökologische Nachhaltigkeit aktiv unterstützen.

Im Rahmen der OECD wird sich der Bundesrat weiterhin für eine internationale Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft einsetzen, die den Interessen der Schweiz angemessen Rechnung trägt. Nachdem im Berichtsjahr kein Ergebnis erzielt werden konnte, streben die Mitglieder eine konsensbasierte Lösung bis Mitte des Jahres an.

Am 1. Januar 2021 ist das Handelsabkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich in Kraft getreten. Beide Seiten werden die Umsetzung des Abkommens gemeinsam überwachen und im engen Kontakt bleiben, um Lücken im Vergleich zu den bisherigen Beziehungen möglichst zu schliessen und einen reibungslosen Handel zu ermöglichen. Zugleich sind exploratorische Gespräche über die allfällige Modernisierung und Erweiterung des Handelsabkommens vorgesehen.

Weiter wird die Schweiz Verhandlungen zu einem FHA mit Moldova aufnehmen. Ebenfalls sollen die Verhandlungen mit Thailand wiederaufgenommen werden. Ziel ist in beiden Fällen ein umfassendes und modernes Handelsabkommen. Die EFTA-Staaten und Kosovo haben ebenfalls die Absicht, im kommenden Jahr Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen aufzunehmen. Der Bundesrat bereitet ein entsprechendes Verhandlungsmandat vor und wird die zuständigen Kommissionen sowie die Kantone und weitere interessierte Kreise dazu konsultieren.

Im Verlauf des Jahres will der Bundesrat eine aktualisierte Aussenwirtschaftsstrategie vorlegen.

Inhaltsverzeichnis

Gesamtübersicht **3**

Abkürzungsverzeichnis **14**

1 Auswirkungen der Covid-19-Krise auf den internationalen Handel und die globalen Wertschöpfungsketten **16**

1.1 Wirtschaftliche Auswirkungen der Krise 16
1.1.1 Internationaler Handel und Investitionen 16
1.1.2 Schweizerische Aussenwirtschaft 18

1.2 Massnahmen zur Bewältigung der Krise 21
1.2.1 Rolle multilateraler Organisationen 21
1.2.2 Bedeutung der schweizerischen Handelsbeziehungen 24
1.2.3 Wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit 26
1.2.4 Aussenwirtschaftsförderung 27

1.3 Herausforderungen für die Schweiz als offene Volkswirtschaft 27
1.3.1 Fragilität von Wertschöpfungs- und Logistikketten 28
1.3.2 Forderungen nach einer Renationalisierung oder Regionalisierung der Produktion 29
1.3.3 Stärkung der Versorgungssicherheit der Schweiz 30

1.4 Fazit 32

2 Wichtige binnenwirtschaftspolitische Entwicklungen mit Bezug zur Aussenwirtschaft **33**

2.1 Investitionskontrollen 33
2.2 Konzernverantwortungsinitiative 34
2.3 Aufhebung der Zölle auf Industriegüter 35
2.4 Fair-Preis-Initiative 35

3 Wirtschaftsbeziehungen mit der EU **36**

3.1 FHA Schweiz–EU 37
3.2 Gleichwertige Regeln in der Schweiz und der EU 38
3.3 Institutionelles Abkommen (InstA) 39
3.4 Personenfreizügigkeit 39
3.5 Beitrag der Schweiz an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten 41

4 Internationale Organisationen **41**

4.1 Welthandelsorganisation (WTO) 41
4.1.1 Verhandlungsfortschritte 42
4.1.2 Streitbeilegung in der WTO 43

4.2 Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) 43
4.3 Gruppe der 20 (G20) 45
4.4 Internationale Arbeitsorganisation (IAO) 45

5 Bilaterale Wirtschaftsabkommen 45
5.1 Europäische Freihandelsassoziation (EFTA) und Freihandelsabkommen 45
5.1.1 Neue Freihandelsabkommen und laufende Verhandlungen 46
5.1.2 Neues Modellkapitel über E-Commerce 47
5.1.3 Transparenz hinsichtlich Freihandelsabkommen 47
5.1.4 Revidierte Regeln des Pan-Europa-Mittelmeer (PEM)-Übereinkommens 47
5.1.5 Studie über die Präferenznutzung 48
5.2 Handelsabkommen mit dem Vereinigten Königreich 48
5.3 Investitionsschutzabkommen 50
5.4 Doppelbesteuerungsabkommen 50
5.5 Gemischte Wirtschafskommissionen 51

6 Nachhaltigkeit und verantwortungsvolle Unternehmensführung 51
6.1 Umsetzung der Agenda 2030 51
6.2 Nachhaltigkeit und wirtschaftliche Entwicklung 52
6.3 Nachhaltigkeit und Freihandelsabkommen 52
6.3.1 Überwachung der Umsetzung und Transparenz 52
6.3.2 Palmölimporte unter dem Wirtschaftspartnerabkommen EFTA-Indonesien 53
6.3.3 Umweltverträglichkeitsprüfung zum FHA EFTA-Mercosur 53
6.3.4 Arbeitsdialoge 54
6.4 Verantwortungsvolle Unternehmensführung 54
6.4.1 Nationaler Kontaktpunkt für die OECD-Leitsätze 54
6.4.2 CSR-Aktionsplan des Bundesrates 55
6.4.3 Nationaler Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte 56
6.4.4 Rohstoffbericht des Bundesrates 56

7 Wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit 57
7.1 Wirksamkeitsüberprüfung der internationalen Zusammenarbeit 2017–2020 57
7.2 Strategie der internationalen Zusammenarbeit 2021–2024 58
7.3 Multilaterale Zusammenarbeit 59

8 Exportkontrolle, Sanktionen und Rüstungspolitik 59
8.1 Exportkontrolle 59
8.1.1 Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung 60
8.1.2 Sanktionsmassnahmen 60
8.1.3 Swiss Humanitarian Trade Arrangement 61
8.1.4 Extraterritoriale Auswirkungen von US-Sanktionen 61
8.1.5 Kimberley Prozess 61
8.2 Rüstungskontrollpolitik 62

8.2.1 Volksinitiative «Für ein Verbot der Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten» 62
8.2.2 Volksinitiative «Gegen Waffenexporte in Bürgerkriegsländer» 62

9 Beilagen zum AWB 63

9.1 Beilagen zur Kenntnisnahme 63
9.1.1 Verhandlungsthemen in der WTO 63
9.1.2 Laufende Verhandlungen zu Freihandelsabkommen 64
9.1.3 Treffen von Gemischten Ausschüssen unter bestehenden Freihandelsabkommen 65
9.1.4 Laufende Verhandlungen über Investitionsschutzabkommen 66
9.1.5 Laufende Verhandlungen über Doppelbesteuerungsabkommen 68
9.1.6 Wirtschaftsmissionen, bilaterale Austausche und Gemischte Wirtschaftskommissionen 70
9.1.7 Ausfuhren im Rahmen des Güterkontrollgesetzes 71
9.1.8 Sanktionsmassnahmen: Anhangs- und Verordnungsänderungen 72
9.2 Beilagen zur Genehmigung XX
9.2.1 Botschaft zur Änderung des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (PEM-Übereinkommen), zu dessen übergangsweiser bilateraler Anwendung sowie zu den Änderungen der EFTA-Konvention und verschiedener Freihandels- und Landwirtschaftsabkommen XX
9.2.2 Botschaft über die Genehmigung der Änderung der Liste LIX–Liechtenstein bezüglich Würzfleisch XX
9.2.3 Bericht über zolltarifarische Massnahmen im Jahr 2020 XX

Abkürzungsverzeichnis

ACCTS	Abkommen über Klimawandel, Handel und Nachhaltigkeit (Agreement on Climate Change, Trade and Sustainability)
AfDB	Afrikanische Entwicklungsbank (African Development Bank)
AS	Amtliche Sammlung des Bundesrechts
BIP	Bruttoinlandprodukt
Covid-19	Coronavirus-Krankheit-2019 (aufgrund einer Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus, *Severe Acute Respiratory Syndrome*)
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation (*European Free Trade Association*)
FHA	Freihandelsabkommen
G20	Gruppe der Zwanzig (Argentinien, Australien, Brasilien, China, Deutschland, EU, Frankreich, Vereinigtes Königreich, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Kanada, Mexiko, Südkorea, Russland, Saudi-Arabien, Südafrika, Türkei, USA)
IAO	Internationale Arbeitsorganisation
InstA	Institutionelles Abkommen zwischen der Schweiz und der EU
ISA	Investitionsschutzabkommen
KVI	Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» (Konzernverantwortungsinitiative)
MoU	*Memorandum of Understanding*
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
MRA	Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (SR *0.946.526.81*, *Mutual Recognition Agreement*)
OECD	Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (*Organisation for Economic Co-operation and Development*)
PEM-Übereinkommen	Regionales Übereinkommen vom 15. Juni 2011 über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SERV	Schweizerische Exportrisikoversicherung
S-GE	Switzerland Global Enterprise
SIFEM	Swiss Investment Fund for Emerging Markets
WBG	Weltbankgruppe (World Bank Group)

UNCTAD	Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (*United Nations Conference on Trade and Development*)
UNO	Organisation der Vereinten Nationen (*United Nations Organization*)
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
WTO	Welthandelsorganisation (*World Trade Organization*)

Bericht

1 Auswirkungen der Covid-19-Krise auf den internationalen Handel und die globalen Wertschöpfungsketten

1.1 Wirtschaftliche Auswirkungen der Krise

Die Weltwirtschaft geriet im Frühjahr 2020 in eine schwere Krise, die sich direkt auf die Schweiz auswirkte. Die Einschränkungen der Betriebe, des Binnenkonsums und des Handels trafen alle Länder und führten unter anderem zu einem historischen Rückgang des schweizerischen Aussenhandels. Die Versorgung der Schweiz mit essenziellen Waren konnte indes auch unter erschwerten Bedingungen zu jedem Zeitpunkt gewährleistet werden. Digitale Technologie und Arbeitsformen erwiesen sich für die Aufrechterhaltung wirtschaftlicher Tätigkeit insbesondere im tertiären Sektor als zentral. Die Krise verdeutlichte die zentrale Bedeutung funktionierender digitaler Prozesse in Wirtschaft und Verwaltung (*E-Government*) sowie einer zuverlässigen und belastbaren digitalen Infrastruktur.

1.1.1 Internationaler Handel und Investitionen

In Folge der weltweiten Ausbreitung der Covid-19-Krankheit im Frühjahr des Berichtsjahrs geriet die Weltwirtschaft in eine scharfe Rezession mit massiven Auswirkungen. In vielen Ländern dürfte der Tiefpunkt zur Jahresmitte jedoch bereits überschritten worden sein.

Im Unterschied zu früheren Krisen gründet die Covid-19-Krise nicht in aufgebauten Ungleichgewichten auf bestimmten Märkten (z. B. die sog. *Dotcom-Blase* Ende der Neunzigerjahre oder die Finanzkrise von 2008/09) oder externen Schocks (z. B. Ölkrisen, die Euro-Schuldenkrise oder die Aufwertung des Schweizerfrankens ab 2011). Sie wurde hauptsächlich durch eine Kaskade staatlicher Massnahmen zur Eindämmung der Pandemie verursacht, die das Wirtschaftsleben stark beeinträchtigten. Diese staatlichen Massnahmen verstärkten bereits früher bestehende Tendenzen zur Einschränkung des internationalen Handels. Ebenfalls wurde die internationale Reisetätigkeit stark eingeschränkt, was sich insbesondere auf den Fremdenverkehr und damit zusammenhängende Branchen, das heisst auf die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen auswirkte.

Internationaler Warenhandel

Nach einer schwunglosen Entwicklung zu Beginn des Jahres brach der internationale Warenhandel im April ein und erreichte somit das tiefste Niveau in fast zehn Jahren. Ab Juni fand eine dynamische Aufholbewegung statt, sodass der internationale Warenhandel im September auf das Niveau von Februar zu liegen kam. Vor dem Hintergrund erneut steigender Corona-Fälle und verschärfter Massnahmen auf internationaler Ebene dürfte die Erholung des Warenhandels gegen Ende Jahr deutlich an Dynamik verlieren. Wichtige Handelspartner der Schweiz, insbesondere die grossen

südeuropäischen Länder, dürften noch längere Zeit mit den anhaltenden Folgen der Covid-19-Krise zu kämpfen haben.

Die komplexen, grenzüberschreitenden Wertschöpfungsketten, die für die schweizerische Volkswirtschaft von weit überdurchschnittlicher Bedeutung sind (vgl. Bericht des Bundesrates zur Aussenwirtschaftspolitik 2014[1]) waren zu Beginn der Pandemie von Einschränkungen zu ihrer Eindämmung besonders betroffen. Die Einschränkung der Produktion in spezialisierten Betrieben durch Massnahmen des Gesundheitsschutzes (direkte Effekte) führte dazu, dass Zulieferer in der gesamten Wertschöpfungskette von Lieferengpässen betroffen waren (indirekte Effekte). Verstärkend wirkten sich Unterbrüche bei internationalen Logistik- und Transportdienstleistungen aus, welche die internationale Arbeitsteilung erst ermöglichen. Zum Beispiel verzögerten sich Lieferungen von Vor- und Zwischenprodukten, was Fertigungsprozesse erschwerte.

Internationaler Handel mit Dienstleistungen

In vielen Ländern führten behördlich angeordnete Schutzmassnahmen und die Beschränkung des Grenzverkehrs zu einem bedeutenden Rückgang des internationalen Handels mit Dienstleistungen. Neben den Transport- und Logistikdienstleistungen war insbesondere auch die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung durch natürliche Personen, wie beispielsweise die Ausführung von Reparatur- und Handwerksarbeiten oder die Erbringung von Beratungsdienstleistungen, erheblich beeinträchtigt. Ausserdem war der Tourismussektor weltweit über mehrere Monate weitgehend stillgelegt.[2]

Auf der anderen Seite kann der durch die Hygiene- und Abstandsregeln und die damit einhergehende Einschränkung der Büroarbeit verursachte Digitalisierungsschub gerade im Bereich des Handels mit Dienstleistungen positiv gewertet werden. Die Digitalisierung ist ein zentraler Faktor bei der Erhaltung und der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz, gerade aus aussenwirtschaftlicher Perspektive (vgl. Berichte zur Aussenwirtschaftspolitik 2016 und 2019[3]). Zudem wirkten sich die infolge der Einschränkungen geänderten Arbeits- und Konsumformen positiv für Anbieter digitaler Dienste aus. So legte der Online-Handel[4] weiter zu, kontaktloses Bezahlen konnte sich weiter etablieren und an Schulen und Universitäten wurde der Fernunterricht in kurzer Zeit umfassend eingeführt. Der gut funktionierende schweizerische Dienstleistungssektor (z. B. Telekommunikations- und IT-Dienstleistungen, Finanz-, Transport-, Vertriebs- und Logistikdienstleistungen) trug entscheidend zur Milderung der negativen Auswirkungen der Krise bei.

1 BBl **2015** 1457
2 WTO, *Trade in services in the context of COVID-19*, Mai 2020, https://www.wto.org/english/tratop_e/covid19_e/services_report_e.pdf.
3 BBl **2017** 813 resp. BBl **2020** 1979
4 WTO, *E-Commerce, trade and the COVID-19 pandemic*, Mai 2020, https://www.wto.org/english/tratop_e/covid19_e/ecommerce_report_e.pdf.

Internationale Investitionen

Das Wachstum weltweiter ausländischer Direktinvestitionen, auf welchen die internationalen Wertschöpfungsketten basieren, stagniert gemäss Zahlen des Internationalen Währungsfonds (IWF) bereits seit etwa fünf Jahren. Teilweise ist diese Entwicklung auf politische Faktoren (Steuerreformen sowie Handelsstreitigkeiten), aber auch auf wirtschaftliche Faktoren (niedrigere Rendite) und Strukturwandel zurückzuführen.[5] Sie verschärfte sich angesichts der Covid-19-Krise in erheblichem Mass. Die OECD wie auch die UNCTAD gehen davon aus, dass die weltweiten Investitionsflüsse im Berichtsjahr um insgesamt 30 bis 40 Prozent zurückgingen.[6] Davon waren die Luftfahrt und der Energiesektor besonders stark betroffen.

Verschiedene Staaten hatten bereits vor der Covid-19-Krise ihre Investitionskontrollen verschärft oder prüften eine Einführung einer solchen Kontrolle. Die Krise beschleunigte diese Tendenz. So empfahl die Europäische Union (EU) ihren Mitgliedstaaten in den Leitlinien zur Umsetzung der EU-Verordnung zur Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen vom 26. März, die Kontrollen in kritischen Sektoren zu verschärfen oder eine solche einzuführen.[7] Am 18. Juni verabschiedete der Deutsche Bundestag eine Änderung des Aussenwirtschaftsgesetzes, um das deutsche Investitionskontrollregime zu stärken. Die USA haben, wie auch unter anderem Australien, Kanada und Japan bereits seit Jahren ein Investitionskontrollregime. In der Schweiz beauftragte das Parlament den Bundesrat im März, eine Gesetzesgrundlage zur Einführung einer Investitionskontrolle auszuarbeiten (vgl. Ziff. 2.1).

1.1.2 Schweizerische Aussenwirtschaft

Die Schweiz ist überdurchschnittlich stark in die internationale Arbeitsteilung eingebunden. Der Beitrag des Aussenhandels an ihre Wirtschaftsleistung ist dementsprechend bedeutend: Gemäss WTO und OECD beinhalteten die schweizerischen Exporte 2015 rund ein Viertel ausländische Wertschöpfung, welche zuvor in die Schweiz importiert wurde.[8] Nach Abzug dieser importierten Wertschöpfung tragen die Ausfuhren der Schweiz dennoch rund 40 Prozent zur gesamtwirtschaftlichen Wertschöpfung bei. Dies zeigt die überdurchschnittliche Bedeutung des internationalen Handels für die Schweiz – bedingt durch die Tatsache, dass sie selbst kaum über natürliche Ressourcen verfügt und einen begrenzten Binnenmarkt hat (vgl. Bericht des Bundesrates zur Aussenwirtschaftspolitik 2014[9]).

5 Vgl. UNCTAD, *World Investment Report 2019*, S. 2.
6 Vgl. UNCTAD, *World Investment Report 2020*, S. 8, www.investmentpolicyhub.unctad.org > publications; sowie OECD, *FDI flows in the times of COVID 19*, www.oecd.org > Tackling coronavirus (COVID-19).
7 Vgl. Mitteilung der EU-Kommission 2020/C 99 I/01, *Leitlinien für die Mitgliedstaaten betreffend ausländische Direktinvestitionen, freien Kapitalverkehr aus Drittländern und Schutz der strategischen Vermögenswerte Europas im Vorfeld der Anwendung der Verordnung (EU) 2019/452 über die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen*.
8 www.oecd.org > Directorate for Science, Technology and Innovation > Industry and globalisation > GVCs – SWITZERLAND.
9 BBl **2015** 1457

Ein beträchtlicher Teil des schweizerischen Aussenhandels betrifft Zwischen- und Vorprodukte. Unternehmen in der Schweiz sind angesichts des hohen inländischen Kostenniveaus auf die reibungslose Beschaffung günstiger und qualitativ hochstehender Vorleistungen aus dem Ausland angewiesen, um die eigene Tätigkeit auf möglichst wertschöpfungsintensive Aktivitäten fokussieren zu können. Verzögerungen in den Lieferketten aufgrund von geschlossenen Grenzen, Exportrestriktionen von Handelspartnern, tiefen und teuren Frachtkapazitäten oder gar Produktionsstopps im Ausland führen zu höheren Produktionskosten in der Schweiz.

Die wirtschaftliche Erholung hängt sowohl von der Situation im Ausland, als auch den im Inland getroffenen Massnahmen ab. Die gegenwärtige Krise macht überdies deutlich, wie wichtig das regelbasierte internationale Handelssystem als Basis für die Aufrechterhaltung der internationalen Wertschöpfungsketten gerade in einer schweren internationalen Wirtschaftskrise ist (vgl. Ziff. 1.2.2).

Warenhandel

Die Covid-19-Pandemie hatte weitreichende Auswirkungen auf den schweizerischen Aussenhandel. Im zweiten Quartal des Berichtsjahrs wies dieser einen historischen Rückgang aus. So gingen die Ausfuhren ohne Wertsachen gegenüber dem ersten Quartal saisonbereinigt um 7,9 Prozent (ohne Wertsachen und ohne Transithandel: -13,9 Prozent) und die Importe ohne Wertsachen gar um 14,2 Prozent zurück. Mit Ausnahme des Chemie- und Pharmasektors erlitten die wichtigen Exportbranchen schwere Rückschläge. Dieses Ergebnis war auf die starke Abnahme des grenzüberschreitenden Handels im April zurückzuführen, wobei sich dieser bereits im Mai und Juni wieder erholte. Bei den Exporten von Maschinen, Apparaten und Elektronikgeräten belief sich der Rückgang gegenüber dem Vorjahresniveau auf 20 Prozent, bei den Präzisionsinstrumenten, Uhren und Bijouteriewaren rund 49 Prozent. Obwohl gemäss Unternehmensumfragen die negative Nachfrageentwicklung die grösste Herausforderung im Berichtsjahr war[10], fanden sich diverse Branchen darüber hinaus von Verzögerungen und Unterbrüchen in den Lieferketten betroffen. Hinzu kam ein Rückgang der Frachtkapazitäten namentlich in der Luftfahrt.

Im 3. Quartal erholte sich der Warenhandel jedoch deutlich (ohne Wertsachen und Transithandel: +10,5 % gegenüber dem Vorquartal), machte den Einbruch des ersten Halbjahrs aber nur teilweise wett. Die Exporte nach China stiegen stark an, während jene in den Euroraum und in die USA noch deutlich unter dem Niveau des 1. Quartals 2020 zu liegen kamen.

Die Schweiz ist eine weltweit bedeutende Produzentin von Pharmazeutika und medizintechnischen Produkten. Bei Schutzmasken, Untersuchungshandschuhen oder gewissen Wirkstoffen ist sie dennoch stark auf Importe angewiesen. Dies zeigte sich insbesondere angesichts des rapiden Anstiegs der globalen Nachfrage nach medizinischen Schutzausrüstungen und pharmazeutischen Produkten ab März. Weltweit reagierten Staaten mit der Einführung von handelsbeschränkenden Massnahmen für diese spezifischen Warengruppen. So führten Anfang März verschiedene EU-

10 Vgl. Medienmitteilung der Economiesuisse vom 17. April 2020, www.economiesuisse.ch > Artikel > Zustand der Wirtschaft in der Corona-Krise.

Mitgliedstaaten und später die EU selbst Ausfuhrbeschränkungen für persönliche medizinische Schutzausrüstungen ein. Auf Hinwirken der Schweiz beschloss die EU-Kommission am 20. März, die Ausfuhren in die Schweiz (und die anderen EFTA-Mitgliedstaaten sowie die Westbalkanstaaten) von der Ausfuhrgenehmigungspflicht für diese Waren auszunehmen, um die Versorgungskanäle im eng integrierten kontinentaleuropäischen Wirtschaftsraum offen zu halten.

Medizinische Schutzausrüstungen: Massnahmen des Bundesrates

Der Bundesrat beschloss am 25. März im Rahmen der Covid-19-Verordnung 2 ebenfalls eine Ausfuhrkontrolle für medizinische Schutzausrüstungen.[11] Diese wurde am 3. April auf wichtige medizinische Güter ausgeweitet. Aufgrund der sehr raschen Ausbreitung von Covid-19 hatte der Bedarf an solchen Gütern auch in der Schweiz zugenommen. Die Verfügbarkeit medizinischen Schutzmaterials in genügender Menge und Qualität war eine unabdingbare Voraussetzung, um die weitere Ausbreitung der Krankheit zu verhindern und dabei die Gesundheit des medizinischen Personals zu schützen. Die Massnahmen der Schweiz stimmten weitgehend mit denjenigen der EU überein und wurden nach Verbesserung der Lage am 22. Juni durch den Bundesrat wieder aufgehoben. Ausfuhren in die EU- und EFTA-Staaten, nach dem UK und weitere westeuropäische Staaten sowie für Privatpersonen und Hilfswerke waren von dieser Ausfuhrkontrolle von Beginn an ausgenommen. Ausfuhranträge konnten über eine elektronische Bewilligungsplattform[12] abgewickelt und in der Regel innert fünf Tagen beantwortet werden. Alle gestellten Gesuche wurden bewilligt, da der Bedarf an den betreffenden Gütern in der Schweiz während der fraglichen Periode jederzeit gedeckt war.

Handel mit Dienstleistungen

Die Schliessung von Betrieben und Grenzen sowie die Hygiene- und Abstandsregeln schränkten den Dienstleistungssektor auch in der Schweiz stark ein. Der Tourismus litt unter dem Ausbleiben ausländischer Gäste. Auch die Luftfahrt- und Reisebürobranchen waren überdurchschnittlich betroffen. Ebenso waren die Ausführung von Installations- und Wartungsarbeiten sowie die Erbringung von Beratungsdienstleistungen im Ausland stark eingeschränkt. Gleiches gilt für die grenzüberschreitende Erbringung von Transport- und Logistikdienstleistungen. So wurde der Personentransport in und aus den Nachbarstaaten zeitweise praktisch vollständig eingestellt. Beim grenzüberschreitenden Warentransport kam es zu Kapazitätsreduktionen, Preiserhöhungen, Verzögerungen und Stornierungen.

Auf der anderen Seite verzeichnete der *E-Commerce* auch in der Schweiz einen bedeutenden Anstieg.[13] So stieg parallel zu den Betriebsschliessungen beispielsweise

11 AS **2020** 773 783 841 863 867 1059 1065 1101 1131 1137 1155 1199 1245 1249 1333 1401 1501 1505 1585 1751 1815 1823 1835 2097 2099 2213 Art. 14 Ziff. 2.

12 www.seco.admin.ch > Aussenwirtschaft & Wirtschaftliche Zusammenarbeit > Wirtschaftsbeziehungen > Exportkontrollen und Sanktionen > Elic.

13 In der Schweiz ist z. B. für die *E-Commerce*-Umsätze mit physischen Waren im Jahr 2020 mit einem Wachstum von bis zu 30 % im Vergleich zu 2019 zu rechnen. Für April 2020 lag das Wachstum im Vergleich zum Vorjahr sogar bei rund 65 %. Vgl. *E-Commerce Report Schweiz 2020*, www.datatrans.ch > know-how > e-commerce-report-schweiz.

die Anzahl verschickter Kleinsendungen gegenüber dem Stand zu Jahresbeginn um markante 25 Prozent. Dies brachte anfänglich sowohl die digitalen Infrastrukturen als auch die Post und andere Logistikdienstleister an ihre Kapazitätsgrenzen.

Ausländische Direktinvestitionen

Mit einem Bestand von Direktinvestitionen im Ausland von über 1 445 Milliarden Schweizerfranken gehört die Schweiz weltweit zu den zehn grössten Kapitalexporteuren. Gleichzeitig gehört sie mit 1 370 Milliarden Schweizerfranken auch zu den grössten Empfängerländern (Daten SNB, 2019). Die Covid-19-Krise dürfte sich auf die Auslanddirektinvestitionen in und aus der Schweiz niederschlagen. Konkrete Daten liegen dazu noch nicht vor.

1.2 Massnahmen zur Bewältigung der Krise

Den Auswirkungen der Krise wurde auf verschiedenen Ebenen politisch begegnet. Für die Schweiz war die geographische Diversifizierung der Wirtschaft ein wichtiger Faktor bei ihrer Bewältigung. Zudem waren die etablierten Beziehungen der Schweiz zu ihren Handelspartnern in allen Regionen der Welt wie auch das diplomatische Kontaktnetz zentral, um die wirtschaftlichen Verwerfungen abzufedern und die Voraussetzungen für eine Erholung zu schaffen. Dabei spielten insbesondere die im Rahmen der FHA vereinbarten Formate, etwa die Gemischten Ausschüsse und die behördliche Zusammenarbeit eine wichtige Rolle. Diese grundlegende Infrastruktur der schweizerischen Aussenwirtschaftspolitik bewährte sich. Gleichzeitig verlangt die globale Krise nach multilateralen Lösungsansätzen, auf welche die Schweiz gemeinsam mit ihren Partnerländern in verschiedenen Organisationen hinwirkt.

1.2.1 Rolle multilateraler Organisationen

Rolle der WTO

Im Einklang mit ihrer Aufsichtsfunktion über die Handelspolitiken ihrer Mitglieder leistete die WTO Transparenzarbeit im Zusammenhang mit den handelspolitischen Massnahmen, die ihre Mitglieder zur Bewältigung der Covid-19-Krise ergriffen hatten. In einem Bericht des Generaldirektors über neue Entwicklungen im Handel[14] listet die WTO insgesamt 256 Massnahmen im Bereich Warenhandel auf, die von 87 Mitgliedstaaten einschliesslich der Schweiz auf dem Höhepunkt der Krise umgesetzt wurden. 109 dieser Massnahmen können als «handelsbeschränkend» betrachtet werden (mehrheitlich Exportbeschränkungen für medizinisches Material), während 147 den Handel erleichtern sollen, so etwa die vorübergehende Aussetzung von Zöllen. Bei beiden Kategorien von Massnahmen handelte es sich hinsichtlich der betroffenen Güter hauptsächlich um medizinische Ausrüstung (Masken, Schutzkleidung, Beatmungsgeräte) und pharmazeutische Produkte. Was den Dienstleistungs-

14 WTO, *WTO report shows members moving to facilitate imports even as trade restrictions remain high*, Juli 2020, https://www.wto.org/english/news_e/news20_e/trdev_24jul20_e.htm.

handel betrifft, trafen 45 Mitgliedstaaten insgesamt 99 Massnahmen, die meisten davon zur Erleichterung des Handels. Vor diesem Hintergrund leistet die WTO in ihrer Rolle als Aufsichtsorgan über die Handelspolitiken sowie durch ihre Transparenzarbeit einen Beitrag zur Bewältigung der Krise.

Neben dieser Transparenzarbeit könnte die WTO in Kürze eine Initiative lancieren, um den internationalen Handel mit bestimmten zur Bewältigung von (aktuellen und zukünftigen) Pandemien notwendigen Gütern zu erleichtern. Die Mitglieder der «Ottawa Gruppe», darunter die Schweiz, bekundeten gegenüber dem WTO-Generalrat am 16. Dezember ihre Absicht, Anfang 2021 für alle WTO-Mitglieder offene Verhandlungen im Bereich Handel und Gesundheit einzuleiten. Die Initiative sieht vor, bis zur nächsten WTO-Ministerkonferenz verbindliche Regeln in Bereichen wie Exportrestriktionen, Transparenz, Nichttarifäre Handelshemmnisse und Handelserleichterung zu entwickeln.

Massnahmen der G20

Als Reaktion auf die Pandemie verabschiedeten die G20-Handelsministerinnen und -minister im Mai anlässlich eines ausserordentlichen Gipfels ein Massnahmenpapier für den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung wie auch eine möglichst rasche und umfassende wirtschaftliche Erholung.[15] Die Mitgliedstaaten setzen sich dafür ein, dass im Zusammenhang mit der Krise ergriffene, handelsverzerrende Massnahmen zeitlich befristet, transparent und verhältnismässig ausgestaltet werden und die notwendigen Transport- und Logistikkapazitäten erhalten bleiben. Längerfristig wollen die G20 auf multilateraler Ebene auf die Erhöhung der Resilienz der grenzüberschreitenden Wertschöpfungsketten und die Aufrechterhaltung der internationalen Investitionsströme hinwirken. Nebst der Umsetzung dieser Massnahmen soll auch die Aufhebung von Exportrestriktionen überwacht werden. Diese sollen lediglich kurzfristige Massnahmen für die Sicherung der Versorgung mit essentiellen Gesundheits- und Agrargütern sein und gemeinsam überwacht werden. Die Schweiz plädierte diesbezüglich für erhöhte Transparenz hinsichtlich Handels- und Investitionsmassnahmen. Darüber hinaus setzt sich die Schweiz dafür ein, dass der Nachhaltigkeit bei der wirtschaftlichen Erholung Rechnung getragen wird.

Studien und Empfehlungen der OECD

Auch die OECD befasste sich mit den wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19 Pandemie. Sie dokumentierte die Sofortmassnahmen, welche Staaten etwa zur Unterstützung des Gesundheitssektors und anderer Industrien ergriffen hatten. Auch zu makroökonomischen Unterstützungsmassnahmen zur Bewältigung der auftretenden Angebots- und Nachfrageschocks und zur Stabilisierung der Finanzmärkte publizierte die OECD Studien und Informationen. Des Weiteren wurde im Dialog mit den Mitgliedstaaten die Durchführung evidenzbasierter Analysen der mittel- und langfristigen Herausforderungen geplant, insbesondere hinsichtlich der Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Lieferketten für essenzielle Waren und der Verhinderung langfristiger Wettbewerbsverzerrungen. In einer Studie hielt sie fest, dass ihre Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer Versorgungssicherheit ohne die globalisierten Wertschöpfungsketten

15 G20, Trade and Investment Ministerial Meeting, *Ministerial Statement*, Mai 2020, www.g20.org > Media > Documents > G20SS Statement.

während der Covid-19-Pandemie schlechter abgeschnitten hätten. Dies ist vor allem in der Erkenntnis begründet, dass sich Ausfuhrbeschränkungen vieler Länder direkt auf die Versorgung ihrer Produktionsbetriebe mit Vormaterialien auswirkten.[16] Interdependente, international arbeitsteilige Produktion erweist sich letztlich als widerstandsfähiger als lokalisierte. Die OECD empfiehlt Unternehmen deshalb, in erster Linie ihre Risikomanagementstrategien zu verbessern und diese stärker auf Risikobewusstsein, grössere Transparenz und die Förderung der Agilität auszurichten.

Weiter erarbeitete die OECD eine Publikation[17] zur Bedeutung der verantwortungsvollen Unternehmensführung in Zeiten der Pandemie und organisierte ein ausserordentliches OECD *Global Forum*. Gemäss der OECD konnten Unternehmen mit einer gut etablierten Sorgfaltsprüfung und Sozialdialog Unterbrüche in der Lieferkette eher vermeiden, da sie die Situation ihrer Geschäftspartner kennen. Zudem sollen gemäss OECD staatliche Unterstützungspakete für Unternehmen zur Bewältigung der Krise möglichst an die Beachtung von Grundsätzen der verantwortungsvollen Unternehmensführung (vgl. Ziff. 6.4) geknüpft werden, um für künftige Herausforderungen (z. B. Klimawandel) besser gewappnet zu sein. Zudem soll sichergestellt werden, dass die Massnahmen mit den Zielen der Agenda 2030 und des Klimaübereinkommens von Paris[18] in Einklang stehen.

Rolle der Internationalen Arbeiterorganisation (IAO)

Aufgrund der aussergewöhnlichen Auswirkungen der Covid-19 Pandemie auf Arbeitsmärkte weltweit kommt der IAO im Berichtsjahr eine wichtige Rolle zu. Sie veröffentlichte regelmässig Berichte zu den Auswirkungen auf globale Beschäftigungszahlen und thematische Analysen zur Milderung der Auswirkung der Krise und zur Unterstützung einer raschen Erholung. Diese wurden durch praxisbezogene Empfehlungen zu relevanten Themen, insbesondere im Bereich des Arbeitnehmerschutzes ergänzt. Des Weiteren lancierte die IAO zusammen mit der Weltgesundheitsorganisation (WHO) die breite Einführung von Gesundheits- und Sicherheitsanleitungen zum Umgang mit Covid-19 am Arbeitsplatz. Des Weiteren führte sie eine globale Umfrage durch, um die Auswirkungen von Covid-19 auf Unternehmen und insbesondere von KMU zu analysieren. Darauf aufbauend fokussierte die IAO ihre Interventionen in der Unterstützung von Notfallvorsorgen für Unternehmen und die Einhaltung der Gesundheitsvorschriften. Ausserdem entwickelte sie web-basierte Schulungs- und Beratungsunterlagen für betroffene Unternehmen, womit zukünftige Interventionen effizienter und günstiger werden.

Initiativen der Weltbankgruppe und des Internationalen Währungsfonds

Der IWF und die multilateralen Entwicklungsbanken, allen voran die Weltbankgruppe, beschlossen bereits im ersten Halbjahr umfassende Massnahmenpakete im

16 OECD, Juni 2020, *Shocks, risks and global value chains: insights from the OECD METRO model*.
17 www.mneguidelines.oecd.org > COVID-19 and RBC.
18 Klimaübereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015, in Kraft getreten für die Schweiz am 5. November 2017 (SR **0.814.012**).

Gesamtumfang von rund 250 Milliarden US-Dollar. Die direkten und indirekten Konsequenzen der Covid-19-Krise sind für Entwicklungsländer besonders schwerwiegend. Die Weltbank schätzt, dass im Berichtsjahr bis zu 115 Millionen Menschen zurück in die extreme Armut fallen würden, knapp die Hälfte davon in Südasien und mehr als ein Drittel in Subsahara-Afrika.[19] Die Unterstützung von IWF und Entwicklungsbanken konzentrierte sich auf unmittelbar notwendige Budgethilfe, die Stärkung der Gesundheitssysteme, die Sicherung der Liquidität für Unternehmen vor allem im Zusammenhang mit Handelsfinanzierung und die Abfederung der sozialen Folgen für die Bevölkerung.

Ebenso lancierten IWF und Weltbank im Frühjahr eine Initiative zur vorübergehenden Sistierung des Schuldendiensts bedürftiger Länder. Diese fand bei der G20 und im *Pariser Klub* – einer Gruppe von 22 Industrienationen, die tragfähige Lösungen für in Zahlungsschwierigkeiten geratene Schuldnerländer koordiniert – Unterstützung. Die bilateralen öffentlichen Gläubiger sistierten den Schuldendienst der ärmsten Länder vom 1. Mai bis Jahresende.

Internationale Sanktionen und Covid-19

Vor dem Hintergrund der Covid-19-Krise wurde auf internationaler Ebene auch über eine allfällige Lockerung von Sanktionen diskutiert. Die Schweiz hat diese Diskussionen mitverfolgt und mehrfach darauf hingewiesen, dass diese Sanktionen die Lieferung von wichtigen Geräten und Ausrüstung zur Bekämpfung von Covid-19 auf keine Art und Weise behindern. Humanitäre Güter wie Medikamente oder Nahrungsmittel sind grundsätzlich nicht von den Sanktionsmassnahmen der Schweiz betroffen. Falls nötig sind Ausnahmen aus humanitären Gründen vorgesehen.

1.2.2 Bedeutung der schweizerischen Handelsbeziehungen

Aufbaumassnahmen der EU und die Handelsbeziehung Schweiz–EU

Der schweizerische Aussenhandel ist geographisch breit diversifiziert. Dennoch nehmen die EU-Mitgliedstaaten zusammen weiterhin mit Abstand den bedeutendsten Platz unter ihren Handelspartnern ein. Aufgrund des weitgehend diskriminierungsfreien Zugangs zum Binnenmarkt der EU (vgl. Ziff. 3) und ihrer geographischen Lage ist die schweizerische Wirtschaft eng in grenzüberschreitende Wert-schöpfungsketten in Europa, insbesondere mit den Nachbarstaaten, eingebunden.[20]

Aufgrund der starken Vernetzung der Volkswirtschaften sind die wirtschaftliche Erholung in der EU und die Ausgestaltung der dazu ergriffenen Massnahmen auch für die Schweiz von hoher Bedeutung. Zur kurzfristigen Unterstützung der wirtschaftlichen Tätigkeit verfolgen die EU sowie die einzelnen EU-Mitgliedstaaten ähnliche Ansätze wie die Schweiz, indem sie Kurzarbeitsentschädigungen mit Massnahmen zur

19 Weltbank, Oktober 2020, *Updated estimates of the impact of COVID-19 on global poverty: The effect of new data*, blogs.worldbank.org > Open Data.
20 Bericht des Bundesrates zur Aussenwirtschaftspolitik 2014 (BBl **2015** 1457).

Versorgung der Unternehmen mit Liquidität kombinieren. Zur Behebung der unmittelbaren Schäden der Covid-19-Pandemie und zur Unterstützung der Wirtschaft verabschiedete die EU einen deutlich aufgestockten mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) für die Jahre 2021 bis 2027 im Umfang von 1 074,3 Milliarden Euro[21] sowie ein zusätzliches Instrument («*Next Generation EU*», NGEU) zur vorübergehenden Stärkung des EU-Haushalts von 2021 bis 2024 im Umfang von 750 Milliarden Euro. Ob dieser Aufbauplan zu einer raschen wirtschaftlichen Erholung massgeblich beitragen wird, hängt entscheidend von der Koordinierung der durch die EU-Mitgliedstaaten ergriffenen Massnahmen, von deren Umsetzung und vom weiteren Verlauf der Krise ab.

In diesem Zusammenhang muss sichergestellt werden, dass die Schweiz – auch ohne EU-Mitglied zu sein – weiterhin in den europäischen Wertschöpfungsketten eingebunden bleibt. Dies gilt auch in Bezug auf die verstärkte sektorielle Industriepolitik, welche die EU und ihre Mitgliedstaaten mit den künftig zur Verfügung stehenden Mitteln verfolgen (vgl. auch Ziff. 1.3.2). So ist vorgesehen, dass Investitionen im Rahmen von NGEU den ökologischen und digitalen Wandel fördern sollen und 30 Prozent der Gesamtausgaben aus dem MFR und aus NGEU für klimabezogene Projekte aufgewendet werden sollen. Aufgrund dieser bedeutenden Ausweitung des EU-Budgets stehen in der EU aber auch mehr Mittel für Programme zur Verfügung, an deren Teilnahme die Schweiz interessiert ist.

Bi- und plurilaterale Beziehungen ausserhalb der EU

Die guten Beziehungen der Schweiz zu ihren Handelspartnern sowie die Zusammenarbeit im Rahmen von internationalen Wirtschaftsorganisationen und bi- sowie plurilateralen Freihandelsabkommen haben sich ausgesprochen positiv auf die Bewältigung der Krise ausgewirkt. Der Bundesrat arbeitet seit Langem am Ausbau dieses Netzes. Die guten Kontakte und persönlichen Beziehungen zu Entscheidungsträgern, welche mit diesen präferenziellen Handelsbeziehungen einhergehen, waren für die Bewältigung der Krise unerlässlich. Die Unternehmen in der Schweiz konnten weiterhin, wenn auch teilweise mit Verzögerungen, benötigte Güter und Dienstleistungen aus dem Ausland beziehen. Die rasche und zielorientierte Problemlösung ermöglichte die Aufrechterhaltung der internationalen Wertschöpfungsketten.

Der Bundesrat ist deshalb umso mehr bestrebt, die Handelsbeziehungen der Schweiz mit wichtigen Partnern zu vertiefen, das Beziehungsnetz weiter zu pflegen und auszubauen. Dies, so bald als möglich, auch mittels der bewährten Besuchsdiplomatie. Ausserdem ist der präferenzielle Zugang zu ausländischen Märkten auf der Basis von Freihandelsabkommen ein entscheidendes Element für die Erholung der schweizerischen Wirtschaft (vgl. Ziff. 5.1). Weiter sind in diesem Zusammenhang auch die Investitionsschutzabkommen (ISA) von grosser Bedeutung, die Schweizer Investoren im Ausland und ausländischen Investoren in der Schweiz zusätzliche Rechtssicherheit bieten (vgl. Ziff. 5.3). Die Grundlage für die Handelsbeziehungen der Schweiz bleibt indes das multilaterale Handelssystem (vgl. Ziff. 4).

21 Der Mehrjährige Finanzrahmen 2014–2020, an dem sich (im Unterschied zum neuen Finanzrahmen 2021–2027) auch das Vereinigte Königreich beteiligte, umfasste 959,988 Mrd. EUR.

1.2.3 Wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit

Die oftmals mangelnde öffentliche Grundversorgung, namentlich im Gesundheits-, Infrastruktur- und Sicherheitsbereich, erschwerte die Umsetzung von Massnahmen zur Eindämmung der Pandemie in Entwicklungsländern besonders und stellte diese vor erhebliche wirtschaftliche Herausforderungen. Wichtige Exportmärkte fielen insbesondere wegen einbrechender Nachfrage weg, wodurch Unternehmen in finanzielle Schwierigkeiten gerieten. Gleichzeitig sanken Zoll-, Steuer- und Tourismuseinnahmen, während öffentliche Ausgaben und die damit verbundene Verschuldung stiegen. Ausserdem war im Berichtsjahr weltweit ein Rückgang der Geldüberweisungen von Migranten in ihre Herkunftsländer von bis zu vierzehn Prozent festzustellen, was vor allem für die ärmere Bevölkerung in Entwicklungsländern empfindliche Einkommenseinbussen zur Folge hatte.[22]

Zur Krisenbewältigung trug die wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen ihrer laufenden bilateralen Aktivitäten zur Sicherung der Grundversorgung und wirtschaftlichen Krisenbewältigung bei. Beispielsweise beteiligte sich die Schweiz an einer dezentralen Budgethilfe in der Höhe von 8,5 Millionen Schweizerfranken im Rahmen eines Weltbank-Programms zugunsten tunesischer Gemeinden, um lokale Basisdienstleistungen sicherzustellen. Die Partnerländer der schweizerischen IZA wurden darüber hinaus bei der Rückkehr zu einer nachhaltigen und widerstandsfähigen Wirtschaftspolitik und ihrer Wiedereingliederung in globale Wertschöpfungsketten unterstützt. Zudem ermöglichte die wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit privaten Unternehmen und öffentlichen Versorgungsbetrieben den Zugang zu Kapital und Expertise. Der Fokus lag kurz- und mittelfristig auf der Bekämpfung der Auswirkungen der Pandemie in Partnerländern. Zu diesem Zweck programmierte der Bundesrat bis Jahresende bis zu 50 Millionen Schweizerfranken aus dem bestehenden Budget um. In einer gemeinsamen Stellungnahme des Entwicklungsausschusses der OECD sprach sich die Schweiz zusammen mit den wichtigsten bilateralen Gebern Anfang April für ein koordiniertes Vorgehen bei der Bekämpfung der Pandemie aus.

Zudem förderte die Schweiz in ihren Partnerländern die Integration in das internationale Handelssystem. Zur Verbesserung der Integration in grenzüberschreitende Wertschöpfungsketten unterstützt die Schweiz Partnerländer bei der Implementierung internationaler Vereinbarungen und Standards im Bereich des Warenverkehrs und trägt damit etwa zur Verringerung handelshemmender Zollprozeduren bei. Diese Unterstützung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit ist im Kontext der Covid-19-Krise und ihrer Überwindung besonders wichtig.

Über die bundeseigene Entwicklungsfinanzierungsgesellschaft SIFEM unterstützte die Schweiz rasch und gezielt jene Unternehmen, die bewährte Geschäftsmodelle, soziale Verantwortung für ihre Angestellten und ausgewiesene Entwicklungswirkung miteinander verbinden. In Entwicklungsländern leiden viele KMU unter den wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Pandemie und sind auf Liquiditätshilfe angewiesen. Ihr Weiterbestehen ist für die soziale Stabilität und die wirtschaftliche Erholung in

22 Weltbank, April 2020, www.worldbank.org > Press release > 2020 > 04 > 22 > *World bank predicts sharpest decline of remittances in recent history*.

diesen Ländern von zentraler Bedeutung. Die von der Schweiz mitfinanzierten Programme der IAO wurden gezielt auf die Unterstützung von KMU und Firmen in der Textillieferkette ausgerichtet, um Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und angemessene Arbeitsbedingungen während der Covid-19 Krise zu gewährleisten.

1.2.4 Aussenwirtschaftsförderung

Aufgrund der stark nachlassenden Auslandsnachfrage, krisenbedingter Störungen der Lieferketten, Einschränkungen des Personen- und Warenverkehrs oder Unsicherheiten in Bezug auf sich rasch ändernde Regulierungen in den Absatzmärkten verzeichneten die Instrumente der Aussenwirtschaftsförderung von Beginn der Pandemie weg einen erhöhten Beratungs- und Unterstützungsbedarf seitens der exportierenden Schweizer KMU.

Switzerland Global Enterprise (S-GE) verstärkte in der Folge ihre Beratungs- und Informationsdienstleistungen, um eine zeitnahe und zielgerichtete Unterstützung für Schweizer Exporteure zur Bearbeitung ausländischer Märkte unter den gegebenen erschwerten Umständen zu ermöglichen. Um den erhöhten Bedarf der Exporteure zu decken, werden der Exportförderung des Bundes 2021 zusätzliche Mittel in der Höhe von 2.6 Millionen Schweizerfranken zur Verfügung gestellt. Neben der gezielten und befristeten Verstärkung von Beratungsleistungen vor Ort sollen auch vermehrt digitale Angebote zur Erschliessung von internationalen Geschäftsmöglichkeiten bereitgestellt werden. Die *Schweizerische Exportrisikoversicherung* (SERV) konnte mit beschleunigten Prüfverfahren rasch dafür sorgen, dass Schweizer KMU einfacher zu SERV-Deckungen und damit zu entsprechender Exportfinanzierungsliquidität kamen. Ergänzende Massnahmen der SERV zielten auf eine weitere Reduktion des administrativen Aufwands bei der Exportfinanzierung ab, um die Liquiditätsbeschaffung zusätzlich zu erleichtern und gleichzeitig die Planungssicherheit für Unternehmen zu erhöhen. Zudem wurde eine befristete Anpassung der Verordnung vom 25 Oktober 2006 über die Schweizerische Exportrisikoversicherung[23] angenommen, die eine Erhöhung der Deckungssätze für Liquiditätsprodukte und maximale Flexibilität bei der Wertschöpfungsanforderung beinhaltet.

Weiter intensivierte S-GE ihre Investorenbetreuung, um günstige Rahmenbedingungen für ausländische Investitionen in der Schweiz zu schaffen und zu erhalten.

1.3 Herausforderungen für die Schweiz als offene Volkswirtschaft

Die Covid-19-Krise verstärkte protektionistische und industriepolitische Tendenzen in vielen Teilen der Welt. Dies ist nicht im Interesse der offenen und exportorientierten Schweiz. Umso mehr wird sich der Bundesrat mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln für die Aufrechterhaltung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit in der Binnen- und Aussenwirtschaftspolitik einsetzen. Gerade in einer Weltwirtschaftskrise

23 SR **946.101**

sind offene Märkte und das regelbasierte Handelssystem von grundlegender Bedeutung für die Schweiz.

1.3.1 Fragilität von Wertschöpfungs- und Logistikketten

Insgesamt zeigte sich in dieser Krise die Widerstandsfähigkeit der Schweizer Wertschöpfungs- und Logistikketten: Auch während der ausserordentlichen Lage im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie kam es zu keinen flächendeckenden und anhaltenden Versorgungsengpässen bei lebenswichtigen Waren. Nahrungsmittel, medizinische Ausrüstung und Medikamente blieben in ausreichendem Masse verfügbar.

Die Versorgungslage war allerdings zwischenzeitlich für medizinisches Schutzmaterial und gewisse pharmazeutische Produkte angespannt. Ausserdem litten diverse Branchen unter Verzögerungen und Unterbrüchen in den Lieferketten. Diesbezügliche Rückmeldungen gab es insbesondere von der Autobranche, dem Luxusgütersektor, bezüglich Rohmaterialien, elektronischen Komponenten sowie Möbeln.

Die Covid-19 Krise brachte auch die Verknüpfungen im und mit dem asiatischen Raum zutage. Zahlreiche Unternehmen kämpften mit der Tatsache, dass ihre eigenen Produktionsstätten in Asien oder diejenigen ihrer Zulieferer aufgrund von Einschränkungen im jeweiligen Land kurzfristig geschlossen wurden. Es mussten Ausnahmebewilligungen beantragt, Diskussionen mit den lokalen Behörden geführt und logistische Alternativen gefunden werden. Nicht selten waren Zulieferer von Schweizer Firmen in einem asiatischen Land ihrerseits von Unterbrüchen in ihren Lieferketten in einem anderen asiatischen Land betroffen. In vielen Fällen gelang es jedoch, auch mittels Unterstützung der Schweizer Bundesverwaltung und der diplomatischen Vertretungen vor Ort, entsprechende Engpässe zu überwinden.

Beispiel: Raffinerie von Cressier (NE)

In einem zentralen Fall ging es um die Raffinerie von Cressier, welche 30 Prozent des schweizerischen Marktes versorgt und über eine Pipeline direkt vom Hafen von Marseille mit Rohöl beliefert wird. Anfang April gab es Engpässe beim Löschen der Öltanker, und die französische *Direction générale de l'énergie et du climat* priorisierte die Löschvorgänge gemäss ihrer strategischen Bedeutung für Frankreich – zu Ungunsten der Schweiz. Nach Intervention der Schweizer Botschaft in Paris wurden die Lieferungen für Cressier ebenfalls auf diese Prioritätenliste gesetzt. Eine Stilllegung der Pipeline und somit der Raffinerie von Cressier konnte so verhindert werden. Wenn gleichzeitig wegen tiefen Wasserstands des Rheins oder eines Unterbruchs einer für den Gütertransport wichtigen Bahnverbindung in Deutschland eine weitere Versorgungsquelle versiegt wäre, hätte es in der Schweiz in Folge zu kritischen Lieferengpässen kommen können.

1.3.2 Forderungen nach einer Renationalisierung oder Regionalisierung der Produktion

Die OECD stellte im Rahmen einer Studie im Berichtsjahr Tendenzen zu einer Beschränkung des internationalen Handels, zu industriepolitischen Eingriffen oder einer «Rückführung» von Wertschöpfungsketten (*«reshoring»)* fest (vgl. Ziff. 1.2.1). Einzelne Massnahmen, die auch in OECD-Ländern vorgeschlagen wurden, bestätigen diesen Trend, selbst wenn sie teils spezifisch medizinische Produkte betreffen. Hinzu kommt, dass der Einbruch der globalen Wirtschaftsleistung protektionistische Tendenzen verstärken dürfte.

USA

Bereits seit längerem wurden in den USA Debatten über die Stärkung der industriellen Basis geführt und protektionistische Handelsmassnahmen mit diesem Ziel begründet. Der Fokus der Anstrengungen im Kontext der Pandemie liegt auf dem «*reshoring*» in den Bereichen Pharma, Medizinaltechnik und medizinisches Schutzmaterial. Covid-19 hat ein Schlaglicht auf spezifische Abhängigkeiten der USA, beispielsweise bei Pharmazeutika geworfen.[24] Auf der Grundlage des umfassenden *Coronavirus Aid, Relief, and Economic Security* (CARES) Act vom 27. März wurde das US-Gesundheitsministerium beauftragt, eine Detailanalyse in den vorgenannten Bereichen durchzuführen und, falls Schwachstellen identifiziert würden, Empfehlungen zwecks Stärkung der Resilienz und der Inlandproduktion zu formulieren. Ebenfalls auf Grundlage des CARES Act wurde die bis anhin ausschliesslich in der Entwicklungsfinanzierung tätige *US Development Finance Corporation* mit zusätzlichen Mitteln ausgestattet, um während mindestens neun Jahren das «reshoring» durch Kreditvergaben und -garantien an Unternehmen zu fördern.

Die US-Industrie selber wies hingegen darauf hin, dass mit einem breit angelegten *«reshoring»* Vorteile von effizienten, international diversifizierten Wertschöpfungsketten zunichtegemacht würden, die Resilienz durch eine forcierte Inlandausrichtung geschwächt und Gegenmassnahmen durch Handelspartner und damit Einbussen bei der Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit riskiert würden.[25] Dennoch beschloss die US-Regierung zusätzlich zum CARES Act am 6. August einen *«Executive Order»*, welcher gezieltes *«reshoring»* der pharmazeutischen Industrie zum Ziel hat.

EU

Die Covid-19-Krise hat den gegenwärtigen Überlegungen zur strategischen und technologischen Unabhängigkeit der EU weiter Auftrieb verliehen. In einer von Frankreich und Deutschland gemeinsam erarbeiteten Initiative[26] wurde vorgeschlagen, die Resilienz sowie die wirtschaftliche und industrielle Autonomie der EU zu stärken.

24 Information Technology & Innovation Foundation, Juni 2020, www.itif.org > Publications > 2020 > 06 > 15.

25 U.S. Chamber of Commerce, April 2020, *Learning the Right Lessons: Safeguarding the U.S. Supply of Medicines and Medical Products*, www.uschamber.com > Issue brief > Learning the right lessons safeguarding the US supply of medicines and medical products.

26 *Initiative franco-allemande pour la relance européenne face à la crise du coronavirus*, Mai 2020, www.elysee.fr > Emmanuel Macron > 2020 > 05 > 18 > Initiative franco-allemande pour la relance européenne face à la crise du coronavirus.

Dazu würden dem Gesundheitssektor umfangreiche Mittel zur Verfügung gestellt. Zudem ist eine EU-Pharmastrategie in Planung. Um die gefühlten Abhängigkeiten zu verringern, muss aber erst ein Konsens zur EU-Handelspolitik gefunden werden, die im Berichtsjahr Gegenstand einer öffentlichen Konsultation war.

Der Kommissar für Handel schlägt eine «offene strategische Autonomie» vor: Diversifizierung der Wertschöpfungsketten, Lagerhaltung von bestimmten Gütern (1 % der in die EU importierten Güter stammt nur aus einem Land[27]) und stärkere Verpflichtung für das Festsetzen von internationalen Handelsregeln gemäss den Werten und Regeln der EU.Die industriellen Kreise waren an der Ausarbeitung der Industriepolitik beteiligt und befürworten sie. *Businesseurope* rief jedoch dazu auf, eine Abschottung der Wirtschaft zu vermeiden.[28] Die Industrie unterstützt das Programm zur Belebung des Binnenmarktes, den Wiederaufbauplan und die Mehrheit der vorgeschlagenen Massnahmen, um ein *Level Playing Field* zu gewährleisten, insbesondere gegenüber China.

Mit dem Ziel, den gegenseitigen Marktzugang zu konsolidieren und zukunftsfähig zu machen, haben die Schweiz und die EU ein institutionelles Abkommen (InstA) verhandelt (vgl. Ziff. 3.3).

1.3.3 Stärkung der Versorgungssicherheit der Schweiz

Die Covid-19-Krise führte auch in der Schweiz zu Diskussionen über die Versorgungssicherheit. Seit April sind zur Bedeutung der internationalen Wertschöpfungsketten für die Schweiz, den daraus möglicherweise entstehenden Abhängigkeiten sowie allfälligen Lösungsansätzen mehrere parlamentarische Vorstösse eingereicht worden.[29] Die parlamentarischen Vorstösse zu diesem Thema betreffen vor allem den Gesundheitsbereich, insbesondere die Pharmaindustrie, Impfstoffe, medizinische Schutzausrüstung und Ethanol.

Die Diskussion über die Auswirkungen und den möglichen Handlungsbedarf hinsichtlich der Versorgungssicherheit aufgrund der Covid-19-Krise bekräftigte den Bundesrat in seiner Wirtschafts- und Aussenwirtschaftspolitik: Sein Ziel bleibt, die Schweiz als attraktiven Wirtschaftsstandort und zuverlässige Handelspartnerin zu positionieren und für entsprechende Rahmenbedingungen zu sorgen. Dazu gehören offene Märkte und ein regelbasiertes internationales Handelssystem (vgl. Ziff. 1.2.2). Zum

27 European Centre for International Political Economy, Cernat Lucian, Guinea Oscar, Juli 2020, *On ants, dinosaurs and how to survive a trade apocalypse*, www.ecipe.org > Blog > How survive trade apocalypse.

28 Businesseurope, Juni 2020, *Smart technological sovereignty: how it could support EU competitiveness*, www.businesseurope.eu > publications > smart technological sovereignty, how it could support EU-competitiveness.

29 Z. B. Po. Reimann Lukas 20.3433 «Auslandabhängigkeit vermindern, souveräner und krisenresistenter werden» vom 6. Mai 2020; Mo. Mitte-Fraktion 20.3245 «Essentielle Güter - wirtschaftliche Abhängigkeit verringern» vom 4. Mai 2020; Mo. Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR **20.3166** «Erhöhung der Versorgungssicherheit bei Medikamenten und Impfstoffen» vom 29. April 2020; Mo. Minder Thomas 20.3906 «Schweizer Landesversorgung in sehr grossen Krisen sicherstellen» vom 19. Juni 2020.

anderen tragen die Resilienz von Wertschöpfungsketten sowie ein spezifischer Fokus auf «lebenswichtige Güter» zur Versorgungssicherheit bei.

Wirtschaftliche Landesversorgung

Grundsätzlich ist die Versorgung des Landes mit Gütern und Dienstleistungen Sache der Wirtschaft. Erst wenn diese die Versorgungsfunktion nicht mehr selber wahrnehmen kann, greift der Staat lenkend ein (Grundsatz der Subsidiarität).

Für die Versorgung mit *lebenswichtigen Gütern*[30] bei schweren Mangellagen ist die Organisation der Wirtschaftlichen Landesversorgung, zu der auch das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) gehört, verantwortlich. Die Pflichtlagerhaltung ist ein wesentliches Instrument zur Vorbereitung auf schwere Mangellagen bei lebenswichtigen Gütern. Die betroffenen Wirtschaftszweige haben die Möglichkeit, zur Umsetzung der Pflichtlagerhaltung privatrechtliche Pflichtlagerorganisationen zu gründen und sogenannte Garantiefonds einzurichten, welche Beiträge der Importeure oder Erstinverkehrbringer einnehmen und die Kosten der Pflichtlagerhaltung der Unternehmen decken.

Im Fall einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden schweren Mangellage kann der Bundesrat einzelne Unternehmen dazu verpflichten, die Lagerhaltung an lebenswichtigen Gütern zu verstärken. Die Freigabe von Pflichtlagerbeständen kann mittels Verordnung des WBF erfolgen. Zudem hat der Bundesrat im Rahmen des geltenden Rechts die Möglichkeit, Massnahmen hinsichtlich *essentieller* Güter, etwa für den Schutz der öffentlichen Gesundheit, zu ergreifen, wie er es zu Beginn der Covid-19-Krise tun musste (vgl. Ziff. 1.2).[31]

Resilienz der Wertschöpfungsketten

Die schweizerische Wirtschaft ist stark in grenzüberschreitende Liefer- und Produktionsketten eingebunden (vgl. Ziff. 1.1.2). Die Pandemie hat gezeigt, dass diese internationale Arbeitsteilung in einer Krise mit globalen Auswirkungen betriebs- und volkswirtschaftliche Risiken beinhalten kann. Es ist primär im Interesse der Unternehmen, ihre Produktionsstrukturen krisenfest zu gestalten.

Die Möglichkeiten von Unternehmen zur Steigerung der Resilienz von Wertschöpfungsketten können sich je nach Branche und Produkten stark unterscheiden. Auf eine gestärkte Resilienz der Lieferketten kann beispielsweise mit einer geographischen Diversifizierung oder einer raschen Substituierbarkeit der Lieferketten hingewirkt werden. Auch eine Verkürzung von Wertschöpfungsketten durch Zusammenlegung einzelner Wertschöpfungsstufen kann Risiken reduzieren – soweit geeignete Anbieter für mehrere Produktionsschritte gefunden werden können oder diese selbst durchgeführt werden können. Eine weitere Möglichkeit ist der Aufbau von Lagern.

30 Zu den «lebenswichtigen Gütern» in Pflichtlagerhaltung gehören: Konsumierbare Nahrungsmittel sowie vor dem Konsum zu verarbeitende Produkte, Dünger und Futtermittel, Energieträger und Arzneimittel. In ergänzender Pflichtlagerhaltung befinden sich Melasse, gewisse Medizinprodukte, Uranbrennelemente sowie Kunststoffgranulate für die Verpackungsindustrie.

31 Vgl. Ip. 20.3403 Addor «Massnahmen zur Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie» vom 6. Mai 2020; Mo. 20.3906 Minder «Schweizer Landesversorgung in sehr grossen Krisen sicherstellen» vom 19. Juni 2020.

Die Unternehmen sind am besten in der Lage, allfälliges Verbesserungspotenzial in der Organisation ihrer Lieferketten gemäss den spezifischen Bedürfnissen und Risiken zu identifizieren und umzusetzen. Sie tragen dadurch zur Versorgungssicherheit der Schweiz bei. Staatliche Massnahmen oder Anordnungen sind dabei nicht angemessen. Sie würden die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen gefährden oder gar kontraproduktiv wirken. Dies gilt insbesondere auch für eine allfällige staatlich angeordnete Rückführung von Produktionsprozessen in die Schweiz (vgl. dazu auch die unter Ziff. 1.2.1 erwähnte Studie der OECD). Indem sich der Bundesrat für offene Märkte einsetzt sowie Informationen über drohende Risiken zur Verfügung stellt, steht er den Unternehmen stützend zur Seite.

1.4 Fazit

Im Rückblick funktionierten die globalen Wertschöpfungsketten für die Schweiz im Berichtsjahr auch während der Covid-19-Krise insgesamt gut. Die geographische Diversifizierung der Wirtschaft, das diplomatische Kontaktnetz sowie etablierte Beziehungen der Schweiz zu ihren Handelspartnern in allen Regionen der Welt waren zentral, um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Krise abzufedern. Zusammen mit den Leistungen der Landwirtschaft, der einheimischen Produktion und des funktionierenden Detailhandels trugen sie dazu bei, dass die Schweiz keine anhaltenden Versorgungsengpässe erlitt.

Weltweit, und auch in der Schweiz, ist es indes zu Diskussionen über die Versorgungssicherheit und die Rolle der internationalen Wertschöpfungsketten gekommen. Diese reihen sich ein in bereits seit längerem zu beobachtende Tendenzen hin zu einer Beschränkung des internationalen Handels, industriepolitischen Eingriffen und Versuchen, internationale Produktionsprozesse in nationale Volkswirtschaften zurückzuführen. Forderungen nach einer Verminderung der Abhängigkeit vom Ausland haben durch die aktuelle Krise zusätzlichen Auftrieb erhalten.

Dabei gerät leicht in Vergessenheit, dass die internationalen Liefer- und Wertschöpfungsketten auf der Grundlage möglichst offener Märkte und international vereinbarter Regeln – und der daraus resultierenden Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit in allen Lagen – dem Wohlstand der Schweiz zugrunde liegen. Das Extrem einer autarken Produktion von Waren entlang der gesamten oder weiten Teilen der Wertschöpfungskette wäre gerade im Hochpreis- und Hochlohnland Schweiz mit hohen volkswirtschaftlichen Kosten verbunden. Die so produzierten und exportierten Güter wären darüber hinaus im internationalen Handel weit weniger wettbewerbsfähig.

Insgesamt ist zu erwarten, dass sich bereits in den vergangenen Jahren immer deutlicher abzeichnende protektionistische und industriepolitische Tendenzen im internationalen Umfeld der Schweiz fortsetzen werden. Es ist darüber hinaus absehbar, dass die Covid-19-Krise und der mit ihr verbundene Einbruch der weltweiten Wirtschaftsleistung diese Tendenzen in vielen Teilen der Welt verstärken werden. Damit wird die sehr wettbewerbsfähige, exportorientierte Schweiz mit ihrem kleinen Binnenmarkt stärker unter Druck geraten. Diesen Tendenzen zu folgen, ist für sie selbst nicht ratsam. Offene Märkte und internationale Vernetzung – gerade auch digital, wie die

Krise verdeutlicht hat – sind, gemeinsam mit angemessenen und gezielten staatlichen Massnahmen im öffentlichen Interesse, die Basis für eine nachhaltige Erholung und stärken die Resilienz der schweizerischen Wirtschaft.

Eine globale Krise kann nur auf globaler Ebene dauerhaft überwunden werden. Der Bundesrat wird sich deshalb dafür einsetzen, auf der multilateralen Ebene das regelbasierte Handelssystem zu erhalten und weiterzuentwickeln sowie die Zusammenarbeit in weiteren Gremien wie der OECD insbesondere aber auch mit den Nachbarstaaten und der EU zu stärken (vgl. Ziff. 3-5). Zugleich wird die Schweiz ihre Verantwortung in der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit wahrnehmen, so dass – im direkten Interesse der Schweiz – auch die Entwicklungsländer die Krise gesundheitspolitisch wie wirtschaftlich bewältigen können (vgl. Ziff. 7).

2 Wichtige binnenwirtschaftspolitische Entwicklungen mit Bezug zur Aussenwirtschaft

Binnenwirtschaftspolitik und Aussenwirtschaftspolitik sind eng miteinander verflochten. Wirtschaftspolitische Entwicklungen in der Schweiz können direkte Auswirkungen auf ihre internationalen Beziehungen haben – und umgekehrt. Dies zeigt sich im Berichtsjahr insbesondere im Bereich der internationalen Investitionen, bei den Anliegen der Konzernverantwortungsinitiative, der geplanten Aufhebung der Industriezölle und den potentiellen Auswirkungen der Fair-Preis-Initiative.

2.1 Investitionskontrollen

Für den Wirtschaftsstandort und damit den Wohlstand der Schweiz sind grenzüberschreitende Investitionen von zentraler Bedeutung. Die Schweiz zählt zu den grössten Empfängerinnen von Direktinvestitionen weltweit, der Bestand der ausländischen Direktinvestitionen in der Schweiz belief sich 2019 auf rund 1 370 Milliarden Schweizerfranken. Die offene Politik der Schweiz gegenüber Investitionen aus dem Ausland sichert den schweizerischen Unternehmen einen ausreichenden Zufluss von Kapital und trägt so zur Wertschöpfung und der Schaffung und dem Erhalt von Arbeitsplatzen bei. Zudem sind ausländische Direktinvestitionen ein wichtiger Faktor im Wissenstransfer in die Schweiz. Gleichzeitig ist die Schweiz eine der grössten Direktinvestorinnen der Welt und profitiert von Investitionen im Ausland. Der Bestand der schweizerischen Direktinvestitionen im Ausland betrug 2019 1 445 Milliarden Schweizerfranken.

Im Berichtsjahr beauftragte das Parlament den Bundesrat, gesetzliche Grundlagen für eine Kontrolle von ausländischen Investitionen zu schaffen.[32] Die Debatte im Parla-

32 Motion 18.3021 Rieder «Schutz der Schweizer Wirtschaft durch Investitionskontrollen», vom Ständerat am 17. Juni 2019 und vom Nationalrat am 3. März 2020 angenommen. In der Folge beantragte der Bundesrat am 12. August, auch die Annahme der Motion 20.3461 UREK-N «Schutz kritischer Infrastrukturen».

ment anlässlich der Motion 18.3021 Rieder hat gezeigt, dass das Parlament eine zielgerichtete, griffige und administrativ schlanke Investitionskontrolle wünscht. Der Bundesrat hat noch im Berichtsjahr mit der Umsetzung begonnen. Eine unnötige administrative Belastung der Unternehmen und Investoren soll vermieden werden.

Seit 2018 haben mehr als die Hälfte der OECD-Staaten einen sektorenübergreifenden Investitions-Screening-Mechanismus in Kraft; zehn Jahre zuvor war es lediglich ein Drittel der Staaten[33]. Verschiedene Staaten, darunter die USA, Deutschland, Frankreich, Österreich, Italien oder Japan, haben jüngst ihre Investitionskontrollen verschärft. In weiteren Staaten (u. a. Finnland, Korea, UK) sind Verschärfungen geplant oder in Umsetzung. Dänemark, Irland und Schweden prüfen derzeit die Einführung eines sektorenübergreifenden Investitions-Screening-Mechanismus, die Tschechische Republik ist dabei, einen solchen einzuführen. Die EU hat im Rahmen der Covid-19-Krise ihren Mitgliedsstaaten empfohlen, Kontrollen in kritischen Sektoren zu verschärfen oder, falls noch nicht vorhanden, solche einzuführen.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass eine offene Politik gegenüber Investitionen aus dem Ausland gerade angesichts dieser Entwicklungen ein wichtiger Wettbewerbs- und Standortvorteil der Schweiz bleibt.

2.2 Konzernverantwortungsinitiative

Am 29. November stimmte das Volk über die eidgenössische Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» ab.[34]. Der Bundesrat lehnte die Initiative vor allem ab, da die von der Initiative verlangte Unternehmenshaftung über geltende Regeln hinausgegangen wäre und den Unternehmensstandort Schweiz übermässig belastet hätte. Stattdessen setzte der Bundesrat auf ein international abgestimmtes Vorgehen und auf bestehende Instrumente, namentlich die Aktionspläne zur gesellschaftlichen Verantwortung der Unternehmen und zu Wirtschaft und Menschenrechte[35] (vgl. Ziff. 6.4.2. und 6.4.3). In der parlamentarischen Beratung zur Initiative engagierte sich der Bundesrat deshalb für einen indirekten Gegenvorschlag[36] mit einer Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und zur Sorgfaltsprüfung betreffend Konfliktmineralien und Kinderarbeit. Am 19. Juni entschied das Parlament, dem Volk die Initiative zur Ablehnung zu empfehlen[37] und beschloss einen indirekten Gegenvorschlag[38].

33 Vgl. OECD: Investment screening in times of COVID-19 and beyond, publiziert auf der Webseite der OECD: www.oecd.org > tackling coronavirus (COVID-19) > policy responses.
34 Vgl. www.konzern-initiative.ch
35 www.csr.admin.ch und www.nap-bhr.admin.ch.
36 www.admin.ch > Dokumentation Medienmitteilungen > 14.8.2019 > Schweizer Unternehmen sollen über Einhaltung der Menschenrechte und Umweltschutzstandards berichten.
37 Vgl. SDA-Meldung vom 19.6.2020 unter www.parlament.ch > Services > News > Seiten > 2020.
38 Vgl. www.parlament.ch > Ratsbetrieb > Amtliches Bulletin > Amtliches Bulletin: die-Verhandlungen.

Bei der Abstimmung am 29. November nahm die Mehrheit der Stimmberechtigten die Initiative an, allerdings wurde das Ständemehr nicht erreicht. Gemäss indirektem Gegenvorschlag des Parlaments werden grosse Publikumsgesellschaften und Finanzinstitute ähnlich wie in der EU über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange, Menschenrechte sowie die Bekämpfung der Korruption berichten müssen. Weiter wird eine Pflicht zur Sorgfaltsprüfung und Berichterstattung für Unternehmen eingeführt, die Mineralien oder Metalle bestehend aus Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten in die Schweiz importieren oder hier bearbeiten. Dasselbe gilt für Unternehmen, die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, für die ein begründeter Verdacht besteht, dass sie unter Einsatz von Kinderarbeit hergestellt oder erbracht wurden. Als Sanktion für die Verletzung der Berichterstattungspflicht ist eine Busse von bis zu 100 000 Schweizerfranken vorgesehen. Sollte das fakultative Referendum dagegen ergriffen werden, wird das schweizerische Stimmvolk auch über den indirekten Gegenvorschlag abstimmen.

2.3 Aufhebung der Zölle auf Industriegüter

In Erfüllung des Postulats 14.3014 «Erleichterung der Zollabfertigung und Förderung von Parallelimporten dank Anerkennung weiterer Dokumente zur Erbringung des Ursprungsnachweises» der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates vom 24. Februar 2014 hatte der Bundesrat 2016 einen Bericht über die Erleichterung von Parallelimporten vorgelegt und umfassende Massnahmen gegen die «Hochpreisinsel Schweiz» vorgeschlagen.[39] Die vorgeschlagenen Massnahmen zielen auf den Abbau von Importhindernissen und erschweren damit die Marktsegmentierung durch ausländische Hersteller.

Im Rahmen dieser Massnahmen hatte der Bundesrat dem Parlament im November 2019 vorgeschlagen, die Zölle auf Importe von Industriegütern unilateral auf null zu setzen. Diese Massnahme würde die Preise von importierten Waren entsprechend senken. Die Wirtschaft käme dadurch in den Genuss günstigerer Vorleistungen und administrativer Entlastungen, was ihre Wettbewerbsfähigkeit stärken würde. Neben der Aufhebung der Zölle enthält die Vorlage auch eine Vereinfachung der Zolltarifstruktur für Industrieprodukte. Der Nationalrat trat nicht auf die Vorlage ein, allerdings tat dies der Ständerat am 23. September und am 2. Dezember. Die vorberatenden Kommissionen haben sich für die Vorlage ausgesprochen, in der Frühjahrssession wird sich der Nationalrat erneut damit befassen.

2.4 Fair-Preis-Initiative

Die 2017 eingereichte Volksinitiative «Stop der Hochpreisinsel – für faire Preise (Fair-Preis-Initiative)» hat das Ziel, die «Hochpreisinsel Schweiz» zu bekämpfen.

[39] Bericht des Bundesrates vom 22. Juni 2016 in Erfüllung des Postulats 14.3014, «Erleichterung der Zollabfertigung und Förderung von Parallelimporten dank Anerkennung weiterer Dokumente zur Erbringung des Ursprungsnachweises.

Waren und Dienstleistungen sollen im Ausland zu den gleichen Preisen und Bedingungen beschafft werden können, wie durch dort ansässige Unternehmen. Wettbewerbsbeschränkungen von marktmächtigen Unternehmen sollen unterbunden werden. Zu diesem Zweck sieht die Initiative ein Vorgehen auf drei Ebenen vor: Erstens verlangt sie eine Anpassung des Kartellgesetzes[40], damit neu auch so genannt «relativ marktmächtige» Unternehmen von der kartellrechtlichen Missbrauchskontrolle erfasst werden. Zweitens soll eine Regelung eingeführt werden, wonach relativ marktmächtige und marktbeherrschende Unternehmen die Belieferung im Ausland unter bestimmten Umständen verweigern dürfen (sog. Re-Import-Klausel). Drittens sieht die Initiative ein grundsätzliches Verbot des privaten *Geoblockings* vor.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die Forderungen der Initiative zu weit gehen. Zudem erklärte der Bundesrat in seiner Botschaft zur Fair-Preis-Initiative, dass die Re-Import-Klausel gegen das Verbot mengenmässiger Beschränkungen und Massnahmen gleicher Wirkung in FHA der Schweiz (z. B. Art. 13 Abs. 1 FHA Schweiz-EU) verstossen könnte. Auch in der WTO könnten Klagen wegen eines Verstosses gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung nicht ausgeschlossen werden.

Der Bundesrat möchte gezielt gegen die Hochpreisinsel und die Abschottung des Schweizer Marktes vorgehen und unterbreitet deshalb einen indirekten Gegenvorschlag zur Initiative.[41] Dem Nationalrat geht der indirekte Vorschlag des Bundesrates zu wenig weit. Er beschloss am 9. März, diesen im Sinne der Fair-Preis-Initiative abzuändern. Dabei übernahm er auch die eingangs skizzierte Re-Import-Klausel.

Am 2. Dezember befasste sich der Ständerat mit der Initiative. Das Differenzbereinigungsverfahren findet voraussichtlich in der Frühjahrssession 2021 statt. Die Behandlungsfrist des Parlaments endet am 23. August 2021.

3 Wirtschaftsbeziehungen mit der EU

Die EU ist der mit Abstand wichtigste Handelspartner der Schweiz. Die Handelsbeziehungen werden durch eine Vielzahl bilateraler Abkommen zwischen der Schweiz und der EU gefördert. Dank dieser Abkommen entfallen im gegenseitigen Handel für die meisten Güter neben Zöllen auch nicht-tarifäre (technische) Handelshemmnisse

40 SR **251**

41 Botschaft vom 29. Mai 2019 zur Volksinitiative «Stop der Hochpreisinsel – für faire Preise (Fair-Preis-Initiative)» und zum indirekten Gegenvorschlag (Änderung des Kartellgesetzes), BBl **2019** 4877, 4933.

für Industrie[42]- und Agrarprodukte[43], wie zum Beispiel mehrfache Prüfungen für Produktezulassungen, Zollvoranmeldungen[44] und Kontrollen an der Grenze[45]. Darüber hinaus ermöglichen sie den transparenten und diskriminierungsfreien Zugang zu öffentlichen Beschaffungen[46] sowie zu den Arbeitsmärkten[47]. Die bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU ermöglichen somit den Zugang zum EU-Binnenmarkt gerade auch kleineren Schweizer Unternehmen, welche ohne diese – im Vergleich zu anderen FHA mit Drittstaaten zusätzlichen – Erleichterungen aufgrund der administrativen Kosten vom Handel mit der EU absehen würden.

3.1 FHA Schweiz–EU

Der Grundstein für die gegenseitige Marktöffnung zwischen der Schweiz und den EU-Mitgliedstaaten wurde mit dem FHA Schweiz–EU von 1972[48] gelegt. Es schafft eine Freihandelszone für industrielle Erzeugnisse und regelt den Handel mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen[49]. Industrieprodukte mit Ursprung[50] im Gebiet der beiden Vertragsparteien können zollfrei gehandelt werden. Das FHA von 1972 verbietet darüber hinaus mengenmässige Handelsbeschränkungen und Massnahmen gleicher Wirkung.

Das FHA von 1972 ist – in Verbindung mit den weiteren bilateralen Abkommen Schweiz–EU – das bedeutendste FHA der Schweiz. Jedoch regelt es nicht alle Aspekte des Warenhandels und entspricht nicht dem Standard neuerer FHA, wie sie die Schweiz mit Drittstaaten ausserhalb der EU abgeschlossen hat. So enthält das FHA von 1972 beispielsweise keine Bestimmungen über die rechtlich verbindliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Parteien oder die gegenseitige Ausnahme von Handelsschutzmassnahmen, die gegenüber Drittstaaten ergriffen worden sind.

42 Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (SR **0.946.526.81**).

43 Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (SR **0.916.026.81**); Agrarabkommen.

44 Abkommen vom 25. Juni 2009 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Erleichterung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr und über zollrechtliche Sicherheitsmassnahmen – mit Anhängen (SR **0.631.242.05**); Zollsicherheitsabkommen.

45 Zollsicherheitsabkommen und Agrarabkommen.

46 Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens (SR **0.172.052.68**).

47 Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (SR **0.142.112.681**).

48 Abkommen vom 22. Juli 1972 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (SR **0.632.401**).

49 Protokoll Nr. 2 über bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse (SR **0.632.401.2**).

50 Präferenzieller Ursprung nach Massgabe des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs «Ursprungserzeugnisse» und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen (SR **0.632.401.3**).

Die EU wendet seit 2018 solche Schutzmassnahmen im Stahlsektor gegenüber Drittländern an. Davon sind einzig bestimmte Entwicklungsländer sowie die EWR-Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein befreit, nicht aber die Schweiz. Die Schweiz intervenierte mehrmals und verlangte ebenfalls eine Ausnahme von den Schutzmassnahmen. Sie forderte, gestützt auf das FHA von 1972, dass die Schutzmassnahmen den bilateralen Handel zumindest nicht einschränken. Die EU begründete die Nichtgewährung einer Ausnahme der Schweiz mit dem Umstand, dass diese im Gegensatz zu den EWR-Staaten nicht Teil des Binnenmarktes sei und die Massnahmen gegenüber allen Handelspartnern angewendet werden. Die Schutzmassnahmen der EU im Stahlbereich gelten bis am 30. Juni 2021.

3.2 Gleichwertige Regeln in der Schweiz und der EU

Im Gegensatz zum FHA von 1972 basieren einige wichtige bilaterale Abkommen im Handelsbereich auf einer Übernahme oder Angleichung an das EU-Recht. Dies bedingt eine regelmässige Aktualisierung der Abkommen, um sie an die relevanten Rechtsentwicklungen auf beiden Seiten anzupassen.

Im Berichtsjahr standen beispielsweise die Vorbereitung einer Aktualisierung des Kapitels 3 des Zollsicherheitsabkommens (zollrechtliche Sicherheitsmassnahmen), Anhang I des Luftverkehrsabkommens (Flug- und Luftsicherheit und Flugbetrieb), des Landverkehrsabkommens (LSVA und viertes Eisenbahnpaket), Massnahmen im Zusammenhang mit Covid-19 sowie eine substantielle Aktualisierung des Kapitels «Medizinprodukte» des MRA an. Mit letzterer soll die revidierte Regulierung der Medizinprodukte in der EU berücksichtigt werden. Nach ihrer Verschiebung um ein Jahr aufgrund der Krise werden die revidierte Regulierung in der EU und die gleichwertige Revision des schweizerischen Medizinprodukterechts am 26. Mai 2021 in Kraft treten. Entsprechend wichtig ist eine Aktualisierung des MRA auf diesen Zeitpunkt hin.

Die Schweiz hat auch in Bereichen, die nicht von bilateralen Abkommen geregelt sind, ein Interesse an Regeln, die mit jenen unserer wichtigsten Handelspartner gleichwertig sind. Beispielsweise spielt die im Berichtsjahr abgeschlossene Revision des schweizerischen Datenschutzgesetzes (DSG)[51] eine wichtige Rolle im Hinblick auf die anstehende Prüfung der Gleichwertigkeit des in der Schweiz geltenden Datenschutzniveaus durch die EU-Kommission. Diese unilaterale Anerkennung des Datenschutzes in der Schweiz ist Voraussetzung für die weitgehend ungehinderte grenzüberschreitende Übermittlung und Verarbeitung von Personendaten.

Im Berichtsjahr, kam der Europäische Gerichtshof (EuGH) zum Schluss, dass das bestehende Regelwerk für die Übermittlung von Personendaten zwischen der EU und den USA, der *EU-US Privacy Shield*, kein angemessenes Schutzniveau im Sinne von Artikel 45 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bietet.[52] Die Schweiz, die

51 SR **235.1**
52 EuGH, Urteil des Gerichtshofs (Grosse Kammer) vom 16. Juli 2020, Data Protection Commissioner gegen Facebook Ireland Ltd, Maximilian Schrems, Rechtssache C-311/18.

über ein ähnliches Instrument verfügt wie die USA, verfolgt die Diskussionen zwischen der EU und den USA für ein überarbeitetes *Privacy Shield*, das den vom transatlantischen Datenaustausch betroffenen Wirtschaftsakteuren alle rechtlichen Sicherheiten garantiert, genau mit.

Die Europäische Kommission kam auch im Berichtsjahr nicht auf ihren Entscheid zurück, die mit Verweis auf das InstA (vgl. Ziff. 3.3) bis Ende Juni 2019 befristete Anerkennung der sogenannten Börsenäquivalenz nicht zu erneuern. Die vom Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) per 1. Juli 2019 aktivierte Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur sieht für ausländische Handelsplätze eine Anerkennungspflicht vor, wenn diese bestimmte Aktien schweizerischer Gesellschaften zum Handel zulassen oder den Handel ermöglichen wollen. Mit dem Austritt des UK aus der EU (vgl. Ziff. 5.2) wurde die Liste der betroffenen Handelsplätze am 1. Februar aktualisiert. Das UK wird seither getrennt von der EU gelistet.

3.3 Institutionelles Abkommen (InstA)

Mit dem Ziel, den gegenseitigen Marktzugang zu konsolidieren und zukunftsfähig zu machen, haben die Schweiz und die EU über ein InstA verhandelt.[53] Dieses schafft für die Aktualisierungen der auf Rechtsharmonisierung basierenden Abkommen einheitliche Prozesse und damit Rechtssicherheit. Das InstA soll auf fünf bestehende[54] und allfällige künftige Marktzugangsabkommen anwendbar sein.

Im Hinblick auf eine mögliche Unterzeichnung des InstA suchte der Bundesrat im Berichtsjahr Klärungen für Bereiche, die für die Schweiz von besonderer Bedeutung sind: (i) die staatlichen Beihilfen, (ii) die Unionsbürgerrichtlinie[55] sowie (iii) der Schutz der Lohn- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz. Diese offenen Fragen konnten bis Ende des Berichtsjahres nicht geklärt werden.

3.4 Personenfreizügigkeit

Die schweizerische Bevölkerung stimmte am 27. September über die Volksinitiative "Für eine massvolle Zuwanderung (Begrenzungsinitiative)" ab. Volk und Stände folgten dem Anliegen der Initiative nicht. Sie verlangte das Ende der Personenfreizügigkeit mit der EU. Eine Annahme hätte schwerwiegende Folgen für die Arbeitsplätze und den Wohlstand in der Schweiz gehabt, und dies zu einem Zeitpunkt, in dem die Wirtschaft in besonderem Masse Stabilität und Perspektiven braucht.

Die Personenfreizügigkeit ermöglicht es schweizerischen Unternehmen, benötigte Fachkräfte rasch, flexibel und ohne übermässigen administrativen Aufwand aus der

53 Weiterführende Informationen sind auf der Website des EDA publiziert: www.eda.admin.ch > DEA > Verhandlungsthemen > Verhandlungen > Institutionelles Abkommen.
54 Personenfreizügigkeit, Landverkehr, Luftverkehr, MRA und Landwirtschaft.
55 Richtlinie 2004/38/EG.

EU/EFTA zu rekrutieren. Dies steigerte massgeblich die Produktivität und damit die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und damit des Wirtschaftsstandortes[56]. Andererseits stieg einhergehend mit einem starken Wirtschaftswachstum in der Schweiz insbesondere in den Jahren 2004 bis 2008 sowie 2010 bis 2013 die Zuwanderung [57] deutlich an. Im Vergleich zu 2013 reduzierte sich die Nettozuwanderung jedoch um rund die Hälfte und lag 2019 noch bei rund 30 700 Personen. Diese Nettozuwanderung lag unter dem langjährigen Durchschnitt.[58]

Zuwanderung ist mit Herausforderungen verbunden, die sich etwa auf den Arbeitsmärkten zeigen. Deshalb unterstützt und fördert der Bundesrat inländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gezielt[59]. Verschiedene Massnahmen zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials zielen darauf ab, die Konkurrenzfähigkeit älterer Arbeitskräfte zu sichern, schwer vermittelbaren Stellensuchenden den Schritt in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen und in der Schweiz lebende Ausländerinnen und Ausländer besser in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Am 19. Juni genehmigten die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG). Es wird am 1. Juni 2021 in Kraft treten.

Befürchtungen hinsichtlich Verdrängungseffekte auf den Arbeitsmärkten oder Lohneinbussen konnten auch in jüngsten Analysen im Rahmen des jüngsten Observatoriumsberichtes zum FZA[60] nicht bestätigt werden. Vielmehr zeigen die ausgewerteten Daten, dass die Zuwanderung in enger Übereinstimmung mit dem Bedarf der schweizerischen Wirtschaft steht. Deren Fähigkeit, angesichts des strukturellen Mangels an inländischem Personal flexibel und unkompliziert ausländische Arbeitskräfte zu rekrutieren, erhöht ihr Arbeitskräfte- und damit das längerfristige Wachstumspotenzial. Da die Zuwanderung in die Schweiz im Rahmen der Personenfreizügigkeit an der Nachfrage auf den Arbeitsmärkten ausgerichtet ist, ist die Erwerbsbeteiligung der zugewanderten Personen entsprechend hoch. Zudem zeigt sich, dass die zugewanderten Arbeitskräfte hinsichtlich ihrer Arbeitsleistung besonders flexibel sind. So leisten sie im Vergleich zu einheimischen Arbeitskräften häufiger Nacht- oder Abendarbeit. Weiter sind sie weitaus häufiger in befristeten Arbeitsverhältnissen tätig. Damit verleihen sie Unternehmen und Branchen mit variabler, beispielsweise saisonal schwankender Nachfrage eine höhere Anpassungsfähigkeit und stärken das Produktionspotenzial und die Resilienz der Schweizer Volkswirtschaft gerade in Krisenzeiten.

56 Vgl. Bericht des SECO «Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen eines Wegfalls der Bilateralen I», 2015.
57 Zwischen 2004 und 2008 (bis zur Finanzkrise) oder 2010 bis 2013.
58 Vgl. Medienmitteilung des Bundesrates vom 29. Juni 2020 «Personenfreizügigkeit im Jahr 2019: Arbeitsmarkt weiterhin ausgeglichen».
59 Vgl. Medienmitteilung vom 13. August 2020 «Bund und Kantone setzen Massnahmen zur Förderung der inländischen Arbeitskräfte um».
60 Vgl. Bericht des SECO «16. Bericht des Observatoriums zum Freizügigkeitsabkommen Schweiz–EU».

3.5 Beitrag der Schweiz an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten

Seit 2007 unterstützt die Schweiz in dreizehn EU-Mitgliedstaaten Projekte im Umfang von bisher insgesamt 1, 302 Milliarden Schweizerfranken. Sie leistet damit einen Beitrag zum Abbau der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der EU. Ausserdem profitiert die Schweiz langfristig von gestärkten bilateralen Beziehungen und einem sicheren und stabilen Europa. Der Abbau wirtschaftlicher und sozialer Ungleichheiten trägt entscheidend dazu bei. In den 2004 der EU beigetreten zehn Mitgliedstaaten wurden sämtliche Projekte unter diesem Erweiterungsbeitrag schon 2017 abgeschlossen, in Bulgarien und Rumänien im Dezember 2019. In Kroatien laufen Projekte bis 2024.

Das Parlament genehmigte am 3. Dezember 2019 einen neuen Beitrag an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten. Wie der Erweiterungsbeitrag soll auch der zweite Schweizer Beitrag insgesamt 1, 302 Milliarden Schweizerfranken über zehn Jahre betragen. Inskünftig will die Schweiz auch EU-Mitgliedstaaten unterstützen, die von Migrationsbewegungen besonders betroffen sind. Das Parlament entschied allerdings auch, dass keine Verpflichtungen eingegangen werden, solange die EU diskriminierende Massnahmen gegen die Schweiz erlässt oder aufrechterhält.

Im Berichtsjahr wurden die Vorbereitungsarbeiten für den zweiten Schweizer Beitrag fortgesetzt. So wurden mit EU-Mitgliedstaaten technische Sondierungsgespräche geführt. Ebenfalls wurden Gespräche mit der EU zu einer rechtlich unverbindlichen Vereinbarung über die Parameter und Prinzipien des Beitrags geführt.

4 Internationale Organisationen

4.1 Welthandelsorganisation (WTO)

Mit den anhaltenden Spannungen in der internationalen Handelspolitik ist die WTO weiter gefordert, das multilaterale Handelssystem zu reformieren und an die sich verändernden Herausforderungen anzupassen. Die Covid-19-Krise hat die laufenden Reformbemühungen infolge der Einschränkungen des Handels im Zusammenhang mit der Covid-19 Pandemie sowie der Verschärfung industriepolitischer und protektionistischer Tendenzen in allen Teilen der Welt zusätzlich erschwert (vgl. Ziff. 1.3).

Die mit dem Argument der Versorgungssicherheit in vielen Staaten ergriffenen handels- und wirtschaftspolitischen Massnahmen stellten die WTO vor neue Herausforderungen. Die im Juni geplante zwölfte ordentliche WTO-Ministerkonferenz musste auf einen noch unbestimmten Zeitpunkt im kommenden Jahr verschoben werden. Ebenso ist noch offen, wann der WTO-Generalrat formell über die Ernennung einer neuen WTO-Generaldirektorin befinden wird.

Am 2. Dezember 2020 hinterlegte die Schweiz bei der WTO die Ratifikationsurkunde für das revidierte WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA). Dieses tritt am 1. Januar 2021 für die Schweiz in Kraft, parallel zur Revision des schweizerischen Beschaffungsrechts.

4.1.1 Verhandlungsfortschritte

Trotz der aussergewöhnlichen Umstände konnten im Berichtsjahr multilaterale und plurilaterale Verhandlungen meist mit digitalen Mitteln fortgeführt werden. Auf der multilateralen Ebene stand ein Abkommen über die Fischereisubventionen im Sinne des UNO-Nachhaltigkeitsziels 14.6[61] im Vordergrund. Die Verhandlungen sollen bis zur nächsten WTO-Ministerkonferenz abgeschlossen werden. Die plurilaterale Initiative über die Integration der KKMU in den Welthandel konnte mit einer Erklärung am 11. Dezember erfolgreich abgeschlossen werden.

Bei den übrigen plurilateralen Initiativen wurden die Arbeiten weitergeführt. Die Verhandlungen zum elektronischen Handel betreffen gemeinsame Prinzipen für die innerstaatlichen regulatorischen Rahmenbedingungen, den Marktzugang für relevante Dienstleistungen und Güter sowie die technische Unterstützung für Entwicklungsländer. Auch die Arbeiten zur innerstaatlichen Regulierung von Dienstleistungen sowie zur Investitionserleichterung wurden fortgesetzt.

Die Schweiz engagierte sich im Rahmen der sogenannten Ottawa-Gruppe, einer von Kanada angeführten Gruppe von Mitgliedern, welche die WTO-Reformen aktiv unterstützen. Der Schwerpunkt des von dieser Gruppe verabschiedeten Aktionsplans vom 16. Juni liegt bei der Verbesserung der Transparenz handelspolitischer Massnahmen in Krisenzeiten, Lehren aus der Covid-19-Krise, insbesondere beim Agrarhandel und der Nahrungsmittelsicherheit sowie bei der Erleichterung des Handels mit medizinischen Gütern. Zu Letzterem wurde im Berichtsjahr eine entsprechende Initiative in der WTO lanciert (vgl. Ziff. 1.2.1). Die Gruppe unterstützt auch die laufenden Arbeiten im Bereich Digitalisierung und E-Commerce aktiv. Eine Gruppe von 23 WTO-Mitgliedern[62] einschliesslich der Schweiz erklärte am 17. November in der WTO ihre Absicht, Anfang 2021 Gespräche zum Thema Handel und ökologische Nachhaltigkeit aufzunehmen und deren Ergebnisse mit allenfalls konkreten Vorschlägen für neue Initiativen den Ministern anlässlich der 12. WTO-Ministerkonferenz zu unterbreiten.

In der zweiten Jahreshälfte nahm die Schweiz Verhandlungen über ein ACCTS zusammen mit Costa Rica, Fidschi, Island, Neuseeland und Norwegen auf. Dabei werden in einem kleineren plurilateralen Rahmen bestimmte Themen aufgenommen, die im multilateralen Rahmen bis anhin nicht konsensfähig waren. Es handelt sich dabei um die Liberalisierung von Umweltgütern und -dienstleistungen, Disziplinen für Subventionen fossiler Energien sowie um Guidelines für Umweltlabels.

Mit der Zertifizierung der revidierten Verpflichtungsliste LIX–Schweiz–Liechtenstein wurde am 3. Juni das Verfahren zur Anhebung der schweizerischen Zolltarife für gewürztes Fleisch unter Vorbehalt der parlamentarischen Genehmigung

61 Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, Ziel 14.6: Bis 2020 bestimmte Formen der Fischereisubventionen untersagen, die zu Überkapazitäten und Überfischung beitragen, Subventionen abschaffen, die zu illegaler, ungemeldeter und unregulierter Fischerei beitragen, und keine neuen derartigen Subventionen einführen. Vgl. www.eda.admin.ch > Agenda 2030 > 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung.

62 Australien, Chile, Costa Rica, Europäische Union, Gambia, Fidschi, Island, Japan, Kanada, Korea, Liechtenstein, Malediven, Mexiko, Moldova, Montenegro, Neuseeland, Nordmazedonien, Norwegen, Senegal, Schweiz, Taiwan, Tschad und Vereinigtes Königreich.

abgeschlossen (vgl. Ziff. 9.2.2). Der Bundesrat beschloss am 26. August, die revidierten Verpflichtungen per 1. Januar 2021 vorläufig in Kraft zu setzen[63].

4.1.2 Streitbeilegung in der WTO

Aufgrund der weiterhin anhaltenden Blockade der Ernennung von neuen Mitgliedern im WTO-Berufungsorgan durch die USA ist dieses seit Dezember 2019 funktionsunfähig. Um dennoch eine abschliessende Klärung von Handelsstreitigkeiten zu ermöglichen und damit zur Rechtssicherheit im internationalen Handel beizutragen, haben die Schweiz und 18 weitere WTO-Mitglieder am 30. April eine vorläufige Vereinbarung getroffen (*Multi-Party Interim Appeal Arbitration Arrangement*, MPIA). Sie sieht ein Berufungsverfahren vor einem Schiedsgericht vor, welches sich auf die bestehenden WTO-Regeln stützt. Der Schweiz gelang es, einen Schweizer Schiedsrichter in den Schiedsrichterpool wählen zu lassen.[64] Die Vereinbarung gelangt so lange zur Anwendung, bis das reguläre WTO-Berufungsorgan erneut funktionsfähig ist. Dies bleibt die Priorität der Schweiz.

Das 2018 von der Schweiz im Rahmen der WTO-Streitschlichtung initiierte Spezialausschussverfahren (sog. Panelverfahren) gegen die US-Zölle auf Stahl und Aluminium ist noch im Gang.[65] Auch die sechs parallel dazu von China, Indien, Norwegen, Russland, der Türkei und der EU gegen die amerikanischen Massnahmen lancierten Verfahren sind noch nicht abgeschlossen. Gleiches gilt für die Klagen der USA gegen die von fünf dieser Mitgliedstaaten ergriffenen Ausgleichsmassnahmen. Die Schweiz beteiligt sich als Drittpartei an diesen verschiedenen Verfahren. Zudem ist sie Drittpartei in zwei weiteren von der EU eingeleiteten Panelverfahren. Das eine betrifft von den USA erhobene Antidumping- und Ausgleichszölle auf reife spanische Oliven, das andere bestimmte Massnahmen der Türkei bezüglich Herstellung, Import und Vermarktung pharmazeutischer Produkte.

4.2 Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)

Am Ministertreffen, welches am 28. und 29. Oktober in virtuellem Format stattfand, standen die Bedingungen einer starken, resilienten, grünen und inklusiven wirtschaftlichen Erholung im Zentrum. Das Treffen baute auf drei ministerielle *Roundtables* auf, die zwischen Juni und September organisiert worden waren. Die Minister verabschiedeten eine Empfehlung über die Finanzkultur, welche die Förderung der Bildung im Finanzwesen zum Gegenstand hat. Zum ersten Mal seit vier Jahren wurde zudem eine Ministererklärung verabschiedet. Deren Prioritäten waren die wirtschaftliche Erholung post-Covid-19, der Erhalt von Arbeitsplätzen sowie die Einführung sauberer

63 Siehe zolltarifarischer Bericht 2020, Ziff. 9.2.3.
64 www.seco.admin.ch > Aussenwirtschaft & Wirtschaftliche Zusammenarbeit > Internationale Organisationen / G20 > WTO > Die Schweiz und das Streitbeilegungssystem.
65 https://www.wto.org/french/tratop_f/dispu_f/cases_f/ds556_f.htm.

Technologien und nachhaltiger Infrastrukturen sind. Die Minister brachten ihr Bekenntnis zu offenen Märkten sowie effizienten und transparenten multilateralen Institutionen zum Ausdruck. Ende November präsidierte die Schweiz das Treffen der *Global Strategy Group* (GSG), bei dem die Zukunftsvision der OECD (*Vision Statement*) gestützt auf das OECD-Übereinkommen angepasst wurde. Die Länder bekräftigten ihr Bekenntnis zu den demokratischen Werten, die auf Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte sowie den Grundsätzen einer offenen und transparenten Marktwirtschaft beruhen.

Nach 15 Jahren an der Spitze der OECD gab Generalsekretär Angel Gurria im Juli seinen Rücktritt im Juni 2021 bekannt. Am 28. Oktober stellte der Bundesrat die Kandidatur von Philipp Hildebrand vor. Als früherer Präsident der Schweizerischen Nationalbank (SNB) vertrat dieser die Schweiz in verschiedenen internationalen Organisationen wie der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ), OECD, Internationaler Währungsfonds (IWF) sowie dem Finanzstabilitätsrat (FSB). Die Nominierung des neuen Generalsekretärs ist für den 1. März 2021, mit Aufnahme der Funktion ab 1. Juni 2021 vorgesehen.

Im Berichtsjahr wurden die Arbeiten zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft an der OECD weitergeführt.[66] Im Berichtsjahr konnte kein Ergebnis erzielt werden. Die OECD-Mitglieder streben eine konsensbasierte Lösung bis Mitte 2021 an. Die Schweiz befürwortet langfristige, breit abgestützte multilaterale Lösungen anstelle einer Vielzahl von unübersichtlichen nationalen Massnahmen. Sie spricht sich für nachhaltige und prinzipienbasierte Regeln aus, die Innovation und wirtschaftliches Wachstum fördern.

Das *Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes* hat der Schweiz auch bei der zweiten Runde der «Peer Review zum Informationsaustausch auf Ersuchen für Steuerzwecke» die Note «weitgehend konform» (*largely compliant*) erteilt. Der Bericht vom 6. April stellt deutliche Verbesserungen fest, namentlich hinsichtlich des Umganges mit Inhaberaktien und der Effizienz des Informationsaustausches.

Im Oktober legte die Schweiz einen Fortschrittsbericht zu dem 2018 im Rahmen der OECD-Konvention gegen Bestechung durchgeführten Peer-Review vor.[67] Kritik erntete die Schweiz, die von der OECD ansonsten für die Umsetzung der Konvention gelobt wurde, vor allem für den immer noch fehlenden Schutz von Whistleblowern in der Privatwirtschaft und die zu schwachen Sanktionen gegenüber juristischen Personen. Ausserdem wird die Empfehlung von 2009, die eine Ergänzung zur Konvention darstellt, überarbeitet, um sie zu präzisieren und zu aktualisieren.

66 www.sif.admin.ch > Finanzmarktpolitik und –strategie > Digitalisierung des Finanzsektors > Besteuerung digitalisierte Wirtschaft.

67 Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (SR **0.311.21**).

4.3 Gruppe der 20 (G20)

Im Berichtsjahr nahm die Schweiz als Gast unter der Präsidentschaft Saudi-Arabiens an allen G20-Aktivitäten teil. Die Schweiz engagierte sich folglich vollumfänglich im *Sherpa Track*, bei dem es um die wirtschaftlichen, gesundheitlichen, sozialen und umweltbezogenen Aspekte der internationalen politischen Themen geht, die auf der Tagesordnung des G20-Gipfels stehen.

Besonders aktiv war die Schweiz im Bereich Handel und Investitionen. Diesbezüglich tritt sie für ein regelbasiertes multilaterales Handelssystem ein und beteiligt sich an den Bestrebungen der G20 für eine Reform der WTO. Gleichzeitig setzte sich die Schweiz für die Nachhaltigkeit im internationalen Handel ein. Ebenso wirkte sie auf einen offenen, freien, sicheren und regelbasierten digitalen Raum hin. Zudem brachte sie ihre Positionen hinsichtlich der Besteuerung der digitalen Wirtschaft im *Finance Track* ein, zu dem sie auch im Berichtsjahr eingeladen wurde. Bezüglich Arbeit und Beschäftigung setzte sich die Schweiz für ein koordiniertes Vorgehen zur Milderung der Auswirkungen der Covid-19 Pandemie auf Arbeitsmärkte ein, basierend auf internationalen Arbeitsnormen und einer starken Sozialpartnerschaft.

4.4 Internationale Arbeitsorganisation (IAO)

Der Fokus der IAO lag im Berichtsjahr auf den Massnahmen im Zusammenhang mit Covid-19. Dazu zählte die regelmässig aktualisierte Bewertung der globalen Auswirkungen von Covid-19 auf Volkswirtschaften und Arbeitsmärkte, mit aktuellen Schätzungen zu globalen Arbeitszeiteinbussen und Einkommensverlusten, zusammen mit politischen Empfehlungen zur Milderung der Auswirkungen und zur Unterstützung einer raschen Erholung. Die IAO verfasste diesbezüglich aber auch thematische Analysen, verbunden mit Empfehlungen an die Mitglieder.[68]

Das im Juli stattfindende Gipfeltreffen der IAO resultierte in einer gemeinsamen Erklärung der Mitglieder, die Covid-19-Pandemie als Ansporn für eine Verbesserung der weltweiten Arbeitsbedingungen zu nutzen. Die im Vorjahr verabschiedete Jahrhunderterklärung der IAO zur Zukunft der Arbeit soll hierfür als Basis und Richtlinie herangezogen werden.

5 Bilaterale Wirtschaftsabkommen

5.1 Europäische Freihandelsassoziation (EFTA) und Freihandelsabkommen

Die Schweiz arbeitete im Berichtsjahr im Rahmen der EFTA weiter am Ausbau ihres Netzes an FHA. Allerdings mussten die meisten physischen Treffen abgesagt werden, so etwa mit Malaysia, Mercosur und der Südafrikanischen Zollunion. Wo dies möglich war, wurden Videokonferenzen abgehalten und die Arbeiten auf schriftlichem

68 www.ilo.org > Topics > COVID-19 and the world of work

Weg vorangetrieben, so mit Chile, Indien und Vietnam. Die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie führten aber in vielen Verhandlungsprozessen zu Verzögerungen. Ebenso von der Krise betroffen waren mehrere geplante Treffen von Gemischten Ausschüssen. Auch hier konnten einzelne, etwa mit Südkorea und Singapur, als Videokonferenzen abgehalten werden (vgl. Ziff. 9.1.3). Andere Partner zogen eine Verschiebung vor, bis ein physischer Austausch wieder möglich ist.

5.1.1 Neue Freihandelsabkommen und laufende Verhandlungen

Seitdem die Verhandlungen des FHA EFTA-Mercosur im August 2019 in der Substanz abgeschlossen wurden, läuft die Klärung letzter substantieller Fragen und die rechtliche Bereinigung der Texte. Neben den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie führte auch der Regierungswechsel in Argentinien zu beträchtlichen Verzögerungen. Mit dem Abkommen sollen mittelfristig rund 95 Prozent der Schweizer Warenexporte in die Mercosur-Märkte von Zöllen befreit werden. Angesichts der hohen Zölle, mit welchem die Mercosur-Staaten ihre Märkte schützen, beträgt das Zolleinsparungspotential für die schweizerische Wirtschaft rund 180 Millionen Schweizerfranken pro Jahr. Im Berichtsjahr wurde eine Umweltverträglichkeitsstudie zum FHA EFTA-Mercosur publiziert (vgl. Ziff. 6.3.3).

Das Referendum gegen den Bundesbeschluss vom 20. Dezember 2019 über die Genehmigung des Umfassenden Wirtschaftspartnerschaftsabkommens (CEPA) zwischen den EFTA-Staaten und Indonesien ist im Berichtsjahr zustande gekommen. Die Abstimmung findet am 7. März 2021 statt. Sofern die Stimmbevölkerung dem Abkommen zustimmt, werden mittelfristig rund 98 Prozent der schweizerischen Ausfuhren in das bevölkerungsmässig viertgrösste Land der Welt zollbefreit. Gleichzeitig hat der Bundesrat die Umsetzung der Nachhaltigkeitsanforderungen für präferenzielle Palmölimporte unter dem CEPA aufgegleist (vgl. Ziff. 6.3.2). Gegenüber Konkurrenten aus Volkswirtschaften, die kein Wirtschaftsabkommen mit Indonesien abgeschlossen haben, werden Schweizer Unternehmen Wettbewerbsvorteile erhalten, gerade da die indonesischen Zölle im internationalen Vergleich hoch sind. Die bestehende Diskriminierung gegenüber Unternehmen aus anderen Staaten, die bereits über Wirtschaftsabkommen mit Indonesien verfügen, zum Beispiel Australien und Japan, wird aufgehoben. Die Rechtssicherheit und Planbarkeit in den Wirtschaftsbeziehungen mit Indonesien werden verbessert, was neue Absatzchancen für Schweizer Unternehmen schaffen wird.

Im Berichtsjahr konnte die Schweiz auch ihren internen Genehmigungsprozess betreffend das FHA mit Ecuador abschliessen. Das Abkommen ist am 1. November in Kraft getreten. Die Verhandlungen mit Indien, Malaysia, Vietnam und Chile sowie die exploratorischen Gespräche über ein mögliches bilaterales Handelsabkommen mit den USA wurden im Berichtsjahr fortgesetzt (vgl. Ziff. 9.1.2). Weiter genehmigte der Bundesrat am 15. Januar das Verhandlungsmandat für die Aufnahme, respektive Wiederaufnahme von Verhandlungen im Rahmen der EFTA mit Moldova und Thailand.

5.1.2 Neues Modellkapitel über E-Commerce

Die Schweiz hat in der Vergangenheit im Rahmen der EFTA, wie auch in bilateralen FHA diverse Bestimmungen über *E-Commerce* verankert.[69] Der elektronische Handel hat für die Wirtschaft an Bedeutung gewonnen, weshalb viele der weltweit abgeschlossenen Handelsabkommen heutzutage weitreichende Bestimmungen dazu enthalten[70]. Deshalb arbeiteten die EFTA-Mitgliedsstaaten seit 2019 an einem EFTA-Modellkapitel zum *E-Commerce*. Der EFTA-Rat hat den bevorstehenden Abschluss der Arbeiten am Ministertreffen vom 27. Oktober zur Kenntnis genommen. Das Kapitel soll Elemente enthalten, die gegenwärtig zum internationalen Standard in FHA zählen, insbesondere Bestimmungen zum grenzüberschreitenden Datenfluss, zum Schutz von Quellcodes, zum offenen Internet und zu elektronischen Zahlungsmöglichkeiten. Die Schweiz verfügt somit über ein weiteres Instrument, um ihre Interessen in einer zunehmend digital vernetzten Weltwirtschaft wahrzunehmen. Zu den Entwicklungen in der WTO zu dieser Thematik, vgl. Ziff. 4.1.1.

5.1.3 Transparenz hinsichtlich Freihandelsabkommen

Die EFTA-Staaten beschlossen im Berichtsjahr, die Transparenz im Zusammenhang mit den Verhandlungen zu Freihandelsabkommen generell und insbesondere im Bereich der Nachhaltigkeit zu erhöhen. Dazu gehören Massnahmen zur ausführlicheren Information über die Verhandlungsziele, den Verlauf und das Resultat von Verhandlungen. Um die Beteiligung aller Anspruchsgruppen zu fördern, wird das EFTA-Sekretariat auf seiner Website eine Möglichkeit schaffen, damit alle Akteure ihre Beobachtungen und Vorschläge zur Umsetzung der Kapitel zu Handel und nachhaltiger Entwicklung einbringen können (vgl. auch Ziff. 6.3.1). Die Beteiligung der beratenden Ausschüsse der EFTA soll ebenfalls gestärkt werden, indem sie künftig regelmässig über die Treffen der Gemischten Ausschüsse und die Arbeiten zu Modellbestimmungen informiert werden.

5.1.4 Revidierte Regeln des Pan-Europa-Mittelmeer (PEM)-Übereinkommens

Das Regionale Übereinkommen vom 15. Juni 2011[71] über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (PEM-Übereinkommen) sieht die sogenannte «diagonale Kumulation» vor, mittels derer Verarbeitungsschritte zwischen den 23 Mitgliedern

69 In den FHA der EFTA mit der Türkei, Zentralamerika (Costa Rica, Guatemala, Panama), Peru, dem Golfkooperationsrat (GCC) und Kolumbien sowie dem bilateralen FHA der Schweiz mit Japan.

70 Vgl. Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2019 einschliesslich Botschaften zu Wirtschaftsvereinbarungen sowie Bericht über zolltarifarische Massnahmen im Jahr 2019, Ziff. 1.2.5, S. 24. Zu den Verhandlungen über e-commerce in der WTO vgl. Ziff. 4.1.1.

71 SR **0.946.31**

der PEM-Zone kombiniert werden können.[72] Im Rahmen der Revision des PEM-Übereinkommens strebten die Vertragsparteien des PEM-Übereinkommens eine umfassende Modernisierung und zahlreiche Vereinfachungen der Ursprungsregeln an. Da aber auch im Berichtsjahr kein Konsens unter allen Vertragsparteien über die Revision des PEM-Übereinkommens gefunden werden konnte, haben sich die interessierten Vertragsparteien[73] darauf geeinigt, die revidierten Regeln bis zum Inkrafttreten der Revision untereinander übergangsweise bilateral anzuwenden. Das revidierte Übereinkommen und seine übergangsweise bilaterale Anwendung werden der Bundesversammlung als Anhang zu diesem Bericht zur Genehmigung unterbreitet (vgl. Ziff. 9.2.1).

5.1.5 Studie über die Präferenznutzung

Seit 2019 werden mit FHA-Partnerstaaten systematisch Zolldaten ausgetauscht, welche die Analyse der Nutzung von FHA ermöglichen. Der Bundesrat hat im Berichtsjahr eine Studie zur Analyse der Nutzung von FHA veröffentlicht.[74] Diese zeigt, dass die importseitigen Zolleinsparungen in der Schweiz 2018 dank der FHA 2,5 Milliarden Schweizerfranken betrugen. Dies entspricht einer durchschnittlichen Nutzungsrate der FHA von 73 Prozent bei den Importen. Bei den Exporten in die FHA-Länder, welche Daten zur Verfügung gestellt haben, lag die Nutzungsrate der FHA im Jahr 2018 bei 80 Prozent. Dies entspricht Zollersparnissen von 1,8 Milliarden Schweizerfranken. Basierend auf den Ergebnissen der Analyse wurden im Berichtsjahr Arbeiten zur Ermittlung der Gründe für nichtgenutzte Zolleinsparungen in FHA aufgenommen. Das Ziel ist es, Rahmenbedingungen für die weitere Verbesserung der Nutzung der FHA zu schaffen.

5.2 Handelsabkommen mit dem Vereinigten Königreich

Nach dem Austritt des UK aus der EU am 31. Januar 2020 galt bis am Ende des Berichtsjahres eine Übergangsperiode, während der das UK seitens der Schweiz weiterhin wie ein Mitgliedstaat der EU zu behandeln war; die bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EU blieben auch auf das UK anwendbar. Um die bestehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten so weit als möglich auch darüber hinaus zu sichern, hat die Schweiz im Rahmen ihrer Strategie «*Mind the gap*» eine Reihe neuer bilateraler Abkommen mit dem UK in den Bereichen Handel, Migration, Mobilität

72 www.seco.admin.ch > Aussenwirtschaft & Wirtschaftliche Zusammenarbeit > Wirtschaftsbeziehungen > Internationaler Warenverkehr > Politik im Bereich Ursprungsregeln.

73 Die revidierten Regeln werden von der Schweiz, ihren EFTA-Partnern, der EU, den Westbalkanstaaten, der Türkei und den meisten Mittelmeer-Partnerländern (MED) bilateral und übergangsweise angewendet.

74 www.seco.admin.ch > Aussenwirtschaftspolitik > Wirtschaftliche Zusammenarbeit > Wirtschaftsbeziehungen > Freihandelsabkommen > Nutzung der Freihandelsabkommen.

von Dienstleistungserbringern, Strassen- und Luftverkehr sowie Versicherungen abgeschlossen.

Das Handelsabkommen vom 11. Februar 2019 übernimmt einen Grossteil der handelsrelevanten Rechte und Pflichten der bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EU und überträgt diese auf das Wirtschaftsverhältnis zwischen der Schweiz und dem UK. Es überführt unter anderem das Freihandelsabkommen[75], das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen[76], das Betrugsbekämpfungsabkommen[77], das MRA[78], das Agrarabkommen[79] sowie das Abkommen über Zollerleichterungen und Zollsicherheit[80]. Einige der überführten Bestimmungen beruhen allerdings auf der Harmonisierung oder der Anerkennung der Gleichwertigkeit der Vorschriften zwischen der Schweiz und der EU[81] (vgl. auch Ziff. 3.2). Diese wären unter dem Handelsabkommen Schweiz–UK als anwendbar erklärt worden, wenn sich die EU und das UK ebenfalls auf eine entsprechende Harmonisierung geeinigt hätten. Vor diesem Hintergrund führten die Schweiz und das UK den Dialog im Handelsbereich auch im Berichtsjahr fort.

Der Bundesrat wird das am 24. Dezember zwischen dem UK und der EU abgeschlossene Handels- und Kooperationsabkommen auf mögliche Auswirkungen auf die Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Schweiz und dem UK hin prüfen und die weiteren Gespräche zwischen dem UK und der EU eng verfolgen.

Die im Handelsabkommen replizierten bilateralen Abkommen Schweiz–EU sind auf die Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU ausgerichtet und liegen in Folge des Wegfallens der erwähnten Bestimmungen der Bilateralen Abkommen in den betreffenden Bereichen unter dem Standard moderner Freihandelsabkommen. Im Einklang mit der bundesrätlichen Strategie «*Mind the gap*» sehen eine Überprüfungsklausel im Handelsabkommen sowie ein zwischen dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und dem britischen *Departement for International Trade* (DIT) abgeschlossenes *Memorandum of Understanding* vom 14. Januar 2019 Gespräche

75 Abkommen vom 22. Juli 1972 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (SR **0.632.401**).

76 Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens (SR **0.172.052.68**).

77 Abkommen vom 26. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen, die ihre finanziellen Interessen beeinträchtigen (SR **0.351.926.81**).

78 Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (SR **0.946.526.81**).

79 Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (SR **0.916.026.81**).

80 Abkommen vom 25. Juni 2009 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Erleichterung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr und über zollrechtliche Sicherheitsmassnahmen – mit Anhängen (SR **0.631.242.05**).

81 Abkommen über Zollerleichterungen und Zollsicherheit, gewisse Sektoren des Agrarabkommens, darunter der Anhang «Veterinärabkommen», und gewisse Sektoren des MRA.

über ein neues oder modernisiertes Handelsabkommen vor. Entsprechende Gespräche sind für 2021 vorgesehen.

Darüber hinaus streben die Schweiz und das UK eine engere Zusammenarbeit im Bereich der Finanzdienstleistungen an. Dies bekräftigten der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) und der britischen HM Treasury in einem am 30. Juni unterzeichneten *Joint Statement*[82]. Ein Abkommen soll den grenzüberschreitenden Marktzugang für Finanzdienstleistungen im Versicherungs-, Banken-, Asset Management- sowie Kapitalmarktinfrastrukturbereich auf Basis der gegenseitigen Anerkennung der Regulierungs- und Aufsichtsrahmen ermöglichen.

5.3 Investitionsschutzabkommen

Es liegt im Interesse der Schweiz, günstige Rahmenbedingungen für ausländische Investitionen zu schaffen und aufrechtzuerhalten. Dazu tragen die bilateralen ISA bei, genau wie die FHA, die den Marktzugang gewähren. Die ISA bieten den Investoren dank der darin enthaltenen Garantien und der Umsetzungsmechanismen zusätzliche Rechtssicherheit und Schutz vor politischen Risiken.[83]

Vor diesem Hintergrund erneuert die Schweiz, die momentan über 111 geltende ISA verfügt, ihr Netz von ISA fortlaufend. Sie tut dies durch den Abschluss neuer oder die Modernisierung bestehender Abkommen durch Bestimmungen zum Investitionsschutz. Im Berichtsjahr konnten die Verhandlungen zur Revision des ISA mit der Slowakei in der Substanz abgeschlossen werden. Die Verhandlungen zur Revision des ISA mit Indonesien sind gut vorangekommen. Eine Übersicht über die laufenden Verhandlungen findet sich unter Ziff. 9.1.4.

Weiter beteiligte sich die Schweiz an Verhandlungen zur Aktualisierung des Vertrages über die Energiecharta[84]. Der 1998 in Kraft getretene Vertrag ist ein sektorielles Investitionsschutz- und Transitabkommen zwischen 53 Staaten. Die Verhandlungen zielen darauf ab, die Schutzstandards des Vertrags zu aktualisieren und ihn an neue Gegebenheiten (Klimawandel, erneuerbare Energien etc.) anzupassen.

5.4 Doppelbesteuerungsabkommen

Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) vermeiden die Doppelbesteuerung von natürlichen und juristischen Personen mit internationalen Anknüpfungspunkten im Bereich der Einkommens- und Vermögenssteuern. Sie sind ein wichtiges Element zur Förderung internationaler Wirtschaftsaktivitäten. Die Schweiz zählt derzeit DBA mit über

82 Vgl. Medienmitteilung vom 30. Juni 2020 «Die Schweiz und das Vereinigte Königreich streben eine engere Zusammenarbeit für Finanzdienstleistungen an».
83 Vgl. dazu auch «Die Entwicklungen im internationalen Investitionsschutz als Chance nutzen», Schwerpunktkapitel im AWB 2017 (BBl **2018** 821).
84 Vertrag über die Energiecharta (SR **0.730.0**).

100 Staaten und ist bestrebt, dieses Netz weiter auszubauen. Im Berichtsjahr unterzeichnete die Schweiz Änderungsprotokolle zu bestehenden DBA mit Liechtenstein, Malta und Zypern.

Mit dem in diesem Zusammenhang zentralen OECD/G20-Projekt BEPS («*Base Erosion and Profit Shifting*») soll verhindert werden, dass multinationale Konzerne ihre Gewinne in steuergünstige Länder verschieben oder sich gar ganz der Besteuerung entziehen. Die Gewinne sollen am Ort besteuert werden, wo sie erzielt wurden.

Für DBA, die nicht direkt durch das BEPS-Übereinkommen vom 1. Dezember 2019 geändert werden, schlägt der Bundesrat jeweils die bilaterale Anpassung des jeweiligen DBA vor. Damit sollen die relevanten Aspekte des BEPS-Übereinkommens und insbesondere die abkommensbezogenen Mindeststandards umgesetzt werden. Eine Übersicht über die laufenden Verhandlungen findet sich unter Ziff. 9.1.5.

5.5 Gemischte Wirtschafskommissionen

Um die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen der Schweiz zu stärken, führte die Schweiz im Berichtsjahr auf verschiedenen Stufen zahlreiche Wirtschaftsmissionen, Arbeitsgespräche und gemischte Wirtschaftskommissionen durch (vgl. Ziff. 9.1.6). Diese Wirtschaftsdialoge sind ein wichtiges Instrument zur Wahrung der aussenwirtschaftlichen Interessen der Schweiz im kontinuierlichen Kontakt mit den wichtigsten Partnerstaaten. Infolge der Einschränkungen durch die Covid-19-Pandemie fanden im Berichtsjahr einige dieser Austausche im digitalen Format statt.

6 Nachhaltigkeit und verantwortungsvolle Unternehmensführung

6.1 Umsetzung der Agenda 2030

Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der UNO bildet einen weltweiten Referenzrahmen für die nationalen und internationalen Bestrebungen, um die grossen globalen Herausforderungen wie Umweltschädigung, soziale Ungleichheit oder Gesundheitsrisiken zu bewältigen. Das Kernstück der Agenda 2030 bilden die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (*Sustainable Development Goals*, SDG).

Der Bundesrat misst der Agenda 2030 grosse Bedeutung zu und fokussierte im Berichtsjahr seine Bestrebungen zur Umsetzung der Agenda 2030 insbesondere in den Bereichen Konsum und Produktion, Klima, Energie und Biodiversität sowie Chancengleichheit. Im Berichtsjahr begann die Vernehmlassung zur Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030. Die Strategie wird zudem durch einen grundsätzlich auf vier Jahre angelegten Aktionsplan konkretisiert. Dieser wurde ebenfalls im Berichtsjahr erarbeitet. Ziel des Aktionsplans ist es, ausgewählte Stossrichtungen der Strategie Nachhaltige Entwicklung in konkrete Massnahmen zu überführen.

6.2 Nachhaltigkeit und wirtschaftliche Entwicklung

Die Agenda 2030 und ihre 17 *Sustainable Development Goals* (SDGs) sind für den Bundesrat hinsichtlich der Umsetzung der Botschaft zur internationalen Zusammenarbeit 2017–2020 (IZA-Botschaft 2017–2020) sowie der Ausarbeitung der zukünftigen Botschaft zur Strategie der internationalen Zusammenarbeit 2021–2024 (IZA-Strategie 2021–2024, vgl. Ziff. 7) massgeblich.

Bisherige Erfahrungen und eine Evaluation zur Dauerhaftigkeit von Projekten im Bereich der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit flossen in die Ausarbeitung der IZA-Strategie 2021–2024 im Berichtsjahr ein. So wird die politische Kohärenz zwischen wirtschafts-, sozial- und umweltpolitischen Aspekten laufend verbessert. Die Schweiz setzt sich für eine nachhaltige Entwicklung in ihren Partnerländern ein und leistet damit einen Beitrag zur ihrer Sicherheit, ihrem Wohlstand, ihrer Unabhängigkeit, zum Schutz des Klimas und der Umwelt sowie zur Steigerung der Resilienz gegenüber Schocks und Krisen. Dabei achtet sie darauf, dass ihre Partner aus dem Privatsektor Standards für eine nachhaltige Entwicklung, wie zum Beispiel die Umsetzung der OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen oder die Einhaltung der UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, einhalten.

6.3 Nachhaltigkeit und Freihandelsabkommen

6.3.1 Überwachung der Umsetzung und Transparenz

Die EFTA-Staaten veröffentlichten im Berichtsjahr einen Bericht[85] über ihre Erfahrungen mit dem Einbezug der Modellbestimmungen zu Handel und nachhaltiger Entwicklung in EFTA-FHA. Weiter definierten sie Prioritäten für die Zukunft. Unter anderem sollen die Bestrebungen zur Überwachung der Einhaltung der entsprechenden Verpflichtungen in FHA verstärkt und systematisiert werden. Um Synergien zu nutzen, wollen sich die EFTA-Staaten dabei zukünftig vermehrt auf die bestehenden Kontrollmechanismen internationaler Gremien stützen, auf die im EFTA-Modellkapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung verwiesen wird. Diesbezüglich werden die Schweiz und ihre EFTA-Partnerländer prüfen, ob direkte Kontakte zu den Sekretariaten der IAO und relevanter multilateraler Umweltabkommen hergestellt werden könnten. Zugleich stärken die EFTA-Staaten ihre Kontakte zu ihren Botschaften in den Partnerländern sowie zu den beratenden Ausschüssen der EFTA. Ausserdem wurden im Berichtsjahr innerhalb der EFTA Massnahmen erarbeitet, um die Transparenz im Zusammenhang mit den Verhandlungen zu FHA insbesondere im Bereich der Nachhaltigkeit zu erhöhen (vgl. Ziff. 5.1.3).

85 www.efta.int > Global Trade Relations > About FTAs > Trade and Sustainable Development in EFTA's FTAs.

6.3.2 Palmölimporte unter dem Wirtschaftspartnerabkommen EFTA-Indonesien

Im Rahmen des zwischen den EFTA-Staaten und Indonesien abgeschlossenen CEPA wurden die präferenziellen Palmölimporte aus Indonesien an bestimmte Nachhaltigkeitsbedingungen geknüpft. Die innerstaatliche Umsetzung wird in einer Verordnung geregelt. Der Verordnungsentwurf[86] sieht vor, dass bei Importeuren, die ein Lieferkettenzertifikat einer anerkannten Standardorganisation vorweisen können, der Nachhaltigkeitsnachweis als erbracht gilt. Die vom Bundesrat anerkannten Standardorganisationen wurden mittels einer sogenannten Benchmarkingstudie ermittelt.[87] Präferenzielle Importe innerhalb der gewährten Kontingente müssen zudem in normierten 22-Tonnen-Tanks erfolgen. Somit ist sichergestellt, dass die Herkunft des Palmöls entlang der Lieferkette rückverfolgt werden kann.

6.3.3 Umweltverträglichkeitsprüfung zum FHA EFTA-Mercosur

Im Rahmen des Aktionsplans «Grüne Wirtschaft» des Bundesrates gab das SECO in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) eine Umweltverträglichkeitsprüfung zum Abkommen mit den Staaten des Mercosur in Auftrag. Diese wurde im Juni publiziert.[88] Die Studie analysiert mögliche Auswirkungen auf die Umwelt in der Schweiz und in den Mercosur-Staaten, die aufgrund allfälliger Veränderungen der bilateralen Handelsströme durch das FHA entstehen könnten. Die Studie kommt zum Schluss, dass die Umweltauswirkungen gering ausfallen dürften. So wären die Treibhausgasemissionen 2040 durch das Abkommen in der Schweiz um 0.1 % höher als ohne FHA, in den Mercosur-Staaten um 0.02 %. Global blieben die Treibhausgasemissionen damit fast unverändert (+0.0004 %). Gemäss den Modellrechnungen wäre 2040 die mit dem FHA verbundene Abholzung in den Mercosur-Staaten um 0.02 % bis höchstens 0.1 % höher. Auch in anderen Bereichen, wie der Luft- und Wasserverschmutzung sowie des Artenschutzes, werden die potenziellen Umweltrisiken als gering beurteilt. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass das Abkommen den Handel mit umweltintensiven Produkten nur beschränkt betrifft und die bestehenden Handelsflüsse mit solchen Produkten nur geringfügig ändern dürfte.

86 www.seco.admin.ch > Das SECO > Vernehmlassungen.
87 www.seco.admin.ch > Aussenwirtschaft & Wirtschaftliche Zusammenarbeit > Wirtschaftsbeziehungen > Freihandelsabkommen > Partner weltweit > Indonesien > Palmöl.
88 www.seco.admin.ch > Aussenwirtschaft & Wirtschaftliche Zusammenarbeit > Wirtschaftsbeziehungen > Freihandelsabkommen > Partner weltweit > MERCOSUR > Umweltverträglichkeitsstudie.

6.3.4 Arbeitsdialoge

Die Schweiz führte im Berichtsjahr mit China, Myanmar, Indonesien und Vietnam Aktivitäten im Bereich Arbeit und Beschäftigung durch, die auf *Memoranda of Understanding* (MoU) basieren. Die MoU institutionalisieren einen regelmässigen, hochrangigen Dialog zwischen den Arbeitsmarktbehörden und Sozialpartnern der Schweiz und den genannten Ländern. Sie tragen zur Umsetzung der sozialen Aspekte der Nachhaltigkeitskapitel in den FHA der Schweiz bei und entsprechen den Prinzipien der Strategie der Schweiz bei der IAO. Im Berichtsjahr fanden mehrere hochrangige virtuelle Treffen mit den Partnerbehörden statt, um die Auswirkungen der Massnahmen zur Bewältigung der Covid-19 Pandemie auf die Arbeitsmärkte zu erörtern. Dieser institutionalisierte Austausch nutzt Synergien mit bestehenden Projekten der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit im Bereich Arbeit und Beschäftigung in den erwähnten Ländern und trägt zu deren Umsetzung bei. So finanziert die Schweiz beispielsweise die beiden Projekte der IAO *Better Work,* in Partnerschaft mit der Internationalen Finanzkorporation (IFC), und *Sustaining Competitive and Responsible Enterprises* (SCORE) (vgl. Ziff. 7).

6.4 Verantwortungsvolle Unternehmensführung

Der Bundesrat hiess am 15. Januar die aktualisierten Aktionsplänen zur gesellschaftlichen Verantwortung der Unternehmen[89] und zu Wirtschaft und Menschenrechte[90] für die Legislaturperiode 2020–2023 gut (vgl. Ziff. 6.4.2. und 6.4.3). Mit diesen aufeinander abgestimmten Aktionsplänen fördert er die Umsetzung der verantwortungsvollen Unternehmensführung (*Corporate Social Responsibility*, CSR) als Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung.

Die eidgenössische Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» scheiterte am 29. November am Ständemehr (vgl. Ziff. 2.2). Damit tritt der indirekte Gegenvorschlag des Parlaments in Kraft, sofern dagegen nicht das Referendum ergriffen wird. Gemäss dem indirekten Gegenvorschlag soll für Unternehmen künftig eine Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie zur Durchführung einer Sorgfaltsprüfung betreffend Konfliktmineralien und Kinderarbeit bestehen.

6.4.1 Nationaler Kontaktpunkt für die OECD-Leitsätze

Der Nationale Kontaktpunkt (NKP) für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen spielt eine zentrale Rolle bei der Förderung der verantwortungsvollen Unternehmensführung.[91] Im Berichtsjahr förderte der NKP den Bekanntheitsgrad der

89 www.csr.admin.ch
90 www.nap-bhr.admin.ch
91 www.seco.admin.ch > Aussenwirtschaftspolitik > Wirtschaftliche Zusammenarbeit> Wirtschaftsbeziehungen > NKP.

OECD-Leitsätze und der darin enthaltenen CSR-Sorgfaltsprüfung an verschiedenen Veranstaltungen und einem neuen Auftritt in den sozialen Medien.[92]

Im Berichtsjahr erhielt der Nationale Kontaktpunkt (NKP) vier Anfragen zur Aufnahme einer Mediation unter anderem betreffend die BKW Energie AG und die UBS Group AG. Zudem führte er in einem im Dezember 2019 eingereichten Fall betreffend Lafarge-Holcim Vermittlungen durch.[93]

Aus Sicht der schweizerischen Unternehmen ist ein gut funktionierendes und international abgestimmtes NKP-Netzwerk der 49 Unterzeichnerstaaten wichtig, um möglichst gleiche Bedingungen im internationalen Wettbewerb zu schaffen. Die Schweiz beteiligt sich daher inhaltlich und finanziell an den OECD-Arbeiten zur Stärkung der NKP. Nach der Teilnahme an den Peer Reviews von Belgien, den USA und dem UK nahm die Schweiz im Berichtsjahr an der Überprüfung des koreanischen NKP teil. Im Juni stellte der NKP anlässlich des OECD *Global Forum on Responsible Business Conduct* seine Mediationspraxis vor. Diese wurde auch in einer OECD-Publikation zum 20-jährigen Jubiläum des internationalen NKP-Netzwerks anhand des FIFA-Falls gewürdigt.[94]

6.4.2 CSR-Aktionsplan des Bundesrates

Der CSR-Aktionsplan 2020–2023 konzentriert sich auf sechzehn Massnahmen zur Förderung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und Sorgfaltsprüfung auf Unternehmensebene, der Multistakeholder-Initiativen und der Angleichung von CSR-Instrumenten an die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

Im Berichtsjahr überprüfte die OECD die Abstimmung verschiedener privater CSR-Initiativen im Textil- und Rohstoffsektor mit den OECD-Leitfäden zur Sorgfaltsprüfung.[95] Dabei zeigte sich, dass die Vorgaben der meisten Initiativen an die OECD-Instrumente angeglichen sind. Das reduziert Umstellungskosten insbesondere bei global tätigen Schweizer KMU, die sich häufig an privaten Standards orientieren.

Zur Förderung der Transparenz hat sich der Bundesrat in der parlamentarischen Debatte zum indirekten Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative für eine Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung über die Achtung der Menschenrechte, die Korruptionsbekämpfung und den Umweltschutz eingesetzt (vgl. Ziff. 2.2). Im Finanzsektor haben sich auf Einladung des Bundes rund 140 Finanzinstitute wie Pensionskassen, Versicherungen und Banken freiwillig bereit erklärt, ihre Anlagen auf die Klimaverträglichkeit zu testen.[96]

92 www.linkedin.com > Nationaler Kontaktpunkt OECD-Leitsätze; www.csr.admin.ch > Veranstaltungen.
93 www.seco.admin.ch > Aussenwirtschaft & Wirtschaftliche Zusammenarbeit > Wirtschaftsbeziehungen > Nationaler Kontaktpunkt der Schweiz > Statements zu konkreten Fällen.
94 www.mneguidelines.oecd.org > National Contact Points.
95 www.mneguidelines.oecd.org > Due Diligence > Garment and Footware > Access the alignment assessments.
96 www.bafu.ch > Themen > Klima > Fachinformation > Klima und Finanzmarkt.

Der CSR-Aktionsplan des Bundesrates 2020–2023 erlaubt es, die entsprechenden vielschichtigen Aktivitäten der Bundesverwaltung noch zielgerichteter zu koordinieren sowie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen als umfassendsten international abgestimmten CSR-Verhaltenskodex zu positionieren. Er trägt dazu bei, schweizerische Unternehmen als verantwortungsvolle und wettbewerbsfähige Akteure langfristig zu stärken.

6.4.3 Nationaler Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte

Der Nationale Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) 2020–2023 wurde auf der Grundlage einer externen Evaluation und unter Einbezug der Interessengruppen (Wirtschaftsverbände, Zivilgesellschaft, Wissenschaftskreise) erarbeitet. Der aktualisierte NAP umfasst 35 Schlüsselmassnahmen, ein Kapitel zur Verantwortung der Unternehmen und Unterstützungsmassnahmen wie Tools, Broschüren, Ratschläge sowie Multistakeholder-Initiativen, die den in der Schweiz niedergelassenen und/oder tätigen Unternehmen bei der Umsetzung der UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte helfen sollen. Prioritäre Massnahmen sind 1) die Kommunikation (Stärkung des Dialogs mit dem Privatsektor, Schaffung eines nationalen Forums), 2) die Unternehmensförderung (gezielte Unterstützung von KMU, Austausch von Best-Practices, Aufbau von Fachwissen in den Schweizer Botschaften) und 3) die Politikkohärenz (Sensibilisierung bundesnaher Unternehmen, stärkere interdepartementale Zusammenarbeit).

6.4.4 Rohstoffbericht des Bundesrates

Nach einem ersten Grundlagenbericht Rohstoffe[97] verabschiedete der Bundesrat im November 2018 einen neuen Bericht[98] mit sechzehn Empfehlungen. Er hielt fest, dass die Schweiz weiterhin ein wichtiger Handelsplatz für Rohstoffe darstellt, dessen Position jedoch von anderen Handelsplätzen unter Druck steht. Es bestehen weiterhin Herausforderungen etwa in Bezug auf die Nachhaltigkeit sowie die Einhaltung der Menschenrechte. Der Grundlagenbericht hält hierzu Empfehlungen fest Der Bundesrat beauftragte die interdepartementale «Plattform Rohstoffe»[99], die Umsetzung der Empfehlungen zu koordinieren und bis Ende Jahr über die Fortschritte zu berichten. Diese Arbeiten verzögerten sich allerdings in einigen Bereichen wegen Covid-19. Die interdepartementale «Plattform Rohstoffe» wird dem Bundesrat im ersten Halbjahr 2021 Bericht erstatten.

97 Vgl. Medienmitteilung vom 27. März 2013 unter: www.admin.ch > Dokumentation > Medienmitteilungen> Der Bundesrat veröffentlicht den «Grundlagenbericht Rohstoffe».
98 www.seco.admin.ch > Aussenwirtschaft & Wirtschaftliche Zusammenarbeit > Wirtschaftsbeziehungen > Rohstoffe.
99 Unter Leitung von EDA, EFD und WBF.

7 Wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit

Die Schweiz richtet ihre internationale Zusammenarbeit gemäss IZA-Botschaft 2017–2020 vom 17. Februar 2016[100] und IZA-Botschaft 2021–2024 vom 19. Februar 2020[101] im Einklang mit der Legislaturplanung des Bundesrats 2019–2023 und der Aussenpolitischen Strategie der Schweiz 2020–2023 aus. Sie ist kohärent mit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und der *Addis Ababa Action Agenda* der Vereinten Nationen sowie mit der Aussenwirtschaftsstrategie und der Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 (vgl. Ziff. 6.2). Vor diesem Hintergrund engagierte sich die Schweiz im Berichtsjahr auch im Entwicklungshilfeausschuss der OECD (*Development Assistance Committee*, DAC) für die Festigung der Richtlinien zur Erhöhung der Politikkohärenz für nachhaltige Entwicklung und zur Stärkung der Effizienz der Entwicklungszusammenarbeit.

7.1 Wirksamkeitsüberprüfung der internationalen Zusammenarbeit 2017–2020

Am 19. Februar legte der Bundesrat dem Parlament im Rahmen seines Schlussberichts Rechenschaft zur Umsetzung der IZA-Botschaft 2017–2020 ab.[102] Die Ziele wurden mehrheitlich erreicht. Die Programme der Entwicklungszusammenarbeit, der humanitären Hilfe und der Friedensförderung haben insgesamt die angestrebte Wirkung erzielt. Der Beitrag der IZA an die Reduktion von Armut, die Schaffung wirtschaftlicher Perspektiven, den Schutz der Umwelt und der Förderung des Friedens dient auch der Sicherheit und dem Wohlstand der Schweiz.

In der Botschaftsperiode wiesen die Projekte der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit der Schweiz insgesamt eine Erfolgsquote von 88 Prozent auf (Anzahl evaluierter Projekte: 72). Dies ist eine Verbesserung um fünf Prozent im Vergleich zur vorangehenden Botschaftsperiode. Beispielsweise wurden über 65 000 Arbeitsplätze geschaffen, 845 000 Produzentinnen und Produzenten ausgebildet und 21,3 Milliarden Kilowattstunden Energie aus erneuerbaren Energien erzeugt. Vier unabhängige thematische Portfolioevaluationen haben die Relevanz, Effektivität, Effizienz und Nachhaltigkeit des SECO im Bereich der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit bestätigt.[103]

Aus der IZA-Botschaft 2017–2020 wurden unter anderem folgende Lehren gezogen: Eine stärkere geografische und thematische Fokussierung kann die Wirksamkeit der IZA erhöhen; die global spürbaren Auswirkungen des Klimawandels erfordern einen verstärkten Fokus auf die Umsetzung von sektorübergreifenden Projekten; eine grössere Flexibilität beim Einsatz finanzieller Mittel erlaubt, auch mit Ländern im Bereich Migration zusammenzuarbeiten, die keine Schwerpunktländer der IZA sind, aber in

100 BBl **2016** 2333
101 BBl **2020** 2597
102 www.seco-cooperation.admin.ch > Dokumentation > Medienmitteilungen> Bilanz 2017–2020: Die internationale Zusammenarbeit der Schweiz wirkt.
103 www.seco-cooperation.admin.ch > Dokumentation > Berichte> Unabhängige Evaluationen.

denen komplementär zur schweizerischen Migrationspolitik gewirkt werden kann. Die gezielte Nutzung neuer Technologien und der Digitalisierung eröffnet innovative Ansätze für die IZA. Zudem sollen vermehrt wissenschaftliche Studien und Wirkungsanalysen in der IZA gefördert und mit deren Resultaten Projekte und Programme optimiert werden. Die Erkenntnisse aus dem Schlussbericht flossen in die Erarbeitung der neuen IZA-Strategie 2021–2024 im Berichtsjahr ein.

7.2 Strategie der internationalen Zusammenarbeit 2021–2024

Die IZA-Strategie 2021–2024 beschreibt die Ausrichtung der humanitären Hilfe, der Entwicklungszusammenarbeit, inklusive der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit, sowie der Friedensförderung und der menschlichen Sicherheit der Schweiz in den Jahren 2021–2024. Der Bundesrat verabschiedete die entsprechende Botschaft am 19. Februar zuhanden des Parlaments. Im Berichtsjahr verabschiedeten National- und Ständerat die Strategie einschliesslich der fünf Rahmenkredite jeweils mit deutlicher Mehrheit und folgten dabei dem Vorschlag des Bundesrates. Zur besseren Unterstützung von privatwirtschaftlichen Initiativen verabschiedetet der Bundesrat im Berichtsjahr zudem die neuen strategischen Ziele 2021–2024 für die bundeseigene Entwicklungsfinanzierungsgesellschaft SIFEM.

Der Bundesrat legt in der IZA-Strategie 2021–2024 folgende vier Ziele fest: (i) zu nachhaltigem Wirtschaftswachstum, zur Erschliessung von Märkten und zur Schaffung von menschenwürdigen Arbeitsplätzen beitragen; (ii) den Klimawandel und dessen Auswirkungen bekämpfen sowie die natürlichen Ressourcen nachhaltig bewirtschaften; (iii) Leben retten, eine hochwertige Grundversorgung sicherstellen – namentlich Bildung und Gesundheit – sowie zur Verminderung der Ursachen von Flucht und irregulärer Migration beitragen; (iv) Frieden, Rechtsstaatlichkeit und Geschlechtergleichstellung fördern. Zudem soll unter anderem das Potenzial des Privatsektors und der Digitalisierung noch stärker genutzt werden.

Der Fokus der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit der Schweiz liegt auf der Förderung zuverlässiger wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und der Unterstützung innovativer, privatwirtschaftlicher Initiativen. Zudem fördert die Schweiz die Integration ihrer Partnerländer in das internationale Handelssystem. Zur Verbesserung der Integration in grenzüberschreitende Wertschöpfungsketten unterstützt die Schweiz Partnerländer bei der Implementierung internationaler Vereinbarungen und Standards im Bereich des Warenverkehrs und trägt damit etwa zur Verringerung handelshemmender Zollprozeduren bei. Diese Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit hat im Kontext der Covid-19-Krise und ihrer Überwindung an Bedeutung gewonnen. Darüber hinaus fördert die Schweiz im Rahmen ihrer Aktivitäten die verantwortungsvolle Unternehmensführung und die Ausbildung von Fachkräften.

Geografisch wird die wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit des WBF ihr Engagement in ihren 13 Partnerländern (darunter auch Peru und Kolumbien) fortführen, die vor grossen entwicklungspolitischen Herausforderungen stehen und in denen die Schweiz aussenwirtschaftliche Interessen hat. Daneben kommt die Expertise des

WBF in der wirtschaftlichen Entwicklungspolitik auch in ausgewählten Globalprogrammen und Komplementärmassnahmen zur Anwendung.

7.3 Multilaterale Zusammenarbeit

Den multilateralen Entwicklungsbanken kommt bei der Umsetzung der IZA-Strategie 2021–2024 eine wichtige Rolle zu, da sie aufgrund ihrer Grösse und Reichweite eine Wirkung erzielen können, die einzelne Geber nicht erreichen.

Der Bundesrat beantragte am 19. Februar beim Parlament, Verpflichtungskredite für die Kapitalerhöhungen zweier Unterorganisationen der Weltbankgruppe (WBG), der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD) und der Internationalen Finanz-Corporation (IFC), sowie der Afrikanischen Entwicklungsbank (AfDB) zu genehmigen. Insgesamt bewilligte das Parlament am 16. Dezember Kreditbeschlüsse über 2 759,2 Millionen Schweizerfranken, wovon 297,4 Millionen Schweizerfranken effektiv an die Banken ausbezahlt werden; beim Rest handelt es sich um Garantiekapital und Währungsreserven. Die WBG und die AfDB gehören zu den prioritären multilateralen Organisationen der IZA der Schweiz, sind zentrale Akteure für die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung sowie wichtige Stützen einer tragfähigen Weltwirtschaftsordnung. Sie unterstützen Entwicklungsländer durch die Vergabe von Krediten und technischer Unterstützung.

Die Kapitalerhöhungen erlauben es beiden Institutionen, angesichts des enormen Bedarfs an Entwicklungsfinanzierung in Schwellen- und Entwicklungsländern ihr Finanzierungsvolumen zu erhöhen. Sie werden begleitet von Reformbestrebungen, die eine strategische Überprüfung der Ausrichtung sowie Effizienzsteigerungen von WBG und AfDB einschliessen. Die Schweiz beteiligt sich aktiv. In der AfDB wurde etwa eine Agenda zur Verbesserung institutioneller Aspekte beschlossen.

Weiter hat die Schweiz im Rahmen der Umsetzung der IZA-Botschaft 2017−2020 beschlossen, sich mit Zuschüssen an der Finanzierung der Internationalen Entwicklungsorganisation der Weltbank (*International Development Association*, IDA) (683 Mio. CHF), des Afrikanischen Entwicklungsfonds (AfDF) (196 Mio. CHF), sowie des *Green Climate Fund* (GCF) (150 Mio. US-Dollar) zu beteiligen.

8 Exportkontrolle, Sanktionen und Rüstungspolitik

8.1 Exportkontrolle

Während sich die Exportkontrolle üblicherweise mit der Ausfuhr potentiell gefährlicher Güter befasst, standen im Berichtsjahr Massnahmen zur Sicherstellung der inländischen Versorgung mit bestimmten Waren im Vordergrund (vgl. Ziff. 1.1.2).

8.1.1 Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung

Am 19. Juni genehmigte die Bundesversammlung eine Änderung des Güterkontrollgesetzes (GKG)[104], mit welcher der Bundesrat beauftragt wurde, die Verweigerung der Bewilligung der Ausfuhr oder der Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung auf Verordnungsstufe zu regeln. Der Bundesrat erliess am 25. November eine Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung (VIM)[105]. Die Bewilligung zur Ausfuhr oder Vermittlung solcher Güter ist demnach zu verweigern, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die auszuführenden oder zu vermittelnden Güter von der Endempfängerin oder dem Endempfänger zur Repression missbraucht werden. Die Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

8.1.2 Sanktionsmassnahmen

Gestützt auf das Bundesgesetz über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen.[106] (Embargogesetz) sind gegenwärtig 24 Sanktionsverordnungen sowie die Verordnung über den internationalen Handel mit Rohdiamanten (*«Kimberley-Prozess»*)[107] in Kraft. Im Berichtsjahr wurden die Listen der sanktionierten natürlichen und juristischen Personen in den Anhängen der Verordnungen rund 45 Mal angepasst (vgl. Ziff. 9.1.8), um den Änderungen der Sanktionslisten des UNO-Sicherheitsrates bzw. der EU Rechnung zu tragen.[108]

Am 24. Juni erliess der Bundesrat aufgrund der anhaltenden Beeinträchtigung der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit in Nicaragua eine neue Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in diesem Land[109]. Am 11. Dezember weitete der Bundesrat die Sanktionen gegenüber Belarus aus und beschloss gegenüber 15 Personen, darunter Präsident Alexander Lukaschenko, Finanzsanktionen sowie ein Ein- und Durchreiseverbot. Gleichzeitig wurde ein Embargo für Rüstungsgüter und Güter, die zur internen Repression verwendet werden können, in die Verordnung übernommen.[110] Des Weiteren wurde die Verordnung über Massnahmen gegenüber Jemen[111] angepasst.

104 SR **946.202**
105 SR **946.202.3**
106 SR **946.231**
107 SR **946.231.11**
108 Stand 15. November waren 2082 natürliche und juristische Personen mit Sanktionen belegt.
109 SR **946.231.158.5**
110 SR **946.231.116.9**
111 SR **946.231.179.8**

8.1.3 Swiss Humanitarian Trade Arrangement

Der Zahlungsmechanismus zur Lieferung von humanitären Gütern in den Iran, das *Swiss Humanitarian Trade Arrangement* (SHTA), trat am 27. Februar in Kraft. Das SHTA wurde von der Schweiz in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen in den USA und in Iran sowie ausgewählten Schweizer Banken und Unternehmen erarbeitet. Ziel des SHTA ist die Schaffung eines zuverlässigen und transparenten Zahlungskanals für Schweizer Exporteure und Handelsfirmen im Nahrungsmittel-, Pharma- und Medizinaltechnikbereich.

Die erste reguläre Transaktion im Rahmen des SHTA erfolgte jedoch erst Ende Juli, da sich die Umsetzung des SHTA aufgrund der Covid-19-Pandemie verzögert hatte. Per Ende November belief sich der Gesamtwert der durchgeführten Transaktionen auf rund 4 Millionen Schweizerfranken.

8.1.4 Extraterritoriale Auswirkungen von US-Sanktionen

Schweizer Unternehmen waren im Berichtsjahr erneut von den Auswirkungen der Wirtschaftssanktionen der USA betroffen. Beispielsweise trafen die von den USA Ende 2019 erlassenen Sanktionen im Zusammenhang mit dem Pipelineprojekt *Nord Stream 2* im Berichtsjahr auch schweizerische Unternehmen. Die mit der Aktivierung von Titel III des *Helms-Burton Act* von den USA 2019 erfolgte Verschärfung der Sanktionen gegenüber Kuba führte ebenfalls zu Unsicherheiten. Der Bundesrat steht mit den US-Behörden in Kontakt und informiert sich laufend über die Position der EU und anderer Staaten hinsichtlich dieser Entwicklungen.

8.1.5 Kimberley Prozess

Der *Kimberley Prozess* (KP) ist ein internationales Zertifizierungssystem für Rohdiamanten, um den Handel mit sogenannten Konfliktdiamanten zu unterbinden. Er zählt 56 Teilnehmer (die EU-Mitgliedstaaten werden durch die EU-Kommission vertreten). Aufgrund der Covid-19-Pandemie konnten im Berichtsjahr weder das *Intersessional Meeting* noch die Plenarversammlung des KP stattfinden. Die Schweiz wirkte in verschiedenen Arbeitsgruppen mit. In ihrem jährlichen Bericht legte sie Rechenschaft über ihre Umsetzung des Zertifizierungssystems ab[112].

112 https://www.kimberleyprocess.com > en > documents.

8.2 Rüstungskontrollpolitik

8.2.1 Volksinitiative «Für ein Verbot der Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten»

Am 29. November lehnte das Volk die Volksinitiative «Für ein Verbot der Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten» ab. Damit folgte das Volk der Empfehlung des Bundesrates und des Parlaments, welche die Initiative ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung empfohlen hatten. Die Initiative sah vor, dass die Finanzierung der Hersteller von sämtlichem Kriegsmaterial verboten werden sollte, einschliesslich das Halten von Aktien oder Fonds-anteilen von Kriegsmaterialproduzenten.

In der Schweiz gilt bereits seit 2013 ein Finanzierungsverbot für verbotenes Kriegsmaterial (atomare, biologische und chemische Waffen sowie für Streumunition und Anti-Personenminen).

8.2.2 Volksinitiative «Gegen Waffenexporte in Bürgerkriegsländer»

Der Bundesrat empfiehlt die am 16. Juli 2019 zustande gekommene Volksinitiative «Gegen Waffenexporte in Bürgerkriegsländer (Korrektur-Initiative)» zur Ablehnung. Zwar kann er die Kernanliegen des Initiativkomitees nachvollziehen, eine Verankerung des Initiativtextes auf Verfassungsstufe scheint ihm aber nicht angemessen.

Der Bundesrat bereitet einen Gegenvorschlag vor, der die Bewilligungskriterien in der Kriegsmaterialverordnung (KMV)[113] in das Kriegsmaterialgesetz (KMG)[114] überführt, jedoch ohne die Ausnahme in Artikel 5 Absatz 4 KMV. Diese wurde aufgrund der Motion 13.3662 «Benachteiligung der Schweizer Sicherheitsindustrie beseitigen» der Sicherheitspolitischen Kommission des Ständerats (SiK-S) 2014 eingeführt und ermöglicht die Bewilligung der Ausfuhr von Kriegsmaterial nach Ländern, welche die Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzen – wenn ein geringes Risiko besteht, dass das auszuführende Kriegsmaterial zur Begehung von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen eingesetzt wird. Somit wären Kriegsmaterialausfuhren in Länder, die Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzen, wieder generell ausgeschlossen. Ebenso soll eine Ausnahmeregelung geschaffen werden, die es dem Bundesrat bei ausserordentlichen Umständen ermöglicht, von den Bewilligungskriterien abzuweichen, sollte dies die Wahrung der aussen- oder sicherheitspolitischen Interessen des Landes erfordern.

Der Bundesrat wird die Botschaft zur Volksinitiative «Gegen Waffenexporte in Bürgerkriegsländer» im März 2021 verabschieden. Die Volksabstimmung wird voraussichtlich im Jahr 2022 stattfinden.

113 SR **514.511**
114 SR **514.51**

9 Beilagen zum AWB

9.1 Beilagen zur Kenntnisnahme

9.1.1 Verhandlungsthemen in der WTO

(Stand 31. Dezember 2020)

Themen	Gegenstand/Mandat der WTO	Format und Stand der Verhandlungen; Bemerkungen
Fischerei-Subventionen	Subventionen, die zur Überfischung sowie zu illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischerei beitragen / Ministerbeschluss 2017, *Sustainable Development Goals* (SDGs).	Multilaterale Verhandlungen machten im Berichtsjahr Fortschritte.
Landwirtschaft	Inlandstützung und weitere Themen im Bereich Agrarhandel / Agrarabkommen 1994.	Das Interesse einer grossen Mehrheit der Mitglieder bleibt in diesem Bereich anhaltend hoch. Derzeit keine formellen Verhandlungen.
KKMU	Förderung der Teilnahme von Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen im internationalen Handel / Ministererklärung 2017.	Weit fortgeschrittene plurilaterale Diskussionen zur Identifikation möglicher Massnahmen und Vereinbarungen.
Handel und Investitionen	Erleichterung von ausländischen Direktinvestitionen / Ministererklärung 2017	Plurilaterale Verhandlungen machten substanzielle Fortschritten
Elektronischer Handel	Erleichterung des elektronischen Handels und Anerkennung von innerstaatlichen Regulierungen / Ministererklärung von 2017.	Fortführung der 2019 lancierten plurilateralen Verhandlungen.
Innerstaatliche Regulierungen im Bereich von Dienstleistungen	Lizenzierungsanforderungen und -prozesse, Qualifizierungsanforderungen und -prozesse, technische Standards / GATS 1994 und Ministererklärung 2017.	Plurilaterale Verhandlungen machten substanzielle Fortschritten.

9.1.2 Laufende Verhandlungen zu Freihandelsabkommen

(Stand 31. Dezember 2020)

Partner	Gegenstand der Verhandlung	Verhandlung seit / Anzahl Runden	Bemerkungen
Chile	Revision des FHA von 2003[115]	2019 / 2	Modernisierung/Weiterentwicklung des bestehenden Abkommens. Neu: Einschluss von Kapiteln über Handel und nachhaltige Entwicklung, Finanzdienstleistungen und Handelserleichterungen.
Indien	Neues FHA	2008 / 17	Verhandlungen fortgeschritten. Kontakte auf Stufe Chefunterhändler und Experten. Differenzen beim Marktzugang für Güter, bei den Dienstleistungen, bei geistigem Eigentum und bei den Ursprungregeln. Keine Verhandlungsrunde seit September 2017.
Malaysia	Neues FHA	2014 / 9	Wiederaufnahme der Verhandlungen. Differenzen namentlich beim Marktzugang im Güterbereich, insbesondere für Landwirtschaftsprodukte, sowie beim geistigen Eigentum und öffentlichen Beschaffungswesen. Jüngste Verhandlungsrunden im Februar 2020.
Mercosur[116]	Neues FHA	2017 / 10	Verhandlungen 2019 in der Substanz abgeschlossen. Rechtliche Bereinigung läuft. Datum für die Unterzeichnung noch offen.
Mexiko	Revision des FHA aus dem Jahr 2000[117]	2016 / 4	Modernisierung/Weiterentwicklung sämtlicher Bereiche des bestehenden Abkommens. Neu: Einschluss eines Kapitels über Handel und nachhaltige Entwicklung sowie über Handelserleichterungen. Differenzen insbesondere beim Marktzugang für Landwirtschaftsprodukte. Keine Verhandlungsrunde mehr seit Juni 2017. Beide Seiten bestätigten im

115 SR **0.632.312.451**
116 Argentinien, Brasilien, Paraguay, Uruguay.
117 SR **0.632.315.631.1**

Partner	Gegenstand der Verhandlung	Verhandlung seit / Anzahl Runden	Bemerkungen
			Berichtsjahr das grundsätzliche Interesse an einer Weiterführung der Verhandlungen.
SACU[118]	Revision des FHA aus dem Jahr 2006[119]	2018 / 6	Überarbeitung betreffend Warenverkehr, Zollaspekte und den Einschluss eines Kapitels über Handel und nachhaltige Entwicklung.
Vietnam	Neues FHA	2012 / 16	Substanzielle Differenzen namentlich beim Marktzugang für Industrie- und Landwirtschaftsprodukte, beim öffentlichen Beschaffungswesen und beim geistigen Eigentum. Keine Verhandlungsrunde mehr seit Mai 2018, aber anhaltender Austausch auf Stufe Chefunterhändler und Experten.

9.1.3 Treffen von Gemischten Ausschüssen unter bestehenden Freihandelsabkommen

(Stand 31. Dezember 2020)

Partner	Abkommen	Treffen	Beschlüsse, Bemerkungen
Singapur	FHA EFTA-Singapur	5. Treffen, 15. Oktober	Keine Beschlüsse. Diskussion über eine Aktualisierung des Abkommens. Beide Seiten waren sich einig, dass eine Modernisierung im Bereich der Ursprungsregeln und der Einschluss von neuen Kapiteln über Handelserleichterungen und digitaler Handel wünschenswert sind. Für die EFTA-Staaten ist ein neues Kapitel über nachhaltige Entwicklung ebenfalls eine Priorität. Singapur zeigte sich hier zurückhaltend.
Südkorea	FHA EFTA-Südkorea	7. Treffen, 5. Juni	Beschluss zur Aktualisierung auf das Harmonisierte System 2017. Diskussion über die Umsetzung des FHA, insbesondere im Dienstleistungsbereich.

118 Südafrikanische Zollunion: Botswana, Eswatini, Lesotho, Namibia, Südafrika.
119 SR **0.632.311.181**

Partner	Abkommen	Treffen	Beschlüsse, Bemerkungen
			Diskussion über eine Aktualisierung des Abkommens. Die EFTA-Staaten legten vorgängig eine entsprechende Prioritätenliste vor (Marktzugang, TBT, neues Kapitel über Nachhaltige Entwicklung). Südkorea zeigte sich zurückhaltend.
EU	FHA Schweiz-EU, Unterausschuss für Zollfragen	64. Treffen, 27. Oktober	Keine formellen Beschlüsse. Gespräche über Themen im Zollbereich.
EU	FHA Schweiz-EU	67. Treffen, 26. November	Keine formellen Beschlüsse.

9.1.4 Laufende Verhandlungen über Investitionsschutzabkommen

(Stand 31 Dezember 2020)

Partner	Gegenstand der Verhandlungen	Verhandlung seit / Anzahl Runden	Bemerkungen
Bahrain	Neues ISA	2018 / 0	Verhandlungsbeginn ursprünglich geplant für 2019, auf Wunsch der bahrainischen Behörden vertagt. Im Jahr 2020 war keine Verhandlungsaufnahme möglich.
Kolumbien	Revision des ISA	–	Revision des ISA von 2006[120]. Verhandlungsbeginn geplant im Frühjahr 2021.
Indien	Neues ISA	2017 / 4	Das ISA aus dem Jahr 1997[121] wurde durch Indien gekündigt, ausser Kraft seit dem 6. April 2017. Seit April 2017 fanden 3 Verhandlungsrunden statt.
Indonesien	Neues ISA	2018 / 5	Das ISA aus dem Jahr 1974[122] wurde durch Indonesien gekündigt, ausser Kraft seit dem 8. April 2016.

120 AS **0.975.226.3**
121 AS **2002** 2037
122 AS **1976** 1954

Partner	Gegenstand der Verhandlungen	Verhandlung seit / Anzahl Runden	Bemerkungen
			Zwischen 2010 und 2013 fanden Verhandlungen statt, die dann aber nicht weitergeführt wurden. 2018 wurden neue Verhandlungen aufgenommen; die 5. Runde fand im Februar 2020 statt. Anschliessend wurden 2 Videokonferenzen abgehalten, um die offenen Verhandlungspunkte zu diskutieren.
Malaysia	Revision des ISA	2016 / 1	Revision des ISA aus dem Jahr 1978[123]. Wird parallel zum FHA verhandelt, deshalb keine Verhandlungsrunde zwischen 2017 und 2019. Ende Februar 2020 fand eine Standortbestimmung statt.
Mexiko	Revision des ISA	2017 / 2	Revision des ISA aus dem Jahr 1995[124]. Wird parallel zum FHA verhandelt, deshalb keine Verhandlungsrunden seit 2017.
Slowakei	Revision des ISA	2018 / 5	Revision des ISA aus dem Jahr 1990[125]. Verhandlungsbeginn im Februar 2018; 4. Runde fand im Mai 2019 statt. Ende April 2020 einigte man sich via Videokonferenz betreffend die offenen Verhandlungspunkte. Zurzeit finden Konsultationen zwischen der Slowakei und der EU-Kommission statt.
Südafrika	Neues ISA	–	Das ISA aus dem Jahr 1995[126] wurde durch Südafrika gekündigt, ausser Kraft seit dem 1. November 2014. Zurzeit ist Südafrika nicht bereit, Verhandlungen aufzunehmen.

123 SR **0.975.252.7**
124 SR **0.975.256.3**
125 SR **0.975.274.1**
126 AS **1999** 629

9.1.5 Laufende Verhandlungen über Doppelbesteuerungsabkommen

(Stand 31. Dezember 2020)

Partner	Gegenstand der Verhandlungen	Verhandlung seit / Anzahl Runden	Bemerkungen
Angola	Neues DBA	2020 / 1	
Armenien	Revision des DBA	2018 / 1	Revision des DBA von 2006. Verhandlungen sind abgeschlossen. Genehmigungsprozess läuft.
Äthiopien	Neues DBA	2017 / 3	Verhandlungen sind abgeschlossen. Genehmigungsprozess läuft.
Bosnien und Herzegowina	Neues DBA	2013 / 1	
Costa Rica	Neues DBA	2006 / 2	
Deutschland	Revision des DBA	2014 / 10	Revision des DBA von 1971.
Estland	Revision des DBA	2017	Revision des DBA von 2002.
Indien	Revision des DBA	-	Revision des DBA von 1994. Aufnahme von Verhandlungen in Vorbereitung.
Indonesien	Revision des DBA	-	Revision des DBA von 1988. Derzeit ist Indonesien nicht bereit Verhandlungen aufzunehmen.
Israel	Revision des DBA	2011 /3	Revision des DBA von 2003. Verhandlungen sind abgeschlossen. Genehmigungsprozess läuft.
Japan	Revision des DBA	2017 / 1	Revision des DBA von 1971.
Kamerun	Neues DBA	2018 / 2	
Kanada	Revision des DBA	2017 / 1	Revision des DBA von 1997. Verhandlungen sind abgeschlossen. Genehmigungsprozess läuft.
Kenia	Neues DBA	2019 / 2	
Kolumbien	Revision des DBA	2011 / 1	Revision des DBA von 2007.

Partner	Gegenstand der Verhandlungen	Verhandlung seit / Anzahl Runden	Bemerkungen
Lettland	Revision des DBA	2017	Revision des DBA von 2002.
Libyen	Neues DBA	2007 / 2	Verhandlungen zurzeit eingefroren.
Malaysia	Revision des DBA	-	Revision des DBA von 1974. Derzeit ist Malaysia nicht bereit Verhandlungen aufzunehmen.
Nigeria	Neues DBA	2017 / 3	
Nordmazedonien	Revision des DBA	2019 / 1	Revision des DBA von 2000. Verhandlungen sind abgeschlossen. Genehmigungsprozess läuft.
Russland	Revision des DBA	2017	Revision des DBA von 1995. Verhandlungen sind abgeschlossen. Genehmigungsprozess läuft.
Ruanda	Neues DBA	2017 / 1	
Senegal	Neues DBA	2008 / 2	
Serbien	Revision des DBA	2017	Revision des DBA von 2007.
Singapur	Revision des DBA	2018 / 1	Revision des DBA von 2011.
Slowakische Republik	Revision des DBA	2017	Revision des DBA von 1997.
Slowenien	Revision des DBA	2017	Revision des DBA von 1996.
Spanien	Revision des DBA	2020 / 1	Revision des DBA von 1966.
Sri Lanka	Revision des DBA	2017 / 2	Revision des DBA von 1983.
Südafrika	Revision des DBA	2009 / 2	Revision des DBA von 2007. Verhandlungen sind abgeschlossen. Zuwarten auf die Bereitschaft Südafrikas zur Unterzeichnung.
Syrien	Neues DBA	2005 / 1	Verhandlungen zurzeit eingefroren.
Simbabwe	Neues DBA	1999 / 2	

Partner	Gegenstand der Verhandlungen	Verhandlung seit / Anzahl Runden	Bemerkungen
Tadschikistan	Revision des DBA	2015	Revision des DBA von 2010. Verhandlungen sind abgeschlossen. Genehmigungsprozess läuft.
Tunesien	Revision des DBA	2017	Revision des DBA von 1994.
USA	Revision des DBA	-	Revision des DBA von 1996. Zur Zeit sind die USA nicht bereit Verhandlungen aufzunehmen.
Vietnam	Revision des DBA	2015	Revision des DBA von 1996.

9.1.6 Wirtschaftsmissionen, bilaterale Austausche und Gemischte Wirtschaftskommissionen

Wichtigste Missionen und bilaterale Austausche des WBF-Vorstehers und der SECO-Staatssekretärin in der Schweiz und im Ausland

Partner	Format, Ort und Datum
China	Arbeitstreffen des WBF- und des EFD-Vorstehers mit dem 1. Vize-Premier Han (Rüschlikon, 20. Januar).
Ägypten	Wirtschaftsmission des WBF-Vorstehers (Kairo, 2.–5. Februar).
Frankreich	Arbeitsbesuch des WBF-Vorstehers bei Wirtschafts- und Finanzminister Le Maire (Paris, 21. Februar).
Deutschland	Arbeitsbesuch des WBF-Vorstehers bei Wirtschaftsminister Altmaier (Berlin, 6. Juli).
Mexiko	Videokonferenz der SECO-Staatssekretärin mit der Vize-Ministerin für Aussenhandel de la Mora Sánchez (6. Juli).
Italien	Arbeitstreffen der SECO-Staatssekretärin mit dem Staatssekretär für auswärtige Angelegenheiten und internationale Kooperation Scalfarotto (Bern, 7. Juli).

Gemischte Wirtschaftskommissionen

Partner	Dialogrunde, Ort und Datum
Frankreich	1. Tagung, Paris, 21. Februar.
Indien	17. Tagung, Bern, 2.–3. März.

Partner	Dialogrunde, Ort und Datum
Österreich	Bilaterale Gespräche, Wien, 7. September.
USA	15. Tagung, Videokonferenz, 23. September.
Indonesien	8. Tagung, Videokonferenz, 13. Oktober.
Deutschland	42. Tagung, Videokonferenz, 20.–21. Oktober.
Südafrika	9. Tagung, Videokonferenz, 11. November.
Mexiko	10. Tagung, Videokonferenz, 26. November.
Moldawien	7. Tagung, Videokonferenz, 17. Dezember.

9.1.7 Ausfuhren im Rahmen des Güterkontrollgesetzes

Vom 1. Oktober 2019 bis 30. September 2020 wurden gestützt auf die Güterkontrollverordnung vom 3. Juni 2016[127] und die Chemikalienkontrollverordnung vom 21. August 2013[128] die nachfolgend aufgeführten Gesuche behandelt; detaillierte Aufstellungen der erteilten Bewilligungen und Ablehnungen können auf der Website des SECO[129] konsultiert werden:

Güterkategorie	Anzahl	Wert in Mio. CHF
Anhang 2, Teil 1 GKV – Liste der Nukleargüter	11	1
Anhang 2, Teil 2 GKV – Liste der Dual-Use-Güter	1323	332,5
Anhang 3 GKV – Liste der besonderen militärischen Güter	194	43,4
Anhang 5 GKV – Güter, die nicht international abgestimmten Ausfuhrkontrollen unterliegen	109	8,6
Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) – Chemikalien mit ziviler und militärischer Verwendungsmöglichkeit	42	0,5
Bewilligungen nach Art. 3 Abs. 4 GKV	7	138
Einfuhrzertifikate	949	285
Generallizenzen		
OGB	113	–
AGB	47	–

127 SR **946.202.1**
128 SR **946.202.21**
129 www.seco.admin.ch > Exportkontrollen.

Güterkategorie	Anzahl	Wert in Mio. CHF
GAB	2	–
Abgelehnte Gesuche	2	1,5

9.1.8 Sanktionsmassnahmen: Anhangs- und Verordnungsänderungen[130]

Änderung vom	Verordnung, Anhang
3. Januar	946.206 Verordnung vom 7. August 1990 über Wirtschaftsmassnahmen gegenüber der Republik Irak, Anhang.
15. Januar	946.231.154.1 Verordnung vom 22. November 2017 über Massnahmen gegenüber der Republik Mali, Anhang.
16. Januar	946.203 Verordnung vom 2. Oktober 2000 über Massnahmen gegenüber Personen und Organisationen mit Verbindungen zu Usama bin Laden, der Gruppierung «Al-Qaïda» oder den Taliban, Anhang 2.
5. Februar	946.203, Anhang 2.
7. Februar	946.231.12 Verordnung vom 22. Juni 2005 über Massnahmen gegenüber der Demokratischen Republik Kongo, Anhang 1.
10. Februar	946.231.176.72 Verordnung vom 27. August 2014 über Massnahmen zur Vermeidung der Umgehung internationaler Sanktionen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine, Anhang 3.
19. Februar	946.203, Anhang 2.
24. Februar	946.203, Anhang 2.
26. Februar	946.231.12, Anhang 1.
26. Februar	946.231.149.82 Verordnung vom 30. März 2011 über Massnahmen gegenüber Libyen, Anhang 2.
26. Februar	946.231.172.7 Verordnung vom 8. Juni 2012 über Massnahmen gegenüber Syrien, Anhang 7.
2. März	946.209.2 Verordnung vom 19. März 2002 über Massnahmen gegenüber Simbabwe, Anhang 2.
5. März	946.203, Anhang 2.
25. März	946.203, Anhang 2.
1. April	946.231.176.72, Anhang 3.
22. April	946.231.123.6 Verordnung vom 14. März 2014 über Massnahmen

130 Im Zeitraum vom 1. Januar bis 27. November 2020.

Änderung vom	Verordnung, Anhang
	gegenüber der Zentralafrikanischen Republik, Anhang.
29. April	946.231.143.6 Verordnung vom 11. November 2015 über Massnahmen gegenüber der Islamischen Republik Iran, Anhang 7.
6. Mai	946.231.123.6, Anhang.
6. Mai	946.231.157.5 Verordnung vom 17. Oktober 2018 über Massnahmen gegenüber Myanmar, Anhang 1.
12. Mai	945.231.127.6 Verordnung vom 18. Mai 2016 über Massnahmen gegenüber der Demokratischen Volksrepublik Korea, Anhang 1.
22. Mai	946.203, Anhang 2.
27. Mai	946.231.179.8 Verordnung vom 5. Dezember 2014 über Massnahmen gegenüber Jemen.
24. Juni	946.231.158.5 Verordnung vom 24. Juni 2020 über Massnahmen gegenüber Nicaragua.
25. Juni	946.231.172.7, Anhang 7.
6. Juli	946.231.143.6, Anhang 6.
6. Juli	946.231.178.5 Verordnung vom 28. März 2018 über Massnahmen gegenüber Venezuela, Anhang 1.
17. Juli	946.203, Anhang 2.
29. Juli	946.231.123.6, Anhang.
6. August	946.231.123.6, Anhang.
12. August	946.231.149.82, Anhang 3 und 5.
20. August	946.231.12, Anhang 1.
11. September	946.203, Anhang 2.
25. September	946.231.176.72, Anhang 3.
5. Oktober	946.231.149.82, Anhang 3 und 5.
9. Oktober	946.203, Anhang 2.
12. Oktober	946.231.116.9 Verordnung vom 28. Juni 2006 über Massnahmen gegenüber Belarus, Anhang.
14. Oktober	946.231.149.82, Anhang 3 und 5.
14. Oktober	946.231.176.72, Anhang 3.
27. Oktober	946.231.149.82, Anhang 3 und 5.
29. Oktober	946.231.172.7, Anhang 7.

Änderung vom	Verordnung, Anhang
3. November	946.231.12, Anhang 1.
11. November	946.231.121.8 Verordnung vom 4. Dezember 2015 über Massnahmen gegenüber Burundi, Anhang.
18. November	946.231.172.7, Anhang 7.
27. November	946.231.143.6, Anhang 6.
27. November	946.231.178.5, Anhang 1.
2. Dezember	946.206, Anhang.
11. Dezember	946.231.116.9 Verordnung vom 11. Dezember 2020 über Massnahmen gegenüber Belarus (Totalrevision)

9.2 Beilagen zur Genehmigung

Teil II: Beilage nach Artikel 10 Absätze 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über aussenwirtschaftliche Massnahmen (zur Genehmigung).

9.2.1 Botschaft zur Änderung des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (PEM-Übereinkommen), zu dessen übergangsweiser bilateraler Anwendung sowie zu den Änderungen der EFTA-Konvention und verschiedener Freihandels- und Landwirtschaftsabkommen

Bundesbeschluss

Entwurf

über die Genehmigung der Beschlüsse zur Änderung der EFTA-Konvention für die übergangsweise bilaterale Anwendung der Änderung des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (PEM-Übereinkommen) und über die Ermächtigung des Bundesrates zur Genehmigung der Änderungen weiterer internationaler Abkommen im Zusammenhang mit dem PEM-Übereinkommen

vom …

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV)[1],
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates im Anhang des Berichts vom XX. Januar 2021[2] zur Aussenwirtschaftspolitik 2020,
beschliesst:

Art. 1

[1] Genehmigt werden:

a. der Beschluss des Rates Nr. 2/2019 vom 14. Mai 2019 zur Änderung der EFTA-Konvention;

b. der Beschluss des Rates Nr. 6/2020 vom 10. Dezember 2020 zur Änderung der EFTA-Konvention;

[2] Der Bundesrat wird ermächtigt, die folgenden Beschlüsse, Protokolle, Vereinbarung und Abkommensänderungen zu genehmigen:

a. den Beschluss des Gemischten Ausschusses des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln vom 15. Juni 2011 (PEM-Übereinkommen) zur Annahme der Änderung des PEM-Übereinkommens bestehend aus einem Hauptteil, einer Anlage I (Protokoll über Ursprungsregeln) und einer Anlage II (von den Vertragsparteien in ihren Freihandelsabkommen vereinbarte Ausnahmen) (basierend auf dem Beschluss des Bundesrates vom 22. März 2019);

b. die Beschlüsse, Protokolle und Vereinbarung, die inhaltlich gleichwertig sind wie der in Absatz 1 Buchstabe b genannte Beschluss und die zur Änderung der folgenden Freihandelsabkommen führen (basierend auf den Beschlüssen des Bundesrates vom 27. Juni 2018 und vom 24. Juni 2020):

1. Freihandelsabkommen vom 22. Juli 1972 zwischen der Schweiz und der Europäischen Union,
2. Freihandelsabkommen vom 17. Dezember 2009 zwischen den EFTA-Staaten und der Republik Albanien,
3. Freihandelsabkommen vom 24. Juni 2013 zwischen den EFTA-Staaten und Bosnien und Herzegowina,
4. Freihandelsabkommen vom 27. Januar 2007 zwischen den EFTA-Staaten und der Arabischen Republik Ägypten,
5. Freihandelsabkommen vom 27. Juni 2016 zwischen den EFTA-Staaten und Georgien,
6. Freihandelsabkommen vom 17. September 1992 zwischen den EFTA-Staaten und Israel,
7. Freihandelsabkommen vom 21. Juni 2001 zwischen den EFTA-Staaten und dem Haschemitischen Königreich Jordanien,
8. Freihandelsabkommen vom 24. Juni 2004 zwischen den EFTA-Staaten und der Republik Libanon,
9. Freihandelsabkommen vom 19. Juni 2000 zwischen den EFTA-Staaten und der Republik Mazedonien,
10. Freihandelsabkommen vom 19. Juni 1997 zwischen den EFTA-Staaten und dem Königreich Marokko,
11. Freihandelsabkommen vom 14. November 2011 zwischen den EFTA-Staaten und Montenegro,
12. Freihandelsabkommen vom 30. November 1998 zwischen den EFTA-Staaten und der PLO, handelnd zu Gunsten der Palästinensischen Behörde,
13. Freihandelsabkommen vom 17. Dezember 2009 zwischen den EFTA-Staaten und der Republik Serbien,
14. Freihandelsabkommen vom 17. Dezember 2004 zwischen den EFTA-Staaten und der Republik Tunesien,
15. Freihandelsabkommen vom 10. Dezember 1991 zwischen den EFTA-Staaten und der Türkei,
16. Freihandelsabkommen vom 24. Juni 2010 zwischen den EFTA-Staaten und der Ukraine,
17. Abkommen vom 12. Januar 1994 zwischen der Schweizerischen Regierung einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits über den Freihandel zwischen der Schweiz und den Färöern;

c. die Beschlüsse und das durch Bestimmungen zur vollständigen Kumulierung und zum Verbot der Zollrückvergütung für Textilien ergänzte Protokoll, die inhaltlich gleichwertig sind wie der in Absatz 1 Buchstabe b genannte Beschluss und die zur Änderung der folgenden Freihandelsabkommen führen (basierend auf den Beschlüssen des Bundesrates vom 22. März 2019 und vom 24. Juni 2020):

1 SR 101
2 BBl …

1. Freihandelsabkommen vom 17. Dezember 2009 zwischen den EFTA-Staaten und der Republik Albanien,
2. Freihandelsabkommen vom 24. Juni 2013 zwischen den EFTA-Staaten und Bosnien und Herzegowina,
3. Freihandelsabkommen vom 19. Juni 2000 zwischen den EFTA-Staaten und der Republik Mazedonien,
4. Freihandelsabkommen vom 14. November 2011 zwischen den EFTA-Staaten und Montenegro,
5. Freihandelsabkommen vom 17. Dezember 2009 zwischen den EFTA-Staaten und der Republik Serbien,
6. Freihandelsabkommen vom 10. Dezember 1991 zwischen den EFTA-Staaten und der Türkei;

d. die Änderungen der folgenden Freihandelsabkommen, mit denen ein Verweis zum PEM-Übereinkommen aufgenommen wird (Ukraine), ihre Struktur abgeändert wird (Bosnien und Herzegowina sowie Montenegro) und die diagonale Kumulierung von Agrarerzeugnissen eingeführt wird (Montenegro) (basierend auf dem Beschluss des Bundesrates vom 27. Juni 2018):
   1. Freihandelsabkommen vom 24. Juni 2010 zwischen den EFTA-Staaten und der Ukraine,
   2. Freihandelsabkommen vom 24. Juni 2013 zwischen den EFTA-Staaten und Bosnien und Herzegowina,
   3. Freihandelsabkommen vom 14. November 2011 zwischen den EFTA-Staaten und Montenegro;

e. die Änderungen der folgenden Landwirtschaftsabkommen, mit denen die diagonale Kumulierung von Agrarerzeugnissen eingeführt wird (basierend auf dem Beschluss des Bundesrates vom 27. Juni 2018):
   1. Landwirtschaftsabkommen vom 17. Dezember 2009 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Albanien,
   2. Landwirtschaftsabkommen vom 24. Juni 2013 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Bosnien und Herzegowina,
   3. Landwirtschaftsabkommen vom 14. November 2011 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Montenegro,
   4. Landwirtschaftsabkommen vom 17. Dezember 2009 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Serbien,
   5. Landwirtschaftsabkommen vom 24. Juni 2010 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Ukraine.

3 Der Bundesrat wird ermächtigt, die in Absatz 1 genannten Beschlüsse zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht dem Referendum.

21.xxx

Botschaft zur Änderung des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (PEM-Übereinkommen), zu dessen übergangsweiser bilateraler Anwendung sowie zu den Änderungen der EFTA-Konvention und verschiedener Freihandels- und Landwirtschaftsabkommen

vom …

Übersicht

Das Regionale Übereinkommen vom 15. Juni 2011 über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln ist für die Schweiz am 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Das Übereinkommen fasst die Ursprungsregeln der Freihandelsabkommen (FHA) in der Pan-Euro-Mittelmeerzone (PEM-Zone) in einem einzigen Instrument zusammen und ermöglichte so die Einführung eines Systems der diagonalen Kumulierung. Die Ursprungsregeln bestimmen in jedem FHA die Be- oder Verarbeitungen von Erzeugnissen, die in den Ländern der PEM-Zone stattfinden müssen, damit die gehandelten Erzeugnisse von Zollpräferenzen profitieren können. Die PEM-Zone umfasst die Europäische Union (EU), die Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess der EU teilnehmenden Länder, die Staaten mit einem Assoziierungsabkommen mit der EU, die am «Barcelona-Prozess» teilnehmenden Mittelmeerländer sowie die Färöer-Inseln.

Mit der Annahme des Übereinkommens haben sich die Vertragsparteien verpflichtet, die aktuellen Regeln, die auf die ersten, in den 1970er-Jahren in der Zone abgeschlossenen FHA zurückgehen und den Bedürfnissen der Wirtschaftsbeteiligten nicht mehr entsprechen, zu modernisieren. Das revidierte Übereinkommen enthält wesentliche

Verbesserungen gegenüber dem heutigen Text, was eine bessere Abstimmung zwischen den Ursprungsregeln und den Produktionsketten der PEM-Zone gewährleistet, auf die rund 62 Prozent des schweizerischen Handels entfallen.
Im November 2019 konnten sich die Vertragsparteien nicht auf die Annahme des revidierten Übereinkommens einigen, die einen einvernehmlichen Beschluss erfordert. Damit jedoch die Mehrheit der Vertragsparteien die Regeln des revidierten Übereinkommens dennoch anwenden kann, wurde vorgeschlagen, dass die interessierten Vertragsparteien die revidierten Regeln untereinander übergangsweise bilateral anwenden.
Gegenstand dieser Botschaft ist die Genehmigung des revidierten Übereinkommens und von dessen übergangsweiser bilateraler Anwendung bis zum Inkrafttreten des revidierten Übereinkommens für alle Vertragsparteien. Die übergangsweise bilaterale Anwendung erfordert einen Beschluss des EFTA-Rats und der gemischten Ausschüsse der betroffenen FHA. Zudem wird mit dieser Botschaft die Annahme von zwei Artikeln beantragt, die eine Zone der vollständigen Kumulierung zwischen der EFTA und den Mitgliedsstaaten der Zentraleuropäischen Freihandelsassoziation einerseits und mit der Türkei andererseits begründen. Diese Artikel werden in die Beschlüsse der gemischten Ausschüsse der jeweiligen FHA der EFTA betreffend die übergangsweise bilaterale Anwendung des revidierten Übereinkommens integriert. Schliesslich wird mit der Botschaft die Genehmigung der Änderungen der EFTA-Konvention und der FHA EFTA–Montenegro, EFTA–Bosnien und Herzegowina und EFTA–Ukraine beantragt sowie der Änderungen der Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und Montenegro, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und der Ukraine, deren Bestimmungen zur Kumulierung für Agrarprodukte angepasst werden müssen, um in die mit dem aktuellen PEM-Übereinkommen geschaffene Zone der diagonalen Kumulierung integriert zu werden.

Inhaltsverzeichnis

Übersicht **1**

1 Ausgangslage **6**

1.1 Grundzüge des Übereinkommens 6

1.2 Verlauf und Ergebnis der Verhandlungen 7

1.3 Übergangsweise angewendeter bilateraler Ansatz 9

2 Zusammenfassung des Inhalts des revidierten Übereinkommens **10**

2.1 Würdigung des Verhandlungsergebnisses 10

2.2 Vernehmlassung 11

3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des revidierten Übereinkommens **11**

3.1 Hauptteil 11

3.2 Anlage I des PEM-Übereinkommens und Anlage A der bilateralen Beschlüsse der gemischten Ausschüsse der betroffenen FHA 12

3.3 Anlage II 24

4 Änderung der EFTA-Konvention sowie verschiedener Freihandels- und Landwirtschaftsabkommen **24**

4.1 Aufhebung der Begrenzung der bilateralen Kumulierung für landwirtschaftliche Erzeugnisse in der EFTA-Konvention, in den FHA EFTA–Bosnien und Herzegowina und EFTA–Montenegro sowie in verschiedenen Landwirtschaftsabkommen 24

4.2 Einführung der vollständigen Kumulierung für die Textilien der Kapitel 50–63 des HS 25

4.3 Weitere Anpassungen 26

4.4 Verfahren zur Annahme der Änderungen der EFTA-Konvention sowie verschiedener Freihandels- und Landwirtschaftsabkommen 27

5 Inkrafttreten des revidierten Übereinkommens (einschliesslich des Ansatzes der übergangsweisen bilateralen Anwendung), der Änderungen der EFTA-Konvention und verschiedener Freihandels- und Landwirtschaftsabkommen; Kompetenzdelegation an den Bundesrat **28**

6 Auswirkungen **29**

6.1 Auswirkungen auf den Bund 29

6.2 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft 30

6.3 Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung 30

6.4 Auswirkungen auf die Gesellschaft 30

7 Verhältnis zur Legislaturplanung sowie zu Strategien des Bundesrates 31

8 Rechtliche Aspekte 31

8.1 Verfassungs- und Gesetzmässigkeit 31

8.2 Kompetenzdelegation 32

8.3 Vereinbarkeit mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz 33

8.4 Gültigkeit für das Fürstentum Liechtenstein 33

8.5 Erlassform 33

Bundesbeschluss
über die Genehmigung der Beschlüsse zur Änderung der EFTA-Konvention für die übergangsweise bilaterale Anwendung der Änderung des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (PEM-Übereinkommen) und über die Ermächtigung des Bundesrates zur Genehmigung der Änderungen weiterer internationaler Abkommen im Zusammenhang mit dem PEM-Übereinkommen (*Entwurf*)

Botschaft

1 Ausgangslage

1.1 Grundzüge des Übereinkommens

Das Regionale Übereinkommen vom 15. Juni 2011[1] über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (PEM-Übereinkommen) ergibt sich aus der Europa-Mittelmeer-Partnerschaft für Entwicklung und wirtschaftliche Integration (EUROMED), die im November 1995 in Barcelona mit der Erklärung der Aussenministerinnen und Aussenminister der Europäischen Union (EU) und der Mittelmeer-Partnerländer[2] (MED) in die Wege geleitet wurde. Die auch als «Barcelona-Prozess» bezeichnete Partnerschaft bildet den institutionellen Rahmen für die Politik der EU, mit der ein gemeinsamer Raum des Friedens, der Stabilität und des Wohlstands in der Region geschaffen werden soll.

So wurde das Pan-Europa-Mittelmeer-System (PEM) der Ursprungskumulierung eingerichtet und mit dem Abschluss von Freihandelsabkommen (FHA) unter den Ländern der Zone schrittweise erweitert. Heute sind die EU und die Länder des «Barcelona-Prozesses», die Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die Westbalkanstaaten[3], Georgien, Moldova und die Ukraine[4] sowie die Färöer-Inseln Vertragsparteien.

Die diagonale Ursprungskumulierung in der PEM-Zone bedeutet, dass Waren, die die Ursprungseigenschaft in einer der Vertragsparteien erworben haben, in einer anderen Vertragspartei zur Herstellung von Waren verwendet werden dürfen, ohne ihre Ursprungseigenschaft einzubüssen, und dass sie bei der Ausfuhr in eine dritte Vertragspartei innerhalb der PEM-Zone Zollpräferenzen erhalten. Diese Kumulierung ist jedoch nur erlaubt, wenn zwischen den betroffenen Vertragsparteien FHA bestehen.

Die Ursprungsprotokolle der rund 60 FHA in der PEM-Zone enthielten bereits ab den 1990er-Jahren gleichlautende Regeln (harmonisiertes Euromed-Ursprungsprotokoll). Allerdings wurde es bald sehr komplex, sie zu verwalten, weil jegliche Änderung der Ursprungsregeln eine gleichzeitige Anpassung der Ursprungsprotokolle aller betroffenen FHA erforderte. Damit die diagonale Kumulierung in der Zone anwendbar ist, müssen die Ursprungsregeln (auch die Kumulierungsregeln) gleich sein. So wurde das Pan-Euro-Mittelmeer-System wegen der Unmöglichkeit, die Ursprungsregeln anzupassen, lahmgelegt.

Das PEM-Übereinkommen fasst die Ursprungsprotokolle der FHA dieser Zone in einem einzigen Instrument zusammen, das aktualisiert werden kann, um die Regeln an die Entwicklung der industriellen Produktionstechniken der Zone anzupassen. Das Übereinkommen wurde am 30. Juni 2010 in Brüssel unterzeichnet – u. a. auch von der Schweiz. Mit der Annahme des Übereinkommens verpflichteten sich die Vertragsparteien, es zu revidieren.

[1] SR **0.946.31**
[2] Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, PLO bzw. Westjordanland und Gaza-Streifen, Syrien, Tunesien und die Türkei.
[3] Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien.
[4] Georgien, Moldova und die Ukraine sind dem Übereinkommen nach 2011 beigetreten.

Das Übereinkommen kodifiziert bereits bestehende Bestimmungen in einem einzigen, zentralen Instrument. Dadurch werden die Bestimmungen über die Ursprungsregeln in den von der Bundesversammlung bereits (einschliesslich der Ursprungsregeln) genehmigten FHA der EFTA bzw. der Schweiz allmählich ersetzt.

Rund 62 Prozent des Handelsverkehrs der Schweiz finden innerhalb der PEM-Zone statt. Somit hat die Schweiz ein grosses Interesse daran, im diagonalen Kumulierungssystem der PEM-Zone zu bleiben. Im Jahr 2019 entfielen 71 Prozent der Schweizer Importe und 54 Prozent der Exporte auf die PEM-Zone.[5] Dank der Revision des Übereinkommens werden die Ursprungsregeln besser auf die Bedürfnisse der schweizerischen Export- und Importunternehmen, die Teil der internationalen Wertschöpfungsketten bilden, abgestimmt. Die betroffenen Dachverbände wurden zum Revisionsentwurf verschiedentlich konsultiert und haben ihn unterstützt.

1.2 Verlauf und Ergebnis der Verhandlungen

Um die Verhandlungen zur Revision zu lancieren, legte die Europäische Kommission, die den Vorsitz und das Sekretariat des Übereinkommens gewährleistet, 2010, also sogar vor der formellen Annahme durch die Vertragsparteien, einen ersten Entwurf des revidierten Übereinkommens vor. Die Verhandlungen wurden von Anfang an durch divergierende Interessen, die vor allem auf die heterogenen Volkswirtschaften der Vertragsparteien zurückgehen, und durch den schwierigen politischen Kontext erschwert. Kurz nach Verhandlungsbeginn kam es zum Arabischen Frühling und den darauffolgenden politischen und wirtschaftlichen Krisen. Zudem wurde der Verhandlungsprozess durch die politische Lage in der Türkei und die Meinungsunterschiede zwischen Marokko und der EU zur Westsahara verlangsamt.

Allgemein verteidigten die EU, die EFTA-Staaten und die Westbalkanländer zunächst liberale Positionen, die im Gegensatz zu den konservativeren Standpunkten der MED-Länder standen. Ein vielversprechender Wendepunkt wurde im September 2014 erreicht, als alle Vertragsparteien der allgemeinen Einführung der vollständigen Kumulierung für sämtliche Erzeugnisse zustimmten. Die vollständige Kumulierung erlaubt eine bessere Integration der Produktionsketten, weil die zur Erlangung der Ursprungseigenschaft notwendigen Herstellungsschritte, die nach dem aktuellen System der diagonalen Kumulierung in nur einer Vertragspartei stattfinden dürfen, auf mehrere Vertragsparteien aufgeteilt werden können.

Angesichts der wirtschaftlich kritischen Bedeutung der Textilindustrie in mehreren Mitgliedsstaaten hat die EU ihre Position jedoch später geändert und für die Textilprodukte der Kapitel 50–63 des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren (HS)[6] eine Beschränkung der vollständigen Kumulierung auf eine bilaterale Dimension verlangt.

[5] Ohne das Vereinigte Königreich, das keine Absicht bekundet hat, nach dem Austritt aus der EU dem PEM-Übereinkommen beizutreten, würde der Handel in der PEM-Zone 58 % betragen, die Importe 66 % und die Exporte 51 %.

[6] Internationales Übereinkommen vom 14. Juni 1983 über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren; SR **0.632.11**

Um den Stillstand in den Verhandlungen zu überwinden, legte die Europäische Kommission im Mai 2017 einen Kompromisstext vor. Bis auf einige technische Anpassungen wurde der Text seither nicht mehr geändert.

Die Schweiz und ihre EFTA-Partner haben den Kompromisstext unterstützt und sich verpflichtet, das auf dieser Grundlage revidierte Übereinkommen anzunehmen. Um die Schwäche dieses Kompromisses im Bereich der Kumulierung für Textilien zu beheben und den Wünschen der schweizerischen Textilindustrie nachzukommen, die mit den Ländern der Zentraleuropäischen Freihandelsassoziation (CEFTA)[7] und der Türkei enge Handelsbeziehungen unterhält, haben die EFTA-Länder vereinbart, mit diesen Partnern eine Zone der vollständigen Kumulierung im Textilbereich zu bilden. Diese wird in Ziffer 4.2 unten beschrieben.

Im März 2018 sprachen sich die Handelsministerinnen und Handelsminister der Euro-Mittelmeer-Zone für die Annahme der Revision des PEM-Übereinkommens auf der Basis des Kompromisstextes und für einen raschen Abschluss der Verhandlungen aus.

Nach der Erhebung von Strafzöllen auf Aluminium durch die Vereinigten Staaten und der Einführung von Überwachungsmassnahmen betreffend Aluminiumerzeugnisse durch die EU wurde basierend auf einem Vorschlag von Norwegen und Island im Einvernehmen mit den EU-Partnern auf die Lockerung der Listenregeln für diese Produkte, die im Kompromisstext vorgeschlagen war und die sie zuvor unterstützt hatten, wieder verzichtet.

Trotz dieser Wendungen stimmten alle Vertragsparteien auf der Tagung des Gemischten Ausschusses des Übereinkommens vom 10. April 2019 nach intensiven bilateralen Verhandlungen zwischen der Europäischen Kommission und den MED-Ländern über zusätzliche Konzessionen im Rahmen der jeweiligen Assoziierungsabkommen letztlich der Annahme des auf der Basis des Kompromisstexts revidierten Übereinkommens im Grundsatz zu. Allerdings verlangten die MED-Länder einen Aufschub der formellen Annahme bis zum letzten Quartal 2019, weil ihnen daran gelegen ist, dass die Verhandlungen mit der EU über die bilateralen Kontingente vor der Annahme des revidierten Übereinkommens abgeschlossen werden.

Auf der Tagung des Gemischten Ausschusses des Übereinkommens am 27. November 2019 waren die Vertragsparteien nicht in der Lage, den Beschlussentwurf 1/2019[8] des Gemischten Ausschusses des Übereinkommens anzunehmen; dieser muss einvernehmlich angenommen werden, wurde aber von einigen MED-Ländern nicht unterstützt. Um nach diesem Misserfolg eine Lösung zu finden und der Mehrheit der Vertragsparteien des aktuellen PEM-Übereinkommens zu ermöglichen, die Regeln des revidierten Übereinkommens anzuwenden, schlugen die EFTA-Staaten vor, die revidierten Regeln unter den interessierten Vertragsparteien übergangsweise bilateral anzuwenden. Die Europäische Kommission und mehrere Vertragsparteien unterstützten den Vorschlag der EFTA-Staaten.

[7] Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Moldova, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien. Zwischen der EFTA und dem Kosovo bzw. Moldova existiert noch kein FHA.

[8] Zu erlassender Beschluss des Gemischten Ausschusses des PEM-Übereinkommens zur Änderung des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln.

1.3 Übergangsweise angewendeter bilateraler Ansatz

Aufgrund der im PEM-Übereinkommen für die Beschlüsse des Gemischten Ausschusses vorgesehenen Konsensregel kann jede Vertragspartei Entscheidungsprozesse blockieren. In Ermangelung eines Kompromisses zum Wortlaut des revidierten PEM-Übereinkommens ist die Revision inzwischen seit mehreren Jahren blockiert. Um einen Ausweg aus dieser Sackgasse zu finden, entschied sich die Mehrheit der Vertragsparteien für den übergangsweise angewendeten bilateralen Ansatz.[9] Damit können die revidierten Regeln des Übereinkommens übergangsweise bilateral umgesetzt werden: Dazu werden Beschlüsse des gemischten Ausschusses der jeweiligen FHA verabschiedet, die die revidierten Regeln enthalten (Anlage A).

Im Rahmen des übergangsweise angewendeten bilateralen Ansatzes genehmigen die gemischten Ausschüsse der verschiedenen betroffenen FHA jeweils einen Beschluss, mit dem die revidierten Regeln des Übereinkommens bis zum Inkrafttreten des von allen Vertragsparteien angenommenen revidierten Übereinkommens bilateral umgesetzt werden (die «bilateralen Beschlüsse»). Die Regeln in Anlage A, die in den bilateralen Beschlüssen übernommen werden, sind identisch mit den Regeln in Anlage I des revidierten Übereinkommens. Die Formulierung wurde lediglich an die bilaterale Nutzung angepasst. So bezeichnet z. B. der Begriff «anwendende Vertragspartei » in Anlage A diejenigen Vertragsparteien, die die revidierten Regeln übergangsweise anwenden.

Die Artikel 7 und 8 von Anlage A mussten angesichts des bilateralen Charakters des Ansatzes der übergangsweisen Anwendung jedoch angepasst werden. So erlaubt Artikel 7 Absatz 3 den Vertragsparteien, die Anwendung der vollständigen Kumulierung auch für die Textilien der Kapitel 50−63 des HS durch einen FHA-Partner einseitig anzuerkennen. In Artikel 7 Absatz 5 werden die Vertragsparteien, die diese Ausdehnung der Regel anwenden möchten, aufgefordert, die Europäische Kommission darüber zu unterrichten. Diese kann so eine Liste der Vertragsparteien erstellen, die sich für diese Ausnahmeregelung entscheiden, und sie den anwendenden Vertragsparteien zwecks Veröffentlichung zustellen. Die Veröffentlichung dieser Liste auf der Website der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) ersetzt den in Anlage I des revidierten Übereinkommens vorgesehenen Anhang VIII. Die in Artikel 8 Absatz 4 neu hinzugefügte Fussnote soll daran erinnern, dass die anwendenden Vertragsparteien in diesem Absatz vereinbart haben, von der Verpflichtung nach Absatz 3 – d. h. im Ursprungsnachweis *«Cumulation applied with»* sowie die an der Kumulierung beteiligten Länder zu erwähnen – abzusehen. Die Liste der Länder, für die dies zutrifft, wird ebenfalls auf der EZV-Website veröffentlicht.

Die übergangsweise bilaterale Anwendung der Regeln des revidierten Übereinkommens endet automatisch, sobald das von allen Vertragsparteien angenommene revidierte Übereinkommen in Kraft tritt.

[9] Bisher haben sich die **folgenden** Vertragsparteien des PEM-Übereinkommens zur übergangsweisen Anwendung des bilateralen Ansatzes verpflichtet: Ägypten, Albanien, Bosnien und Herzegowina, die EFTA-Staaten, die EU, die Färöer-Inseln Georgien, Israel, Jordanien, der Libanon, Nordmazedonien, Montenegro, Palästina, Serbien, die Türkei und die Ukraine.

Während der Übergangszeit bis zum Inkrafttreten des von allen Vertragsparteien angenommenen revidierten Übereinkommens werden die Regeln des revidierten Übereinkommens wie in den folgenden Kapiteln erklärt zwischen den Vertragsparteien, die dies vereinbart haben, bilateral angewendet; vorbehalten bleiben die ebenfalls in den folgenden Kapiteln aufgeführten Ausnahmen. Der Wortlaut des aktuellen PEM-Übereinkommens bleibt gegenüber den Vertragsparteien, die sich nicht für den übergangsweise angewendeten bilateralen Ansatz entschieden haben, weiterhin wirksam.

Die Schweizer Wirtschaftskreise wurden regelmässig über den Verlauf und das Ergebnis der Verhandlungen informiert. Sie unterstützen die übergangsweise bilaterale Umsetzung der Regeln des revidierten Übereinkommens, bis alle Vertragsparteien die Revision annehmen können.

2 Zusammenfassung des Inhalts des revidierten Übereinkommens

Das revidierte Übereinkommen besteht aus dem Hauptteil, aus Anlage I (Protokoll über Ursprungsregeln) und Anlage II (von den Vertragsparteien in ihren FHA vereinbarte Ausnahmen). Der Hauptteil enthält vor allem die allgemeinen Bestimmungen, Bestimmungen zum Beitritt neuer Vertragsparteien und zum Gemischten Ausschuss. Für die Beschlüsse ist Einstimmigkeit erforderlich, ausser für den Beitritt eines Drittlandes, der nicht von einer einzelnen Partei verhindert werden darf. Der Gemischte Ausschuss kann vorbehaltlich der Zustimmung durch die Vertragsparteien gemäss deren Verfassungsvorschriften Änderungen des Übereinkommens und der Anhänge beschliessen. Anlage I enthält die anzuwendenden Ursprungsregeln und die Listenregeln, die die Be- oder Verarbeitungen, die ein Erzeugnis erfahren muss, oder den maximalen Wertanteil an Vormaterialien aus Drittländern festlegen, damit die Erzeugnisse die Ursprungseigenschaft erlangen. Anlage II enthält die bilateralen Ausnahmen zu Anlage I, die die Parteien in ihren bilateralen FHA vereinbart haben. Diese Ausnahmen gelten jedoch nicht für die gesamte Zone, sondern nur für die betroffenen Vertragsparteien.

2.1 Würdigung des Verhandlungsergebnisses

Das Verhandlungsergebnis bedeutet einen Kompromiss unter 27 Vertragsparteien mit sehr unterschiedlichen wirtschaftlichen Interessen. Es entspricht nur teilweise den Ambitionen der Schweiz und ihrer EFTA-Partner mit Blick auf die Vereinfachung und Liberalisierung der Ursprungsregeln. Trotzdem enthält das revidierte Übereinkommen deutliche Verbesserungen gegenüber dem heutigen Wortlaut. Es stellt einen Fortschritt dar und gewährleistet eine bessere Abstimmung zwischen den Ursprungsregeln und den Produktionsketten der PEM-Zone. Die Voraussetzungen für die Erlangung der Ursprungseigenschaft sowie die Zertifizierungsformalitäten wurden vereinfacht. Die schweizerischen Import- und Exportunternehmen verfügen bei der Versorgung mit Vormaterialien über einen grösseren Handlungsspielraum und kommen in den Genuss einfacherer Zertifizierungsverfahren. Im revidierten Wortlaut ist die allgemeine vollständige diagonale Kumulierung vorgesehen; das Verbot der Zollrückvergütung (*No-drawback rule*) wird für alle Erzeugnisse ausser Textilien aufgehoben. Die Werttoleranz für in einem Ursprungserzeugnis erlaubte drittländische Vormaterialien wird gelockert und die Regel der direkten Beförderung durch die

administrativ weniger aufwendige Nichtveränderungsregel ersetzt. Der Verwaltungsaufwand für die Erlangung des Ursprungs in der Zone wird damit verringert. Die Umsetzung des revidierten Übereinkommens wird von den Schweizer Wirtschaftskreisen erwartet. So haben beispielsweise economiesuisse und Swiss Textiles für eine vorgezogene Anwendung plädiert, um die Wirtschaft vor dem Hintergrund der Covid-19-Krise zu unterstützen.

Die Revision des PEM-Übereinkommens beinhaltet auch die Vereinfachung der Verfahren zur Notifizierung der Ausnahmen zu Anlage I, die die Vertragsparteien im bilateralen Handelsverkehr untereinander vereinbaren.

2.2 Vernehmlassung

Gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005[10] (VlG) findet für dem Referendum unterstehende völkerrechtliche Verträge grundsätzlich ein Vernehmlassungsverfahren statt. In Anwendung von Artikel 3*a* Absatz 1 Buchstabe b VlG wurde jedoch im vorliegenden Fall kein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt, weil davon keine neuen Erkenntnisse zu erwarten waren. Die Wirtschaftskreise haben über ihren Austausch mit der EZV und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) am Verhandlungsprozess teilgenommen und wurden von diesen regelmässig über den Fortgang der Revisionsarbeiten informiert. Zudem haben die Parlamentsmitglieder die Arbeiten zur Revision des Übereinkommens durch die Annahme der Motion 15.3599 Keller-Sutter vom 15. Juni 2015 unterstützt. Diese Motion verlangte eine rasche Anwendung des revidierten Übereinkommens.

3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des revidierten Übereinkommens

3.1 Hauptteil

Artikel 1

Laut Absatz 2 letzter Unterabsatz bleiben die zwischen den Vertragsparteien vor dem 1. Januar 2019 vereinbarten Ausnahmen zu den in Anlage I festgelegten Bestimmungen weiter anwendbar, auch wenn sie nicht in Anlage II festgehalten werden. Ein Beispiel ist die Anwendung der vollständigen Kumulierung unter den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), die nicht in Anlage II übernommen wurde. Damit wird die Beibehaltung des Status quo hinsichtlich der Ausnahmen gewährleistet.

Im neuen Absatz 3 wird eine Unstimmigkeit in Bezug auf die Befugnisse des Gemischten Ausschusses behoben, die in Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a des aktuellen PEM-Übereinkommens festgehalten sind. Gemäss diesem Artikel werden Änderungen des Übereinkommens, einschliesslich Änderungen der Anlagen, vom Gemischten Ausschuss per Beschluss vorgenommen. Anlage II enthält jedoch eine informative Liste zu den bilateralen Ausnahmen, die die Vertragsparteien in ihren FHA vereinbart

10 SR **172.061**

haben. Diese können von den betroffenen Vertragsparteien ohne Beschluss des Gemischten Ausschusses des Übereinkommens umgesetzt werden.

Absatz 3 wurde also hinzugefügt, um diese Unstimmigkeit zu beheben. Er sieht vor, dass die Vertragsparteien die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Gemischten Ausschusses über die bilateral vereinbarten Ausnahmen informieren und dass diese frühestens nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die bzw. der Vorsitzende des Gemischten Ausschusses über die Ausnahme informiert wurde, in Kraft treten. Der Gemischte Ausschuss hat demnach nicht mehr darüber zu entscheiden.

Absatz 4 wurde angepasst, um die aktuellen Vertragsparteien des Übereinkommens anzugeben. Kroatien ist der EU beigetreten und wurde deshalb aus der Liste der Teilnehmer des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses der EU gestrichen. Moldova, Georgien und die Ukraine wurden infolge ihres Beitritts zum Übereinkommen in den Jahren 2015 bzw. 2017 und 2018 hinzugefügt.

Die übrigen Artikel des Hauptteils des Übereinkommens haben nur redaktionelle Änderungen erfahren.

3.2 Anlage I des PEM-Übereinkommens und Anlage A der bilateralen Beschlüsse der gemischten Ausschüsse der betroffenen FHA

Anlage I des Übereinkommens bzw. Anlage A der bilateralen Beschlüsse der gemischten Ausschüsse der betroffenen FHA enthalten die allgemeinen Modalitäten zur Definition, wie der Ursprung eines Erzeugnisses bestimmt wird, die Verfahren, die Ursprungsnachweise und die Verwaltungsvereinbarungen zwischen Zollverwaltungen zwecks Überprüfung der Regeleinhaltung. Zudem enthalten sie die Listenregeln, die die Voraussetzungen festlegen, wie z. B. das Mass der Bearbeitung, die an einem Erzeugnis vorgenommen werden muss, oder den zulässigen Höchstanteil an Vormaterialien aus Drittländern, die in ein Erzeugnis einfliessen dürfen, damit es die Ursprungseigenschaft erlangt. Sofern in diesem Kapitel nichts anderes angegeben ist, besteht zwischen dem Wortlaut des revidierten Übereinkommens (Anlage I) und dem den bilateralen Beschlüssen beigfügten Text (Anlage A) kein wesentlicher Unterschied.

Titel I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen wurden nach Themen gruppiert; einige wurden präzisiert, um das Verständnis zu erleichtern. Die Begriffsbestimmung von «Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft» (Bst. h) wurde gestrichen und durch «Höchstanteil an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft» ersetzt (neuer Bst. k). Wegen der Erweiterung der Anwendung der buchmässigen Trennung auf Zucker gemäss dem neuen Artikel 12 dieser Anlage musste die Begriffsbestimmung «austauschbare Vormaterialien» hinzugefügt werden (neuer Bst. g).

Titel II Bestimmung des Begriffs «Erzeugnisse mit Ursprung in» oder «Ursprungserzeugnisse»

Artikel 2 Allgemeine Vorschriften

Der aktuell geltende Buchstabe c von Absatz 1 betrifft die Durchführung von Anlage I. Er wurde unter Titel VIII verschoben und bildet neu Artikel 37 von Anlage I.

Artikel 2 Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3 Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse

Absatz 1 wird aus dem früheren Artikel 4 übernommen. Er definiert die Erzeugnisse, die als vollständig gewonnen oder hergestellt betrachtet werden. Neben einigen redaktionellen Änderungen wurde präzisiert, dass die Schlachttiererzeugnisse von Tieren, die in einer Partei geboren und aufgezogen wurden (Bst. e) und die von eigenen Schiffen ausserhalb der Küstenmeere der Vertragspartei aus dem Meer gewonnenen Erzeugnisse (Bst. h) als vollständig gewonnen oder hergestellt gelten.

In Absatz 2 wurden die Bedingungen, die die Schiffe und Fabrikschiffe gemäss dem Übereinkommen erfüllen müssen, vereinfacht und die spezifischen Anforderungen an die Besatzung gestrichen.

In Absatz 4 werden die EFTA-Staaten für die Anwendung der Bedingungen auf die Schiffe als eine einzige Einheit betrachtet. Dies entspricht einer Modalität, die in den FHA der EFTA mit Partnern der PEM-Zone enthalten ist.

Artikel 4 Ausreichende Be- oder Verarbeitungen

In den Absätzen 1 und 2 (früherer Art. 5) wurde die Formulierung vereinfacht.

Die Absätze 3–5 bieten dem Exporteur die Möglichkeit, den Ab-Werk-Preis sowie den Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft als Durchschnittswerte zu berechnen, um Schwankungen der Preise der Vormaterialien und der Wechselkurse zu glätten.

Artikel 5 Toleranzregel

Die früher in Artikel 5 auf 10 Prozent festgelegte Toleranz bildet neu Gegenstand eines separaten Artikels. Die Toleranz wird für Industrieerzeugnisse auf 15 Prozent festgelegt. Für Textilprodukte sind in den Bemerkungen zu Anlage I begrenzte Toleranzen vorgesehen. Für Produkte des Kapitels 2 (Fleisch) und für die Agrarerzeugnisse der Kapitel 4–24 des HS ist eine Toleranz von 15 Prozent des Nettogewichts vorgesehen.
Diese Toleranzen bedeuten jedoch nicht, dass die Prozente in den Listenregeln von Anlage I Anhang II überschritten werden dürfen.

Artikel 6 Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen

An diesem Artikel wurden nur redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Artikel 7 Ursprungskumulierung

Mit Absatz 3 (früherer Art. 3) wird der Grundsatz der allgemeinen vollständigen diagonalen Kumulierung für alle Erzeugnisse eingeführt; ausgenommen sind die Textilien der Kapitel 50–63 des HS.

Absatz 4 beschränkt die vollständige Kumulierung für die erwähnten Textilien auf den bilateralen Handel zwischen zwei Vertragsparteien (vgl. Kap. 4.1).

Absatz 5 ermöglicht den Vertragsparteien, die Anwendung der Bestimmungen von Absatz 3 bei der Einfuhr von Textilien, die unter die Kapitel 50–63 des HS fallen, unilateral zu erweitern. Somit bietet dieser Absatz den Vertragsparteien die Möglichkeit, den übrigen Vertragsparteien zu erlauben, bei der Herstellung von Textilien die vollständige Kumulierung anzuwenden. Falls die Vertragsparteien diese Option bei der Einfuhr gewähren möchten, haben sie den Gemischten Ausschuss darüber zu informieren. Diese Vertragsparteien werden dann in Anhang VIII aufgeführt. Jede betroffene Vertragspartei veröffentlicht zuhanden ihrer Wirtschaftsbeteiligten eine Bekanntmachung mit der Liste der Vertragsparteien in Anhang VIII. Die Schweiz und ihre EFTA-Partner werden diese Möglichkeit nutzen und den übrigen Vertragsparteien erlauben, bei der Herstellung von Textilien die vollständige Kumulierung anzuwenden.

Während der übergangsweisen bilateralen Anwendung der revidierten Regeln des Übereinkommens gilt das gleiche Verfahren. Die anwendenden Vertragsparteien, die eine Ausdehnung der Anwendung der Bestimmung von Absatz 3 beschliessen, unterrichten die Europäische Kommission, die sodann eine Liste erstellt und sie den anwendenden Vertragsparteien zwecks Veröffentlichung zustellt. In der Schweiz wird diese Liste auf der Website der EZV veröffentlicht.

Artikel 8 Ursprungskumulierung – Voraussetzungen für ihre Anwendung

Die Anwendungsbedingungen (früherer Art. 3) werden neu in einem separaten Artikel festgehalten. Die Modalitäten des früheren Artikels 3 wurden in die Absätze 1 und 2 übernommen.

Absatz 3 regelt, wie der Verweis auf die Anwendung der diagonalen Kumulierung im Ursprungsnachweis angegeben wird. Kommt die diagonale Kumulierung zur Anwendung, muss im Ursprungsnachweis der Hinweis «*cumulation applied with* (Ländername auf Englisch)» stehen. Dieser zusätzliche Verweis im Ursprungsnachweis bildet ein Zugeständnis an die MED-Länder für die Aufhebung der Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED.

Absatz 4 erlaubt den Vertragsparteien, bei der Einfuhr von Erzeugnissen, die in der ausführenden Vertragspartei die Ursprungseigenschaft durch Anwendung der diagonalen Kumulierung erhalten haben, von der Verpflichtung gemäss Absatz 3 abzusehen. Die Schweiz hat diese Möglichkeit der Vereinfachung des Ursprungsnachweises genutzt und den Gemischten Ausschuss darüber informiert. Eine Bekanntmachung mit der Liste der Vertragsparteien, die diese Vereinfachung nutzen, wird auf der Website der EZV veröffentlicht.

Während der übergangsweisen bilateralen Anwendung der revidierten Regeln des Übereinkommens weist eine Fussnote zu Absatz 4 darauf hin, dass die Vertragsparteien vereinbaren, von der Verpflichtung nach Absatz 3 abzusehen. Eine Bekanntmachung mit Angabe der Vertragsparteien, die diese Ausnahme nutzen, wird während dieses Zeitraums ebenfalls auf der Website der EZV veröffentlicht.

Artikel 9 Massgebende Einheit

Die Absätze 1 und 2 haben nur redaktionelle Anpassungen erfahren.

In Absatz 3 wird der frühere Artikel 8 «Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge» mit redaktionellen Anpassungen übernommen.

Artikel 10 Warenzusammenstellungen

In diesem Artikel wird der frühere Artikel 9 mit redaktionellen Anpassungen übernommen.

Artikel 11 Neutrale Elemente

In diesem Artikel wird der frühere Artikel 10 übernommen.

Artikel 12 Buchmässige Trennung

Nach diesem Artikel (früherer Art. 20 Abs. 1) können die Zollbehörden die buchmässige Trennung für Vormaterialien erlauben, sofern «austauschbare Vormaterialien mit und ohne Ursprungseigenschaft» verwendet werden.

Absatz 2 weitet die Möglichkeit, die buchmässige Trennung anzuwenden, auf Zucker der Position 1701 des HS – ein «Erzeugnis» gemäss Artikel 1 Buchstabe l von Anlage I – aus. Zucker mit und ohne Ursprungseigenschaft muss demzufolge nicht mehr getrennt gelagert werden. Diese Option wurde dadurch notwendig, dass für Verarbeitungsprodukte, die Zucker enthalten, in den Listenregeln das Wertkriterium für den Zuckerbestandteil durch das Gewichtskriterium ersetzt wurde (vgl. Kapitel zu den landwirtschaftlichen Erzeugnissen von Anhang II). Laut den aktuell geltenden Regeln darf ein Grosshändler, der Zucker mit und ohne Ursprungseigenschaft zusammen gelagert hat, bei der Ausfuhr keinen Ursprungsnachweis ausstellen. Die schweizerischen Zuckerimporteure sind somit nicht in der Lage, die Ursprungseigenschaft des hauptsächlich aus der EU eingeführten Zuckers zu beweisen, da ein Ursprungsnachweis fehlt.

In den Absätzen 3 und 4 werden die Modalitäten der buchmässigen Trennung vereinfacht. Ein Exporteur muss im Bewilligungsgesuch nicht mehr darlegen, dass die getrennte Lagerung mit erheblichen Kosten oder tatsächlichen Schwierigkeiten verbunden ist.

Titel III Territoriale Voraussetzungen

Artikel 13 Territorialitätsprinzip

Artikel 13 weitet die für die übrigen Erzeugnisse bereits bestehende Möglichkeit, bestimmte Be- und Verarbeitungen in einem anderen Land vorzunehmen, auf die Textilerzeugnisse der Kapitel 50–63 des HS aus, sofern die Wertschöpfung höchstens 10 Prozent des Ab-Werk-Preises des Endprodukts, für welches die Ursprungseigenschaft geltend gemacht wird, beträgt.

Artikel 14 Nichtveränderung

Dieser Artikel ersetzt den früheren Artikel 12 (unmittelbare Beförderung). Die formellen Bedingungen für die Beförderung von Erzeugnissen zwischen den Vertragsparteien werden darin gelockert. Die Modalitäten dieses Artikels, den die EFTA-Länder auch in die neuen FHA mit Drittländern aufgenommen haben, beheben die nachteilige Wirkung der Vorschrift der unmittelbaren Beförderung, wonach Erzeugnisse, deren Ursprungseigenschaft ausser Zweifel steht, wegen der Nichterfüllung der Bestimmungen zur unmittelbaren Beförderung bei der Einfuhr von der Präferenzbehandlung ausgeschlossen werden können.

Artikel 15 Ausstellungen

An diesem Artikel wurden nur redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Titel IV Zollrückvergütung und Zollbefreiung

Artikel 16 Zollrückvergütung oder Zollbefreiung

In diesem Artikel wird das allgemeine Prinzip des Verbots der Zollrückvergütung für alle Erzeugnisse aufgehoben, ausser für Textilien. Für Textilien ist die Zollrückvergütung nur möglich, wenn das Erzeugnis durch Anwendung der vollständigen bilateralen Kumulierung nach Artikel 7 Absatz 4 oder 5 die Ursprungseigenschaft erlangt hat.

Titel V Nachweis der Ursprungseigenschaft

Artikel 17 Allgemeine Vorschriften

Durch die Streichung von Absatz 1 Buchstabe c wird im revidierten Übereinkommen nur eine Art von Ursprungsnachweis beibehalten (EUR.1 oder Ursprungserklärung). Die Vorschriften zum Ursprungsnachweis EUR-MED sind komplex und sehr aufwendig für Unternehmen, die Vormaterialien mit Ursprung in den MED-Ländern verwenden oder Erzeugnisse zwecks Be- oder Verarbeitung dorthin ausführen. Die Streichung sollte die Einbeziehung der Unternehmen aus den MED-Ländern in die Produktionsketten des Kontinents erleichtern.

Gemäss Absatz 3 können die Vertragsparteien vereinbaren, in ihrem bilateralen Handel die in diesem Artikel vorgesehenen Ursprungsnachweise durch Ursprungserklärungen zu ersetzen, die von in einer elektronischen Datenbank registrierten Ausführern ausgefertigt werden.

Laut Absatz 4 können die Vertragsparteien untereinander vereinbaren, die in diesem Artikel aufgeführten Ursprungsnachweise elektronisch auszustellen und/oder zu übermitteln. In der Praxis werden elektronische Ursprungsnachweise bereits von mehreren Vertragsparteien akzeptiert und ausgestellt. Die EZV wird diese Vereinfachungsmöglichkeit nutzen und mit den zuständigen Behörden der betroffenen Vertragsparteien geeignete Modalitäten vereinbaren. Es gibt noch keine Vorlage zu den formalen Anforderungen für entsprechende Ursprungsnachweise; wahrscheinlich wird diese auf der Praxis der EU beruhen. Die EZV muss daher ermächtigt werden, mit den Zollbehörden der anderen Vertragsparteien formale Anforderungen zu vereinbaren und diese bei Bedarf an die gegenwärtig erarbeitete Vorlage anzupassen. Dazu gewährt ihr der Bundesrat eine Kompetenzdelegation (vgl. Kap. 8.2).

Artikel 18 Voraussetzungen für die Ausfertigung einer Ursprungserklärung

In diesem Artikel (früherer Art. 21) werden die Voraussetzungen für die Ausfertigung einer Ursprungserklärung durch die Streichung des Ursprungsnachweises EUR-MED vereinfacht. Die formellen Voraussetzungen für die Ausfertigung der Ursprungserklärungen bleiben unverändert. Daneben wurden auch redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Artikel 19 Ermächtigter Ausführer

In Absatz 1 dieses Artikels (früherer Artikel 22) werden die Bedingungen für die Bewilligung dieses Status vereinfacht. Die nationalen Bestimmungen der ausführenden Vertragspartei finden Anwendung.

In den Absätzen 2–5 wurden nur redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Artikel 20 Verfahren für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

Das früher in Artikel 16 geregelte Verfahren für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wurde dank der Aufhebung des Nachweises EUR-MED vereinfacht.

Artikel 21 Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

In Absatz 1 Buchstabe c werden die Bedingungen für die nachträgliche Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 flexibler gestaltet, indem neu der Fall hinzukommt, in dem der Endbestimmungsort der Erzeugnisse zum Ausfuhrzeitpunkt nicht bekannt war, sondern erst während der Beförderung oder Lagerung festgelegt wurde.

In den Absätzen 2–5 wurden nur redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Artikel 22 Ausstellung eines Duplikats der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

Es wurden nur redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Artikel 23 Geltungsdauer der Ursprungsnachweise

Die Geltungsdauer der Ursprungsnachweise wurde von vier auf zehn Monate verlängert.

Artikel 24 Freizonen

Es handelt sich um den früheren Artikel 35; der Wortlaut hat nur redaktionelle Änderungen erfahren.

Artikel 25 Einfuhranforderungen

Es handelt sich um den früheren Artikel 24; der Wortlaut wurde vereinfacht, aber der Grundsatz beibehalten, dass die in der einführenden Vertragspartei anwendbaren Verfahren massgebend sind.

Artikel 26 Einfuhr in Teilsendungen

Es handelt sich um den früheren Artikel 25; der Inhalt bleibt unverändert.

Artikel 27 Ausnahmen vom Ursprungsnachweis

Es handelt sich um den früheren Artikel 26; der Wortlaut wurde vereinfacht. Die Bedingungen für die Ausnahmen vom Ursprungsnachweis wurden jedoch nicht geändert.

Artikel 28 Abweichungen und Formfehler

Es handelt sich um den früheren Artikel 29; der Inhalt bleibt unverändert.

Artikel 29 Lieferantenerklärungen

Dieser Artikel wurde dadurch notwendig, dass im revidierten Übereinkommen die vollständige Kumulierung gemäss Artikel 7 Absätze 3 und 4 eingeführt wurde. Die Aufteilung der für die Erlangung der Ursprungseigenschaft erforderlichen Herstellungsvorgänge auf mehrere Vertragsparteien erfordert, dass ein Formular erarbeitet wird, das die in einer ausführenden Vertragspartei durchgeführte Be- oder Verarbeitung bescheinigt.

In Absatz 4 wird die Langzeit-Lieferantenerklärung eingeführt; sie kann für regelmässige Lieferungen von Waren, deren Herstellungsverfahren für einen bestimmten Zeitraum gleichbleibt, angewendet werden. Eine Langzeit-Erklärung gilt höchstens zwei Jahre ab dem Zeitpunkt der Ausstellung.

Gemäss Absatz 5 muss die Lieferantenerklärung die handschriftliche Originalunterschrift des Lieferanten tragen.

Gemäss Absatz 6 muss der ausstellende Lieferant jederzeit in der Lage sein, den Zollbehörden Unterlagen zur Bestätigung der Richtigkeit der in der Erklärung enthaltenen Informationen zu übermitteln.

Artikel 30 In Euro ausgedrückte Beträge

Es wurden nur redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Titel VI Grundsatz der Zusammenarbeit und Nachweise

Artikel 31 Nachweise, Aufbewahrung von Ursprungsnachweisen und Belegen

Artikel 31 ersetzt die früheren Artikel 27 und 28; darin werden die Belege definiert und drei Jahre als obligatorische Aufbewahrungsdauer durch die Wirtschaftsbeteiligten vorgeschrieben.

Laut den Absätzen 4–5 müssen die ausführenden und einführenden Zollbehörden die bei ihnen eingereichten Antragsformblätter für die Warenverkehrsbescheinigung

EUR.1 bzw. die Ursprungserklärungen und Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 mindestens drei Jahre lang aufbewahren.

In Absatz 6 werden die Bedingungen für die Ausstellung der Lieferantenerklärungen definiert, die de facto die gleichen sind wie für die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1.

Artikel 32 Streitbeilegung

Es handelt sich um den früheren Artikel 33; der Inhalt bleibt unverändert.

Titel VII Zusammenarbeit der Verwaltungen

Artikel 33 und 34 Notifizierung und Zusammenarbeit bzw. Prüfung der Ursprungsnachweise

Es handelt sich um die früheren Artikel 31 und 32; der Inhalt bleibt unverändert. Die Liste der Ursprungsnachweise wird einzig durch den Verweis auf die Lieferantenerklärungen in Artikel 33 Absatz 2 ergänzt.

Artikel 35 Prüfung der Lieferantenerklärungen

Der neue Artikel beschreibt das Verfahren der nachträglichen Kontrolle der Lieferantenerklärungen. Das Verfahren entspricht im Wesentlichen jenem der Kontrolle der Ursprungsnachweise von Artikel 34.

Artikel 36 Sanktionen

Es handelt sich um den früheren Artikel 34; der Inhalt bleibt unverändert.

Titel VIII Durchführung des Protokolls

Dieser neue Titel umfasst die spezifischen Modalitäten der Länder oder Gebiete (Art. 37, Europäischer Wirtschaftsraum; Art. 38, Liechtenstein; Art. 39, Republik San Marino; Art. 40, Fürstentum Andorra; Art. 41, Ceuta und Melilla). Es wurde beschlossen, die Modalitäten nicht in den allgemeinen Vorschriften von Artikel 2 zu regeln, sondern den neuen Titel einzuführen.

Artikel 37 Europäischer Wirtschaftsraum

Diese Bestimmung war vorher in Artikel 2, Allgemeine Vorschriften, enthalten. Der Inhalt bleibt unverändert.

Artikel 38 Liechtenstein

Diese Bestimmung war in der Fussnote zu Artikel 2, Allgemeine Vorschriften, enthalten. Der Inhalt bleibt unverändert.

Artikel 39 Republik San Marino

Diese Bestimmung war in Anhang VII der Anlage II des Übereinkommens enthalten. Der Inhalt bleibt unverändert.

Artikel 40 Fürstentum Andorra

Diese Bestimmung war in Anhang VI der Anlage II des Übereinkommens enthalten. Der Inhalt bleibt unverändert.

Artikel 41 Ceuta und Melilla

Diese Bestimmung war in Artikel 1 von Anhang V der Anlage II des Übereinkommens enthalten. Der Inhalt bleibt unverändert.

Anhang I Einleitende Bemerkungen zur Liste in Anhang II

Bemerkung 1 Allgemeine Einleitung

Diese Bemerkung legt vier Kategorien von Regeln fest, die die jeweiligen Erzeugnisse erfüllen müssen, damit sie als in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet im Sinne von Anlage I Artikel 4 gelten: a) Höchstanteil an verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft; b) Be- und Verarbeitung, die zu einem Tarifsprung führen, d.h. zur Einreihung der gewonnenen oder hergestellten Erzeugnisse in eine andere vierstellige Position oder sechsstellige Unterposition als die verwendeten Vormaterialien; c) Durchführung einer bestimmten Be- oder Verarbeitung; d) Be- oder Verarbeitung mit vollständig gewonnenen oder hergestellten spezifischen Vormaterialien.

Bemerkung 2 Gliederung der Liste

Der besseren Verständlichkeit halber wurde diese Bemerkung teilweise umformuliert; der Inhalt bleibt jedoch unverändert.

Bemerkung 3 Beispiele für die Anwendung der Regeln

Der besseren Verständlichkeit halber wurde diese Bemerkung teilweise umformuliert. In Bemerkung 3.2 wurde ein Beispiel hinzugefügt; die Beispiele in den Bemerkungen 3.1, 3.4 und 3.5 wurden gestrichen. Der Inhalt dieser Bemerkung bleibt jedoch unverändert.

Bemerkung 4 Allgemeine Bestimmungen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse

In Bemerkung 4.1 wird festgelegt, dass die landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Kapitel 6, 7, 8, 9, 10 und 12 sowie der Position 2401 des HS als Ursprungserzeugnisse gelten, wenn sie im Gebiet einer Vertragspartei geerntet wurden, auch wenn sie aus Saatgut, Zwiebeln usw. erzeugt werden, die aus einem anderen Land eingeführt wurden.

Gemäss Bemerkung 4.2 wird in den Fällen, in denen die in einem Erzeugnis mitverwendete Menge an Zucker ohne Ursprungseigenschaft begrenzt ist, diese Menge nach dem Gewicht errechnet. Im aktuellen Übereinkommen erfolgt die Berechnung nach dem Wert.

Bemerkung 5 In Bezug auf bestimmte Spinnstofferzeugnisse verwendete Begriffe

In den Bemerkungen 5.1–5.4 werden die Modalitäten aus der früheren Bemerkung 4 übernommen.

Bemerkung 5.5 definiert das Bedrucken der Textilien kombiniert mit den Vorgängen Weben, Wirken/Stricken, Tuften oder Beflocken.

Bemerkung 5.6 definiert das Bedrucken als eigenständigen Vorgang und übernimmt die Voraussetzungen für die Vor- und Nachbehandlungen zum Bedrucken. Diese Bestimmungen waren vorher in den Listenregeln zu den betreffenden Textilprodukten enthalten. Der zulässige Wert der verwendeten Vormaterialien wurde von 47,5 auf 50 Prozent des Ab-Werk-Wertes des Produkts erhöht.

Bemerkung 6 Toleranzen für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien hergestellt sind (frühere Bemerkung5)

Bemerkung 6.1: Für die in dieser Liste aufgeführten Erzeugnisse wird der zulässige Gewichtsanteil der gesamten textilen Grundmaterialien von 10 auf 15 Prozent des Gesamtgewichts aller verwendeten textilen Grundmaterialien erhöht.

In Bemerkung 6.2 wurde die Liste der textilen Grundmaterialien entsprechend den verschiedenen Materialien, aus denen synthetische oder künstliche Filamente bestehen, spezifiziert (Polypropylen, Polyester, Polyamid, Polyacrylnitril, Polyimid, Polytetrafluorethylen, Poly(phenylensulfid), Poly(vinylchlorid), Viskose, andere synthetische Spinnfasern, andere synthetische oder künstliche Filamente).

Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyestersegmenten, auch umsponnen, wurden aus der Liste gelöscht; Glasfaser, Metall- und Mineralfasern wurden hingegen zur Liste der textilen Grundmaterialien hinzugefügt.

Die vier beschreibenden Beispiele wurden gestrichen.

In den Bemerkungen 6.3 und 6.4 wurden nur redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Bemerkung 7 Andere Toleranzen für bestimmte Spinnstofferzeugnisse (frühere Bemerkung 6)

In Bemerkung 7.1 wird die Toleranz für textile Vormaterialien, die die in Spalte 3 der Liste für die betreffenden Textilerzeugnisse vorgesehene Regel nicht erfüllen, von 8 auf 15 Prozent des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses erhöht.

Das Beispiel zu Bemerkung 7.2 wurde gestrichen.

Bemerkung 8 Definition begünstigter Verfahren und einfacher Verfahren für bestimmte Erzeugnisse des Kapitels 27 (frühere Bemerkung 7)

Der Geltungsbereich der Bemerkungen 8.1 und 8.2 wurde auf die Produkte der Positionen 2707 und 2713 begrenzt. Die Positionen 2714, 2715, frühere 2901, frühere 2902 und frühere 3403 wurden gestrichen.

Bemerkung 9 Definition begünstigter Verfahren und einfacher Verfahren für bestimmte Erzeugnisse

Diese Bemerkung wurde wegen der technologischen Entwicklungen in der chemischen und pharmazeutischen Industrie notwendig.

Bemerkung 9.1 sieht vor, dass die anhand von Zellkulturen gewonnenen oder hergestellten Erzeugnisse des Kapitels 30 des HS als Ursprungserzeugnisse gelten.

Bemerkung 9.2 sieht vor, dass die anhand von Fermentierung gewonnenen oder hergestellten Erzeugnisse der Kapitel 29, 30, 32 und 33 des HS − ohne die aufgelisteten Ausnahmen − als Ursprungserzeugnisse gelten.

Bemerkung 9.3 definiert die zur Gewinnung oder Herstellung der Erzeugnisse der Kapitel 28, 29, 30, 32 und 33 (ohne die Ausnahmen) verwendeten Behandlungen, die den gewonnenen oder hergestellten Erzeugnissen gemäss Artikel 4 die Ursprungseigenschaft verleihen, und zwar durch bzw. aus:

– chemische Reaktion: ein Prozess (einschliesslich eines biochemischen Prozesses), bei dem durch Auflösung intramolekularer Bindungen und Bildung neuer

intramolekularer Bindungen oder durch Änderung der räumlichen Anordnung von Atomen in einem Molekül ein Molekül mit einer neuen Struktur entsteht;

– Mischungen und Gemische (aus denen Waren entstehen, deren physikalische oder chemische Eigenschaften sich von denen der eingesetzten Vormaterialien unterscheiden);

– Reinigung (wobei mindestens 80 % der enthaltenen Verunreinigungen beseitigt oder Verunreinigungen verringert oder beseitigt werden, um eine für einen oder mehrere der unter Bst. i–vii aufgeführten Verwendungszwecke geeignete Ware zu erzielen);

– Änderung der Partikelgrösse (aus der eine für den angestrebten Verwendungszweck relevante Ware hervorgeht, deren physikalische oder chemische Eigenschaften sich von denen der eingesetzten Vormaterialien unterscheiden);

– Standardvormaterialien (einschliesslich Standardlösungsmitteln): vom Hersteller zertifizierte Präparate für Analyse-, Kalibrierungs- und Referenzzwecke mit präzisen Reinheitsgraden oder Anteilen. Die Herstellung von Standardvormaterialien ist als ursprungsverleihend anzusehen;

– Isomerentrennung (Isolieren oder Abtrennen einzelner Isomere aus einem Isomerengemisch).

Anhang II Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um den hergestellten Erzeugnissen die Ursprungseigenschaft zu verleihen

Allgemein wurden die Kriterien, die auf Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft angewendet werden, damit sie als Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft gelten, vereinfacht und gelockert, um die Bedürfnisse der zunehmend in die internationalen Wertschöpfungsketten eingebundenen Unternehmen der Vertragsparteien besser zu decken.

Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Die Begrenzung der zulässigen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft für bestimmte Positionen der Kapitel 19 und 20 sowie der Positionen 2105 und 2106 des HS wird neu nicht mehr als Prozent des Werts ausgedrückt, sondern auf der Grundlage des Gewichts festgelegt. Bei Zucker wird aufgrund des fortschreitenden Preisverfalls die Grenze bei 40 Prozent des Gewichts des Enderzeugnisses festgelegt; dies ist restriktiver als die 30 Prozent des Ab-Werk-Preises. Die neue Berechnungsweise bietet den Vorteil, dass die Ausführer vor Schwankungen der Wechselkurse und der Rohstoffpreise geschützt werden.

Bei den verarbeiteten Zuckerzeugnissen wie Zuckerwaren der Position 1704 und Schokolade der Position 1806 des HS, für welche die Schweiz starke Exportinteressen hat, bleiben die Bedingungen hingegen unverändert. Bei diesen Positionen haben die Ausführer die Wahl zwischen dem Wertkriterium und dem Gewichtskriterium.

Bei den übrigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, vor allem jenen der Kapitel 14, 15, 20 und 23 des HS, wurden die Regeln gelockert, um sie an die tatsächlichen Marktverhältnisse anzupassen und um besonders für die Ausgangsmaterialien der Kapitel 9

und 12 des HS ein besseres Gleichgewicht zwischen regionaler und globaler Versorgung zu gewährleisten. Die Regeln für Tabak in Kapitel 24 wurden gelockert. Auf Ersuchen der Tabakindustrie wurde eine spezifische Vorschrift für die HTP hinzugefügt, die gleich lautet wie jene für Zigaretten.

Industrieerzeugnisse (ausser Textilien)

Die Listenregeln für Industrieerzeugnisse werden gegenüber dem aktuell geltenden PEM-Übereinkommen erheblich verändert. Wenn das Wertkriterium verwendet wird, so wird die wertmässige Begrenzung allgemein von 40 auf 50 Prozent des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses erhöht. Die doppelte Voraussetzung in den Kapiteln 74–79, 84 und 85 wurde auf eine einzige reduziert. Die spezifischen Vorschriften für zahlreiche Produkte der Kapitel 28, 35, 37, 38 und 83 wurden gestrichen. Demzufolge sind die Kapitelregeln auch auf diese Erzeugnisse anwendbar; dadurch werden die Listenregeln vereinfacht. Für die Erzeugnisse der Kapitel 27, 40, 42, 44, 70 und 83 wird eine alternative Regel vorgeschlagen. Die Ausführer haben die Wahl zwischen dem Kriterium des Tarifsprungs und jenem des Werts.

Textilien der Kapitel 50–63 des HS

Das Prinzip der doppelten Bearbeitung wurde beibehalten. Die für die Erlangung der Ursprungseigenschaft notwendigen Herstellungsvorgänge wurden jedoch so strukturiert und kombiniert, dass die Auslegung erleichtert und die Regeln gegenüber den heute geltenden gelockert werden.

Anhang III Wortlaut der Ursprungserklärung (früherer Anhang IV)

Infolge der Streichung der Ursprungsnachweise EUR-MED wird nur der Wortlaut der Ursprungserklärung EUR.1 wiedergegeben. Die georgische und die ukrainische Fassung des Wortlautes der Ursprungserklärung wurden hinzugefügt, und ein Fehler in der kroatischen Fassung musste korrigiert werden.

Anhang IV Muster der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und des Antrags auf Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 (früherer Anhang III a)

Der Musterabdruck der Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED wurde gestrichen.

Anhang V Sonderbedingungen für Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Melilla (früherer Art. 2 von Anhang V der Anlage II)

Die Bestimmungen zu den Rückvergütungen in Anhang V wurden aufgehoben.

Der Wortlaut von Anhang V Artikel 2 wurde unverändert übernommen.

Anhang VI Lieferantenerklärung

Mit der Einführung der vollständigen Kumulierung in den Artikeln 7 und 8 der Anlage I wurde eine Lieferantenerklärung notwendig. Anhang VI enthält ein Muster einer Lieferantenerklärung.

Anhang VII Langzeit-Lieferantenerklärung

Anhang VII enthält ein Muster einer Langzeit-Lieferantenerklärung.

Anhang VIII Liste der Vertragsparteien, die von der Möglichkeit der Ausdehnung der Anwendung von Artikel 7 Absatz 3 auf die Einfuhr von

Erzeugnissen der Kapitel 50–63 des Harmonisierten Systems Gebrauch gemacht haben

Die Schweiz hat den Gemischten Ausschuss über ihre Absicht informiert, die Anwendung der Bestimmungen von Artikel 7 Absatz 3 einseitig auf die Einfuhr von Textilien auszudehnen, die unter die Kapitel 50–63 des HS fallen. Eine entsprechende Bekanntmachung sowie die Liste der Vertragsparteien in Anhang VIII werden auf der Website der EZV veröffentlicht.

Während der übergangsweisen bilateralen Anwendung der revidierten Übereinkommensregeln wird die Liste der anwendenden Vertragsparteien, die die Ausnahme von Artikel 7 Absatz 3 anwenden, auf der Website der EZV veröffentlicht, und zwar gestützt auf die Informationen der Europäischen Kommission, die die Bekanntmachungen der anwendenden Vertragsparteien sammelt.

3.3 Anlage II

Anlage II enthält die besonderen Bestimmungen, die Ausnahmen zu den Bestimmungen in Anlage I darstellen.

Der frühere Artikel 2 und die Anhänge V–VII wurden aufgehoben. Die Bestimmungen betreffend die Gebiete Ceuta und Melilla, das Fürstentum Andorra und die Republik San Marino stehen neu in Titel VIII und in Anlage I Anhang V.

Die übrigen Bestimmungen dieser Anlage, die sich auf bilaterale Ausnahmen zwischen den Vertragsparteien im Bereich der Kumulierung beschränken, werden unverändert aus dem aktuellen Übereinkommen übernommen. Da diese Ausnahmen zwischen den Vertragsparteien bilateral geregelt werden, sind sie im Rahmen des übergangsweise angewendeten bilateralen Ansatzes nicht anwendbar.

4 Änderung der EFTA-Konvention sowie verschiedener Freihandels- und Landwirtschaftsabkommen

Die Umsetzung und die Revision des aktuellen PEM-Übereinkommens haben die Änderung bestimmter von der Schweiz unterzeichneter völkerrechtlicher Abkommen zur Folge. Die Änderungen dieser Abkommen werden in den Kapiteln 4.1–4.4 unten inhaltlich erklärt.

4.1 Aufhebung der Begrenzung der bilateralen Kumulierung für landwirtschaftliche Erzeugnisse in der EFTA-Konvention, in den FHA EFTA–Bosnien und Herzegowina und EFTA–Montenegro sowie in verschiedenen Landwirtschaftsabkommen

Das aktuelle PEM-Übereinkommen sieht die Errichtung einer einzigen Zone der diagonalen Kumulierung für alle Erzeugnisse vor. Mit der Revision wird die vollständige

Kumulierung eingeführt. Artikel 5 Absatz 2 der EFTA-Konvention[11], Artikel 8 Absatz 2 des FHA EFTA–Montenegro[12], Artikel 3 Absatz 2 der Landwirtschaftsabkommen Schweiz–Albanien[13], Schweiz–Bosnien und Herzegowina[14], Schweiz–Montenegro[15] und Schweiz–Serbien[16] sowie Artikel 4 Absatz 2 des Landwirtschaftsabkommens Schweiz–Ukraine[17] enthalten historisch bedingt jedoch heute noch Bestimmungen, die für landwirtschaftliche Erzeugnisse die Kumulierung auf die bilaterale Ebene beschränken. Deshalb müssen diese Abkommen angepasst werden, um die umfassende Anwendung der vollständigen diagonalen Kumulierung für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse in der PEM-Zone zu ermöglichen und die Verwaltung der Produktionsketten in den Vertragsparteien zu vereinfachen. Diese Anpassungen sind unproblematisch, weil sich die Konzessionen im Landwirtschaftsbereich auf präferenzielle Zollkontingente beschränken und in Übereinstimmung mit der Agrarpolitik der Schweiz gewährt wurden.

4.2 Einführung der vollständigen Kumulierung für die Textilien der Kapitel 50–63 des HS

In Verbindung mit Anlage I Artikel 7 Absatz 3 des revidierten PEM-Übereinkommens haben die EFTA-Staaten und ihre Freihandelspartner, die Mitglieder der CEFTA sind, sowie die Türkei durch Hinzufügen von zwei Artikeln zur vollständigen Kumulierung in den bilateralen Beschlüssen der jeweiligen Gemischten Ausschüsse eine Zone der vollständigen Kumulierung geschaffen, die die Textilien einschliesst. Ziel ist die Behebung des Wettbewerbsnachteils der schweizerischen Unternehmen gegenüber den EU-Mitbewerbern, der darauf zurückgeht, dass die Textilien im revidierten PEM-Übereinkommen von der vollständigen Kumulierung ausgeschlossen werden. Die vollständige Kumulierung ist im Textilbereich technologisch und wirtschaftlich am sinnvollsten, weil die Listenregeln die doppelte Bearbeitung für die Erlangung der Ursprungseigenschaft vorsehen. Das Prinzip der doppelten Bearbeitung schreibt beispielsweise vor, dass das Spinnen und Weben in einer einzigen Vertragspartei stattfinden müssen, damit das Erzeugnis die Ursprungseigenschaft der Zone erhält. Die vollständige Kumulierung ermöglicht es, die Herstellungsvorgänge auf zwei oder mehrere Vertragsparteien aufzuteilen.

Die schweizerische Textilindustrie liegt in unmittelbarer geografischer Nähe zu den Partnerländern Österreich, Deutschland und Italien; sie wird durch den Ausschluss der Textilien von der vollständigen Kumulierung im revidierten Übereinkommen besonders benachteiligt. Zudem sind die schweizerischen Unternehmen an Wertschöpfungsketten beteiligt, die auch die CEFTA-Staaten und die Türkei umfassen. Die Schweiz, ihre EFTA-Partner und die Türkei treten so der bereits aus den CEFTA-Ländern bestehenden Zone der vollständigen Kumulierung bei, die die Textilien um-

11 SR **0.632.31**
12 SR **0.632.315.731**
13 SR **0.632.311.231.1**
14 SR **0.632.311.911.1**
15 SR **0.632.315.731.1**
16 SR **0.632.316.821.1**
17 SR **0.632.317.671.1**

fasst. Die bilateralen Beschlüsse der Gemischten Ausschüsse betreffend die vollständige Kumulierung, die bereits angenommen wurden oder noch angenommen werden müssen, sind in Kapitel 4.4 genannt und im Anhang erläutert.

4.3 Weitere Anpassungen

Neben den in den Kapiteln 4.1. und 4.2 erwähnten Änderungen soll auch die rechtliche Struktur der EFTA-Konvention sowie der FHA EFTA–Bosnien und Herzegowina[18] und EFTA–Montenegro[19] geändert werden. Im Gegensatz zu anderen FHA mit Pan-Euro-Med-Staaten sind die Ursprungsregeln in der EFTA-Konvention und in den FHA EFTA–Bosnien und Herzegowina sowie EFTA–Montenegro nicht in Anhängen oder Protokollen, sondern in Artikeln im Hauptabkommen geregelt. Im Ursprungsbereich kommt es jedoch regelmässig zu Änderungen und Neuerungen. Der Vollzug dieser Anpassungen wird sich insgesamt vereinfachen, wenn diese Bestimmungen einheitlich in allen Abkommen auf Stufe Anhang/Protokoll geregelt sind. Mit diesen neuen Anhängen zu den Ursprungsregeln können die relevanten Bestimmungen des PEM-Übereinkommens in die verschiedenen bilateralen Abkommen und in die EFTA-Konvention inkorporiert werden.

Im Falle der EFTA-Konvention bedingt diese Anpassung der Abkommensstruktur zudem eine Aktualisierung von Artikel 53 (Anhänge), in dem sämtliche Anhänge der EFTA-Konvention aufgelistet werden. Gleichzeitig werden in Artikel 53 Anpassungen früherer Beschlüsse ergänzt, die fälschlicherweise bis anhin nicht nachgeführt worden sind.

In Bezug auf die FHA EFTA–Bosnien und Herzegowina sowie EFTA–Montenegro bedingt die Anpassung der Struktur des Abkommens die Anpassung der Referenz auf die Ursprungsbestimmungen im jeweiligen Artikel 4 über den territorialen Anwendungsbereich.

Die Ukraine ist seit dem 1. Februar 2018 Mitgliedsstaat des PEM-Übereinkommens. Die notwendigen Anpassungen des FHA EFTA–Ukraine[20] sind dem Bundesrat erst am 27. Juni 2018 gemeinsam mit weiteren von dieser Botschaft abgedeckten Anpassungen verschiedener FHA vorgelegt worden. Der Bundesrat hat beschlossen, dass die Anpassungen am FHA EFTA–Ukraine ebenfalls Teil dieser Botschaft sind. Die entsprechenden Anpassungen werden mit dem zu erlassender Beschluss des Gemischten Ausschusses EFTA–Ukraine vorgenommen. Danach soll der aktuelle Wortlaut im Ursprungsprotokoll des FHA EFTA–Ukraine durch einen Verweis auf die relevanten Bestimmungen des PEM-Übereinkommens ersetzt werden.

18 SR **0.632.311.911**
19 SR **0.632.315.731**
20 SR **0.632.317.671**

4.4 Verfahren zur Annahme der Änderungen der EFTA-Konvention sowie verschiedener Freihandels- und Landwirtschaftsabkommen

Die notwendigen Änderungen der EFTA-Konvention und verschiedener in den Kapiteln 4.1–4.3 aufgeführter FHA sowie Landwirtschaftsabkommen sind mit den jeweiligen Partnern ausgehandelt worden.

Der EFTA-Rat hat die Änderung der EFTA-Konvention mit den Beschlüssen Nr. 2/2019[21] und Nr. 6/2020[22] vom 14. Mai 2019 bzw. vom 10. Dezember 2020 genehmigt.

Der Bundesrat hat mit den Beschlüssen vom 27. Juni 2018 und vom 22. März 2019 die Beschlussentwürfe der Gemischten Ausschüsse der FHA mit Albanien[23], Bosnien und Herzegowina[24], Montenegro[25], Nordmazedonien[26], Serbien[27], der Türkei[28] und

21 Beschluss des Rates Nr. 2/2019 vom 14. Mai 2019 zur Änderung der EFTA-Konvention.

22 Beschluss des Rates Nr. 6/2020 vom 10. Dezember 2020 zur Änderung der EFTA-Konvention.

23 Zu erlassender Beschluss des Gemischten Ausschusses, Ref. 15-7836. Dieser Text liegt nur auf Englisch vor. *Decision of the EFTA-Albania Joint Committee amending Protocol B to the Free Trade Agreement between the EFTA States and the Republic of Albania concerning the definition of the concept of « originating products » and methods of administrative cooperation*. Zu erlassende Änderung des bilateralen Landwirtschaftsabkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Albanien;

24 Zu erlassender Protokoll des Gemischten Ausschusses, Ref. 18-3645. Dieser Text liegt nur auf Englisch vor. *Protocol amending the Free Trade Agreement between the EFTA States and Bosnia and Herzegovina*. Zu erlassende Änderung des bilateralen Landwirtschaftsabkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Bosnien und Herzegowina.

25 Zu erlassender Protokoll des Gemischten Ausschusses, Ref. 18-3646. Dieser Text liegt nur auf Englisch vor. *Protocol amending the Free Trade Agreement between the EFTA States and Montenegro*. Zu erlassende Änderung des bilateralen Landwirtschaftsabkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Montenegro

26 Zu erlassender Beschluss des Gemischten Ausschusses, Ref. 15-7837. Dieser Text liegt nur auf Englisch vor. *Decision of the EFTA-North Macedonia Joint Committee amending Protocol B to the Free Trade Agreement between the EFTA States and the Republic of North Macedonia concerning the definition of the concept of « originating products » and methods of administrative cooperation*

27 Zu erlassender Beschluss des Gemischten Ausschusses, Ref. 19-1977. Dieser Text liegt nur auf Englisch vor. *Decision of the EFTA-Serbia Joint Committee amending Protocol B to the Free Trade Agreement between the EFTA States and the Republic of Serbia concerning the definition of the concept of « originating products » and methods of administrative cooperation*. Zu erlassende Änderung des Landwirtschaftsabkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Serbien.

28 Zu erlassender Beschluss des Gemischten Ausschusses, Ref. 19-1978. Dieser Text liegt nur auf Englisch vor. *Decision of the EFTA-Turkey Committee established by the free trade agreement between the EFTA States and the Republic of Turkey amending Annex I to the Free Trade Agreement between the EFTA States and the Republic of Turkey, concerning rules of origin and methods of administrative cooperation.*

der Ukraine[29] sowie den Beschlussentwurf des EFTA-Rats zur Anpassung der EFTA-Konvention genehmigt.

Mit dem Beschluss vom 22. März 2019 hat der Bundesrat den Entwurf von Artikeln zur Schaffung einer Zone der vollständigen Kumulierung mit den Mitgliedern der CEFTA und der Türkei genehmigt. Die künftigen FHA der EFTA mit dem Kosovo und Moldova, die auch CEFTA-Mitglieder sind, werden hinsichtlich der vollständigen Kumulierung identische Bestimmungen enthalten.

Der Bundesrat hat mit dem Beschluss vom 24. Juni 2020 die Vorlage zu einem Beschlussentwurf für den in Kapitel 1.3 beschriebenen Ansatz einer übergangsweisen bilateralen Anwendung genehmigt.[30] Der Ansatz der übergangsweisen bilateralen Anwendung ist relevant, solange das revidierte PEM-Übereinkommen vom Gemischten Ausschuss des Übereinkommens nicht einstimmig genehmigt wurde.

5 Inkrafttreten des revidierten Übereinkommens (einschliesslich des Ansatzes der übergangsweisen bilateralen Anwendung), der Änderungen der EFTA-Konvention und verschiedener Freihandels- und Landwirtschaftsabkommen; Kompetenzdelegation an den Bundesrat

Das revidierte PEM-Übereinkommen tritt zum Zeitpunkt der Annahme des Beschlusses in Kraft, den der Gemischte Ausschuss des Übereinkommens festlegen wird. Aus technischen Gründen im Zusammenhang mit der Anwendung der Listenregeln und der Kumulierung muss das revidierte Übereinkommen in allen Vertragsparteien gleichzeitig umgesetzt werden.

Der Ansatz der übergangsweisen bilateralen Anwendung tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, nachdem die letzte Vertragspartei dem norwegischen Depositar notifiziert hat, dass ihre internen Verfahren zur Ratifikation der Beschlüsse der gemischten Ausschüsse der verschiedenen FHA abgeschlossen sind. In Bezug auf die Änderung der EFTA-Konvention tritt der Ratsbeschluss am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, nachdem alle Mitglieder ihre Ratifikationsurkunden beim norwegischen Verwahrer hinterlegt haben. Der Beschluss des Gemischten Ausschusses des FHA Schweiz–EU, der im Wesentlichen den übrigen Beschlüssen entspricht, aber einige Besonderheiten von Protokoll 3 des FHA Schweiz–EU berücksichtigt, tritt am Tag seiner Annahme in Kraft. Für die Schweiz treten die revidierten Regeln gemäss dem Ansatz der übergangsweisen bilateralen Anwendung nach Ablauf der Referendumsfrist in Kraft, d. h. im zweiten Halbjahr 2021. Der Ansatz der übergangsweisen bilateralen Anwendung bleibt bis zum Inkrafttreten des von allen Vertragsparteien des aktuellen Übereinkommens angenommenen revidierten Übereinkommens wirksam.

29 Zu erlassender Beschluss des Gemischten Ausschusses, Ref. 18-3616. Dieser Text liegt nur auf Englisch vor. *Decision of the EFTA-Ukraine Joint Committee amending Protocol B to the Free Trade Agreement between the EFTA States and Ukraine concerning the definition of the concept of « originating products » and methods of administrative cooperation*. Zu erlassende Änderung des Landwirtschaftsabkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Ukraine.

30 Diese Beschlussentwürfe liegen nur auf Englisch vor.

Die Beschlüsse der Gemischten Ausschüsse zur Errichtung einer Zone der vollständigen Kumulierung zwischen der EFTA und den CEFTA-Ländern, mit denen die EFTA ein FHA abgeschlossen hat, sowie mit der Türkei werden, nachdem die jeweiligen Vertragsparteien dem norwegischen Depositar den Abschluss ihrer internen Ratifikationsverfahren mitgeteilt haben, zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft treten. Diese Beschlüsse werden jedoch erst mit dem übergangsweisen bilateralen Inkrafttreten der revidierten Regeln des PEM-Übereinkommens wirksam. Die Beschlüsse zu den Landwirtschaftsabkommen bedürfen aufgrund ihrer bilateralen Ausgestaltung keiner Notifizierung der Ratifikation an den norwegischen Depositar und treten bei Inkrafttreten der Beschlüsse der Gemischten Ausschüsse der entsprechenden FHA automatisch in Kraft.

Zum jetzigen Zeitpunkt haben die betroffenen gemischten Ausschüsse die vom Bundesrat genehmigten und für das Inkrafttreten des Ansatzes der übergangsweisen bilateralen Anwendung zwischen den jeweiligen Vertragsparteien erforderlichen Entwürfe der Beschlüsse, der Protokolle, der Regierungsvereinbarung bzw. der Änderungen noch nicht angenommen. Deshalb beantragt der Bundesrat der Bundesversammlung, ihn zur Genehmigung der Entwürfe der Beschlüsse, der Protokolle, der Regierungsvereinbarung bzw. der Änderungen, die von den jeweiligen gemischten Ausschüssen noch nicht verabschiedet wurden, zu ermächtigen. Ein Teil dieser Entwürfe (Art. 1 Abs. 2 Bst. d und e Bundesbeschlussentwurf) nimmt im FHA einen Verweis zum PEM-Übereinkommen auf (Ukraine), ändert die Struktur des FHA ab (Bosnien und Herzegowina sowie Montenegro) oder führt in den Landwirtschaftsabkommen die diagonale Kumulierung von Agrarerzeugnissen ein (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Republik Serbien und Ukraine). Der andere Teil (Art. 1 Abs. 2 Bst. b und c Bundesbeschlussentwurf) ermöglicht die übergangsweise bilaterale Anwendung der Änderung des PEM-Übereinkommens mit den betreffenden Vertragsparteien und ist materiell ähnlich wie der der Bundesversammlung zur Genehmigung unterbreitete Beschluss des EFTA-Rates Nr. 6/2020.

Der Bundesrat beantragt der Bundesversammlung ausserdem, ihn zur Genehmigung des Beschlusses des Gemischten Ausschusses des Übereinkommens zur Annahme der Änderung des Übereinkommens zu ermächtigen (Art. 1 Abs. 2 Bst. a Bundesbeschlussentwurf).

6 Auswirkungen

6.1 Auswirkungen auf den Bund

Die Änderung des aktuellen PEM-Übereinkommens, die übergangsweise bilaterale Anwendung sowie die Änderungen der EFTA-Konvention und mehrerer FHA und Landwirtschaftsabkommen haben weder finanzielle noch personelle Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden. Die Prinzipien für die Funktionsweise der Ursprungsregeln in der PEM-Zone bleiben unverändert. Die Vereinfachungen der Verfahren und die Liberalisierung der Listenregeln dürften die Kontrollen der EZV erleichtern.

6.2 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Seit der Definition der Ursprungsregeln im Rahmen der ersten FHA, die in den 1970er-Jahren auf dem europäischen Kontinent abgeschlossen wurden, haben sich die Produktionsstrukturen grundlegend geändert. Die Änderung des Übereinkommens soll die Regeln und Verfahren primär besser auf die Bedürfnisse der Export- und Importunternehmen der PEM-Zone abstimmen. Tatsächlich können die Unternehmen ihre Beschaffungen dank der flexibleren Listenregeln optimieren. Die neuen Kumulierungsmöglichkeiten (vollständige Kumulierung) erschliessen besonders im Textilbereich, in dem restriktive Ursprungsregeln und hohe Zölle gelten, neue Chancen für die regionale Entwicklung und für die Einrichtung neuer Produktionsketten in der PEM-Zone.

Dank der Flexibilisierung der Listenregeln und der Vereinfachung der Verfahren, besonders der Bescheinigung, werden die Kosten der Unternehmen für die Verwaltung des Präferenzursprungs im Warenverkehr in der PEM-Zone, auf die 62 Prozent des schweizerischen Handels entfallen, zurückgehen.

Kombiniert mit der Flexibilisierung der Listenregeln dürfte die Vereinfachung der Bescheinigungsverfahren (Aufhebung der Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED) die Integration der Volkswirtschaften der MED-Länder in die Produktionsketten des Kontinents fördern. Schliesslich sollte die Änderung des Übereinkommens auch der wirtschaftlichen Dynamik der PEM-Zone zugutekommen. Dank der übergangsweisen bilateralen Anwendung der revidierten Regeln des Übereinkommens werden die Unternehmen der Vertragsparteien bereits von den Vorteilen des revidierten Übereinkommens profitieren. Diese werden aber insbesondere hinsichtlich der Kumulierung erst dann vollumfänglich wirksam werden, wenn das revidierte Übereinkommen für alle Vertragsparteien in Kraft tritt.

6.3 Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung

Das Übereinkommen, dessen übergangsweise bilaterale Anwendung und die Änderungen der EFTA-Konvention sowie verschiedener FHA und Landwirtschaftsabkommen enthalten keine Normen zur nachhaltigen Entwicklung. Diese sind in den neuen FHA oder in den revidierten FHA der EFTA vorgesehen. Allerdings dürften die Verbesserung des Regelungsrahmens im Ursprungsbereich, die Einbindung der Unternehmen der MED-Länder in die Produktionsketten des Kontinents und die Erschliessung neuer Handelschancen, die sich aus der Öffnung der Vertragsparteien dank der vollständigen Kumulierung ergeben, die PEM-Zone gegenüber den asiatischen Produktionszonen wettbewerbsfähiger machen. Die verstärkte Regionalisierung im Mittelmeerraum kann dazu beitragen, dass nach Asien ausgelagerte Produktionsstätten zurückgeholt und damit die Umweltbelastung aufgrund des Warentransports begrenzt wird.

6.4 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Die Änderung des Übereinkommens, dessen übergangsweise bilaterale Anwendung und die Änderungen der EFTA-Konvention sowie verschiedener FHA und Landwirtschaftsabkommen werden keine Auswirkungen auf die Gesellschaft in der Schweiz haben. Dagegen könnte die Revision, mit der die Volkswirtschaften der MED-Länder

zur Förderung der Wirtschaftsentwicklung besser in die Produktionsketten des Kontinents eingebunden werden sollen, die Beschäftigung in diesen Ländern positiv beeinflussen. So hat beispielsweise der Libanon die EU aufgefordert, die Regeln des revidierten Übereinkommens vorzeitig anzuwenden; die EU hat dem zugestimmt.

7 Verhältnis zur Legislaturplanung sowie zu Strategien des Bundesrates

Die Revision des PEM-Übereinkommens wurde in der Botschaft vom 27. Januar 2016[31] zur Legislaturplanung 2015–2019 und im Bundesbeschluss vom 14. Juni 2016[32] über die Legislaturplanung 2015–2019 angekündigt.

8 Rechtliche Aspekte

8.1 Verfassungs- und Gesetzmässigkeit

Die Revision des PEM-Übereinkommens beruht auf Artikel 54 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV)[33], wonach der Bund für die auswärtigen Angelegenheiten zuständig ist. Artikel 184 Absatz 2 BV ermächtigt den Bundesrat, völkerrechtliche Verträge zu unterzeichnen und zu ratifizieren. Artikel 166 Absatz 2 BV ermächtigt die Bundesversammlung, völkerrechtliche Verträge zu genehmigen, sofern für deren Abschluss nicht aufgrund von Gesetz oder völkerrechtlichem Vertrag der Bundesrat zuständig ist (vgl. Art. 7*a* Abs. 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997[34]); dies trifft im vorliegenden Fall nicht zu.

Die Beschlüsse des Gemischten Ausschusses des PEM-Übereinkommens, mit denen das revidierte Übereinkommen angenommen wird, sowie die Beschlüsse des EFTA-Rates und der Gemischten Ausschüsse, mit denen die EFTA-Konvention bzw. die FHA und die Landwirtschaftsabkommen angepasst werden, existieren nicht als authentische Version in einer der schweizerischen Amtssprachen. Auch die Anhänge zu diesen Beschlüssen existieren nicht als authentische Version in einer der schweizerischen Amtssprachen. Dass die Texte auf Englisch abgeschlossen werden, entspricht der konstanten Praxis der Schweiz zur Modernisierung der FHA und der Landwirtschaftsabkommen. Englisch ist im Übrigen eine offizielle Arbeitssprache der EFTA. Diese Praxis stimmt mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Sprachenverordnung vom 4. Juni 2010[35] und den Kommentaren im erläuternden Bericht zu dieser Verordnung überein[36].

31 BBl **2016** 1105, hier 1164
32 BBl **2016** 5183, hier 5185
33 SR **101**
34 SR **172.010**
35 SR **441.11**
36 Das Dokument ist auf der Website des Bundesamtes für Kultur kostenlos verfügbar unter: www.bak.admin.ch > Themen > Sprachen > Dokumente > Erläuterungen zur Verordnung über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachenverordnung, SpV).

Gemäss den Artikeln 5 und 14 Absatz 2 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004[37] werden Texte, die nur mit Titel sowie Fundstelle oder Bezugsquelle veröffentlicht werden, nicht obligatorisch in allen drei Amtssprachen veröffentlicht oder in die Amtssprachen übersetzt. Die Beschlüsse der oben genannten Gemischten Ausschüsse und die dazugehörigen Anhänge sind technischer Natur. Mit Ausnahme des Beschlusses des Gemischten Ausschusses des PEM-Übereinkommens, mit dem das revidierte Übereinkommen angenommen werden soll, zielen alle diese Beschlüsse darauf ab, die EFTA-Konvention, die FHA oder die Landwirtschaftsabkommen an die neuen Ursprungsregeln des revidierten Übereinkommens anzupassen. In den Anhängen zu diesen Beschlüssen werden der Wortlaut des revidierten Übereinkommens sowie die Grundsätze des Ansatzes der übergangsweisen bilateralen Anwendung übernommen. Diese Beschlüsse und ihre Anhänge werden also nicht vollständig in der Amtlichen Sammlung veröffentlicht, sondern nur durch Verweis, und sie werden nicht in die drei Amtssprachen übersetzt. Die Wirtschaftsbeteiligten können – wie es bereits heute für die geltenden Ursprungsregeln der FHA üblich ist – diese Texte auf Englisch auf der entsprechenden Website des EFTA-Sekretariats einsehen.[38] Wurde jedoch ein Abkommen (Hauptteil oder Anhang) in der Amtlichen Sammlung veröffentlicht, so wird gemäss geltender Praxis eine Änderung, auch wenn sie nur technischer Natur ist, ebenfalls in der Amtlichen Sammlung veröffentlicht. Im vorliegenden Fall betrifft dies die Änderungen der EFTA-Konvention, der FHA mit Bosnien und Herzegowina und mit Montenegro sowie die Landwirtschaftsabkommen mit Albanien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Serbien und der Ukraine (vgl. Kap. 4.1 und 4.3). Im Übrigen scheint es zweckmässig, die Regeln des revidierten Übereinkommens, die von der grossen Mehrheit der Vertragsparteien übergangsweise bilateral angewendet werden, in den drei Amtssprachen zu veröffentlichen (Anlage A der Beschlüsse der betroffenen gemischten Ausschüsse[39]). Sobald das revidierte Übereinkommen von den Vertragsparteien einvernehmlich angenommen wurde, wird es vollständig in der Amtlichen Sammlung veröffentlicht.

8.2 Kompetenzdelegation

Gemäss Artikel 48*a* Absatz 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG)[40] kann der Bundesrat die Zuständigkeit zum Abschluss von Vereinbarungen zu den formalen Anforderungen an die elektronischen Ursprungsnachweise gemäss Artikel 17 Absatz 4 des revidierten Übereinkommens mit den zuständigen Behörden der anderen Vertragsparteien des revidierten Übereinkommens an die EZV delegieren (vgl. Kap. 3.2).

37 SR **170.512**
38 Diese Texte sind auf der Website des EFTA-Sekretariats einsehbar: www.efta.int > About EFTA > legal documents > EFTA's free trade relations > (betroffenes Land).
39 Diese Regeln sind auf der Website des SECO einsehbar: www.seco.admin.ch > Aussenwirtschaft & Wirtschaftliche Zusammenarbeit > Wirtschaftsbeziehungen > Internationaler Warenverkehr > Politik im Bereich Ursprungsregeln > Vorläufige bilaterale Anwendung der revidierten Regeln des Regionalen Übereinkommens über die Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (PEM-Übereinkommen)
40 SR **172.010**

8.3 Vereinbarkeit mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die Revision des PEM-Übereinkommens, dessen übergangsweise bilaterale Anwendung sowie die Änderungen der EFTA-Konvention und mehrerer Freihandels- und Landwirtschaftsabkommen verstossen weder gegen internationale Verpflichtungen der Schweiz noch gegen ihre Verpflichtungen gegenüber der EU noch gegen die mit der europäischen Integrationspolitik angestrebten Ziele. Sie sind mit dem WTO-Recht, mit den handelspolitischen Verpflichtungen der Schweiz gegenüber der EU und mit den übrigen zwischen der Schweiz und der EU abgeschlossenen bilateralen Abkommen in der PEM-Zone vereinbar.

8.4 Gültigkeit für das Fürstentum Liechtenstein

Als EFTA-Mitglied ist das Fürstentum Liechtenstein eine Vertragspartei des PEM-Übereinkommens. Aufgrund des Vertrags vom 29. März 1923[41] zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet wird das Hoheitsgebiet Liechtensteins von den Bestimmungen des PEM-Übereinkommens sowie den Bestimmungen der FHA und der Landwirtschaftsabkommen miterfasst.

8.5 Erlassform

Nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 der Bundesverfassung (BV) unterliegen völkerrechtliche Verträge dem fakultativen Referendum, wenn sie wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder wenn deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert. Nach Artikel 22 Absatz 4 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002[42] sind unter rechtsetzenden Normen jene Bestimmungen zu verstehen, die in unmittelbar verbindlicher und generell-abstrakter Weise Pflichten auferlegen, Rechte verleihen oder Zuständigkeiten festlegen. Als wichtig gelten Bestimmungen, die auf der Grundlage von Artikel 164 Absatz 1 BV in der Form eines Bundesgesetzes erlassen werden müssten. Der Bundesbeschluss über die Genehmigung ist deshalb dem fakultativen Referendum zu unterstellen.

41 SR **0.631.112.514**
42 SR **171.10**

ANLAGE A

ALTERNATIV GELTENDE URSPRUNGSREGELN

Regeln zur fakultativen Anwendung durch die Vertragsparteien des Regionalen Übereinkommens über Pan-Euro-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln bis zum Abschluss und Inkrafttreten der Änderung des Übereinkommens

(im Folgenden „Regeln" oder „Übergangsregeln")

BESTIMMUNG DES BEGRIFFS „ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN" ODER „URSPRUNGSERZEUGNISSE" UND METHODEN DER ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGEN

INHALTSÜBERSICHT

ZIELE

TITEL I **ALLGEMEINES**

Artikel 1 **Begriffsbestimmungen**

TITEL II **BESTIMMUNG DES BEGRIFFS „ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN" ODER „URSPRUNGSERZEUGNISSE"**

Artikel 2 **Allgemeine Vorschriften**

Artikel 3 **Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse**

Artikel 4 **Ausreichende Be- oder Verarbeitungen**

Artikel 5 **Toleranzregel**

Artikel 6 **Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen**

Artikel 7 **Ursprungskumulierung**

Artikel 8 **Voraussetzungen für die Anwendung der Ursprungskumulierung**

Artikel 9 **Massgebende Einheit**

Artikel 10 **Warenzusammenstellungen**

Artikel 11 **Neutrale Elemente**

Artikel 12 **Buchmässige Trennung**

TITEL III **TERRITORIALE AUFLAGEN**

Artikel 13 **Territorialitätsprinzip**

Artikel 14 **Nichtveränderung**

Artikel 15 **Ausstellungen**

TITEL IV **RÜCKVERGÜTUNG ODER BEFREIUNG**

Artikel 16 **Zollrückvergütung oder Zollbefreiung**

TITEL V **NACHWEIS DER URSPRUNGSEIGENSCHAFT**

Artikel 17 **Allgemeine Vorschriften**
Artikel 18 **Voraussetzungen für die Ausfertigung einer Ursprungserklärung**
Artikel 19 **Ermächtigter Ausführer**
Artikel 20 **Verfahren für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1**
Artikel 21 **Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1**
Artikel 22 **Ausstellung eines Duplikats der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1**
Artikel 23 **Geltungsdauer der Ursprungsnachweise**
Artikel 24 **Freizonen**
Artikel 25 **Einfuhranforderungen**
Artikel 26 **Einfuhr in Teilsendungen**
Artikel 27 **Ausnahme vom Ursprungsnachweis**
Artikel 28 **Abweichungen und Formfehler**
Artikel 29 **Lieferantenerklärung**
Artikel 30 **In Euro ausgedrückte Beträge**
TITEL VI **GRUNDSÄTZE DER ZUSAMMENARBEIT UND NACHWEISE**
Artikel 31 **Nachweise, Aufbewahrung von Ursprungsnachweisen und Belegen**
Artikel 32 **Streitbeilegung**
TITEL VII **ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGEN**
Artikel 33 **Notifizierung und Zusammenarbeit**
Artikel 34 **Prüfung der Ursprungsnachweise**
Artikel 35 **Prüfung der Lieferantenerklärungen**
Artikel 36 **Sanktionen**
TITEL VIII **ANWENDUNG DER ANLAGE A**
Artikel 37 **Europäischer Wirtschaftsraum**
Artikel 38 **Liechtenstein**
Artikel 39 **Republik San Marino**
Artikel 40 **Fürstentum Andorra**
Artikel 41 **Ceuta und Melilla**

Liste der Anhänge

ANHANG I **Einleitende Bemerkungen zur Liste in Anhang II**

ANHANG II **Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um der Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen**

ANHANG III **Wortlaut der Ursprungserklärung**

ANHANG IV **Muster der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und des Antrags auf Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1**

ANHANG V **Sonderbedingungen für Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Melilla**

ANHANG VI **Lieferantenerklärung**

ANHANG VII **Langzeit-Lieferantenerklärung**

ZIELE

Diese Regeln sind optional. Sie sollen bis zum Abschluss und Inkrafttreten der Änderung des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (im Folgenden „PEM-Übereinkommen“ oder „Übereinkommen“) angewandt werden. Diese Regeln werden bilateral für den Handel zwischen Vertragsparteien gelten, die übereinkommen, in ihren bilateralen Präferenzhandelsabkommen auf sie Bezug zu nehmen oder sie in diese Abkommen aufzunehmen. Diese Regeln sollen alternativ zu den Regeln des Übereinkommens gelten, die gemässss dem Übereinkommen die Grundsätze, die in den einschlägigen Abkommen und anderen zugehörigen bilateralen Abkommen der Vertragsparteien niedergelegt sind, unberührt lassen. Demzufolge werden diese Regeln nicht verpflichtend, sondern fakultativ sein. Sie können von Wirtschaftsbeteiligten, die – anstelle der auf dem Übereinkommen basierenden Präferenzen – auf diesen Regeln basierende Präferenzen anwenden möchten, angewandt werden.

Durch die Regeln soll das Übereinkommen nicht geändert werden. Das Übereinkommen gilt weiterhin umfassend zwischen den Vertragsparteien des Übereinkommens. Diese Regeln werden nicht die gemäss dem Übereinkommen bestehenden Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ändern.

TITEL I
ALLGEMEINES

Artikel 1
Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Regeln gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „anwendende Vertragspartei“ ist eine Vertragspartei des PEM-Übereinkommens, die diese Regeln in ihre bilateralen Präferenzhandelsabkommen mit einer anderen Vertragspartei des PEM-Übereinkommens aufnimmt und umfasst auch die Vertragsparteien des Abkommens;

b) „Kapitel“, „Positionen“ und „Unterpositionen“ sind die Kapitel, Positionen und Unterpositionen (vier- oder sechsstellige Codes) der Nomenklatur des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren (im Folgenden „Harmonisiertes System“) mit den Änderungen gemässss der Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens vom 26. Juni 2004;

c) „Einreihen“ ist die Einreihung von Waren in eine bestimmte Position oder Unterposition des Harmonisierten Systems;

d) „Sendung“ sind Erzeugnisse, die entweder

   i) gleichzeitig von einem Ausführer an einen Empfänger oder

   ii) mit einem einzigen Frachtpapier oder – bei Fehlen eines solchen Papiers – mit einer einzigen Rechnung vom Ausführer an den Empfänger versandt werden;

e) „Zollbehörden der Vertragspartei oder anwendenden Vertragspartei“ der Europäischen Union sind alle Zollbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union;

f) „Zollwert“ ist der Wert, der nach dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens von 1994 (WTO-Übereinkommen über den Zollwert) festgelegt wird;

g) „Ab-Werk-Preis“ ist der Preis des Erzeugnisses ab Werk, der dem Hersteller in der Vertragspartei gezahlt wird, in dessen Unternehmen die letzte Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, sofern dieser Preis den Wert aller verwendeten Vormaterialien und alle anderen Kosten für seine Herstellung umfasst, abzüglich aller inländischen Abgaben, die erstattet werden oder erstattet werden können, wenn das hergestellte Erzeugnis ausgeführt wird. Wurde die letzte Be- oder Verarbeitung als Unterauftrag an einen Hersteller vergeben, so bezieht sich der Begriff „Hersteller” auf das Unternehmen, das den Subunternehmer beauftragt hat.

   Umfasst der tatsächlich entrichtete Preis nicht alle Kosten, die tatsächlich in der Vertragspartei bei der Herstellung des Erzeugnisses angefallen sind, so bedeutet der Begriff „Ab-Werk-Preis“ die Summe aller dort tatsächlich angefallenen Kosten abzüglich aller inländischen Abgaben, die erstattet werden oder erstattet werden können, wenn das hergestellte Erzeugnis ausgeführt wird;

h) „austauschbare Vormaterialien“ oder „austauschbare Erzeugnisse“ sind Vormaterialien oder Erzeugnisse der gleichen Art, der gleichen Handelsqualität und mit den gleichen technischen und materiellen Eigenschaften, die nicht voneinander unterschieden werden können;

i) „Waren“ sind sowohl Vormaterialien als auch Erzeugnisse;

j) „Herstellen“ ist jede Be- oder Verarbeitung einschliesssslich Zusammenbau;

k) „Vormaterial“ sind jegliche Zutaten, Rohstoffe, Komponenten oder Teile usw., die beim Herstellen des Erzeugnisses verwendet werden;

l) „Höchstanteil der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft“ ist der zulässige Höchstanteil an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, der nicht überschritten werden darf, damit eine Herstellung als für die Erlangung der Ursprungseigenschaft ausreichende Be- oder Verarbeitung gilt. Er kann als Vomhundertsatz des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses oder als Vomhundertteil des Nettogewichts dieser verwendeten Vormaterialien aus einer bezeichneten Gruppe von Kapiteln, einem bezeichneten Kapitel, einer bezeichneten Position oder einer bezeichneten Unterposition ausgedrückt werden;

m) „Erzeugnis“ ist die hergestellte Ware, auch wenn sie zur späteren Verwendung in einem anderen Herstellungsvorgang bestimmt ist;

n) „Gebiet“ umfasst das Landgebiet, die Binnengewässer und das Küstenmeer einer Vertragspartei;

o) „Wertzuwachs” ist der Ab-Werk-Preis des Erzeugnisses abzüglich des Zollwerts der verwendeten Vormaterialien, die die Ursprungseigenschaft der anderen anwendenden Vertragsparteien, mit denen die Kumulierung zulässig ist, besitzen, oder, wenn der Zollwert nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, der erste feststellbare Preis, der in der ausführenden Vertragspartei für die Vormaterialien gezahlt wird;

p) „Wert der Vormaterialien“ ist der Zollwert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zum Zeitpunkt der Einfuhr oder, wenn der Zollwert

nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, der erste feststellbare Preis, der in der ausführenden Vertragspartei für die Vormaterialien gezahlt wird. Muss der Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft bestimmt werden, so gilt dieser Buchstabe entsprechend.

TITEL II
BESTIMMUNG DES BEGRIFFS „ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN“ ODER „URSPRUNGSERZEUGNISSE“

Artikel 2
Allgemeine Vorschriften

Für die Zwecke der Durchführung des Abkommens gelten folgende Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei, wenn sie in die andere Vertragspartei ausgeführt werden:

a) Erzeugnisse, die im Sinne des Artikels 3 in einer Vertragspartei vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind;

b) Erzeugnisse, die in einer Vertragspartei unter Verwendung von Vormaterialien hergestellt worden sind, die dort nicht vollständig gewonnen oder hergestellt wurden, vorausgesetzt, dass diese Vormaterialien in dieser Vertragspartei im Sinne des Artikels 4 in ausreichendem Masssse be- oder verarbeitet worden sind.

Artikel 3
Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse

1. Bei der Ausfuhr in die andere Vertragspartei gelten als vollständig in einer Vertragspartei gewonnen oder hergestellt:

a) dort aus dem Boden oder dem Meeresgrund gewonnene mineralische Erzeugnisse und natürliche Wässer;

b) dort angebaute oder geerntete Pflanzen, einschliesssslich Wasserpflanzen, und pflanzliche Erzeugnisse;

c) dort geborene oder ausgeschlüpfte und dort aufgezogene lebende Tiere;

d) Erzeugnisse von dort aufgezogenen lebenden Tieren;

e) Erzeugnisse von geschlachteten Tieren, die dort geboren und aufgezogen wurden;

f) dort erzielte Jagdbeute und Fischfänge;

g) Aquakulturerzeugnisse, sofern die Fische, Krebstiere, Weichtiere und anderen wirbellosen Wassertiere dort aus Eiern geschlüpft sind oder dort die Larven oder Jungfische aufgezogen wurden;

h) Erzeugnisse der Seefischerei und andere von eigenen Schiffen ausssserhalb der Küstenmeere aus dem Meer gewonnene Erzeugnisse;

i) Erzeugnisse, die an Bord eigener Fabrikschiffe ausschliesssslich aus unter Buchstabe h genannten Erzeugnissen hergestellt werden;

j) dort gesammelte Altwaren, die nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können;

k) bei einer dort ausgeübten Produktionstätigkeit anfallende Abfälle;

l) aus dem Meeresboden oder Meeresuntergrund aussserhalb der eigenen Küstenmeere gewonnene Erzeugnisse, sofern die Vertragspartei zum Zwecke der Nutzbarmachung Ausschliesssslichkeitsrechte über diesen Teil des Meeresbodens oder Meeresuntergrunds ausübt;

m) dort ausschliesssslich aus Erzeugnissen gemässss den Buchstaben a bis l hergestellte Waren.

2. Die Begriffe „eigene Schiffe“ und „eigene Fabrikschiffe“ in Absatz 1 Buchstabe h bzw. i sind nur anwendbar auf Schiffe und Fabrikschiffe, die alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllen:

a) Sie sind in der ausführenden oder der einführenden Vertragspartei ins Schiffsregister eingetragen;

b) sie führen die Flagge der ausführenden oder der einführenden Vertragspartei;

c) sie erfüllen eine der folgenden Bedingungen:

i) Sie sind mindestens zur Hälfte Eigentum von Staatsangehörigen der ausführenden oder der einführenden Vertragspartei oder

ii) sie sind Eigentum von Gesellschaften,

– die ihren Hauptsitz und ihre Hauptniederlassung in der ausführenden oder der einführenden Vertragspartei haben und

– die mindestens zur Hälfte Eigentum der ausführenden oder der einführenden Vertragspartei oder öffentlicher Einrichtungen oder von Staatsangehörigen dieser Vertragsparteien sind.

3. Ist die ausführende oder die einführende Vertragspartei die Europäische Union, so gilt sie für die Zwecke von Absatz 2 als Gesamtheit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

4. Für die Zwecke von Absatz 2 gelten die EFTA-Staaten als eine einzige anwendende Vertragspartei.

Artikel 4

Ausreichende Be- oder Verarbeitungen

1. Unbeschadet des Absatzes 3 des vorliegenden Artikels und des Artikels 6 gelten Erzeugnisse, die in einer Vertragspartei nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, als in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet, wenn die Anforderungen der Liste in Anhang II für die betreffenden Waren erfüllt sind.

2. Wird ein Erzeugnis, das die Ursprungseigenschaft in einer Vertragspartei gemäss Absatz 1 erworben hat, bei der Herstellung eines anderen Erzeugnisses als Vormaterial verwendet, so werden bei seiner Herstellung gegebenenfalls verwendete Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft nicht berücksichtigt.

3. Bei jedem Erzeugnis wird geprüft, ob die Anforderungen von Absatz 1 erfüllt sind.

Setzt jedoch die betreffende Regel die Einhaltung eines Höchstanteils an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft voraus, so können die Zollbehörden der Vertragsparteien den Ausführern die Genehmigung erteilen, den Ab-Werk-Preis der Erzeugnisse und den Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft gemäss

Absatz 4 ausgehend von Durchschnittswerten zu berechnen, um Kosten- und Wechselkursschwankungen Rechnung zu tragen.

4. Findet Absatz 3 Unterabsatz 2 Anwendung, so werden ein durchschnittlicher Ab-Werk-Preis des Erzeugnisses und ein Durchschnittswert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeweils ausgehend von der Summe der Ab-Werk-Preise für sämtliche Verkäufe derselben Erzeugnisse und der Summe des Wertes aller bei der Herstellung derselben Erzeugnisse verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft errechnet, wobei vom vorherigen Rechnungsjahr entsprechend der Festlegung durch die ausführende Vertragspartei ausgegangen wird bzw. – wenn keine Zahlen für das gesamte Rechnungsjahr vorliegen – von einem kürzeren Zeitraum, der jedoch mindestens drei Monate betragen sollte.

5. Ausführer, die sich für die Berechnung von Durchschnittswerten entschieden haben, wenden diese Methode in dem Jahr, das auf das Bezugsjahr bzw. gegebenenfalls auf den kürzeren Bezugszeitraum folgt, durchgehend an. Sie können die Anwendung dieser Methode beenden, wenn in einem bestimmten Rechnungsjahr oder einem kürzeren Zeitraum von mindestens drei Monaten die Kosten- oder Wechselkursschwankungen, die die Anwendung der Methode gerechtfertigt haben, nicht mehr festgestellt werden.

6. Für die Zwecke der Einhaltung des Höchstanteils an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft gelten die in Absatz 4 genannten Durchschnittswerte als Ab-Werk-Preis bzw. als Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft.

Artikel 5

Toleranzregel

1. Abweichend von Artikel 4 und vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 des vorliegenden Artikels können Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die aufgrund der Auflagen gemäss der Liste in Anhang II bei der Herstellung eines bestimmten Erzeugnisses nicht verwendet werden dürfen, trotzdem verwendet werden, sofern

   a) ihr festgestelltes Nettogewicht 15 v. H. des Nettogewichts des Erzeugnisses bei Erzeugnissen der Kapitel 2 und 4 bis 24, ausgenommen verarbeitete Fischereierzeugnisse des Kapitels 16, nicht überschreitet bzw.

   b) ihr festgestellter Gesamtwert 15 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses bei nicht unter Buchstabe a fallenden Erzeugnissen nicht überschreitet.

   Dieser Absatz gilt nicht für Erzeugnisse der Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems, für die die Toleranzen in den Bemerkungen 6 und 7 in Anhang I gelten.

2. Nach Absatz 1 ist es nicht zulässig, die Höchstanteile an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft gemäss den in der Liste in Anhang II niedergelegten Regeln zu überschreiten.

3. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Erzeugnisse, die in einer Vertragspartei im Sinne von Artikel 3 vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind. Unbeschadet des Artikels 6 und des Artikels 9 Absatz 1 gilt die in diesen Bestimmungen festgelegte Toleranz dennoch für Erzeugnisse, bei denen gemäss der Regel in der Liste in Anhang II die bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sind.

Artikel 6

Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen

1. Unbeschadet des Absatzes 2 gelten folgende Be- oder Verarbeitungen unabhängig davon, ob die Bedingungen des Artikels 4 erfüllt sind, als nicht ausreichend, um die Ursprungseigenschaft zu verleihen:

   a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Erzeugnisse während des Transports und der Lagerung in gutem Zustand zu erhalten;

   b) Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken;

   c) Waschen, Reinigen; Entfernen von Staub, Oxid, Öl, Farbe oder anderen Beschichtungen;

   d) Bügeln von Textilien;

   e) einfaches Anstreichen oder Polieren;

   f) Schälen und teilweises oder vollständiges Mahlen von Reis; Polieren und Glasieren von Getreide und Reis;

   g) Färben oder Aromatisieren von Zucker oder Formen von Würfelzucker; teilweises oder vollständiges Mahlen von Kristallzucker;

   h) Enthülsen, Entsteinen oder Schälen von Früchten, Nüssen und Gemüse;

   i) Schärfen, einfaches Schleifen oder einfaches Zerteilen;

   j) Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren (einschliesslich des Zusammenstellens von Sortimenten);

   k) einfaches Abfüllen in Flaschen, Dosen, Fläschchen, Säcke, Etuis, Schachteln, Befestigen auf Karten oder Brettchen sowie alle anderen einfachen Verpackungsvorgänge;

   l) Anbringen oder Aufdrucken von Marken, Etiketten, Logos oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Erzeugnissen selbst oder auf ihren Umschliessungen;

   m) einfaches Mischen von Erzeugnissen, auch verschiedener Arten;

   n) Mischen von Zucker mit anderen Vormaterialien;

   o) einfaches Hinzufügen von Wasser oder Verdünnen, Trocknen oder Denaturierung von Erzeugnissen;

   p) einfaches Zusammenfügen von Teilen eines Erzeugnisses zu einem vollständigen Erzeugnis oder Zerlegen von Erzeugnissen in Einzelteile;

   q) Schlachten von Tieren;

   r) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a bis q genannten Behandlungen.

2. Bei der Beurteilung, ob die an einem Erzeugnis vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen als nicht ausreichend im Sinne des Absatzes 1 gelten, sind alle in der ausführenden Vertragspartei an einem bestimmten Erzeugnis vorgenommenen Behandlungen zu berücksichtigen.

Artikel 7

Ursprungskumulierung

1. Unbeschadet des Artikels 2 gelten bei der Ausfuhr in die andere Vertragspartei solche Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der ausführenden Vertragspartei, die dort unter Verwendung von Vormaterialien mit Ursprung in einer anwendenden Vertragspartei

– ausgenommen die ausführende Vertragspartei – hergestellt worden sind, sofern die in der ausführenden Vertragspartei vorgenommene Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 6 genannte Behandlung hinausgeht. Diese Vormaterialien brauchen nicht in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet worden zu sein.

2. Geht eine in der ausführenden Vertragspartei vorgenommene Be- oder Verarbeitung nicht über die in Artikel 6 genannten Behandlungen hinaus, so gilt das unter Verwendung von Vormaterialien mit Ursprung in einer anderen anwendenden Vertragspartei hergestellte Erzeugnis nur dann als Ursprungserzeugnis der ausführenden Vertragspartei, wenn der dort erzielte Wertzuwachs den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprung in einer anderen anwendenden Vertragspartei übersteigt. Andernfalls gilt das hergestellte Erzeugnis als Ursprungserzeugnis der anwendenden Vertragspartei, auf die der höchste Wert der bei der Herstellung in der ausführenden Vertragspartei verwendeten Vormaterialien entfällt.

3. Unbeschadet des Artikels 2 und unter Ausschluss der in die Kapitel 50 bis 63 fallenden Erzeugnisse gelten in einer anwendenden Vertragspartei – ausgenommen die ausführende Vertragspartei – vorgenommene Be- oder Verarbeitungen als in der ausführenden Vertragspartei vorgenommen, wenn die hergestellten Erzeugnisse anschliessend einer Be- oder Verarbeitung in dieser ausführenden Vertragspartei unterzogen werden.

4. Unbeschadet des Artikels 2 gelten bei Erzeugnissen der Kapitel 50 bis 63 – und nur für die Zwecke des bilateralen Handels zwischen den Vertragsparteien – in der einführenden Vertragspartei vorgenommene Be- oder Verarbeitungen als in der ausführenden Vertragspartei vorgenommen, wenn die Erzeugnisse anschliessend einer Be- oder Verarbeitung in dieser ausführenden Vertragspartei unterzogen werden.

   Für die Zwecke dieses Absatzes gelten die Teilnehmer des Stabilisierungs- und Assoziationsprozesses der Europäischen Union und die Republik Moldau als eine einzige anwendende Vertragspartei.

5. Die Vertragsparteien können sich dafür entscheiden, die Anwendung von Absatz 3 auf die Einfuhr von Erzeugnissen der Kapitel 50 bis 63 einseitig auszudehnen. Eine Vertragspartei, die sich für eine solche Ausdehnung entscheidet, teilt dies der anderen Vertragspartei mit und unterrichtet die Europäische Kommission gemäss Artikel 8 Absatz 2.

6. Für die Zwecke der Kumulierung gemäss den Absätzen 3 bis 5 des vorliegenden Artikels gelten die Ursprungserzeugnisse nur dann als Erzeugnisse mit Ursprung in der ausführenden Vertragspartei, wenn die dort vorgenommene Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 6 genannte Behandlung hinausgeht.

7. Ursprungserzeugnisse der anwendenden Vertragsparteien gemäss Absatz 1 , die in der ausführenden Vertragspartei keiner Be- oder Verarbeitung unterzogen worden sind, behalten ihre Ursprungseigenschaft, wenn sie in eine der anderen anwendenden Vertragsparteien ausgeführt werden.

Artikel 8

Voraussetzungen für die Anwendung der Ursprungskumulierung

1. Die Kumulierung gemäss Artikel 7 ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass

   a) zwischen den am Erwerb der Ursprungseigenschaft beteiligten anwendenden Vertragsparteien und der anwendenden Bestimmungsvertragspartei ein

Präferenzhandelsabkommen nach Artikel XXIV des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens von 1994 (GATT) Anwendung findet und

b) die Waren die Ursprungseigenschaft aufgrund von Ursprungsregeln erworben haben, die mit den vorliegenden Regeln übereinstimmen.

2. Bekanntmachungen über die Erfüllung der für die Anwendung der Kumulierung erforderlichen Voraussetzungen werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe C) und in einer amtlichen Veröffentlichung in der Schweiz nach deren eigenen Verfahren veröffentlicht.

Die Kumulierung gemäss Artikel 7 findet ab dem in diesen Bekanntmachungen angegebenen Datum Anwendung.

Die Vertragsparteien übermitteln der Europäischen Kommission Einzelheiten der einschlägigen mit anderen anwendenden Vertragsparteien geschlossenen Abkommen, einschliesslich des Datums des Inkrafttretens dieser Regeln.

3. Wenn Erzeugnisse die Ursprungseigenschaft durch Anwendung der Ursprungskumulierung gemäss Artikel 7 erworben haben, sollte der Nachweis der Ursprungseigenschaft folgende Erklärung in Englisch enthalten: „CUMULATION APPLIED WITH (name of the relevant applying Contracting Party/Parties in English)“.

Wird als Ursprungsnachweis eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 verwendet, so ist diese Erklärung in Feld 7 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 abzugeben.

4. Die Vertragsparteien können entscheiden, bei in ihr Hoheitsgebiet ausgeführten Erzeugnissen, die die Ursprungseigenschaft in der ausführenden Vertragspartei durch Anwendung der Ursprungskumulierung gemäss Artikel 7 erworben haben, auf die Aufnahme der Erklärung nach Absatz 3 in den Ursprungsnachweis zu verzichten[1].

Die Vertragsparteien übermitteln der Europäischen Kommission gemäss Artikel 8 Absatz 2 die Aufhebung dieser Verpflichtung.

Artikel 9

Massgebende Einheit

1. Massgebende Einheit für die Anwendung dieser Regeln ist die für die Einreihung in die Position des Harmonisierten Systems massgebende Einheit jedes Erzeugnisses. Daraus folgt, dass

a) jede Gruppe oder Zusammenstellung von Erzeugnissen, die nach dem Harmonisierten System in eine einzige Position eingereiht wird, als Ganzes die massgebende Einheit darstellt;

b) bei einer Sendung mit einer Anzahl gleicher Erzeugnisse, die in dieselbe Position des Harmonisierten Systems eingereiht werden, diese Regeln für jedes Erzeugnis einzeln betrachtet gelten.

2. Werden Umschliessungen nach der Allgemeinen Vorschrift 5 zum Harmonisierten System wie das darin enthaltene Erzeugnis eingereiht, so werden sie auch für die Bestimmung des Ursprungs wie das Erzeugnis behandelt.

[1] Die Parteien vereinbaren, von der Verpflichtung zur Aufnahme der Erklärung nach Artikel 8 Absatz 3 in den Ursprungsnachweis abzusehen.

3. Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge, die mit Geräten, Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen geliefert werden, werden mit diesen zusammen als Einheit angesehen, wenn sie als Bestandteil der Normalausrüstung in deren Ab-Werk-Preis enthalten sind.

Artikel 10

Warenzusammenstellungen

Warenzusammenstellungen im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 zum Harmonisierten System gelten als Ursprungserzeugnisse, wenn alle Bestandteile Ursprungserzeugnisse sind.

Jedoch gilt eine Warenzusammenstellung, die aus Bestandteilen mit Ursprungseigenschaft und Bestandteilen ohne Ursprungseigenschaft besteht, in ihrer Gesamtheit als Ursprungserzeugnis, sofern der Wert der Bestandteile ohne Ursprungseigenschaft 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.

Artikel 11

Neutrale Elemente

Bei der Feststellung, ob ein Erzeugnis ein Ursprungserzeugnis ist, wird der Ursprung folgender gegebenenfalls bei seiner Herstellung verwendeter Erzeugnisse nicht berücksichtigt:

a) Energie und Brennstoffe,

b) Anlagen und Ausrüstung,

c) Maschinen und Werkzeuge,

d) Erzeugnisse, die nicht in die endgültige Zusammensetzung des Erzeugnisses eingehen oder nicht eingehen sollen.

Artikel 12

Buchmässige Trennung

1. Werden bei der Be- oder Verarbeitung eines Erzeugnisses austauschbare Vormaterialien mit oder ohne Ursprungseigenschaft verwendet, so können die Wirtschaftsbeteiligten die Verwaltung der Vormaterialien mithilfe der Methode der buchmässigen Trennung ohne getrennte Lagerung sicherstellen.

2. Die Wirtschaftsbeteiligten können die Verwaltung von austauschbaren Erzeugnissenmit oder ohne Ursprungseigenschaft der Position 1701 mithilfe der Methode der buchmässigen Trennung ohne getrennte Lagerung sicherstellen.

3. Die Vertragsparteien können verlangen, dass für die Anwendung der buchmässigen Trennung eine vorherige Bewilligung bei den Zollbehörden eingeholt werden muss. Die Zollbehörden können die Bewilligung von allen ihnen zweckdienlich erscheinenden Voraussetzungen abhängig machen, und sie überwachen die Verwendung der Bewilligung. Die Zollbehörden können die Bewilligung widerrufen, wenn der Begünstigte in unzulässiger Weise von ihr Gebrauch macht oder die übrigen in diesen Regeln festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt.

   Durch die Anwendung der buchmässigen Trennung muss gewährleistet sein, dass jederzeit nicht mehr Erzeugnisse als „Ursprungserzeugnisse der ausführenden Vertragspartei“ angesehen werden können, als dies bei räumlicher Trennung der Lagerbestände der Fall gewesen wäre.

   Über die Anwendung der Methode sind nach den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen, die in der ausführenden Vertragspartei gelten, Aufzeichnungen zu führen.

4. Der Begünstigte der Methode nach den Absätzen 1 und 2 fertigt für die Menge der Erzeugnisse, die als Ursprungserzeugnisse der ausführenden Vertragspartei angesehen werden können, Ursprungsnachweise aus bzw. beantragt Ursprungsnachweise für sie. Auf Verlangen der Zollbehörden hat der Begünstigte eine Erklärung über die Verwaltung dieser Mengen vorzulegen.

TITEL III
TERRITORIALE AUFLAGEN

Artikel 13
Territorialitätsprinzip

1. Die in Titel II genannten Anforderungen müssen in der betreffenden Vertragspartei ohne Unterbrechung erfüllt sein.

2. Ursprungserzeugnisse, die aus einer Vertragspartei in ein anderes Land ausgeführt und anschliessend wiedereingeführt werden, gelten bei ihrer Wiedereinfuhr als Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft, es sei denn, den Zollbehörden wird glaubhaft dargelegt, dass

   a) die wiedereingeführten Erzeugnisse dieselben wie die ausgeführten sind und

   b) sie während ihres Verbleibs in dem betreffenden Land oder während der Ausfuhr keine Behandlung erfahren haben, die über das zur Erhaltung ihres Zustands erforderliche Mass hinausgeht.

3. Der Erwerb der Ursprungseigenschaft nach Titel II wird durch eine Be- oder Verarbeitung, die ausserhalb der ausführenden Vertragspartei an aus dieser Partei ausgeführten und anschliessend wieder dorthin eingeführten Vormaterialien vorgenommen wird, nicht berührt, sofern

   a) diese Vormaterialien in der ausführenden Vertragspartei vollständig gewonnen oder hergestellt oder vor ihrer Ausfuhr einer Be- oder Verarbeitung unterzogen worden sind, die über die Be- oder Verarbeitungen im Sinne des Artikels 6 hinausgeht, und

   b) den Zollbehörden glaubhaft dargelegt werden kann, dass

      i) die wiedereingeführten Erzeugnisse durch Be- oder Verarbeitung der ausgeführten Vormaterialien hergestellt worden sind und

      ii) die nach diesem Artikel ausserhalb der ausführenden Vertragspartei insgesamt erzielte Wertsteigerung 10 v. H. des Ab-Werk-Preises des Enderzeugnisses, für das die Ursprungseigenschaft beansprucht wird, nicht überschreitet.

4. Für die Zwecke von Absatz 3 finden die in Titel II genannten Bedingungen für den Erwerb der Ursprungseigenschaft auf die Be- oder Verarbeitung ausserhalb der ausführenden Partei keine Anwendung. Findet jedoch nach der Liste in Anhang II für die Bestimmung des Ursprungs des Enderzeugnisses eine Regel Anwendung, die einen zulässigen Höchstwert für alle verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorsieht, so dürfen der Gesamtwert der im Gebiet der ausführenden Vertragspartei verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft und der nach diesem Artikel ausserhalb dieser Vertragspartei insgesamt erzielte Wertzuwachs zusammengenommen den angegebenen Vomhundertsatz nicht überschreiten.

5. Im Sinne der Absätze 3 und 4 bezeichnet der Begriff „insgesamt erzielter Wertzuwachs" alle ausserhalb der ausführenden Vertragspartei entstandenen Kosten einschliesslich des Wertes der dort verwendeten Vormaterialien.

6. Die Absätze 3 und 4 des vorliegenden Artikels gelten nicht für Erzeugnisse, die die Bedingungen der Liste in Anhang II nicht erfüllen oder nur durch Anwendung der allgemeinen Toleranz nach Artikel 5 als in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet angesehen werden können.

7. Die unter diesen Artikel fallende Be- oder Verarbeitung ausserhalb der ausführenden Vertragspartei wird im Rahmen der passiven Veredelung oder eines ähnlichen Verfahrens vorgenommen.

Artikel 14

Nichtveränderung

1. Die im Rahmen des Abkommens vorgesehene Präferenzbehandlung gilt nur für Erzeugnisse, die den Anforderungen dieser Regeln entsprechen und in einer Vertragspartei zur Einfuhr angemeldet werden, vorausgesetzt, diese Erzeugnisse sind dieselben wie die aus der ausführenden Vertragspartei ausgeführten Erzeugnisse. Vor der Überführung in den freien Verkehr dürfen sie nicht verändert, in irgendeiner Weise umgewandelt oder Be- oder Verarbeitungen unterzogen worden sein, die über das zur Erhaltung ihres Zustands erforderliche Mass hinausgehen; ausgenommen davon sind das Anbringen oder Beifügen von Marken, Etiketten, Siegeln oder sonstiger Dokumentation, um die Einhaltung spezifischer inländischer Anforderungen der einführenden Vertragspartei zu gewährleisten, was unter zollamtlicher Überwachung in dem Durchfuhrdrittland bzw. den Durchfuhrdrittländern oder dem Drittland bzw. den Drittländern geschieht, in dem/denen die Sendung aufgeteilt wird.

2. Erzeugnisse oder Sendungen können gelagert werden, solange sie in dem Durchfuhrdrittland/den Durchfuhrdrittländern unter zollamtlicher Überwachung verbleiben.

3. Unbeschadet des Titels V dieser Anlage können Sendungen aufgeteilt werden, solange sie in dem Drittland/den Drittländern, in dem/denen die Aufteilung erfolgt, unter zollamtlicher Überwachung verbleiben.

4. Bestehen Zweifel, so kann die einführende Vertragspartei den Einführer oder seinen Vertreter auffordern, jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen vorzulegen, welche die Erfüllung der Bestimmungen dieses Artikels belegen, was durch jede Art von Nachweisen geschehen kann, insbesondere durch

   a) vertraglich festgelegte Frachtpapiere wie Konnossemente;

   b) faktische oder konkrete Nachweise anhand der Kennung oder Nummerierung von Packstücken;

   c) eine von den Zollbehörden des Durchfuhrlands bzw. der Durchfuhrländer oder des Landes bzw. der Länder, in dem/denen die Sendung aufgeteilt wurde, ausgestellte Bescheinigung über die Nichtbehandlung oder alle sonstigen Nachweise, die belegen, dass die Waren im Durchfuhrland bzw. in den Durchfuhrländern oder in dem Land bzw. den Ländern, in dem/denen die Sendung aufgeteilt wurde, unter zollamtlicher Überwachung verblieben; oder

   d) Nachweise im Zusammenhang mit den Waren selbst.

Artikel 15

Ausstellungen

1. Werden Ursprungserzeugnisse zu einer Ausstellung in ein Land versandt, bei dem es sich nicht um eines der in den Artikeln 7 und 8 genannten Länder handelt, mit denen die Kumulierung zulässig ist, und nach der Ausstellung zur Einfuhr in eine Vertragspartei verkauft, so erhalten sie bei der Einfuhr die Begünstigungen des einschlägigen Abkommens, sofern den Zollbehörden glaubhaft dargelegt wird, dass

   a) ein Ausführer die Erzeugnisse aus einer Vertragspartei in das Ausstellungsland versandt und dort ausgestellt hat,

   b) dieser Ausführer die Erzeugnisse einem Empfänger in einer anderen Vertragspartei verkauft oder überlassen hat,

   c) die Erzeugnisse während oder unmittelbar nach der Ausstellung in dem Zustand, in dem sie zur Ausstellung versandt worden waren, versandt worden sind und

   d) die Erzeugnisse ab dem Zeitpunkt, zu dem sie zur Ausstellung versandt wurden, nicht zu anderen Zwecken als zur Vorführung auf der Ausstellung verwendet worden sind.

2. Nach Massgabe des Titels V dieser Anlage ist ein Ursprungsnachweis auszustellen oder auszufertigen und den Zollbehörden der einführenden Vertragspartei unter den üblichen Voraussetzungen vorzulegen. Darin sind Bezeichnung und Anschrift der Ausstellung anzugeben. Falls erforderlich, kann ein zusätzlicher Nachweis über die Umstände verlangt werden, unter denen die Erzeugnisse ausgestellt worden sind.

3. Absatz 1 gilt für Handels-, Industrie-, Landwirtschafts- und Handwerksmessen oder -ausstellungen und ähnliche öffentliche Veranstaltungen, bei denen die Erzeugnisse unter zollamtlicher Überwachung bleiben; ausgenommen sind Veranstaltungen zu privaten Zwecken für den Verkauf ausländischer Erzeugnisse in Läden oder Geschäftslokalen.

TITEL IV
RÜCKVERGÜTUNG ODER BEFREIUNG

Artikel 16
Zollrückvergütung oder Zollbefreiung

1. Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die in einer Vertragspartei bei der Herstellung von Ursprungserzeugnissen der Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems verwendet worden sind, für die nach Massgabe des Titels V dieser Anlage ein Ursprungsnachweis ausgestellt oder ausgefertigt wird, dürfen in der ausführenden Vertragspartei nicht Gegenstand einer wie auch immer gearteten Zollrückvergütung oder Zollbefreiung sein.

2. Das Verbot nach Absatz 1 betrifft in der ausführenden Vertragspartei geltende Regelungen, nach denen Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung auf bei der Herstellung von Ursprungserzeugnissen verwendete Vormaterialien vollständig oder teilweise erstattet, erlassen oder nicht erhoben werden, sofern die Erstattung, der Erlass oder die Nichterhebung ausdrücklich oder faktisch gewährt wird, wenn die aus den betreffenden Vormaterialien hergestellten Erzeugnisse ausgeführt werden, nicht dagegen, wenn diese Erzeugnisse im Inland in den zollrechtlich freien Verkehr übergehen.

3. Der Ausführer von Erzeugnissen mit Ursprungsnachweis hat auf Verlangen der Zollbehörden jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen vorzulegen, um nachzuweisen, dass für die bei der Herstellung dieser Erzeugnisse verwendeten

Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft keine Zollrückvergütung gewährt worden ist und sämtliche für solche Vormaterialien geltenden Zölle und Abgaben gleicher Wirkung tatsächlich entrichtet worden sind.

4. Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für den Handel zwischen den Vertragsparteien mit Erzeugnissen, welche die Ursprungseigenschaft durch die Ursprungskumulierung gemäss Artikel 7 Absätze 4 oder 5 erworben haben.

TITEL V
NACHWEIS DER URSPRUNGSEIGENSCHAFT

Artikel 17
Allgemeine Vorschriften

1. Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei erhalten bei der Einfuhr in die andere Vertragspartei die Begünstigungen des Abkommens, sofern

   a) eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nach dem Muster in Anhang IVdieser Anlage vorgelegt wird;

   b) in den in Artikel 18 Absatz 1 genannten Fällen vom Ausführer eine Erklärung auf einer Rechnung, einem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier (im Folgenden die „Ursprungserklärung“) abgegeben wird, in der die betreffenden Erzeugnisse so genau bezeichnet sind, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist; der Wortlaut der Ursprungserklärung findet sich in Anhang III dieser Anlage.

2. Ungeachtet des Absatzes 1 erhalten Ursprungserzeugnisse im Sinne dieser Regeln in den in Artikel 27 genannten Fällen die Begünstigungen des Abkommens, ohne dass einer der in Artikel 1 genannten Ursprungsnachweise vorgelegt werden muss.

3. Ungeachtet des Absatzes 1 können die Vertragsparteien vereinbaren, dass im Rahmen des Präferenzverkehrs zwischen ihnen die in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Ursprungsnachweise durch Erklärungen zum Ursprung ersetzt werden, ausgefertigt von in einer elektronischen Datenbank registrierten Ausführern nach den nationalen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien.

   Die Nutzung einer von in einer elektronischen Datenbank registrierten Ausführern ausgefertigten Erklärung zum Ursprung, die von zwei oder mehr Vertragsparteien vereinbart wurde, steht der Anwendung der diagonalen Kumulierung mit anderen anwendenden Vertragsparteien nicht entgegen.

4. Für die Zwecke von Absatz 1 können die Vertragsparteien die Einrichtung eines Systems vereinbaren, das es ermöglicht, die in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Ursprungsnachweise elektronisch auszustellen und/oder zu übermitteln.

5. Gilt Artikel 8 Absatz 4, so ergreift der in einer anwendenden Vertragspartei niedergelassene Ausführer, der einen Ursprungsnachweis auf der Grundlage eines anderen Ursprungsnachweises ausfertigt oder beantragt, für den eine Befreiung von der sonst nach Artikel 8 Absatz 3 geltenden Verpflichtung zur Aufnahme der Erklärung gilt, für die Zwecke des Artikels 7 alle erforderlichen Schritte, um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen für die Anwendung der Kumulierung erfüllt sind, und er ist bereit, den Zollbehörden alle einschlägigen Unterlagen vorzulegen.

Artikel 18

Voraussetzungen für die Ausfertigung einer Ursprungserklärung

1. Eine in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b genannte Ursprungserklärung kann ausgefertigt werden

   a) von einem ermächtigten Ausführer im Sinne des Artikels 19 oder

   b) von jedem Ausführer für Sendungen mit einem oder mehreren Packstücken, die Ursprungserzeugnisse enthalten, deren Wert 6 000 EUR je Sendung nicht überschreitet.

2. Eine Ursprungserklärung kann ausgefertigt werden, wenn die Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse einer anwendenden Vertragspartei angesehen werden können und die übrigen Anforderungen dieser Regeln erfüllen.

3. Auf Verlangen der Zollbehörden der ausführenden Vertragspartei hat der Ausführer, der eine Ursprungserklärung ausfertigt, jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse sowie der Erfüllung der übrigen Anforderungen dieser Regeln vorzulegen.

4. Eine Ursprungserklärung ist vom Ausführer maschinenschriftlich oder mechanografisch auf der Rechnung, dem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier mit dem Wortlaut und in einer der Sprachfassungen des Anhangs III dieser Anlage nach Massgabe der nationalen Rechtsvorschriften des Ausfuhrlandes auszufertigen. Wird die Erklärung handschriftlich erstellt, so muss das mit Tinte in Druckschrift erfolgen.

5. Die Ursprungserklärung ist vom Ausführer eigenhändig zu unterzeichnen. Ein ermächtigter Ausführer im Sinne des Artikels 19 braucht jedoch solche Erklärungen nicht zu unterzeichnen, wenn er sich gegenüber den Zollbehörden der ausführenden Vertragspartei schriftlich verpflichtet, die volle Verantwortung für jede Ursprungserklärung zu übernehmen, die ihn so identifiziert, als ob er sie eigenhändig unterzeichnet hätte.

6. Die Ursprungserklärung kann vom Ausführer bei der Ausfuhr der Erzeugnisse oder nach deren Ausfuhr (im Folgenden „nachträgliche Ursprungserklärung“) ausgefertigt werden, vorausgesetzt, dass sie im Einfuhrland innerhalb von zwei Jahren nach der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse vorgelegt wird.

   Erfolgt die Aufteilung einer Sendung nach Artikel 14 Absatz 3 und wird dieselbe Zweijahresfrist eingehalten, so wird die nachträgliche Ursprungserklärung vom ermächtigten Ausführer der ausführenden Vertragspartei ausgefertigt.

Artikel 19

Ermächtigter Ausführer

1. Die Zollbehörden der ausführenden Vertragspartei können vorbehaltlich der nationalen Vorschriften einen in dieser Vertragspartei niedergelassenen Ausführer (im Folgenden „ermächtigter Ausführer“) ermächtigen, Ursprungserklärungen ungeachtet des Werts der betreffenden Erzeugnisse auszufertigen.

2. Ein Ausführer, der eine solche Bewilligung beantragt, muss jede von den Zollbehörden für erforderlich gehaltene Gewähr für die Kontrolle der Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse und die Erfüllung der übrigen Anforderungen dieser Regeln bieten.

3. Die Zollbehörden erteilen dem ermächtigten Ausführer eine Bewilligungsnummer, die in der Ursprungserklärung anzugeben ist.

4. Die Zollbehörden überprüfen den ordnungsgemässen Gebrauch einer Bewilligung. Sie können die Bewilligung widerrufen, wenn der ermächtigte Ausführer in unzulässiger Weise von ihr Gebrauch macht, und widerrufen sie in jedem Fall, wenn der ermächtigte Ausführer die in Absatz 2 genannte Gewähr nicht mehr bietet.

Artikel 20

Verfahren für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

1. Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von den Zollbehörden der ausführenden Vertragspartei auf schriftlichen Antrag ausgestellt, der vom Ausführer oder unter der Verantwortung des Ausführers von seinem bevollmächtigten Vertreter gestellt worden ist.

2. Der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter füllt zu diesem Zweck das Formblatt der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und des Antrags nach dem Muster in Anhang IV dieser Anlage aus. Diese Formblätter sind in einer der Sprachen, in denen dieses Abkommen verfasst ist, nach den nationalen Rechtsvorschriften des Ausfuhrlands auszufüllen. Werden die Formblätter handschriftlich ausgefüllt, so erfolgt dies mit Tinte in Druckschrift. Die Warenbezeichnung ist in dem dafür vorgesehenen Feld ohne Zeilenzwischenraum einzutragen. Ist das Feld nicht vollständig ausgefüllt, so sind unter der letzten Zeile der Warenbezeichnung ein waagerechter Strich zu ziehen und der nicht ausgefüllte Teil des Feldes durchzustreichen.

3. Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 enthält in Feld 7 die Erklärung in englischer Sprache „TRANSITIONAL RULES“.

4. Der Ausführer, der die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 beantragt, hat auf Verlangen der Zollbehörden der ausführenden Vertragspartei, in der die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt wird, jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse sowie der Erfüllung der übrigen Anforderungen dieser Regeln vorzulegen.

5. Eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von den Zollbehörden der ausführenden Vertragspartei ausgestellt, wenn die betreffenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse angesehen werden können und die übrigen Anforderungen dieser Regeln erfüllen.

6. Die Zollbehörden, welche die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausstellen, treffen die erforderlichen Massnahmen, um die Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse und die Erfüllung der übrigen Anforderungen dieser Regeln zu überprüfen. Sie sind berechtigt, zu diesem Zweck die Vorlage von Beweismitteln zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Buchführung des Ausführers oder jede sonstige von ihnen für zweckdienlich erachtete Kontrolle durchzuführen. Sie achten auch darauf, dass die in Absatz 2 genannten Formblätter ordnungsgemäss ausgefüllt sind. Sie prüfen insbesondere, ob das Feld mit der Warenbezeichnung so ausgefüllt ist, dass jede Möglichkeit eines missbräuchlichen Zusatzes ausgeschlossen ist.

7. In Feld 11 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist das Datum der Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 anzugeben.

8. Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von den Zollbehörden ausgestellt und zur Verfügung des Ausführers gehalten, sobald die Ausfuhr tatsächlich erfolgt oder sichergestellt ist.

Artikel 21

Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

1. Abweichend von Artikel 20 Absatz 8 kann die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nach der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sie sich bezieht, ausgestellt werden, wenn

   a) sie infolge eines Irrtums, eines unverschuldeten Versehens oder besonderer Umstände bei der Ausfuhr nicht ausgestellt worden ist;

   b) den Zollbehörden glaubhaft dargelegt wird, dass eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt, aber bei der Einfuhr aus formalen Gründen nicht angenommen worden ist;

   c) die endgültige Bestimmung der betreffenden Erzeugnisse zum Zeitpunkt ihrer Ausfuhr unbekannt war und erst während ihrer Beförderung oder Lagerung und möglicherweise nach einer Aufteilung einer Sendung nach Artikel 14 Absatz 3 festgelegt wurde;

   d) eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR.MED nach den Regeln des PEM-Übereinkommens für Erzeugnisse ausgestellt wurde, die auch gemäss diesen Regeln die Ursprungseigenschaft besitzen, der Ausführer ergreift alle erforderlichen Schritte, um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen für die Anwendung der Kumulierung erfüllt sind, und ist bereit, den Zollbehörden alle einschlägigen Unterlagen zum Nachweis, dass es sich um ein Ursprungserzeugnis gemäss diesen Regeln handelt, vorzulegen, oder

   e) es wurde eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 auf der Grundlage von Artikel 8 Absatz 4 ausgestellt und die Anwendung von Artikel 8 Absatz 3 ist bei der Einfuhr in eine andere anwendende Vertragspartei vorgeschrieben.

2. In Fällen nach Absatz 1 hat der Ausführer in seinem Antrag Ort und Datum der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sich die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 bezieht, sowie die Gründe für den Antrag anzugeben.

3. Die Zollbehörden dürfen eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nachträglich innerhalb von zwei Jahren ab dem Datum der Ausfuhr und nur dann ausstellen, wenn sie geprüft haben, ob die Angaben im Antrag des Ausführers mit den entsprechenden Unterlagen übereinstimmen.

4. Zusätzlich zu dem in Artikel 20 Absatz 3 festgelegten Erfordernis ist die nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 mit folgenden Vermerk in englischer Sprache zu versehen: „ISSUED RETROSPECTIVELY“.

5. Der in Absatz 4 genannte Vermerk ist in Feld 7 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 einzutragen.

Artikel 22

Ausstellung eines Duplikats der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

1. Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 kann der Ausführer bei den Zollbehörden, die die Bescheinigung ausgestellt haben, ein Duplikat beantragen, das anhand der in ihrem Besitz befindlichen Ausfuhrpapiere ausgefertigt wird.

2. Zusätzlich zu dem in Artikel 20 Absatz 3 festgelegten Erfordernis ist das im Einklang mit Absatz 1 ausgestellte Duplikat mit folgendem Vermerk in englischer Sprache zu versehen: „DUPLICATE“.

3. Der in Absatz 2 genannte Vermerk ist in Feld 7 des Duplikats der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 einzutragen.

4. Das Duplikat trägt das Ausstellungsdatum der Original-Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und gilt mit Wirkung von diesem Tag.

Artikel 23

Geltungsdauer der Ursprungsnachweise

1. Die Ursprungsnachweise bleiben zehn Monate nach dem Datum der Ausstellung oder Ausfertigung in der ausführenden Vertragspartei gültig und sind innerhalb dieser Frist den Zollbehörden der einführenden Vertragspartei vorzulegen.

2. Ursprungsnachweise, die den Zollbehörden der einführenden Vertragspartei nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Geltungsdauer vorgelegt werden, können zur Gewährung der Präferenzbehandlung angenommen werden, wenn diese Vorlagefrist aufgrund aussergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden konnte.

3. In allen anderen Fällen verspäteter Vorlage können die Zollbehörden der einführenden Partei die Ursprungsnachweise annehmen, wenn ihnen die Erzeugnisse vor Ablauf der Vorlagefrist gestellt worden sind.

Artikel 24

Freizonen

1. Die Vertragsparteien treffen alle erforderlichen Massnahmen, um zu verhindern, dass von einem Ursprungsnachweis begleitete Erzeugnisse, die während ihrer Beförderung zeitweilig in einer Freizone auf ihrem Gebiet verbleiben, dort ausgetauscht oder anderen als den üblichen auf die Erhaltung ihres Zustands gerichteten Behandlungen unterzogen werden.

2. Abweichend von Absatz 1 kann in Fällen, in denen von einem Ursprungsnachweis begleitete Ursprungserzeugnisse einer anwendenden Vertragspartei in eine Freizone eingeführt und dort einer Behandlung oder Verarbeitung unterzogen werden, ein neuer Ursprungsnachweis ausgestellt oder ausgefertigt werden, wenn die Behandlung oder Verarbeitung diesen Regeln entspricht.

Artikel 25

Einfuhranforderungen

Die Ursprungsnachweise sind den Zollbehörden der einführenden Vertragspartei nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften vorzulegen.

Artikel 26

Einfuhr in Teilsendungen

Werden auf Antrag des Einführers und unter den von den Zollbehörden der einführenden Partei festgelegten Voraussetzungen zerlegte oder noch nicht zusammengesetzte Erzeugnisse der Abschnitte XVI und XVII oder der Positionen 7308 und 9406 des Harmonisierten Systems im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 2a zur Auslegung des Harmonisierten Systems in Teilsendungen eingeführt, so ist den Zollbehörden bei der Einfuhr der ersten Teilsendung ein einziger Ursprungsnachweis vorzulegen.

Artikel 27

Ausnahmen vom Ursprungsnachweis

1. Erzeugnisse, die in Kleinsendungen von Privatpersonen an Privatpersonen versandt werden oder die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, werden ohne Vorlage eines förmlichen Ursprungsnachweises als Ursprungserzeugnisse angesehen,

sofern es sich um Einfuhren nichtkommerzieller Art handelt und erklärt wird, dass die Anforderungen dieser Regeln erfüllt sind, wobei an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel bestehen darf.

2. Einfuhren gelten nicht als Einfuhren kommerzieller Art, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

   a) Die Einfuhren erfolgen gelegentlich;

   b) die Einfuhren bestehen ausschliesslich aus Erzeugnissen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der Empfänger oder Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind;

   c) die Erzeugnisse geben weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge zu der Vermutung Anlass, dass ihre Einfuhr aus kommerziellen Gründen erfolgt.

3. Der Gesamtwert der Erzeugnisse darf bei Kleinsendungen 500 EUR und bei den im persönlichen Gepäck von Reisenden enthaltenen Erzeugnissen 1 200 EUR nicht überschreiten.

Artikel 28

Abweichungen und Formfehler

1. Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben in den Ursprungsnachweisen und den Angaben in den Unterlagen, die der Zollstelle zur Erfüllung der Einfuhrförmlichkeiten für die Erzeugnisse vorgelegt werden, ist der Ursprungsnachweis nicht allein dadurch ungültig, sofern einwandfrei nachgewiesen wird, dass sich dieses Papier auf die gestellten Erzeugnisse bezieht.

2. Eindeutige Formfehler wie Tippfehler in einem Ursprungsnachweis dürfen nicht zur Ablehnung der Unterlagen nach Absatz 1 führen, wenn diese Fehler keinen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben in diesen Unterlagen entstehen lassen.

Artikel 29

Lieferantenerklärung

1. Wird in einer Vertragspartei eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder eine Ursprungserklärung für Ursprungserzeugnisse ausgestellt bzw. ausgefertigt, bei deren Herstellung Waren aus einer anderen anwendenden Vertragspartei gemäss Artikel 7 Absätze 3 oder 4 verwendet worden sind, die dort be- oder verarbeitet wurden, ohne die Präferenzursprungseigenschaft zu erwerben, so wird die für diese Waren nach Massgabe dieses Artikels abgegebene Lieferantenerklärung berücksichtigt.

2. Die Lieferantenerklärung nach Absatz 1 dient als Nachweis für die in einer anwendenden Vertragspartei an den betreffenden Waren vorgenommene Be- oder Verarbeitung im Hinblick auf die Entscheidung, ob die Erzeugnisse, bei deren Herstellung diese Waren verwendet worden sind, als Ursprungserzeugnisse der ausführenden Vertragspartei gelten können und die übrigen Anforderungen dieser Regeln erfüllt sind.

3. Abgesehen von den Fällen des Absatzes 4 wird vom Lieferanten für jede Warensendung eine gesonderte Lieferantenerklärung in der in Anhang VI vorgeschriebenen Form auf einem Blatt Papier ausgefertigt, das der Rechnung, dem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier beigefügt wird, in dem die betreffenden Waren so genau bezeichnet sind, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

4. Ein Lieferant, der regelmässig einen Kunden mit Waren beliefert, die in einer anwendenden Vertragspartei über einen längeren Zeitraum hinweg in der gleichen Weise be- oder verarbeitet werden sollen, kann eine einmalige Lieferantenerklärung (im Folgenden „Langzeit-Lieferantenerklärung“) abgeben, die für alle weiteren Sendungen der betreffenden Waren gilt. Die Langzeit-Lieferantenerklärung gilt in der Regel bis zu zwei Jahren nach dem Datum ihrer Ausfertigung. Die Zollbehörden der anwendenden Vertragspartei, in der die Erklärung ausgefertigt wird, legen die Bedingungen fest, unter denen eine längere Geltungsdauer zulässig ist. Die Langzeit-Lieferantenerklärung wird vom Lieferanten in der in Anhang VII vorgeschriebenen Form ausgefertigt; die betreffenden Waren müssen darin so genau bezeichnet sein, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist. Sie wird dem betreffenden Kunden vor der ersten Lieferung der Waren, auf die sich die Erklärung bezieht, oder zusammen mit dieser Lieferung vorgelegt. Der Lieferant unterrichtet seinen Kunden unverzüglich, wenn die Langzeit-Lieferantenerklärung für die betreffenden Waren nicht mehr gilt.

5. Die Lieferantenerklärung nach den Absätzen 3 und 4 ist maschinenschriftlich oder gedruckt in einer der Sprachen, in denen das Abkommen abgefasst ist, nach den nationalen Rechtsvorschriften der anwendenden Vertragspartei, in der die Erklärung ausgefertigt wird, zu erstellen und vom Lieferanten eigenhändig zu unterzeichnen. Die Erklärung kann auch handschriftlich ausgefertigt werden; in diesem Fall ist sie mit Tinte in Druckschrift zu erstellen.

6. Der die Erklärung ausfertigende Lieferant hat auf Verlangen der Zollbehörden der anwendenden Vertragspartei, in der die Erklärung ausgefertigt wird, jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Richtigkeit der in der Erklärung gemachten Angaben vorzulegen.

Artikel 30

In Euro ausgedrückte Beträge

1. Für die Zwecke von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 27 Absatz 3 in den Fällen, in denen die Erzeugnisse in einer anderen Währung als Euro in Rechnung gestellt werden, werden die Beträge in den Landeswährungen der Vertragsparteien, die den in Euro ausgedrückten Beträgen entsprechen, von den betroffenen Ländern jährlich festgelegt.

2. Für die Begünstigungen des Artikels 18 Absatz 1 Buchstabe b und des Artikels 27 Absatz 3 ist der von dem betreffenden Land festgelegte Betrag in der Währung massgebend, in der die Rechnung ausgestellt ist.

3. Für die Umrechnung der in Euro ausgedrückten Beträge in die Landeswährungen gilt der Euro-Kurs der jeweiligen Landeswährung am ersten Arbeitstag des Monats Oktober. Die Beträge sind der Europäischen Kommission bis zum 15. Oktober mitzuteilen; sie gelten ab dem 1. Januar des Folgejahres. Die Europäische Kommission teilt die Beträge den betreffenden Ländern mit.

4. Eine Vertragspartei kann den Betrag, der sich aus der Umrechnung eines in Euro ausgedrückten Betrags in ihre Landeswährung ergibt, nach oben oder nach unten runden. Der abgerundete Betrag darf um höchstens 5 v. H. vom Ergebnis der Umrechnung abweichen. Eine Vertragspartei kann den Betrag in ihrer Landeswährung, der dem in Euro ausgedrückten Betrag entspricht, unverändert beibehalten, sofern sich durch die Umrechnung dieses Betrags zum Zeitpunkt der in Absatz 3 vorgesehenen jährlichen Anpassung der Gegenwert in Landeswährung vor dem Abrunden um weniger als 15 v. H. erhöht. Der Gegenwert in Landeswährung

kann unverändert beibehalten werden, sofern die Umrechnung zu einer Verringerung dieses Gegenwerts führen würde.

5. Die in Euro ausgedrückten Beträge werden auf Antrag einer Vertragspartei vom Gemischten Ausschuss überprüft. Dabei prüft der Gemischte Ausschuss, ob es erstrebenswert ist, die Auswirkungen dieser Beschränkungen in realen Werten zu erhalten. Zu diesem Zweck kann er beschliessen, die in Euro ausgedrückten Beträge zu ändern.

TITEL VI
GRUNDSÄTZE DER ZUSAMMENARBEIT UND NACHWEISE

Artikel 31
Nachweise, Aufbewahrung von Ursprungsnachweisen und Belegen

1. Ein Ausführer, der eine Ursprungserklärung ausfertigt oder eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 beantragt, hat eine Abschrift oder eine elektronische Fassung dieser Ursprungsnachweise sowie aller Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses mindestens drei Jahre lang ab dem Datum der Ausstellung oder der Ausfertigung der Ursprungserklärung aufzubewahren.

2. Ein Lieferant, der eine Lieferantenerklärung ausfertigt, hat Kopien der Erklärung und aller Rechnungen, Lieferscheine oder anderen Handelspapiere, denen diese Erklärung beigefügt ist, sowie die in Artikel 29 Absatz 6 genannten Unterlagen mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

   Ein Lieferant, der eine Langzeit-Lieferantenerklärung ausfertigt, hat Kopien der Erklärung und aller Rechnungen, Lieferscheine oder anderen Handelspapiere, die sich auf die im Rahmen der betreffenden Erklärung an einen Kunden gelieferten Waren beziehen, sowie die in Artikel 29 Absatz 6 genannten Unterlagen mindestens drei Jahre lang aufzubewahren. Diese Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Geltungsdauer der Langzeit-Lieferantenerklärung endet.

3. Für die Zwecke von Absatz 1 des vorliegenden Artikels umfassen die „Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft“ unter anderem:

   a) den unmittelbaren Nachweis der vom Ausführer oder Lieferanten angewandten Verfahren zur Herstellung des Erzeugnisses, z. B. aufgrund seiner geprüften Bücher oder seiner internen Buchführung;

   b) Belege über die Ursprungseigenschaft der bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien, wobei diese Belege in der jeweiligen anwendenden Vertragspartei nach deren nationalen Rechtsvorschriften ausgestellt oder ausgefertigt worden sind;

   c) Belege über die in der jeweiligen Vertragspartei an den betreffenden Vormaterialien vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen, wobei diese Belege in dieser Vertragspartei nach deren nationalen Rechtsvorschriften ausgestellt oder ausgefertigt worden sind;

   d) Ursprungserklärungen oder Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien, wobei diese in den Vertragsparteien nach diesen Regeln ausgestellt oder ausgefertigt worden sind;

e) geeignete Belege über die nach den Artikeln 13 und 14 ausserhalb der Vertragsparteien vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen zum Nachweis dafür, dass die Anforderungen dieser Artikel erfüllt sind.

4. Die Zollbehörden der ausführenden Vertragspartei, die die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausstellen, bewahren das Antragsformular nach Artikel 20 Absatz 2 mindestens drei Jahre lang auf.

5. Die Zollbehörden der einführenden Vertragspartei bewahren die ihnen vorgelegten Ursprungserklärungen und Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 mindestens drei Jahre lang auf.

6. Die Lieferantenerklärung zum Nachweis der in einer anwendenden Vertragspartei an den verwendeten Vormaterialien vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen wird, sofern sie in dieser anwendenden Vertragspartei ausgefertigt worden ist, einer der in Artikel 18 Absatz 3, Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 29 Absatz 6 genannten Unterlagen zum Nachweis dafür gleichgestellt, dass Erzeugnisse, für die eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder eine Ursprungserklärung vorliegt, tatsächlich als Ursprungserzeugnisse in dieser anwendenden Vertragspartei angesehen werden können und die übrigen Anforderungen dieser Regeln erfüllen.

Artikel 32

Streitbeilegung

Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Prüfungsverfahren gemäss den Artikeln 34 und 35 oder mit der Auslegung dieser Anlage, die zwischen den Zollbehörden, die um eine Prüfung ersucht haben, und den für die Prüfung zuständigen Zollbehörden nicht beigelegt werden können, sind dem Gemischten Ausschuss vorzulegen.

Streitigkeiten zwischen dem Einführer und den Zollbehörden der einführenden Vertragspartei sind stets nach dem Recht des Einfuhrlandes beizulegen.

TITEL VII
ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGEN

Artikel 33

Notifizierung und Zusammenarbeit

1. Die Zollbehörden der Vertragsparteien übermitteln einander die Musterabdrücke der Stempel, die ihre Zollstellen bei der Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 verwenden, die Muster der Bewilligungsnummern für ermächtigte Ausführer sowie die Anschriften der Zollbehörden, die für die Prüfung dieser Bescheinigungen und Ursprungserklärungen zuständig sind.

2. Um die ordnungsgemässe Anwendung dieser Regeln sicherzustellen, leisten die Vertragsparteien einander über die zuständigen Zollbehörden Amtshilfe bei der Prüfung der Echtheit der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, der Ursprungserklärungen, der Lieferantenerklärungen sowie der Richtigkeit der in diesen Nachweisen enthaltenen Angaben.

Artikel 34

Prüfung der Ursprungsnachweise

1. Eine nachträgliche Prüfung der Ursprungsnachweise erfolgt stichprobenweise oder immer dann, wenn die Zollbehörden der einführenden Vertragspartei begründete

Zweifel an der Echtheit der Papiere, der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse oder der Erfüllung der übrigen Anforderungen dieser Regeln haben.

2. Wenn die Zollbehörden der einführenden Vertragspartei um eine nachträgliche Prüfung ersuchen, senden sie die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und die Rechnung, falls sie vorgelegt worden ist, die Ursprungserklärung oder eine Kopie dieser Papiere an die Zollbehörden der ausführenden Vertragspartei zurück, gegebenenfalls unter Angabe der Gründe für das Ersuchen um nachträgliche Prüfung. Zur Begründung des Ersuchens um nachträgliche Prüfung übermitteln sie alle Unterlagen und teilen alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in dem Ursprungsnachweis schliessen lassen.

3. Die Prüfung wird von den Zollbehörden der ausführenden Vertragspartei durchgeführt. Sie sind berechtigt, zu diesem Zweck die Vorlage von Beweismitteln zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Buchführung des Ausführers oder jede sonstige von ihnen für zweckdienlich erachtete Kontrolle durchzuführen.

4. Beschliessen die Zollbehörden der einführenden Vertragspartei, bis zum Eingang des Ergebnisses der nachträglichen Prüfung die Präferenzbehandlung für die betreffenden Erzeugnisse auszusetzen, so bieten sie dem Einführer vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherungsmassnahmen an, die Erzeugnisse freizugeben.

5. Das Ergebnis dieser Prüfung ist den Zollbehörden, die um die Prüfung ersucht haben, so bald wie möglich mitzuteilen. Anhand dieses Ergebnisses muss sich eindeutig feststellen lassen, ob die Papiere echt sind und ob die Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse einer der Vertragsparteien angesehen werden können und die übrigen Anforderungen dieser Regeln erfüllt sind.

6. Ist bei begründeten Zweifeln nach Ablauf von zehn Monaten nach dem Datum des Ersuchens um nachträgliche Prüfung noch keine Antwort erfolgt oder enthält die Antwort keine ausreichenden Angaben, um über die Echtheit des betreffenden Papiers oder den tatsächlichen Ursprung der Erzeugnisse entscheiden zu können, so lehnen die ersuchenden Zollbehörden die Gewährung der Präferenzbehandlung ab, es sei denn, dass aussergewöhnliche Umstände vorliegen.

Artikel 35

Prüfung der Lieferantenerklärungen

1. Eine nachträgliche Prüfung der Lieferantenerklärung bzw. der Langzeit-Lieferantenerklärung kann stichprobenweise oder immer dann erfolgen, wenn die Zollbehörden einer Vertragspartei, in der die Erklärung bei der Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder bei der Ausfertigung einer Ursprungserklärung berücksichtigt worden ist, begründete Zweifel an der Echtheit des Papiers oder der Richtigkeit der Angaben in dem Papier haben.

2. Für die Zwecke von Absatz 1 senden die Zollbehörden der in Absatz 1 genannten Vertragspartei die Lieferantenerklärung oder die Langzeit-Lieferantenerklärung und die Rechnungen, die Lieferscheine oder die anderen Handelspapiere, denen die Erklärung beigefügt ist, an die Zollbehörden der anwendenden Vertragspartei zurück, in der die Erklärung ausgefertigt wurde, gegebenenfalls unter Angabe der sachlichen oder formalen Gründe, die ein Ersuchen um Prüfung rechtfertigen.

   Zur Begründung des Ersuchens um nachträgliche Prüfung übermitteln sie alle Unterlagen und teilen alle ihnen bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der in der Lieferantenerklärung bzw. Langzeit-Lieferantenerklärung gemachten Angaben schliessen lassen.

3. Die Prüfung wird von den Zollbehörden der anwendenden Vertragspartei durchgeführt, in der die Lieferantenerklärung bzw. die Langzeit-Lieferantenerklärung ausgefertigt wurde. Diese sind berechtigt, zu diesem Zweck die Vorlage von Beweismitteln zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Buchführung des Lieferanten oder sonstige von ihnen für zweckdienlich erachtete Kontrollen durchzuführen.

4. Das Ergebnis dieser Prüfung ist den Zollbehörden, die um die Prüfung ersucht haben, so bald wie möglich mitzuteilen. Anhand dieses Ergebnisses muss sich eindeutig feststellen lassen, ob die Angaben in der Lieferantenerklärung oder Langzeit-Lieferantenerklärung richtig sind; ferner muss es den Zollbehörden möglich sein festzustellen, ob und inwieweit eine solche Erklärung bei der Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder bei der Ausfertigung einer Ursprungserklärung berücksichtigt werden konnte.

Artikel 36
Sanktionen

Jede Vertragspartei sieht vor, dass Verstösse gegen ihre nationalen Rechtsvorschriften, die mit diesen Regeln in Zusammenhang stehen, durch straf-, zivil- oder verwaltungsrechtliche Sanktionen geahndet werden.

TITEL VIII
ANWENDUNG DER ANLAGE A

Artikel 37
Europäischer Wirtschaftsraum

Waren mit Ursprung im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) im Sinne des Protokolls Nr. 4 zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten als Waren mit Ursprung in der Europäischen Union, Island, Liechtenstein oder Norwegen (im Folgenden die „EWR-Staaten“), wenn diese aus der Europäischen Union, Island, Liechtenstein oder Norwegen in die Schweiz ausgeführt werden, sofern zwischen der Schweiz und den EWR-Staaten Freihandelsabkommen Anwendung finden, die diese Regeln enthalten.

Artikel 38
Liechtenstein

Unbeschadet des Artikels 2 gilt – wegen der Zollunion zwischen der Schweiz und Liechtenstein – ein Erzeugnis mit Ursprung in Liechtenstein als Erzeugnis mit Ursprung in der Schweiz.

Artikel 39
Republik San Marino

Unbeschadet des Artikels 2 gilt – wegen der Zollunion zwischen der Europäischen Union und der Republik San Marino – ein Erzeugnis mit Ursprung in der Republik San Marino als Erzeugnis mit Ursprung in der Europäischen Union.

Artikel 40
Fürstentum Andorra

Unbeschadet des Artikels 2 gilt – wegen der Zollunion zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Andorra – ein Erzeugnis mit Ursprung im Fürstentum Andorra, das in

die Kapitel 25 bis 97 des Harmonisierten Systems einzureihen ist, als Erzeugnis mit Ursprung in der Europäischen Union.

Artikel 41

Ceuta und Melilla

1. Für die Zwecke dieser Regeln schliesst der Begriff „Europäische Union“ Ceuta und Melilla nicht ein.

2. Ursprungserzeugnisse der Schweiz erhalten bei ihrer Einfuhr nach Ceuta und Melilla in jeder Hinsicht die gleiche Zollbehandlung wie diejenige, die nach Massgabe des Protokolls Nr. 2 zur Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge[1] für Erzeugnisse mit Ursprung im Zollgebiet der Europäischen Union gewährt wird. Die Schweiz gewährt bei der Einfuhr von unter das relevante Abkommen fallenden Erzeugnissen mit Ursprung in Ceuta und Melilla die gleiche Zollbehandlung wie diejenige, die für aus der Europäischen Union eingeführte Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union gewährt wird.

3. Für die Zwecke des Absatzes 2 des vorliegenden Artikels betreffend Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas gelten diese Regeln vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in Anhang V sinngemäss.

[1] ABl. L 302 vom 15.11.1985, S. 23.

ANHANG I

EINLEITENDE BEMERKUNGEN ZUR LISTE IN ANHANG II

Bemerkung 1 – Allgemeine Einleitung

In der Liste sind für alle Erzeugnisse die Bedingungen festgelegt, die zu erfüllen sind, damit diese Erzeugnisse als in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet im Sinne des Titels II Artikel 4 dieser Anlage angesehen werden können. Je nach Erzeugnis gibt es vier verschiedene Arten von Regeln:

a) durch die Be- oder Verarbeitung wird ein Höchstanteil an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft nicht überschritten;

b) infolge der Be- oder Verarbeitung ist das betreffende Erzeugnis in eine andere vierstellige Position oder sechsstellige Unterposition des Harmonisierten Systems einzureihen als die verwendeten Vormaterialien;

c) es findet ein bestimmter Be- oder Verarbeitungsvorgang statt;

d) die Be- oder Verarbeitung erfolgt mit vollständig gewonnenen oder hergestellten Vormaterialien.

Bemerkung 2 – Aufbau der Liste

2.1. Die ersten beiden Spalten in der Liste beschreiben die hergestellten Erzeugnisse. In Spalte 1 steht die Position oder das Kapitel nach dem Harmonisierten System, in Spalte 2 die Warenbezeichnung, die im Harmonisierten System für diese Position oder dieses Kapital verwendet wird. Für jede Eintragung in den ersten beiden Spalten ist in Spalte 3 eine Regel vorgesehen. Steht vor der Eintragung in Spalte 1 ein „ex“, so bedeutet dies, dass die Regel in Spalte 3 nur für jenen Teil der Position oder des Kapitels gilt, der in Spalte 2 genannt ist.

2.2. In Spalte 1 sind in bestimmten Fällen mehrere Positionen zusammengefasst oder Kapitel angeführt; dementsprechend ist die zugehörige Warenbezeichnung in Spalte 2 in allgemeiner Form enthalten. Die entsprechende Regel in Spalte 3 bezieht sich dann auf alle Erzeugnisse, die nach dem Harmonisierten System in die Positionen des Kapitels oder in jede der Positionen einzureihen sind, die in Spalte 1 zusammengefasst sind.

2.3. Sind in dieser Liste verschiedene Regeln angeführt, die auf verschiedene Erzeugnisse einer Position anzuwenden sind, so enthält jede Eintragung die Bezeichnung jenes Teils der Position, auf die sich die entsprechende Regel in Spalte 3 bezieht.

2.4. Sind in Spalte 3 zwei alternative, durch „oder“ getrennte Regeln angeführt, so kann der Ausführer zwischen diesen wählen.

Bemerkung 3 – Beispiele zur richtigen Anwendung der Regeln

3.1. Titel II Artikel 4 dieser Anlage betreffend Erzeugnisse, welche die Ursprungseigenschaft erworben haben und zur Herstellung anderer Erzeugnisse verwendet werden, gilt unabhängig davon, ob die Ursprungseigenschaft in dem Unternehmen erworben wurde, in dem diese Erzeugnisse verwendet werden, oder in einem anderen Unternehmen in einer Vertragspartei.

3.2. Gemäss Titel II Artikel 6 dieser Anlage muss die vorgenommene Be- oder Verarbeitung über die in diesem Artikel aufgelisteten Vorgänge hinausgehen. Andernfalls kann keine Präferenzzollbehandlung gewährt werden, auch wenn die in nachstehender Liste genannten Bedingungen erfüllt sind.

Vorbehaltlich Titel II Artikel 6 dieser Anlage legen die Regeln in der Liste das Mindestausmass der erforderlichen Be- oder Verarbeitungen fest, ein darüber hinausgehender Bearbeitungsvorgang verleiht gleichfalls die Ursprungseigenschaft; umgekehrt verleiht ein weniger weit gehender Herstellungsvorgang nicht die Ursprungseigenschaft.

Wenn daher eine Regel vorsieht, dass Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft einer bestimmten Verarbeitungsstufe verwendet werden kann, ist auch die Verwendung von Vormaterial dieser Art auf einer niedrigeren Verarbeitungsstufe zulässig, nicht aber die Verwendung von solchem Vormaterial auf einer höheren Verarbeitungsstufe.

Wenn eine Regel vorsieht, dass Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft einer bestimmten Verarbeitungsstufe nicht verwendet werden kann, ist die Verwendung von Vormaterial dieser Art auf einer niedrigeren Verarbeitungsstufe zulässig, nicht aber die Verwendung von solchem Vormaterial auf einer höheren Verarbeitungsstufe.

Beispiel: Sieht die Listenregel für Kapitel 19 vor, dass „Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 1101 bis 1108 20 v. H. des Gewichts nicht überschreiten darf“, so ist die Verwendung (also die Einfuhr) von Getreide des Kapitels 10 (Vormaterialien auf einer niedrigeren Verarbeitungsstufe) uneingeschränkt zulässig.

3.3. Wenn eine Regel das „Herstellen aus Vormaterialien jeder Position“ erlaubt, können unbeschadet der Bemerkung 3.2 Vormaterialien jeder Position (auch Vormaterialien der Position der hergestellten Ware mit derselben Warenbezeichnung) verwendet werden, wenn die besonderen Beschränkungen beachtet werden, die die Regel gegebenenfalls enthält.

Jedoch bedeutet der Ausdruck „Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschliesslich aus anderen Vormaterialien der Position …“ oder „Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschliesslich aus anderen Vormaterialien derselben Position wie der hergestellten Ware“, dass Vormaterialien jeder Position verwendet werden können, mit Ausnahme derjenigen, die dieselbe Warenbezeichnung haben wie die, die sich aus Spalte 2 ergibt.

3.4. Wenn eine Regel in der Liste vorsieht, dass ein Erzeugnis aus mehr als einem Vormaterial hergestellt werden kann, bedeutet dies, dass eines oder mehrere dieser Vormaterialien verwendet werden können. Es müssen aber nicht alle verwendet werden.

3.5. Wenn eine Regel in der Liste vorsieht, dass ein Erzeugnis aus einem bestimmten Vormaterial hergestellt werden muss, so schliesst diese Bedingung die Verwendung anderer Vormaterialien nicht aus, die ihrer Natur nach nicht unter diese Regel fallen können.

3.6. Sind in einer Regel in dieser Liste als Höchstwert für die zulässigen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zwei Vomhundertsätze vorgesehen, so dürfen diese nicht zusammengezählt werden. Der Gesamtwert aller Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft darf den höheren der vorgesehenen Vomhundertsätze niemals überschreiten. Darüber hinaus dürfen die einzelnen Vomhundertsätze bezüglich der jeweiligen Vormaterialien, für die sie vorgesehen sind, nicht überschritten werden.

Bemerkung 4 – Allgemeine Bestimmungen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse

4.1. Landwirtschaftliche Erzeugnisse der Kapitel 6, 7, 8, 9, 10 und 12 sowie der Position 2401, die im Gebiet einer Vertragspartei angebaut oder geerntet werden,

gelten auch dann als Erzeugnisse mit Ursprung in dieser Vertragspartei, wenn sie aus Saatgut, Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelstöcken, Stecklingen, Pfröpflingen, Sprossen, Knospen oder anderen lebenden Teilen von Pflanzen erzeugt werden, die eingeführt wurden.

4.2. In Fällen, in denen für den Gehalt an Zucker ohne Ursprungseigenschaft in einem Erzeugnis eine Höchstgrenze gilt, wird zu deren Berechnung das Gewicht der Zucker der Positionen 1701 (Saccharose) und 1702 (z. B. Fructose, Glucose, Lactose, Maltose, Isoglucose oder Invertzuckercreme) berücksichtigt, die bei der Herstellung des Enderzeugnisses und beim Herstellen der in dem Enderzeugnis verarbeiteten Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft verwendet worden sind.

Bemerkung 5 – In Bezug auf bestimmte Spinnstofferzeugnisse verwendete Begriffe

5.1. Der in der Liste verwendete Begriff „natürliche Fasern“ bezieht sich auf alle Fasern, die nicht künstlich oder synthetisch sind. Er ist auf die Verarbeitungsstufen vor dem Spinnen beschränkt und schliesst auch Abfälle ein. Sofern nichts anderes bestimmt ist, umfasst er daher auch Fasern, die gekrempelt, gekämmt oder auf andere Weise bearbeitet, aber noch nicht gesponnen sind.

5.2. Der Begriff „natürliche Fasern“ umfasst Rosshaar der Position 0511, Seide der Positionen 5002 und 5003, Wolle, feine und grobe Tierhaare der Positionen 5101 bis 5105, Baumwolle der Positionen 5201 bis 5203 und andere pflanzliche Spinnstoffe der Positionen 5301 bis 5305.

5.3. Die Begriffe „Spinnmasse“, „chemische Materialien“ und „Materialien für die Papierherstellung“ stehen in dieser Liste als Beispiel für alle nicht in die Kapitel 50 bis 63 einzureihenden Vormaterialien, die für die Herstellung künstlicher oder synthetischer Fasern oder Garne oder solcher aus Papier verwendet werden können.

5.4. Der in dieser Liste verwendete Begriff „synthetische oder künstliche Spinnfasern“ bezieht sich auf Kabel aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, synthetische oder künstliche Spinnfasern oder Abfälle der Positionen 5501 bis 5507.

5.5. „Bedrucken“ (in Kombination mit Weben, Wirken/Stricken, Tuften oder Beflocken) ist definiert als ein Verfahren, wodurch der Spinnstoff mithilfe von Sieb-, Walz-, Digital- oder Sublimationsdrucktechniken eine dauerhafte objektiv bewertbare Funktion, wie Farbe, Design oder technische Leistung, erhält.

5.6. „Bedrucken“ (als eigenständige Behandlung) ist definiert als ein Verfahren, bei dem der Spinnstoff eine dauerhafte objektiv bewertbare Funktion, wie Farbe, Design oder technische Leistung, erhält, und zwar mithilfe von Sieb-, Walz-, Digital- oder Sublimationsdrucktechniken und mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Tränken oder Ausbessern und Noppen), sofern der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.

Bemerkung 6 – Toleranzen für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien hergestellt sind

6.1. Wird bei einem Erzeugnis in der Liste auf diese Bemerkung verwiesen, so werden die in Spalte 3 der Liste vorgesehenen Bedingungen auf keines der bei der Herstellung dieses Erzeugnisses verwendeten textilen Grundmaterialien angewendet, die zusammengenommen 15 v. H. oder weniger des Gesamtgewichts aller verwendeten textilen Grundmaterialien ausmachen. (Siehe auch die Bemerkungen 6.3 und 6.4).

6.2. Diese Toleranz nach Bemerkung 6.1 kann jedoch nur auf Mischerzeugnisse angewandt werden, die aus zwei oder mehr textilen Grundmaterialien hergestellt sind.

Textile Grundmaterialien sind:

– Seide,

– Wolle,

– grobe Tierhaare,

– feine Tierhaare,

– Rosshaar,

– Baumwolle,

– Materialien für die Papierherstellung und Papier,

– Flachs,

– Hanf,

– Jute und andere textile Bastfasern,

– Sisal und andere textile Agavefasern,

– Kokos, Abaca, Ramie und andere pflanzliche Filamente,

– synthetische Filamente aus Polypropylen,

– synthetische Filamente aus Polyester,

– synthetische Filamente aus Polyamid,

– synthetische Filamente aus Polyacrylnitril,

– synthetische Filamente aus Polyimid,

– synthetische Filamente aus Polytetrafluorethylen,

– synthetische Filamente aus Poly(phenylensulfid),

– synthetische Filamente aus Poly(vinylchlorid),

– andere synthetische Filamente,

– künstliche Filamente aus Viskose,

– andere künstliche Filamente,

– elektrische Leitfilamente,

– synthetische Spinnfasern aus Polypropylen,

– synthetische Spinnfasern aus Polyester,

– synthetische Spinnfasern aus Polyamid,

– synthetische Spinnfasern aus Polyacrylnitril,

– synthetische Spinnfasern aus Polyimid,

– synthetische Spinnfasern aus Polytetrafluorethylen,

– synthetische Spinnfasern aus Poly(phenylensulfid),

– synthetische Spinnfasern aus Poly(vinylchlorid),

– andere synthetische Spinnfasern,

– künstliche Spinnfasern aus Viskose,

– andere künstliche Spinnfasern,

– Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umsponnen,

– Erzeugnisse der Position 5605 (Metallgarne), bestehend aus einer Seele aus Aluminiumfolie oder aus Kunststofffolie, auch mit Aluminiumpulver überzogen, mit einer Dicke von nicht mehr als 5 mm, die durch Kleben mit durchsichtigem oder farbigem Klebstoff zwischen zwei Lagen Kunststoff-Folie eingefügt ist,

– andere Erzeugnisse der Position 5605,

– Glasfasern,

– Metallfasern,

– Mineralfasern.

6.3. Diese Toleranz erhöht sich auf 20 v. H. für Erzeugnisse aus „Polyurethangarnen mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umsponnen“.

6.4. Diese Toleranz erhöht sich auf 30 v. H. für Erzeugnisse aus Streifen von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus Aluminiumfolie oder aus Kunststofffolie, auch mit Aluminiumpulver überzogen, die durch Kleben mit durchsichtigem oder farbigem Klebstoff zwischen zwei Lagen Kunststofffolie eingefügt ist.

Bemerkung 7 – Andere Toleranzen für bestimmte Spinnstofferzeugnisse

7.1. Wird bei einem Erzeugnis in der Liste auf diese Bemerkung verwiesen, so können textile Vormaterialien, ausgenommen Futter und Einlagestoffe, die nicht die Regel erfüllen, die in Spalte 3 der Liste für die betreffenden Konfektionswaren vorgesehen ist, dennoch verwendet werden, vorausgesetzt, dass sie zu einer anderen Position gehören als das hergestellte Erzeugnis und ihr Wert 15 v. H. des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.

7.2. Unbeschadet der Bemerkung 7.3 können Vormaterialien, die nicht zu den Kapiteln 50 bis 63 gehören, ohne Rücksicht darauf, ob sie Spinnstoffe enthalten oder nicht, unbeschränkt verwendet werden.

7.3. Der Wert der nicht zu den Kapiteln 50 bis 63 gehörenden Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft muss bei der Berechnung des Wertes der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft berücksichtigt werden, wenn eine Prozentregel gilt.

Bemerkung 8 – Definition begünstigter Verfahren und einfacher Verfahren für bestimmte Erzeugnisse des Kapitels 27

8.1. Als „begünstigte Verfahren“ im Sinne der Positionen ex 2707 und 2713 gelten:

a) die Vakuumdestillation;

b) die Redestillation zur weitgehenden Zerlegung;

c) das Kracken;

d) das Reformieren;

e) die Raffination mit Selektiv-Lösemitteln;

f) das Verfahren, das sämtliche der folgenden Schritte umfasst: die Behandlung mit konzentrierter Schwefelsäure, Oleum oder Schwefelsäureanhydrid, die Neutralisation mit Alkalien, das Bleichen und Reinigen mit von Natur aktiven Erden, mit Bleicherde, Aktivkohle oder Bauxit;

g) die Polymerisation;

h) die Alkylierung;

i) die Isomerisation.

8.2. Als „begünstigte Verfahren“ im Sinne der Positionen 2710, 2711 und 2712 gelten:

a) die Vakuumdestillation;

b) die Redestillation zur weitgehenden Zerlegung;

c) das Kracken;

d) das Reformieren;

e) die Raffination mit Selektiv-Lösemitteln;

f) das Verfahren, das sämtliche der folgenden Schritte umfasst: die Behandlung mit konzentrierter Schwefelsäure, Oleum oder Schwefelsäureanhydrid, die Neutralisation mit Alkalien, das Bleichen und Reinigen mit von Natur aktiven Erden, mit Bleicherde, Aktivkohle oder Bauxit;

g) die Polymerisation;

h) die Alkylierung;

i) die Isomerisation;

j) nur für Schweröle der Position ex 2710: das Entschwefeln unter Verwendung von Wasserstoff, wenn dabei der Schwefelgehalt der verarbeiteten Erzeugnisse um mindestens 85 v. H. vermindert wird (Methode ASTM D 1266-59 T);

k) nur für Erzeugnisse der Position 2710: das Entparaffinieren, ausgenommen einfaches Filtern;

l) nur für Schweröle der Position ex 2710: die Behandlung mit Wasserstoff bei einem Druck über 20 bar und einer Temperatur über 250 °C mit Hilfe eines Katalysators zu anderen Zwecken als zum Entschwefeln, wenn dabei der Wasserstoff aktiv an einer chemischen Reaktion beteiligt ist. Die Nachbehandlung von Schmierölen der Position ex 2710 mit Wasserstoff (zum Beispiel Hydrofinishing oder Entfärbung) zur Verbesserung insbesondere der Farbe oder der Stabilität gilt jedoch nicht als begünstigtes Verfahren;

m) nur für Heizöl der Position ex 2710: die atmosphärische Destillation, wenn bei der Destillation der Erzeugnisse nach der Methode ASTM D 86 bei 300 °C einschliesslich der Destillationsverluste weniger als 30 RHT übergehen;

n) nur für Schweröle, andere als Gasöl und Heizöl der Position ex 2710: die Bearbeitung durch elektrische Hochfrequenz-Entladung;

o) nur für Produkte in Rohform der Position ex 2712 (andere als Vaselin, Ozokerit, Montanwachs oder Torfwachs, Paraffin mit einem Gehalt an Öl von weniger als 0,75 GHT): die Entölung durch fraktionierte Kristallisation.

8.3. Im Sinne der Positionen ex 2707 und 2713 verleihen einfache Behandlungen wie Reinigen, Klären, Entsalzen, Abscheiden des Wassers, Filtern, Färben, Markieren, die Erzielung eines bestimmten Schwefelgehalts durch Mischen von Erzeugnissen mit unterschiedlichem Schwefelgehalt, alle Kombinationen dieser Behandlungen oder ähnliche Behandlungen nicht die Ursprungseigenschaft.

Bemerkung 9 – Definition begünstigter Verfahren und einfacher Verfahren für bestimmte Erzeugnisse der Kapitel

9.1. Erzeugnisse des Kapitels 30, die in einer Vertragspartei unter Verwendung von Zellkulturen hergestellt werden, gelten als Erzeugnisse mit Ursprung in dieser Vertragspartei. Der Begriff „Zellkultur“ ist definiert als die Kultivierung menschlicher, tierischer und pflanzlicher Zellen unter kontrollierten Bedingungen (z. B. genau festgelegte Temperatur, Nährmedium, Gasgemisch, pH-Wert) ausserhalb eines lebenden Organismus.

9.2. Erzeugnisse der Kapitel 29 (ausgenommen 2905.43-2905.44), 30, 32, 33 (ausgenommen 3302.10, 3301), 34, 35 (ausgenommen 35.01, 3502.11-3502.19, 3502.20, 35.05), 36, 37, 38 (ausgenommen 3809.10, 38.23, 3824.60, 38.26) und 39 (ausgenommen 39.16-39.26) die in einer Vertragspartei durch Fermentierung hergestellt werden, gelten als Erzeugnisse mit Ursprung in dieser Vertragspartei. „Fermentierung“ ist ein biotechnologischer Prozess, bei dem menschliche, tierische und pflanzliche Zellen, Bakterien, Hefen, Pilze oder Enzyme zur Herstellung von Erzeugnissen der Kapitel 29 bis 39 verwendet werden.

9.3. Die folgenden Verarbeitungen werden gemäss Artikel 4 Absatz 1 als ausreichend erachtet bei Erzeugnissen der Kapitel 28, 29 (ausgenommen 2905.43-2905.44), 30, 32, 33 (ausgenommen 3302.10, 3301), 34, 35 (ausgenommen 35.01, 3502.11-3502.19, 3502.20, 35.05), 36, 37, 38 (ausgenommen 3809.10, 38.23, 3824.60, 38.26) und 39 (ausgenommen 39.16-39.26):

– Chemische Reaktion: Eine „chemische Reaktion“ ist ein Prozess (einschliesslich eines biochemischen Prozesses), bei dem durch Auflösung intramolekularer Bindungen und Bildung neuer intramolekularer Bindungen oder durch Änderung der räumlichen Anordnung von Atomen in einem Molekül ein Molekül mit einer neuen Struktur entsteht. Eine chemische Reaktion kann durch eine Änderung der „CAS-Nummer“ ausgedrückt werden.

  Folgende Verfahren sollten nicht für Ursprungszwecke in Betracht gezogen werden: a) Auflösen in Wasser oder anderen Lösungsmitteln, b) Entzug von Lösungsmitteln einschliesslich des Lösungsmittels Wasser oder c) Hinzufügen oder Entzug von Kristallwasser. Eine chemische Reaktion gemäss der obigen Definition ist als ursprungsverleihend anzusehen.

– Mischungen und Gemische: Das absichtliche und bezogen auf die Anteile kontrollierte Mischen oder Vermengen (einschliesslich Verteilen) von

Vormaterialien, ausser der Zugabe von Verdünnungsmitteln, zur Einhaltung vorher festgelegter Spezifikationen, das zur Herstellung einer Ware führt, deren physikalische oder chemische Eigenschaften für die Zwecke oder die Verwendung der Ware relevant sind und sich von denen der eingesetzten Vormaterialien unterscheiden, ist als ursprungsverleihend anzusehen.

– Reinigung: Die Reinigung ist als ursprungsverleihend anzusehen, sofern diese im Gebiet einer Vertragspartei oder beider Vertragsparteien erfolgt und dazu führt, dass eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

  a) Die Reinigung einer Ware führt zur Beseitigung von mindestens 80 % der enthaltenen Verunreinigungen; oder

  b) die Verringerung oder Beseitigung von Verunreinigungen führt zu einer Ware mit geeigneter Qualität für einen oder mehrere der folgenden Verwendungszwecke:

    i) Stoffe in pharmazeutischer, medizinischer, kosmetischer, Veterinär- oder Lebensmittelqualität;

    ii) chemische Erzeugnisse und Reagenzien zur Verwendung im Analyse-, Diagnose- oder Laborbereich;

    iii) Elemente und Bauteile zur Verwendung in der Mikroelektronik;

    iv) optische Spezialzwecke;

    v) Verwendung in der Biotechnik (z. B. in der Zellkulturtechnik, in der Gentechnik oder als Katalysatoren);

    vi) Träger zur Verwendung in Trennverfahren oder

    vii) nukleare Verwendungszwecke.

– Änderung der Partikelgrösse: Die absichtliche und kontrollierte Änderung der Partikelgrösse einer Ware auf andere Weise als durch einfaches Zerkleinern oder Zermahlen, die zu einer Ware führt, deren spezifische Partikelgrösse, Partikelgrössenverteilung oder Oberfläche für die Verwendungszwecke der entstehenden Ware relevant sind und deren physikalische oder chemische Eigenschaften sich von denen der eingesetzten Vormaterialien unterscheiden, ist als ursprungverleihend anzusehen.

– Standardvormaterialien: Standardvormaterialien (einschliesslich Standardlösungsmitteln) sind vom Hersteller zertifizierte Präparate für Analyse-, Kalibrierungs- und Referenzzwecke mit präzisen Reinheitsgraden oder Anteilen. Die Herstellung von Standardvormaterialien ist als ursprungsverleihend anzusehen.

– Isomerentrennung: Das Isolieren oder Abtrennen einzelner Isomere aus einem Isomerengemisch ist als ursprungsverleihend anzusehen.

ANHANG II

LISTE DER BE- ODER VERARBEITUNGEN, DIE AN VORMATERIALIEN OHNE URSPRUNGSEIGENSCHAFT VORGENOMMEN WERDEN MÜSSEN, UM DER WARE DIE URSPRUNGSEIGENSCHAFT ZU VERLEIHEN

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)
Kapitel 1	Lebende Tiere	Alle Tiere des Kapitels 1 müssen vollständig gewonnen oder hergestellt sein
Kapitel 2	Fleisch und geniessbare Schlachtnebenerzeugnisse	Herstellen, bei dem alles Fleisch und alle geniessbaren Schlachtnebenerzeugnisse in den Erzeugnissen dieses Kapitels vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 3	Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 4	Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig; geniessbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
ex Kapitel 5	Andere Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position
ex 0511 91	Ungeniessbare Fischrogen und Fischmilch	Aller Rogen und alle Fischmilch sind vollständig gewonnen oder hergestellt

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)
Kapitel 6	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels; Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke; Schnittblumen und Pflanzenteile zu Binde- oder Zierzwecken	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 6 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 7	Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 8	Geniessbare Früchte und Nüsse; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen	Herstellen, bei dem alle Früchte, Nüsse und Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen des Kapitels 8 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 9	Kaffee, Tee, Mate und Gewürze	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position
Kapitel 10	Getreide	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 10 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 11	Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Inulin; Kleber von Weizen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 8, 10 und 11, der Positionen 0701, 0714, 2302 und 2303 sowie der Unterposition 0710 10 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 12	Ölsamen und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis
ex Kapitel 13	Schellack; Gummen, Harze und andere Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)
ex 1302	Pektinstoffe, Pektinate und Pektate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, bei dem das Gewicht des verwendeten Zuckers 40 v. H. des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 14	Flechtstoffe und andere Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position
ex Kapitel 15	Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; geniessbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis
1504 bis 1506	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren; Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschliesslich Lanolin; andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position
1508	Erdnussöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	Herstellen aus Vormaterialien jeder Unterposition, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Unterposition wie das Erzeugnis
1509 und 1510	Olivenöl und seine Fraktionen	Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sind

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)
1511	Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	Herstellen aus Vormaterialien jeder Unterposition, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Unterposition wie das Erzeugnis
ex 1512	Sonnenblumenöl und seine Fraktionen	
	- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis,
	- andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sind
1515	Andere pflanzliche Fette und fette Öle (einschliesslich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	Herstellen aus Vormaterialien jeder Unterposition, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Unterposition wie das Erzeugnis
ex 1516	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position
1520	Glycerin, roh; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position
Kapitel 16	Zubereitungen von Fleisch, Fischen oder von Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2, 3 und 16 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
ex Kapitel 17	Zucker und Zuckerwaren, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)
1702	Andere Zucker, einschliesslich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert:	
	- chemische reine Maltose und Fructose	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschliesslich anderer Vormaterialien der Position 1702
	- andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem das Gewicht der verwendeten Vormaterialien der Positionen 1101 bis 1108, 1701 und 1703 30 v. H. des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschliesslich weisser Schokolade)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem – das Gewicht des verwendeten Zuckers 40 v. H. des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet oder – der Wert des verwendeten Zuckers 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)
ex Kapitel 18	Kakao und Zubereitungen aus Kakao, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem das Gewicht des verwendeten Zuckers 40 v. H. des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet
ex 1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem – das Gewicht des verwendeten Zuckers 40 v. H. des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet oder – der Wert des verwendeten Zuckers 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
1806 10	Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süssmitteln	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem das Gewicht des verwendeten Zuckers 40 v. H. des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grütze, Griess, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	- Malzextrakt	Herstellen aus Getreide des Kapitels 10
	- andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem das Einzelgewicht des verwendeten Zuckers und der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 40 v. H. des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem – das Gewicht der verwendeten Vormaterialien der Positionen 1006 und 1101 bis 1108 20 v. H. des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet und – das Gewicht der verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2, 3 und 16 20 v. H. des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet
1903	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Kartoffelstärke der Position 1108
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Cornflakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl, Grobgriess und Feingriess, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem – das Gewicht der verwendeten Vormaterialien der Positionen 1006 und 1101 bis 1108 20 v. H. des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet und – das Gewicht des verwendeten Zuckers 40 v. H. des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem das Gewicht der verwendeten Vormaterialien der Positionen 1006 und 1101 bis 1108 20 v. H. des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 20	Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüssen oder anderen Pflanzenteilen, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis
2002 und 2003	Tomaten, Pilze und Trüffeln, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
2006	Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem das Gewicht des verwendeten Zuckers 40 v. H. des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet
2007	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süssmitteln	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem das Gewicht des verwendeten Zuckers 40 v. H. des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)
ex 2008	Andere Erzeugnisse als - Schalenfrüchte, ohne Zusatz von Zucker oder Alkohol - Erdnussbutter; Mischungen auf der Grundlage von Getreide; Palmherzen; Mais - Früchte, in anderer Weise als in Wasser oder Dampf gegart, ohne Zusatz von Zucker; gefroren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem das Gewicht des verwendeten Zuckers 40 v. H. des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet
2009	Fruchtsäfte (einschliesslich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süssmitteln	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem das Gewicht des verwendeten Zuckers 40 v. H. des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 21	Verschiedene Lebensmittelzubereitungen, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis
2103	- Zubereitungen zum Herstellen von Würzsossen und zubereitete Würzsossen; zusammengesetzte Würzmittel	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch darf Senfmehl, auch zubereitet, oder Senf verwendet werden
	- Senfmehl, auch zubereitet, und Senf	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)
2105	Speiseeis, auch kakaohaltig	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem – das Einzelgewicht des verwendeten Zuckers und der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 40 v. H. des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet und – das Gesamtgewicht des verwendeten Zuckers und der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 60 v. H. des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem das Gewicht des verwendeten Zuckers 40 v. H. des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 22	Getränke, alkoholhaltige Flüssigkeiten und Essig, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Unterpositionen 0806 10, 2009 61 und 2009 69 vollständig gewonnen oder hergestellt sind

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)
2202	Wasser, einschliesslich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süssmitteln oder Aromastoffen, und andere nicht alkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis
2207 und 2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von mehr oder weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholhaltige Getränke	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 2207 oder 2208, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Unterpositionen 0806 10, 2009 61 und 2009 69 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
ex Kapitel 23	Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)
2309	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind, – das Gewicht der verwendeten Vormaterialien der Kapitel 10 und 11 und der Positionen 2302 und 2303 20 v. H. des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet, – das Einzelgewicht des verwendeten Zuckers und der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 40 v. H. des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet und – das Gesamtgewicht des verwendeten Zuckers und der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 50 v. H. des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 24	Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, bei dem das Gewicht der verwendeten Vormaterialien der Position 2401 30 v. H. des Gesamtgewichts der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 24 nicht überschreitet
2401	Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Position 2401 vollständig gewonnen oder hergestellt sind

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)
ex 2402	Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und aus Rauchtabak der Unterposition 2403 19, bei dem mindestens 10 GHT aller verwendeten Vormaterialien der Position 2401 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
ex 2403	Erzeugnisse zum Inhalieren durch Erhitzen oder durch andere Verfahren, ohne Verbrennung	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem mindestens 10 GHT aller verwendeten Vormaterialien der Position 2401 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
ex Kapitel 25	Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 2519	Natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit), gebrochen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen, und Magnesiumoxid, auch chemisch rein, ausgenommen geschmolzene Magnesia und totgebrannte (gesinterte) Magnesia	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch darf natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit) verwendet werden
Kapitel 26	Erze sowie Schlacken und Aschen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)
ex Kapitel 27	Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 2707	Öle, in denen die aromatischen Bestandteile in Bezug auf das Gewicht gegenüber den nicht aromatischen Bestandteilen überwiegen und die ähnlich sind den Mineralölen und anderen Erzeugnissen der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers, bei deren Destillation bis 250 °C mindestens 65 RHT übergehen (einschliesslich der Benzin-Benzol-Gemische), zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte Verfahren([1]) oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
2710	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Ölabfälle	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte Verfahren([1]) oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)
2711	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte Verfahren([1]) oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
2712	Vaselin; Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, paraffinische Rückstände („slack wax“), Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwachse und ähnliche durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, auch gefärbt	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte Verfahren([1]) oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)
2713	Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte Verfahren([1]) oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 28	Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, von Seltenerdmetallen, von radioaktiven Elementen oder von Isotopen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)
ex Kapitel 29	Organische chemische Erzeugnisse, ausgenommen:	Begünstigte(s) Verfahren[4] oder Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 2901	Acyclische Kohlenwasserstoffe, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Begünstigte(s) Verfahren[4] oder Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte Verfahren([1]) oder Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)
ex 2902	Cyclane und Cyclene (ausgenommen Azulene), Benzol, Toluol, Xylole, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Begünstigte(s) Verfahren(4) oder Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte Verfahren(1) oder Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 2905	Metallalkoholate von Alkoholen dieser Position oder von Ethanol	Begünstigte(s) Verfahren(4) oder Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschliesslich aus anderen Vormaterialien der Position 2905. Jedoch dürfen Metallalkoholate dieser Position verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 30	Pharmazeutische Erzeugnisse	Begünstigte(s) Verfahren(4) oder Herstellen aus Vormaterialien jeder Position

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)
Kapitel 31	Düngemittel	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)
Kapitel 32	Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Farbmittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten	Begünstigte(s) Verfahren[(4)] oder Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 33	Ätherische Öle und Resinoide; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel	Begünstigte(s) Verfahren[(4)] oder Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)
Kapitel 34	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, „Dentalwachs“ und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips	Begünstigte(s) Verfahren[(4)] oder Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 35	Eiweissstoffe; modifizierte Stärke; Klebstoffe; Enzyme	Begünstigte(s) Verfahren[(4)] oder Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)
Kapitel 36	Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetall-Legierungen; leicht entzündliche Stoffe	Begünstigte(s) Verfahren[(4)] oder Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 37	Erzeugnisse zu fotografischen oder kinematografischen Zwecken	Begünstigte(s) Verfahren[(4)] oder Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)
ex Kapitel 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie, ausgenommen:	Begünstigte(s) Verfahren[4] oder Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 3811	Zubereitete Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditive und andere zubereitete Additive für Mineralöle (einschliesslich Kraftstoffe) oder für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten: - zubereitete Additive für Schmieröle, Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend	Begünstigte(s) Verfahren[4] oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 3811 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 3824 99 und ex 3826 00	Biodiesel	Herstellen, bei dem Biodiesel durch Umesterung und/oder Veresterung oder Wasserstoffbehandlung gewonnen wird

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)
Kapitel 39	Kunststoffe und Waren daraus	Begünstigte(s) Verfahren[(4)] oder Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Unterposition wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 40	Kautschuk und Waren daraus, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 4012	Luftreifen, Vollreifen oder Hohlkammerreifen, runderneuert, aus Kautschuk	Runderneuern von gebrauchten Reifen
ex Kapitel 41	Häute, Felle (andere als Pelzfelle) und Leder, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis,

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)
4104 bis 4106	Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet	Nachgerben von vorgegerbtem Leder oder Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis
Kapitel 42	Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 43	Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis
ex 4302	Pelzfelle, gegerbt oder zugerichtet, zusammengesetzt: - in Platten, Kreuzen oder ähnlichen Formen - andere	 Bleichen oder Färben mit Zuschneiden und Zusammensetzen von nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen
4303	Bekleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen	Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen der Position 4302

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)
ex Kapitel 44	Holz und Holzwaren; Holzkohle, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 4407	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden	Hobeln, Schleifen oder an den Enden verbinden
ex 4408	Furnierblätter (einschliesslich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter) und Blätter für Sperrholz, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger, an den Kanten verbunden, und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger, gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden	Hobeln, Schleifen oder an den Enden verbinden
ex 4410 bis ex 4413	Gefrieste oder profilierte Holzleisten und Holzfriese für Möbel, Rahmen, Innenausstattungen, elektrische Leitungen oder für ähnliche Zwecke	Friesen oder Profilieren
ex 4415	Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz	Herstellen aus noch nicht auf die erforderlichen Masse zugeschnittenen Brettern

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)
ex 4418	- Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, aus Holz	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen und Schindeln („shingles“ und „shakes“) verwendet werden.
	- gefrieste oder profilierte Leisten und Friese	Friesen oder Profilieren
ex 4421	Holz für Zündhölzer, vorgerichtet; Holznägel für Schuhe	Herstellen aus Holz jeder Position, ausgenommen aus Holzdraht der Position 4409
Kapitel 45	Kork und Korkwaren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 46	Flechtwaren; Korbmacherwaren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)
Kapitel 47	Halbstoffe aus Holz oder anderen cellulosehaltigen Faserstoffen; Papier oder Pappe (Abfälle und Ausschuss) zur Wiedergewinnung	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 48	Papier und Pappe; Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 49	Bücher, Zeitungen, Bilddrucke und andere Erzeugnisse des grafischen Gewerbes; hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke und Pläne	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)
ex Kapitel 50	Seide, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis
ex 5003	Abfälle von Seide (einschliesslich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reissspinnstoff), gekrempelt oder gekämmt	Krempeln oder Kämmen von Abfällen von Seide
5004 bis ex 5006	Seidengarne, Schappeseidengarne oder Bouretteseidengarne	(2) Spinnen von natürlichen Fasern oder Extrudieren von Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, mit Spinnen oder Extrudieren von Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, mit Zwirnen oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)
5007	Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	(2) Spinnen von natürlichen und/oder synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, mit Weben oder Extrudieren von Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, mit Weben oder Zwirnen oder ein anderer mechanischer Vorgang, mit Weben oder Weben mit Färben oder Färben von Garnen, mit Weben oder Weben mit Bedrucken oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung)

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)
ex Kapitel 51	Wolle, feine und grobe Tierhaare; Garne und Gewebe aus Rosshaar, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis
5106 bis 5110	Garne aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren oder Rosshaar	(2) Spinnen von natürlichen Fasern oder Extrudieren von Chemiefasern, mit Spinnen oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang
5111 bis 5113	Gewebe aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren oder Rosshaar	(2) Spinnen von natürlichen und/oder synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, mit Weben oder Extrudieren von Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, mit Weben oder Weben mit Färben oder Färben von Garnen, mit Weben oder Weben mit Bedrucken oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung)

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)
ex Kapitel 52	Baumwolle, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis
5204 bis 5207	Nähgarne und andere Garne aus Baumwolle	(2) Spinnen von natürlichen Fasern oder Extrudieren von Chemiefasern, mit Spinnen oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)
5208 bis 5212	Gewebe aus Baumwolle	(2) Spinnen von natürlichen und/oder synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, mit Weben oder Extrudieren von Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, mit Weben oder Zwirnen oder ein anderer mechanischer Vorgang, mit Weben oder Weben mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen oder Färben von Garnen, mit Weben oder Weben mit Bedrucken oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung)

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)
ex Kapitel 53	Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis
5306 bis 5308	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Papiergarne	(2) Spinnen von natürlichen Fasern oder Extrudieren von Chemiefasern, mit Spinnen oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)
5309 bis 5311	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Gewebe aus Papiergarnen:	(2) Spinnen von natürlichen und/oder synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, mit Weben oder Extrudieren von Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, mit Weben oder Weben mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen oder Färben von Garnen, mit Weben oder Weben mit Bedrucken oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung)

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)
5401 bis 5406	Garne, Monofile und Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten	(2) Spinnen von natürlichen Fasern oder Extrudieren von Chemiefasern, mit Spinnen oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)
5407 und 5408	Gewebe aus Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten	(2) Spinnen von natürlichen und/oder synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, mit Weben oder Extrudieren von Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, mit Weben oder Zwirnen oder ein anderer mechanischer Vorgang, mit Weben oder Färben von Garnen, mit Weben oder Weben mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen oder Weben mit Bedrucken oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung)

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)
5501 bis 5507	Synthetische oder künstliche Spinnfasern	Extrudieren von Chemiefasern
5508 bis 5511	Garne und Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern	(2) Spinnen von natürlichen Fasern oder Extrudieren von Chemiefasern, mit Spinnen oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)
5512 bis 5516	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern:	(2) Spinnen von natürlichen und/oder synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, mit Weben oder Extrudieren von Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, mit Weben oder Zwirnen oder ein anderer mechanischer Vorgang, mit Weben oder Weben mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen oder Färben von Garnen, mit Weben oder Weben mit Bedrucken oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung)

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)
ex Kapitel 56	Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile und Taue; Seilerwaren, ausgenommen:	(2) Spinnen von natürlichen Fasern oder Extrudieren von Chemiefasern, mit Spinnen
5601	Watte aus Spinnstoffen und Waren daraus; Spinnfasern mit einer Breite von 5 mm oder weniger (Scherstaub), Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen	Spinnen von natürlichen Fasern oder Extrudieren von Chemiefasern, mit Spinnen oder Beflocken mit Färben oder Bedrucken oder Bestreichen, Beflocken, mit Lagen Versehen oder Metall Aufdampfen, mit mindestens zwei weiteren wichtigen Vor- oder Nachbehandlungen (wie Kalandrieren oder krumpfecht Ausrüsten, Thermofixieren, Fixieren), sofern der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)
5602	Filze, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen: - Nadelfilze	(2) Extrudieren von Chemiefasern, mit Gewebebildung Jedoch dürfen – Monofile aus Polypropylen der Position 5402, – Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506 oder – Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501, bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet oder Bei Filz aus natürlichen Fasern ausschliesslich Bilden vliesartiger Gewebe

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)
	- andere	(2) Extrudieren von Chemiefasern, mit Gewebebildung oder Bei anderen Filzen aus natürlichen Fasern ausschliesslich Bilden vliesartiger Gewebe
5603	Vliesstoffe, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	
5603 11 bis 5603 14	Vliesstoffe, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen, aus synthetischen oder künstlichen Filamenten	Herstellen aus – gerichteten oder zufällig angeordneten Filamenten oder – Substanzen oder Polymeren natürlichen, synthetischen oder künstlichen Ursprungs, in beiden Fällen mit Verarbeiten zu nicht gewebten Erzeugnissen

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)
5603 91 bis 5603 94	Vliesstoffe, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen, nicht aus synthetischen oder künstlichen Filamenten	Herstellen aus – gerichteten oder zufällig angeordneten Spinnfasern und/oder – Schnittfasern natürlichen, synthetischen oder künstlichen Ursprungs, in beiden Fällen mit Verarbeiten zu nicht gewebten Erzeugnissen
5604	Fäden und Kordeln aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen; Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405, Garne aus Spinnstoffen, mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt: Kautschukfäden und -kordeln, mit einem Überzug aus Spinnstoffen - andere	Herstellen aus Kautschukfäden und -kordeln, nicht mit einem Überzug aus Spinnstoffen (2) Spinnen von natürlichen Fasern oder Extrudieren von Chemiefasern, mit Spinnen oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)
5605	Metallgarne und metallisierte Garne, auch umsponnen, bestehend aus Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 oder aus Garnen aus Spinnstoffen, in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit Metall überzogen	(2) Spinnen von natürlichen und/oder synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder Extrudieren von Chemiefasern, mit Spinnen oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang
5606	Gimpen, umsponnene Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 (ausgenommen Waren der Position 5605 und umsponnene Garne aus Rosshaar); Chenillegarne; „Maschengarne“	(2) Extrudieren von Chemiefasern, mit Spinnen oder Zwirnen mit Gimpen oder Spinnen von natürlichen und/oder synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder Beflocken mit Färben

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)
Kapitel 57	Teppiche und andere Fussbodenbeläge, aus Spinnstoffen:	(2) Spinnen von natürlichen und/oder synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, mit Weben oder Tuften oder Extrudieren von Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, mit Weben oder Tuften oder Herstellen aus Kokos-, Sisal- oder Jutegarnen oder klassischem Ringgarn aus Viskose oder Tuften mit Färben oder mit Bedrucken oder Beflocken mit Färben oder mit Bedrucken oder Extrudieren von Chemiefasern mit Techniken zur Vliesbildung, einschliesslich Nadeln Jutegewebe kann als Teppichgrund verwendet werden

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)
ex Kapitel 58	Spezialgewebe; getuftete Spinnstofferzeugnisse; Spitzen; Tapisserien; Posamentierwaren; Stickereien, ausgenommen:	(2) Spinnen von natürlichen und/oder synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, mit Weben oder Tuften oder Extrudieren von Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, mit Weben oder Tuften oder Weben mit Färben oder Beflocken oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen oder Metall Aufdampfen oder Tuften mit Färben oder mit Bedrucken oder Beflocken mit Färben oder mit Bedrucken oder Färben von Garnen, mit Weben oder Weben mit Bedrucken oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung)

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)
5805	Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und ähnliche), und Tapisserien als Nadelarbeit (z. B. Petit Point, Kreuzstich), auch konfektioniert	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis
5810	Stickereien als Meterware, Streifen oder als Motive	Besticken, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien jeder Position, ausgenommen des Werts derselben Position wie das Erzeugnis, 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
5901	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche Erzeugnisse für die Hutmacherei	Weben mit Färben oder Beflocken oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen oder Metall Aufdampfen oder Beflocken mit Färben oder mit Bedrucken
5902	Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyestern oder Viskose: - mit einem Anteil an textilen Vormaterialien von nicht mehr als 90 GHT - andere	 Weben Extrudieren von Chemiefasern, mit Weben

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)
5903	Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen, andere als solche der Position 5902	Weben mit Tränken oder Bestreichen oder Überziehen oder mit Lagen Versehen oder Metall Aufdampfen oder Weben mit Bedrucken oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
5904	Linoleum, auch zugeschnitten; Bodenbeläge, bestehend aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug, auch zugeschnitten	(2) Weben mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen oder Metall Aufdampfen Jutegewebe kann als Teppichgrund verwendet werden
5905	Wandverkleidungen aus Spinnstoffen: - mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk, Kunststoff oder anderem Material versehen	Weben, Stricken oder Bilden vliesartiger Gewebe mit Tränken oder Bestreichen oder Überziehen oder mit Lagen Versehen oder Metall Aufdampfen

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)
	- andere	(2) Spinnen von natürlichen und/oder synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, mit Weben oder Extrudieren von Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, mit Weben oder Weben, Stricken oder Bilden vliesartiger Gewebe mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen oder Weben mit Bedrucken oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung)

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)
5906	Kautschutierte Gewebe, andere als solche der Position 5902: - Gewirke und Gestricke	(2) Spinnen von natürlichen und/oder synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, mit Wirken/Stricken oder Extrudieren von Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, mit Wirken/Stricken oder Wirken oder Stricken, mit Kautschutieren oder Kautschutieren, mit mindestens zwei weiteren wichtigen Vor- oder Nachbehandlungen (wie Kalandrieren oder krumpfecht Ausrüsten, Thermofixieren, Fixieren), sofern der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
	- andere Gewebe aus synthetischem Filamentgarn, mit einem Anteil an textilen Vormaterialien von mehr als 90 GHT	Extrudieren von Chemiefasern, mit Weben

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)
	- andere	Weben, Stricken oder Verfahren zur Vliesbildung, mit Färben oder Bestreichen/Kautschutieren oder Färben von Garnen mit Weben, Stricken oder Verfahren zur Vliesbildung oder Kautschutieren, mit mindestens zwei weiteren wichtigen Vor- oder Nachbehandlungen (wie Kalandrieren oder krumpfecht Ausrüsten, Thermofixieren, Fixieren), sofern der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
5907	Andere Gewebe, getränkt, bestrichen oder überzogen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen	Weben, Stricken oder Bilden vliesartiger Gewebe mit Färben oder Bedrucken oder Bestreichen oder Tränken oder Überziehen oder Beflocken mit Färben oder mit Bedrucken oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung)

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)
5908	Dochte, gewebt, geflochten, gewirkt oder gestrickt, aus Spinnstoffen, für Lampen, Kocher, Feuerzeuge, Kerzen oder dergleichen; Glühstrümpfe und schlauchförmige Gewirke oder Gestricke für Glühstrümpfe, auch getränkt:	
	- Glühstrümpfe, getränkt	Herstellen aus schlauchförmigen Gewirken für Glühstrümpfe
	- andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis
5909 bis 5911	Waren des technischen Bedarfs aus Spinnstoffen:	(2) Spinnen von natürlichen und/oder synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, mit Weben oder Extrudieren von Chemiefasern, mit Weben oder Weben mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen oder Bestreichen, Beflocken, mit Lagen Versehen oder Metall Aufdampfen, mit mindestens zwei weiteren wichtigen Vor- oder Nachbehandlungen (wie Kalandrieren oder krumpfecht Ausrüsten, Thermofixieren, Fixieren), sofern der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)
Kapitel 60	Gewirke und Gestricke	(2) Spinnen von natürlichen und/oder synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, mit Wirken/Stricken oder Extrudieren von Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, mit Wirken/Stricken oder Wirken/Stricken mit Färben oder Beflocken oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen oder Bedrucken oder Beflocken mit Färben oder mit Bedrucken oder Färben von Garnen, mit Wirken/Stricken oder Zwirnen oder Texturieren mit Wirken/Stricken, wenn der Wert der verwendeten nicht gezwirnten/nicht texturierten Garne 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)
Kapitel 61	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken: - hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen - andere	(2)(3) Wirken oder Stricken mit Konfektionieren (einschliesslich Zuschneiden) (2) Spinnen von natürlichen und/oder synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, mit Wirken oder Stricken oder Extrudieren von Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, mit Wirken oder Stricken oder Stricken und Konfektionieren in einem Arbeitsgang

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)
ex Kapitel 62	Bekleidung und Bekleidungszubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken, ausgenommen:	(2)(3) Weben mit Konfektionieren (einschliesslich Zuschneiden) oder Konfektionieren (einschliesslich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
ex 6202, ex 6204, ex 6206, ex 6209 und ex 6211	Bekleidung für Frauen, Mädchen oder Kleinkinder, bestickt; anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör für Kleinkinder, bestickt	(3) Weben mit Konfektionieren (einschliesslich Zuschneiden) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 6210 und ex 6216	Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen	(2)(3) Weben mit Konfektionieren (einschliesslich Zuschneiden) oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen, wenn der Wert der verwendeten nicht bestrichenen oder mit Lagen versehenen Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet, mit Konfektionieren (einschliesslich Zuschneiden)

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)
ex 6212	Büstenhalter, Hüftgürtel, Korsette, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder und ähnliche Waren, Teile davon, auch aus Gewirken oder Gestricken, hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen	(2)(3) Stricken mit Konfektionieren (einschliesslich Zuschneiden) oder Konfektionieren (einschliesslich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
6213 und 6214	Taschentücher, Ziertaschentücher, Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren: - bestickt	(2)(3) Weben mit Konfektionieren (einschliesslich Zuschneiden) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet oder Konfektionieren (einschliesslich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)
	- andere	(2)(3) Weben mit Konfektionieren (einschliesslich Zuschneiden) oder Konfektionieren nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
6217	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör; Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, ausgenommen solche der Position 6212:	
	- bestickt	(3) Weben mit Konfektionieren (einschliesslich Zuschneiden) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet oder Konfektionieren nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)
	- Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen	(3) Weben mit Konfektionieren (einschliesslich Zuschneiden) oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen, wenn der Wert der verwendeten nicht bestrichenen oder mit Lagen versehenen Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet, mit Konfektionieren (einschliesslich Zuschneiden)
	- Einlagen für Kragen und Manschetten, zugeschnitten	Herstellen – aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
	- andere	(3) Weben mit Konfektionieren (einschliesslich Zuschneiden)
ex Kapitel 63	Andere konfektionierte Spinnstoffwaren; Warenzusammenstellungen; Altwaren und Lumpen, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)
6301 bis 6304	Decken, Bettwäsche usw.; Gardinen usw.; andere Waren zur Innenausstattung:	
	- aus Filz oder Vliesstoffen	(2) Bilden vliesartiger Gewebe mit Konfektionieren (einschliesslich Zuschneiden)
	- andere	
	-- bestickt	(2)(3) Weben oder Wirken/Stricken mit Konfektionieren (einschliesslich Zuschneiden) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben (andere als gewirkte oder gestrickte), wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
	-- andere	(2)(3) Weben oder Wirken/Stricken mit Konfektionieren (einschliesslich Zuschneiden)

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)
6305	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken	(2) Extrudieren von Chemiefasern oder Spinnen von natürlichen und/oder synthetischen oder künstlichen Fasern, mit Weben oder Stricken und Konfektionieren (einschliesslich Zuschneiden)
6306	Planen und Markisen; Zelte; Segel für Wasserfahrzeuge, für Surfbretter und für Landfahrzeuge; Campingausrüstungen: - aus Vliesstoffen - andere	 (2)(3) Bilden vliesartiger Gewebe mit Konfektionieren (einschliesslich Zuschneiden) (2)(3) Weben mit Konfektionieren (einschliesslich Zuschneiden)
6307	Andere konfektionierte Waren, einschliesslich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
6308	Warenzusammenstellungen, aus Geweben und Garn, auch mit Zubehör, für die Herstellung von Teppichen, Tapisserien, bestickten Tischdecken oder Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Jede Ware in der Warenzusammenstellung muss die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenzusammenstellung enthalten wäre. Jedoch dürfen Waren ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet
ex Kapitel 64	Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Zusammensetzungen aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen verbunden sind, der Position 6406

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)
6406	Schuhteile (einschliesslich Schuhoberteile, auch an Sohlen befestigt, nicht jedoch an Laufsohlen); Einlegesohlen, Fersenstücke und ähnliche herausnehmbare Waren; Gamaschen und ähnliche Waren sowie Teile davon	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis
Kapitel 65	Kopfbedeckungen und Teile davon	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis
Kapitel 66	Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 67	Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)
Kapitel 68	Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 69	Keramische Waren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis
ex Kapitel 70	Glas und Glaswaren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
7010	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhrchen, Ampullen und andere Behältnisse aus Glas, zu Transport- oder Verpackungszwecken; Konservengläser; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse aus Glas	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Schleifen von Glaswaren, wenn der Gesamtwert der verwendeten nicht geschliffenen Glaswaren 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)
7013	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zur Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken (ausgenommen Waren der Position 7010 oder 7018)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis
ex Kapitel 71	Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Fantasieschmuck; Münzen, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 7102, ex 7103 und ex 7104	Edelsteine und Schmucksteine (natürliche, synthetische oder rekonstituierte), bearbeitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Unterposition, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Unterposition wie das Erzeugnis
7106, 7108 und 7110	Edelmetalle: - in Rohform - als Halbzeug oder Pulver	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 7106, 7108 und 7110, oder elektrolytisches, thermisches oder chemisches Trennen von Edelmetallen der Position 7106, 7108 oder 7110 oder Legieren von Edelmetallen der Position 7106, 7108 oder 7110 untereinander oder mit unedlen Metallen oder Reinigen Herstellen aus Edelmetallen in Rohform

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)
ex 7107, ex 7109 und ex 7111	Metalle, mit Edelmetallen plattiert, als Halbzeug	Herstellen aus mit Edelmetallen plattierten Metallen, in Rohform
ex Kapitel 72	Eisen und Stahl, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis
7207	Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7201, 7202, 7203, 7204 oder 7205
7208 bis 7212	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Position 7207
7213 bis 7216	Flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7206
7217	Draht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Position 7207
7218 91 und 7218 99	Halbzeug	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7201, 7202, 7203, 7204 oder 7205
7219 bis 7222	Flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus nicht rostendem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7218
7223	Draht aus nicht rostendem Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Position 7218

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)
7224 90	Halbzeug	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7201, 7202, 7203, 7204 oder 7205
7225 bis 7228	Flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht und Stabstahl, warmgewalzt, in Ringen regellos aufgehaspelt; Profile, aus anderem legierten Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7206, 7218 oder 7224
7229	Draht aus anderem legiertem Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Position 7224
ex Kapitel 73	Waren aus Eisen oder Stahl, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis
ex 7301	Spundwanderzeugnisse	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7207
7302	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, wie Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle, Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen, und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes Material	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206
7304, 7305 und 7306	Rohre und Hohlprofile, aus Eisen oder Stahl	Herstellen aus Vormaterialien der Positionen 7206 bis 7212 und 7218 oder 7224

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)
ex 7307	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus nicht rostendem Stahl (ISO Nr. X5CrNiMo 1712), aus mehreren Teilen bestehend	Drehen, Bohren, Aufreiben, Gewindeschneiden, Entgraten und Sandstrahlen von Schmiederohlingen, deren Gesamtwert 35 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
7308	Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Tür- und Fensterläden, Geländer), aus Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen durch Schweissen hergestellte Profile der Position 7301 nicht verwendet werden
ex 7315	Gleitschutzketten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 7315 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 74	Kupfer und Waren daraus, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis
7403	Raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen, in Rohform	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)
7408	Draht aus Kupfer	Herstellen – aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 75	Nickel und Waren daraus	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis
ex Kapitel 76	Aluminium und Waren daraus, ausgenommen:	Herstellen – aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)
7601	Aluminium in Rohform	Herstellen – aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet oder Herstellen durch thermische oder elektrolytische Behandlung von nichtlegiertem Aluminium oder Abfällen und Schrott, aus Aluminium
7602	Abfälle und Schrott, aus Aluminium	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis
ex 7616	Andere Waren aus Aluminium, ausgenommen Gewebe, Gitter und Geflechte aus Aluminiumdraht, und Streckbleche aus Aluminium	Herstellen – aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Gewebe, Gitter und Geflechte aus Aluminiumdraht oder Streckbleche aus Aluminium verwendet werden, und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)
Kapitel 78	Blei und Waren daraus	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis
Kapitel 79	Zink und Waren daraus	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis
Kapitel 80	Zinn und Waren daraus	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis
Kapitel 81	Andere unedle Metalle; Cermets; Waren daraus	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position
ex Kapitel 82	Werkzeuge, Schneidwaren und Essbestecke, aus unedlen Metallen; Teile davon, aus unedlen Metallen, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8206	Zusammenstellungen von Werkzeugen aus zwei oder mehr der Positionen 8202 bis 8205, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 8202 bis 8205. Jedoch darf die Warenzusammenstellung auch Waren der Positionen 8202 bis 8205 enthalten, wenn ihr Gesamtwert 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)
Kapitel 83	Verschiedene Waren aus unedlen Metallen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8407	Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8408	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)
8425 bis 8430	Flaschenzüge; Zugwinden und Spille; Hubwinden; Derrickkrane; Kabelkrane, Laufkrane, Verladebrücken und andere Krane; fahrbare Hubportale, Portalhubkraftkarren und Krankraftkarren; Gabelstapler; andere mit Hebevorrichtung ausgerüstete Karren zum Fördern und für das Hantieren Andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (z. B. Aufzüge, Rolltreppen, Stetigförderer und Seilschwebebahnen) Selbstfahrende Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer), Erd- oder Strassenhobel (Grader), Schürfwagen (Scraper), Bagger, Schürf- und andere Schaufellader, Strassenwalzen und andere Bodenverdichter Andere Maschinen, Apparate und Geräte zur Erdbewegung, zum Planieren, Verdichten oder Bohren des Bodens oder zum Abbauen von Erzen oder anderen Mineralien; Rammen und Pfahlzieher; Schneeräumer	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und aus Position 8431 oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)
8444 bis 8447	Maschinen zum Düsenspinnen, Verstrecken, Texturieren oder Schneiden von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen: Maschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinnstoffen; Maschinen zum Spinnen, Dublieren oder Zwirnen von Spinnstoffen und andere Maschinen und Apparate zum Herstellen von Spinnstoffgarnen; Maschinen zum Spulen (einschliesslich Schussspulmaschinen), Wickeln oder Haspeln von Spinnstoffen sowie Maschinen zum Vorbereiten von Spinnstoffgarnen zur Verwendung auf Maschinen der Position 8446 oder 8447 Webmaschinen: Wirk-, Strick-, Nähwirk-, Gimpen-, Tüll-, Spitzen-, Stick-, Posamentier-, Flecht-, Netzknüpf- und Tuftingmaschinen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und aus Position 8448 oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8456 bis 8465	Werkzeugmaschinen zum Abtragen von Stoffen aller Art Bearbeitungszentren, Mehrwegemaschinen und Transfermaschinen, zum Bearbeiten von Metallen Drehmaschinen zur spanabhebenden Metallbearbeitung Werkzeugmaschinen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und aus Position 8466 oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)
8470 bis 8472	Rechenmaschinen und Geräte im Taschenformat, zum Aufzeichnen, Wiedergeben und Anzeigen von Daten, mit Rechenfunktionen; Abrechnungsmaschinen, Frankiermaschinen, Fahrkarten- oder Eintrittskarten-Ausgabemaschinen u. ä. Maschinen, mit Rechenwerk; Registrierkassen Automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten; Leser, magnetische oder optische, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in codierter Form und Maschinen zum Verarbeiten solcher Daten Andere Büromaschinen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und aus Position 8473 oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 85	Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektrotechnische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte, für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)
8501 bis 8502	Elektromotoren und elektrische Generatoren Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und aus Position 8503 oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8519, 8521	Tonaufnahmegeräte; Tonwiedergabegeräte; Tonaufnahme- und -wiedergabegeräte Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, auch mit eingebautem Videotuner	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und aus Position 8522 oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8525 bis 8528	Sendegeräte für den Rundfunk oder das Fernsehen, Fernsehkameras, Digitalkameras und Videokameraaufnahmegeräte Funkmessgeräte (Radargeräte), Funknavigationsgeräte und Funkfernsteuergeräte Rundfunkempfangsgeräte Monitore und Projektoren, ohne eingebautes Fernsehempfangsgerät Fernsehempfangsgeräte oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und aus Position 8529 oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)
8535 bis 8537	Elektrische Geräte zum Schliessen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen; Verbinder für optische Fasern, Bündel aus optischen Fasern oder optische Kabel; Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger, zum elektrischen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und aus Position 8538 oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8542 31 bis 8542 39	Monolithisch integrierte Schaltungen	Diffusion, bei der durch selektives Aufbringen eines geeigneten Dotierungsstoffes auf ein Halbleitersubstrat integrierte Schaltungen gebildet werden, auch wenn der Zusammenbau und/oder das Testen in einem Land stattfinden, das keine Vertragspartei ist oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)
8544 bis 8548	Isolierte Drähte, Kabel und andere isolierte elektrische Leiter, Kabel aus optischen Fasern Kohleelektroden, Kohlebürsten, Lampenkohlen, Batterie- und Elementekohlen und andere Waren für elektrotechnische Zwecke, aus Grafit oder anderem Kohlenstoff Elektrische Isolatoren aus Stoffen aller Art Isolierteile für elektrische Maschinen, Apparate oder Geräte, Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren; ausgebrauchte elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren; elektrische Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 86	Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial, Teile davon; ortsfestes Gleismaterial für Schienenwege und Teile davon; mechanische (auch elektromechanische) Signalgeräte für Verkehrswege	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)
ex Kapitel 87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör, ausgenommen:	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8708	Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8711	Krafträder (einschliesslich Mopeds) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 88	Luftfahrzeuge und Raumfahrzeuge, Teile davon	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)
Kapitel 89	Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis; jedoch dürfen Rümpfe der Position 8906 nicht verwendet werden oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 90	Mess-, Prüf- oder Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör dafür ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)
9001 50	Brillengläser aus anderen Stoffen als Glas	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, wobei eines der folgenden Verfahren durchgeführt wird: – Oberflächenbearbeiten der halbfertigen Linse zu einem fertigen Brillenglas mit optischer Korrektur zum Einbau in ein Brillengestell – Beschichten einer Linse mittels geeigneter Verfahren zur Verbesserung des Sehvermögens und zum Schutz des Brillenträgers oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 91	Uhrmacherwaren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)
Kapitel 92	Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 93	Waffen und Munition; Teile und Zubehör dafür	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 94	Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Bettausstattungen und ähnliche Waren; Beleuchtungskörper, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen; vorgefertigte Gebäude	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 95	Spielzeug, Spiele, Unterhaltungsartikel und Sportgeräte; Teile und Zubehör dafür	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)
Kapitel 96	Verschiedene Waren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 97	Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis

---

(1) Die begünstigten Verfahren sind in den Bemerkungen 8.1 und 8.3 aufgeführt.

(2) Zu den besonderen Vorschriften für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 6.

(3) Siehe Bemerkung 7.

(4) Siehe Bemerkung 9.

ANHANG III

WORTLAUT DER URSPRUNGSERKLÄRUNG

Die Lieferantenerklärung, deren Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, ist gemäß den Fußnoten zu fertigen. Die Fußnoten brauchen nicht wiedergegeben zu werden.

Albanische Fassung

Eksportuesi i produkteve të mbuluara nga ky dokument (autorizim doganor Nr. ..... [1]) deklaron që përveç rasteve kur tregohet qartësisht ndryshe, këto produkte janë me origjine preferenciale ……..[2] n në përputhje me Rregullat kalimtare të origjinës.

Arabische Fassung

يصرح مصدر المنتجات التي تشملها هذه الوثيقة (التصريح الجمركي رقم .....(١)) باستثناء ما ينص بوضوح على خلاف ذلك، بأن هذه المنتجات من منشأ تفضيلي من .....(٢) طبقًا لقواعد المنشأ الانتقالية.

Bosnische Fassung

Izvoznik proizvoda obuhvaćenih ovom ispravom (carinsko ovlaštenje br. .... [1]) izjavljuje da su, osim ako je to drugačije izričito navedeno, ovi proizvodi ..... [2] preferencijalnog porijekla u skladu sa prijelaznim pravilima porijekla.

Bulgarische Fassung

Износителят на продуктите, обхванати от този документ (митническо разрешение №……[1]) декларира, че освен където ясно е отбелязано друго, тези продукти са с ……..[2] преференциален произход съгласно преходните правила за произход.

Kroatische Fassung

Izvoznik proizvoda obuhvaćenih ovom ispravom (carinsko ovlaštenje br. ……[1]) izjavljuje da su, osim ako je drukčije izričito navedeno, ovi proizvodi ……..[2] preferencijalnog podrijetla prema prijelaznim pravilima o podrijetlu.

Tschechische Fassung

Vývozce výrobků uvedených v tomto dokumentu (číslo povolení ……[**Fehler! Textmarke nicht definiert.**]) prohlašuje, že podle přechodných pravidel původu mají tyto výrobky kromě zřetelně označených preferenční původ v …….[**Fehler! Textmarke nicht definiert.**].

Dänische Fassung

Eksportøren af varer, der er omfattet af nærværende dokument (toldmyndighedernes tilladelse nr. ……[1]) erklærer, at varerne, medmindre andet tydeligt er angivet, har præferenceoprindelse i ……..[2] i henhold til overgangsreglerne for oprindelse.

Niederländische Fassung

De exporteur van de goederen waarop dit document van toepassing is (douanevergunning nr. ……[(1)]), verklaart dat, behoudens uitdrukkelijke andersluidende vermelding, deze goederen van preferentiële …….[(2)] oorsprong zijn in overeenstemming met de overgangsregels van oorsprong.

Englische Fassung

The exporter of the products covered by this document (customs authorization No……[(1)]) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of ……..[(2)] preferential origin according to the transitional rules of origin.

Estnische Fassung

Käesoleva dokumendiga hõlmatud toodete eksportija (tolli kinnitus nr. …… [(1)]) deklareerib, et need tooted on päritolureeglite üleminekueeskirjade kohaselt …….. [(2)] sooduspäritoluga, välja arvatud juhul, kui on selgelt näidatud teisiti.

Färöische Fassung

Útflytarin av vørunum, sum hetta skjal fevnir um (tollvaldsins loyvi nr. … [(1)]) váttar, át um ikki nakað annað er tilskilað, eru hesar vørur upprunavørur … [(2)] sambært skiftisreglunum um uppruna.

Finnische Fassung

Tässä asiakirjassa mainittujen tuotteiden viejä (tullin lupa n:o ……[(1)]) ilmoittaa, että nämä tuotteet ovat, ellei toisin ole selvästi merkitty, etuuskohteluun oikeutettuja……..[(2)] alkuperätuotteita siirtymäkauden alkuperäsääntöjen nojalla.

Französische Fassung

L'exportateur des produits couverts par le présent document (autorisation douanière nº ……[(1)]) déclare que, sauf indication claire du contraire, ces produits ont l'origine préférentielle ……..[(2)] selon les règles d'origine transitoires.

Deutsche Fassung

Der Ausführer (Ermächtigter Ausführer; Bewilligungs-Nr. …… [(1)]) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte …….. [(2)] Ursprungswaren gemäss den Übergangsregeln für den Ursprung sind.

Georgische Fassung

ამ დოკუმენტით წარმოდგენილი საქონლის ექსპორტიორი (საბაჟოორგანოს მიერ მ ინიჭებული ავტორიზაციის No.....[1]) აცხადებს, რომეს საქონელი არის .....[2] შე ღავათიანიწარმოშობის, გარდამავალი წარმოშობის წესების შესაბამისად, თუ სხვარ ამ არ არის პირდაპირ მითითებული.

Griechische Fassung

Ο εξαγωγέας των προϊόντων που καλύπτονται από το παρόν έγγραφο (άδεια τελωνείου υπ' αριθ. ……[(1)]) δηλώνει ότι, εκτός εάν δηλώνεται σαφώς άλλως, τα προϊόντα αυτά είναι προτιμησιακής καταγωγής ..... [(2)] σύμφωνα με τους μεταβατικούς κανόνες καταγωγής.

Hebräische Fassung

היצואן של הטובין המכוסים במסמך זה (אישור מכס מס'.....)[1] מצהיר בי מקורם של הטובין הללו המועדף בהתאם לכללי המעבר, אלא אם כן צוין אחרת במפורש[2] _____ב.

Ungarische Fassung

A jelen okmányban szereplő termékek exportőre (vámfelhatalmazási szám: ……[(1)]) kijelentem, hogy eltérő egyértelmű jelzés hiányában a termékek az átmeneti származási szabályok szerint preferenciális ……..[(2)] származásúak.

Isländische Fassung

Útflytjandi framleiðsluvara sem skjal þetta tekur til (leyfi tollyfirvalda nr. .....[(1)]), lýsir því yfir að vörurnar séu, ef annars er ekki greinilega getið, af .....[(2)] uppruna samkvæmt upprunareglum á umbreytingartímabili.

Italienische Fassung

L'esportatore delle merci contemplate nel presente documento (autorizzazione doganale n. …… [(1)]) dichiara che, salvo indicazione contraria, le merci sono di origine preferenziale …….. [(2)] conformemente alle norme di origine transitorie.

Lettische Fassung

To produktu eksportētājs, kuri ietverti šajā dokumentā (muitas atļauja Nr. …… [(1)]) deklarē, ka, izņemot tur, kur ir citādi skaidri noteikts, šiem produktiem ir……..[(2)] preferenciāla izcelsme saskaņā ar pārejas noteikumiem par izcelsmi.

Litauische Fassung

Šiame dokumente nurodytų produktų eksportuotojas (muitinės leidimo Nr. …… [1]) deklaruoja, kad, jeigu aiškiai nenurodyta kitaip, šie produktai turi ……..[2] lengvatinės kilmės statusą pagal pereinamojo laikotarpio kilmės taisykles.

Mazedonische Fassung

Извозникот на производите што ги покрива овој документ (царинско одобрение бр. …… [(1)]) изјавува дека, освен ако тоа не е јасно поинаку назначено, овие производи се со .....……. [(2)] преференцијално потекло во согласност со преодните правила за потекло.

Maltesische Fassung

L-esportatur tal-prodotti koperti minn dan id-dokument (awtorizzazzjoni tad-dwana nru……[(1)]) jiddikjara li, ħlief fejn indikat mod ieħor b'mod ċar, dawn il-prodotti huma ta' oriġini preferenzjali …….[(2)] skont ir-regoli ta' oriġini tranżitorji.

Montenegrinische Fassung

Извозник производа обухваћених овом исправом (царинско овлашћење бр. .....[(1)]) изјављује да су, осим ако је другачије изричито наведено, ови производи .....[(2)] преференцијалног поријекла, у складу са транзиционим правилима поријекла.

Izvoznik proizvoda obuhvaćenih ovom ispravom (carinsko ovlašćenje br. .... [1]) izjavljuje da su, osim ako je drugačije izričito navedeno, ovi proizvodi ……. [(2)] preferencijalnog porijekla u skladu sa tranzicionim pravilima porijekla.

Norwegische Fassung

Eksportøren av produktene omfattet av dette dokument (tollmyndighetenes autorisasjonsnr……[(1)]) erklærer at disse produktene, unntatt hvor annet er tydelig angitt, har … preferanseopprinnelse i henhold til overgangsreglene for opprinnelse [(2)].

Polnische Fassung

Eksporter produktów objętych tym dokumentem (upoważnienie władz celnych nr……[(1)]) deklaruje, że z wyjątkiem gdzie jest to wyraźnie określone, produkty te mają ……..[(2)] preferencyjne pochodzenie zgodnie z przejściowymi regułami pochodzenia.

Portugiesische Fassung

O exportador dos produtos cobertos pelo presente documento (autorização aduaneira n.º..... [(1)]) declara que, salvo expressamente indicado em contrário, estes produtos são de origem preferencial ……..[(2)] de acordo com as regras de origem transitórias.

Rumänische Fassung

Exportatorul produselor care fac obiectul prezentului document (autorizația vamală nr. ……[1]) declară că, exceptând cazul în care se indică altfel în mod clar, aceste produse sunt de origine preferențială ……...[2] în conformitate cu regulile de origine tranzitorii.

Serbische Fassung

Извозник производа обухваћених овом исправом (царинско овлашћење бр. ..... [1]) изјављује да су, осим ако је другачије изричито наведено, ови производи ..... [2] преференцијалног порекла, у складу са прелазним правилима о пореклу.

Izvoznik proizvoda obuhvaćenih ovom ispravom (carinsko ovlašćenje br..... [1]) izjavljuje da su, osim ako je drugačije izričito navedeno, ovi proizvodi ..... [2] preferencijalnog porekla, u skladu sa prelaznim pravilima o poreklu.

Slowakische Fassung

Vývozca výrobkov uvedených v tomto dokumente (číslo povolenia ……[1]) vyhlasuje, že pokiaľ nie je zreteľne uvedené inak, tieto výrobky majú v súlade s prechodnými pravidlami pôvodu preferenčný pôvod v ……...[2].

Slowenische Fassung

Izvoznik blaga, zajetega s tem dokumentom (pooblastilo carinskih organov št .....[1]), izjavlja, da, razen če ni drugače jasno navedeno, ima to blago preferencialno .....**[2]** poreklo v skladu s prehodnimi pravili o poreklu.

Spanische Fassung

El exportador de los productos incluidos en el presente documento (autorización aduanera n.º…… [1]) declara que, excepto donde se indique claramente lo contrario, estos productos son de origen preferencial…….. [2] con arreglo a las normas de origen transitorias.

Schwedische Fassung

Exportören av de varor som omfattas av detta dokument (tullmyndighetens tillstånd nr. ……[**Fehler! Textmarke nicht definiert.**]) försäkrar att dessa varor, om inte annat tydligt markerats, har förmånsberättigande …….[2] ursprung i enlighet med övergångsreglerna om ursprung.

Türkische Fassung

Bu belge kapsamındaki ürünlerin ihracatçısı (gümrük yetki No: ..... [1]), aksi açıkça belirtilmedikçe, bu ürünlerin geçiş menşe kurallarına göre ..... [2] tercihli menşeli olduğunu beyan eder.

Ukrainische Fassung

Експортер продукції, на яку поширюється цей документ (митний дозвіл № ……. [1]) заявляє, що, за винятком випадків, де це явно зазначено, ця продукція має …….[2] преференційне походження згідно з перехідними правилами походження.

.....

(Ort und Datum) [3]

.....

(Unterschrift des Ausführers sowie Name des Unterzeichners der Erklärung in Druckschrift) [4]

[1] Wird die Ursprungserklärung von einem ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so ist die Bewilligungsnummer des ermächtigten Ausführers an dieser Stelle einzutragen. Wird die Ursprungserklärung nicht von einem ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so werden die Wörter in Klammern weggelassen bzw. wird der Raum leer gelassen.

[2] Der Ursprung der Erzeugnisse ist anzugeben. Betrifft die Ursprungserklärung ganz oder teilweise Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Melilla, so bringt der Ausführer auf dem Papier, auf dem die Erklärung ausgefertigt wird, deutlich sichtbar die Kurzbezeichnung ‚CM' an.

[3] Diese Angaben können entfallen, wenn sie in dem Papier selbst enthalten sind.

[4] In Fällen, in denen der Ausführer nicht unterzeichnen muss, entfällt auch der Name des Unterzeichners.

ANHANG IV

MUSTER DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG EUR.1 UND DES ANTRAGS AUF AUSSTELLUNG EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG EUR.1

DRUCKANWEISUNGEN

1. Jede Bescheinigung hat das Format 210 × 297 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weisses, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Dieses ist mit einem grünen, guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Verfälschung sichtbar wird.

2. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien können sich den Druck der Bescheinigungen vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. In diesem Fall muss in jeder Bescheinigung auf diese Ermächtigung hingewiesen werden. Jede Bescheinigung muss den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Sie trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch aufgedruckt sein kann.

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)	**EUR.1** **Nr. A** 000.000 Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten	
	2. Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen .... **und** ..... (Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)	
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)	**4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungserzeugnisse die Waren gelten**	**5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet**
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)	**7. Bemerkungen**	

8. Laufende Nummer; Zeichen und Nummern; Anzahl und Art der Packstücke(1); Warenbezeichnung	**9. Rohmasse (kg) oder andere Masseinheit (l, m^3 usw.)**	**10. Rechnungen** (Ausfüllung freigestellt)

11. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE *Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt.* Ausfuhrpapier[(2)] Art/Muster ..... Nr. …….. Vom……... … Zollbehörde .....….…..... Ausstellender/s Staat/Gebiet .... Ort und Datum..... .... ……..... .. (Unterschrift)	Stempel	**12. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS** Der Unterzeichner erklärt, dass die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen. Ort und Datum .... (Unterschrift)
[(1)] Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet“ anzugeben. [(2)] Nur ausfüllen, wenn nach den Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats oder -gebiets erforderlich.		

13. ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG, zu übersenden an:	**14. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG**
Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht. .... (Ort und Datum) Stempel ..... (Unterschrift)	Die Nachprüfung hat ergeben, dass diese Bescheinigung(1) ☐ von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und dass die darin enthaltenen Angaben zutreffen. ☐ nicht den Erfordernissen bezüglich ihrer Echtheit und der Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen). .... (Ort und Datum) Stempel ..... (Unterschrift) _____ (1) Zutreffendes Feld ankreuzen.

ANMERKUNGEN

1. Die Warenverkehrsbescheinigung darf weder Radierungen noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, dass die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muss von demjenigen, der die Bescheinigung ausgefüllt hat, gebilligt und von den Zollbehörden des ausstellenden Staats oder Gebiets bestätigt werden.

2. Zwischen den in der Warenverkehrsbescheinigung angeführten Warenposten dürfen keine Zwischenräume bestehen, jedem Warenposten muss eine laufende Nummer vorangehen. Unmittelbar unter dem letzten Warenposten ist ein waagrechter Schlussstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.

3. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)	**EUR.1 Nr. A** 000.000 Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten	
	2. Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen ..... **und** ..... (Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)	
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)	**4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungserzeugnisse die Waren gelten**	**5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet**
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)	**7. Bemerkungen**	

8. Laufende Nummer; Zeichen und Nummern; Anzahl und Art der Packstücke[(1)]; Warenbezeichnung	**9. Rohmasse (kg) oder andere Masseinheit (l, m^3 usw.)**	**10. Rechnungen** (Ausfüllung freigestellt)

[(1)] Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet“ anzugeben.

ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS

Der Unterzeichner, Ausführer/Exporteur der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,

ERKLÄRT, dass diese Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu erlangen;

BESCHREIBT den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

.....

.....

.....

.....

LEGT folgende Nachweise VOR:(1)

.....

.....

.....

.....

VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die oben bezeichneten Waren durch die genannten Behörden zu dulden;

BEANTRAGT, die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren.

.....

(Ort und Datum)

.....

(Unterschrift)

ANHANG V

SONDERBEDINGUNGEN FÜR ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN CEUTA UND MELILLA

Einziger Artikel

1. Sofern sie den Bestimmungen der Nichtveränderungsregel in Artikel 14 dieser Anlage entsprechen, gelten folgende Erzeugnisse als

   (1) Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas:

      a) Erzeugnisse, die in Ceuta und Melilla vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind;

      b) Erzeugnisse, die in Ceuta und Melilla unter Verwendung anderer als in Ceuta und Melilla vollständig gewonnener oder hergestellter Erzeugnisse hergestellt worden sind, vorausgesetzt, dass

         i) diese Erzeugnisse im Sinne des Artikels 4 dieser Anlage in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet worden sind oder

         ii) diese Erzeugnisse Ursprungserzeugnisse der Schweiz oder der Europäischen Union sind, sofern sie Be- oder Verarbeitungen unterzogen worden sind, die über die in Artikel 6 dieser Anlage genannte Behandlung hinausgehen;

   (2) Ursprungserzeugnisse der Schweiz:

      a) Erzeugnisse, die in der Schweiz vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind;

      b) Erzeugnisse, die in der Schweiz unter Verwendung anderer als in der Schweiz vollständig gewonnener oder hergestellter Erzeugnisse hergestellt worden sind, vorausgesetzt, dass

         i) diese Erzeugnisse im Sinne des Artikels 4 dieser Anlage in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet worden sind oder

         ii) diese Erzeugnisse Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas oder der Europäischen Union sind, und sie Be- oder Verarbeitungen unterzogen worden sind, die über die in Artikel 6 dieser Anlage genannte Behandlung hinausgehen.

2. Ceuta und Melilla gelten als ein Gebiet.

3. Der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter ist verpflichtet, in Feld 2 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder in Ursprungserklärungen den Vermerk „Name der ausführenden Vertragspartei“ und „Ceuta und Melilla“ einzutragen. Bei Ursprungserzeugnissen Ceutas und Melillas ist ferner die Ursprungseigenschaft in Feld 4 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder in die Ursprungserklärung einzutragen.

4. Die spanischen Zollbehörden gewährleisten die Anwendung dieser Regeln in Ceuta und Melilla.

ANHANG VI

LIEFERANTENERKLÄRUNG

Die Lieferantenerklärung mit nachstehendem Wortlaut ist gemäss den Fussnoten auszufertigen. Die Fussnoten brauchen jedoch nicht wiedergegeben zu werden.

LIEFERANTENERKLÄRUNG

für Waren, die in den anwendenden Vertragsparteien be- oder verarbeitet worden sind, ohne die Präferenzursprungseigenschaft erlangt zu haben

Der Unterzeichnete, Lieferant der in dem beigefügten Papier aufgeführten Waren, erklärt:

1. Folgende Vormaterialien ohne Ursprung in [Namen der betreffenden anwendenden Vertragspartei(en)angeben] wurden in [Namen der betreffenden anwendenden Vertragspartei(en) angeben] bei der Herstellung dieser Waren verwendet:

Bezeichnung der gelieferten Waren (1)	Bezeichnung der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft	HS-Position der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft (2)	Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft (2)(3)
		Gesamtwert	

2. Alle anderen in [Namen der betreffenden anwendenden Vertragspartei(en) angeben] bei der Herstellung dieser Waren verwendeten Vormaterialien besitzen die Ursprungseigenschaft in [Namen der betreffenden anwendenden Vertragspartei(en) angeben].

3. Folgende Waren wurden ausserhalb von [Namen der betreffenden anwendenden Vertragspartei(en) angeben] gemäss Artikel 13 dieser Anlage be- oder verarbeitet und haben dort insgesamt folgenden Wertzuwachs erzielt:

Bezeichnung der gelieferten Waren	Ausserhalb von [Namen der betreffenden anwendenden Vertragspartei(en) angeben] insgesamt erzielter Wertzuwachs(4)
	(Ort und Datum)
	(Anschrift und Unterschrift des Lieferanten sowie Name des Unterzeichners der Erklärung in Druckschrift)

(1) Betreffen die Rechnungen, Lieferscheine oder sonstigen Handelspapiere, denen die Erklärung beigefügt ist, verschiedene Waren oder Waren, die nicht in gleichem Umfang Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft enthalten, so hat sie der Lieferant eindeutig voneinander zu unterscheiden.

Beispiel:

Das Papier betrifft verschiedene Modelle von Elektromotoren der Position 8501 zur Verwendung bei der Herstellung von Waschmaschinen der Position 8450. Art und Wert der bei der Herstellung dieser Motoren verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft unterscheiden sich von einem Modell zum anderen. In Spalte 1 ist daher zwischen den Modellen zu unterscheiden, und die in den übrigen Spalten verlangten Angaben sind für jedes Modell getrennt aufzuführen, damit der Hersteller der Waschmaschinen die Ursprungseigenschaft seiner Erzeugnisse je nach dem verwendeten Elektromotor richtig beurteilen kann.

(2) Die Angaben in diesen Spalten sind nur zu machen, soweit sie erforderlich sind.

Beispiele:

Die Regel für Bekleidung des ex-Kapitels 62 sieht vor, dass Weben mit Konfektionieren (einschliesslich Zuschneiden) zulässig ist. Verwendet ein Hersteller solcher Bekleidung in einer anwendenden Vertragspartei aus der Europäischen Union eingeführtes Gewebe, das dort durch Weben von Garn ohne Ursprungseigenschaft hergestellt worden ist, so reicht es aus, wenn der Lieferant der Europäischen Union in seiner Erklärung das verwendete Garn ohne Ursprungseigenschaft beschreibt; es ist nicht erforderlich, die HS-Position und den Wert dieses Garns anzugeben.

Ein Hersteller von Draht aus Eisen der HS-Position 7217, der zur Herstellung Eisenstäbe ohne Ursprungseigenschaft verwendet hat, sollte in der zweiten Spalte „Stäbe aus Eisen“ angeben. Wird dieser Draht zur Herstellung einer Maschine verwendet, bei der die Ursprungsregel die Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft auf einen bestimmten Vomhundertsatz begrenzt, so muss in der dritten Spalte der Wert der Stäbe ohne Ursprungseigenschaft angegeben werden.

(3) „Wert der Vormaterialien” ist der Zollwert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zum Zeitpunkt der Einfuhr oder, wenn der Zollwert nicht bekannt ist oder nicht festgestellt werden kann, der erste feststellbare Preis, der in [den Namen der betreffenden Vertragspartei(en) angeben] für die Vormaterialien gezahlt wird.

Der genaue Wert jedes Vormaterials ohne Ursprungseigenschaft ist je Einheit der in der ersten Spalte aufgeführten Ware anzugeben.

(4) „Insgesamt erzielter Wertzuwachs” bezeichnet alle ausserhalb von [Namen der betreffenden anwendenden Vertragspartei(en) angeben] entstandenen Kosten einschliesslich des Wertes aller dort hinzugefügten Vormaterialien. Der genaue insgesamt erzielte Wertzuwachs ausserhalb von [Namen der betreffenden anwendenden Vertragspartei(en) angeben] ist je Einheit der in der ersten Spalte aufgeführten Ware anzugeben.

ANHANG VII

LANGZEIT-LIEFERANTENERKLÄRUNG

Die Langzeit-Lieferantenerklärung mit nachstehendem Wortlaut ist gemäss den Fussnoten auszufertigen. Die Fussnoten brauchen jedoch nicht wiedergegeben zu werden.

LANGZEIT-LIEFERANTENERKLÄRUNG

für Waren, die in der anwendenden Vertragspartei be- oder verarbeitet worden sind, ohne die Präferenzursprungseigenschaft erlangt zu haben

Der Unterzeichnete, Lieferant der in dem beigefügten Papier bezeichneten Waren, die regelmässig an [(1)] ..... geliefert werden, erklärt Folgendes:

1. Folgende Vormaterialien ohne Ursprung in [Namen der betreffenden anwendenden Vertragspartei(en) angeben] wurden in [Namen der betreffenden anwendenden Vertragspartei(en) angeben] bei der Herstellung dieser Waren verwendet:

Bezeichnung der gelieferten Waren [(2)]	Bezeichnung der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft	HS-Position der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft [(3)]	Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft [(3)(4)]
		Gesamtwert	

2. Alle anderen in [Namen der betreffenden anwendenden Vertragspartei(en) angeben] bei der Herstellung dieser Waren verwendeten Vormaterialien besitzen die Ursprungseigenschaft in [Namen der betreffenden anwendenden Vertragspartei(en) angeben].

3. Folgende Waren wurden ausserhalb von [Namen der betreffenden anwendenden Vertragspartei(en) angeben] gemäss Artikel 13 dieser Anlage be- oder verarbeitet und haben dort insgesamt folgenden Wertzuwachs erzielt:

Bezeichnung der gelieferten Waren	Ausserhalb von [Namen der betreffenden anwendenden Vertragspartei(en) angeben] insgesamt erzielter Wertzuwachs [(5)]

Diese Erklärung gilt für alle weiteren Sendungen dieser Waren vom .....

bis……[(6)]

Ich verpflichte mich, ...[1] unverzüglich zu unterrichten, wenn diese Erklärung nicht mehr gültig ist.

(Ort und Datum)
(Anschrift und Unterschrift des Lieferanten sowie Name des Unterzeichners der Erklärung in Druckschrift)

---

[1] Name und Anschrift des Empfängers der Waren.

[2] Betreffen die Rechnungen, Lieferscheine oder sonstigen Handelspapiere, denen die Erklärung beigefügt ist, verschiedene Waren oder Waren, die nicht in gleichem Umfang Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft enthalten, so hat sie der Lieferant eindeutig voneinander zu unterscheiden.

Beispiel:

Das Papier betrifft verschiedene Modelle von Elektromotoren der Position 8501 zur Verwendung bei der Herstellung von Waschmaschinen der Position 8450. Art und Wert der bei der Herstellung dieser Motoren verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft unterscheiden sich von einem Modell zum anderen. In Spalte 1 ist daher zwischen den Modellen zu unterscheiden, und die in den übrigen Spalten verlangten Angaben sind für jedes Modell getrennt aufzuführen, damit der Hersteller der Waschmaschinen die Ursprungseigenschaft seiner Erzeugnisse je nach dem verwendeten Elektromotor richtig beurteilen kann.

[3] Die Angaben in diesen Spalten sind nur zu machen, soweit sie erforderlich sind.

Beispiele:

Die Regel für Bekleidung des ex-Kapitels 62 sieht vor, dass Weben mit Konfektionieren (einschliesslich Zuschneiden) zulässig ist. Verwendet ein Hersteller solcher Bekleidung in einer anwendenden Vertragspartei aus der Europäischen Union eingeführtes Gewebe, das dort durch Weben von Garn ohne Ursprungseigenschaft hergestellt worden ist, so reicht es aus, wenn der Lieferant der Europäischen Union in seiner Erklärung das verwendete Garn ohne Ursprungseigenschaft beschreibt; es ist nicht erforderlich, die HS-Position und den Wert dieses Garns anzugeben.

Ein Hersteller von Draht aus Eisen der HS-Position 7217, der zur Herstellung Eisenstäbe ohne Ursprungseigenschaft verwendet hat, sollte in der zweiten Spalte „Stäbe aus Eisen“ angeben. Wird dieser Draht zur Herstellung einer Maschine verwendet, bei der die Ursprungsregel die Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft auf einen bestimmten Vomhundertsatz begrenzt, so muss in der dritten Spalte der Wert der Stäbe ohne Ursprungseigenschaft angegeben werden.

[4] „Wert der Vormaterialien” ist der Zollwert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zum Zeitpunkt der Einfuhr oder, wenn der Zollwert nicht bekannt ist oder nicht festgestellt werden kann, der erste feststellbare Preis, der in [den Namen der betreffenden Vertragspartei(en) angeben] für die Vormaterialien gezahlt wird.

Der genaue Wert jedes Vormaterials ohne Ursprungseigenschaft ist je Einheit der in der ersten Spalte aufgeführten Ware anzugeben.

[5] „Insgesamt erzielter Wertzuwachs” bezeichnet alle ausserhalb von [Namen der betreffenden anwendenden Vertragspartei(en) angeben] entstandenen Kosten einschliesslich des Wertes aller dort hinzugefügten Vormaterialien. Der genaue insgesamt erzielte Wertzuwachs ausserhalb von [Namen der betreffenden anwendenden Vertragspartei(en) angeben] ist je Einheit der in der ersten Spalte aufgeführten Ware anzugeben.

[6] Daten einsetzen. Die Geltungsdauer der Langzeit-Lieferantenerklärung sollte vorbehaltlich der Voraussetzungen, die von den Zollbehörden der anwendenden Vertragspartei festgelegt werden, in der die Erklärung ausgefertigt wird, normalerweise 24 Monate nicht überschreiten.

Übersetzung[1]

Übereinkommen vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA)

Beschluss des Rates Nr. 2/2019 zu Anpassungen der EFTA Konvention[2]

Angenommen am 14. Mai 2019
Für die Schweiz in Kraft getreten am Tag. Monat 202x

Der Wortlaut von Artikel 5 des Übereinkommens wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Art. 5 Ursprungsregeln und administrative Zusammenarbeit

Die Bestimmungen zu den Ursprungsregeln und den Methoden der administrativen Zusammenarbeit sind in Anhang A aufgeführt.

Der Wortlaut im Anhang zu diesem Beschluss betreffend die Ursprungsregeln und die administrative Zusammenarbeit wird als neuer Anhang A hinzugefügt.

Der Wortlaut der Absätze 2 und 3 von Artikel 53 des EFTA-Übereinkommens wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt und die Nummerierung von Absatz 4 entsprechend angepasst:

2. Die Anhänge zu diesem Übereinkommen sind die Folgenden

Anhang A	Ursprungsregeln und administrative Zusammenarbeit
Anhang B	Gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich
Anhang E	Saatgut
Anhang F	Ökologischer Landbau
Anhang G	Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Massnahmen

SR.....

1 Übersetzung des englischen Originaltextes.

2 Mit Ausnahme der vorliegenden Anpassungen wird dieser Beschluss weder in der AS noch in der SR veröffentlicht. Er kann in englischer Originalsprache beim Bundesamt für Bauten und Logistik, Vertrieb Publikationen, 3003 Bern bezogen werden und ist auf der Internet-Seite des EFTA-Sekretariates verfügbar: www.efta.int/legal-texts/efta-convention/council-decisions-amending-the-convention

Anhang H	Notifikationsverfahren für Entwürfe von technischen Vorschriften und Vorschriften betreffend Dienste der Informationsgesellschaft
Anhang I	Gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen
Anhang J	Schutz des geistigen Eigentums
Anhang K	Freizügigkeit
Anhang L	Vorbehalte von Island betreffend Investitionen und Dienstleistungen
Anhang M	Vorbehalte von Liechtenstein betreffend Investitionen und Dienstleistungen
Anhang N	Vorbehalte von Norwegen betreffend Investitionen und Dienstleistungen
Anhang O	Vorbehalte der Schweiz betreffend Investitionen und Dienstleistungen
Anhang P	Landverkehr
Anhang Q	Luftverkehr
Anhang R	Öffentliches Beschaffungswesen
Anhang S	Organe, Ausschüsse und andere Gremien, die den Rat unterstützen
Anhang T	Schiedsgerichtsbarkeit
Anhang U	Territoriale Anwendung
Anhang V	Basisagrarprodukte
Anhang W	Verarbeitete Landwirtschaftsprodukte
Anhang X	Landwirtschaftliche Erzeugnisse, welche nicht in die Kapitel 1–24 des Harmonisierten Systems (HS) fallen

3. Der Rat ist befugt, die Bestimmungen von Absatz 2 zu ändern.

4. Der Rat ist befugt, die Anhänge A, H, S, T, V, W und X sowie die Anlagen zu den Anhängen E, F, K, P, Q und R zu ändern, sofern in den Anhängen nichts anderes bestimmt wurde.

Anhang A

Ursprungsregeln und administrative Zusammenarbeit (Art. 5)

Art. 1 Regionales Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln

1. Für die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Ursprungsregeln und die administrative Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden der Mitgliedstaaten kommen Anlage I und die einschlägigen Bestimmungen von Anlage II des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (nachfolgend als «PEM-Konvention» bezeichnet), einschliesslich ihrer Anhänge, zur Anwendung; diese gelten *mutatis mutandis* und unbeschadet von Artikel 15 des Übereinkommens als integraler Bestandteil dieses Übereinkommens.

2. Kapitel XVII des Übereinkommens gilt für die Beilegung jeglicher Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Auslegung und Anwendung von Anlage I und der einschlägigen Bestimmungen von Anlage II der PEM-Konvention, einschliesslich ihrer Anhänge.

Art. 2 Rücktritt von der PEM-Konvention

1. Tritt ein Mitgliedstaat von der PEM-Konvention zurück, notifiziert er dies umgehend den anderen Mitgliedstaaten und nimmt Verhandlungen über neue Ursprungsregeln für dieses Übereinkommen auf.

2. Bis die neuen Regeln in Kraft treten, bleiben Anlage I der PEM-Konvention, einschliesslich ihrer Anhänge, sowie die einschlägigen Bestimmungen von Anlage II, einschliesslich ihrer Anhänge, die zum Zeitpunkt des Rücktritts gelten, *mutatis mutandis* anwendbar; dabei ist ausschliesslich die Kumulation zwischen Mitgliedstaaten zugelassen.

Art. 3 Übergangsbestimmungen

Bis zur Anwendung der revidierten Regeln der PEM-Konvention und ungeachtet von Artikel 16 Absatz 5 und Artikel 21 Absatz 3 von Anlage I der PEM-Konvention kann für die Kumulation ausschliesslich zwischen EFTA-Staaten, den Färöer-Inseln, der Europäischen Union, der Türkei, den Teilnehmern des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses, Moldova, Georgien und der Ukraine eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder eine Ursprungserklärung verwendet werden.

9.2.2 Botschaft über die Genehmigung der Änderung der Liste LIX–Liechtenstein bezüglich Würzfleisch

Bundesbeschluss

Entwurf

über die Genehmigung der Änderung der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein bezüglich Würzfleisch

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV)[1],
nach Einsicht in die im Bericht vom XX. Januar 2021[2] zur Aussenwirtschaftspolitik 2020 enthaltene Botschaft,

beschliesst:

Art. 1

[1] Es werden genehmigt:

a. die Änderung der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein bezüglich Würzfleisch[3].

b. das Abkommen vom 9. Dezember 2019[4] in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Rahmen von Verhandlungen gemäss Artikel XXVIII des GATT 1994 über die Änderung der WTO-Zugeständnisse der Schweiz für gewürztes Fleisch.

[2] Die entsprechende vorläufige Änderung des Generaltarifs wird bestätigt und bleibt in Kraft.

[3] Der Bundesrat wird ermächtigt, der Welthandelsorganisation (WTO) die Annahme der Änderung der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein zu notifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 BV).

1 SR **101**
2 BBl **2021…**
3 Die Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein wird in der AS durch Verweis publiziert. Sie ist nur in französischer Sprache verfügbar (Art. 5 und 14 Abs. 2 Bst. b des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004, SR **170.512**) und nur in dieser Fassung rechtsverbindlich. Im Bundesblatt wird nur die vorliegende Änderung publiziert. Die Informationen sind als Separatdruck bei der Oberzolldirektion, Zolltarifabteilung, 3003 Bern erhältlich.

4 BBl …

21.xxx

Botschaft zur Genehmigung der Änderung der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein bezüglich Würzfleisch

vom …

Übersicht

Um ihren im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen, hat die Schweiz eine Erhöhung ihrer Maximalzölle auf Würzfleisch ausgehandelt. Die entsprechende Änderung wurde in die Verpflichtungsliste LIX der Schweiz und Liechtensteins aufgenommen.

Ausgangslage

Aufgrund der parlamentarischen Initiative 10.426 «Aufhebung der zolltariflichen Begünstigung der Importe von gewürztem Fleisch» hat die Schweiz auf den 1. Juli 2016 die für Würzfleisch geltenden Zollansätze mittels einer Änderung der schweizerischen Anmerkungen zum Zolltarif angepasst. Einige WTO-Mitglieder monierten diese geänderte Praxis und führten an, dies sei mit den von der Schweiz im Rahmen der WTO eingegangenen Verpflichtungen nicht konform.

Nach Konsultation der interessierten Kreise und gestützt auf ein Verhandlungsmandat des Bundesrates hat die Schweiz bei der WTO in einem sogenannten Dekonsolidierungsverfahren eine Erhöhung der Maximalzölle auf Würzfleisch in ihrer Verpflichtungsliste ausgehandelt. Diese Änderung wird ab dem 1. Januar 2021 vorläufig angewendet.

Inhalt des Vorhabens

In Übereinstimmung mit den WTO-Verfahren, die Verhandlungen oder Konsultationen mit den interessierten Mitgliedern vorsehen, in diesem Fall mit der Europäischen Union (EU) und Brasilien, darf die Schweiz ihre Maximalzölle für gewürztes Schweine- und Rindfleisch anpassen. Als Ausgleich erhöht sie das WTO-Kontingent für rotes Fleisch um 1200 Tonnen; davon reserviert sie mindestens 600 Tonnen für gesalzene und gewürzte zugeschnittene Rindsbinden. Die Änderung der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein zieht eine Anpassung des Zolltarifs nach sich. Um die Zollansätze für Würzfleisch so rasch wie möglich mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz in Einklang zu bringen, wird die Änderung der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein bereits ab dem 1. Januar 2021 vorläufig angewendet. Da das EU-Recht für den Abschluss eines WTO-Dekonsolidierungsverfahrens dies so vorsieht, haben die Schweiz und die EU auf Antrag der EU ein Abkommen in Form eines Briefwechsels abgeschlossen, dessen Inhalt mit dem der WTO notifizierten Verhandlungsergebnis identisch ist. Mit dieser Botschaft unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung die Änderung der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein sowie den Briefwechsel mit der EU zur Genehmigung.

Botschaft

1 Ausgangslage

1.1 Handlungsbedarf und Ziele

Im Jahr 2015 haben die eidgenössischen Räte die parlamentarische Initiative 10.426 zur «Aufhebung der zolltariflichen Begünstigung der Importe von gewürztem Fleisch» angenommen. In der Folge hat der Gesetzgeber schweizerische Anmerkungen[1] in die Kapitel 2 (Fleisch und geniessbare Schlachtnebenprodukte) und 16 (Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren) von Anhang I des Zolltarifgesetzes vom 9. Oktober 1986[2] (ZTG) aufgenommen. Diese «schweizerischen Anmerkungen» oder Erläuterungen zum schweizerischen Zolltarif umfassen Erklärungen zur Zollbehandlung von Waren. Sie sind als Hilfe zur Auslegung des Zolltarifs gedacht und sollen eine einheitliche Anwendung gewährleisten. Der Bundesrat hat die entsprechenden Bestimmungen am 1. Juli 2016 nach Ablauf der Referendumsfrist in Kraft gesetzt. Seither unterliegen Fleisch und geniessbare Schlachtnebenprodukte, die lediglich gewürzt sind, den wesentlich höheren Zollansätzen in Kapitel 2 des Zolltarifs statt denjenigen in Kapitel 16. Dies war das Ziel der parlamentarischen Initiative. So beträgt der Zollansatz ausserhalb des Zollkontingents in Kapitel 2 für Schweinefleisch 2304 Fr./100 kg brutto, während er in Kapitel 16 mit 850 Fr./100 kg brutto viel tiefer ist. Bei Rindfleisch beläuft sich der Zollansatz in Kapitel 2 auf 2212 Fr./100 kg brutto, derjenige in Kapitel 16 liegt bei 638 Fr./100 kg brutto.

Auf diese geänderte Schweizer Praxis reagierten einige Mitglieder der Welthandelsorganisation (WTO) und monierten, dass die höheren Zollansätze die von der Schweiz im Rahmen der WTO eingegangenen Verpflichtungen verletzten. Als Antwort darauf und nach Konsultation der interessierten Kreise erteilte der Bundesrat am 10. Januar 2018 ein Verhandlungsmandat zur Dekonsolidierung, d. h. zur Änderung der rechtlich gültigen Maximalzölle für gewürztes Fleisch in der Schweizer WTO-Verpflichtungsliste LIX, sodass diese die seit dem 1. Juli 2016 angewendeten Anpassungen des schweizerischen Zolltarifs (vgl. oben) abbildet. Eine Verhandlungsdelegation wurde damit beauftragt, im Rahmen des Dekonsolidierungsverfahrens gestützt auf das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen von 1994[3] (GATT) Artikel XXVIII und die Vereinbarung zur Auslegung des Artikels XXVIII des GATT 1994 (Anhang 1A.1.f des Abkommens vom 15. April 1994[4] zur Errichtung der Welthandelsorganisation) die Verpflichtungen der Schweiz bei der WTO betreffend Einfuhrzölle für gewürztes Fleisch anzupassen und entsprechend Ausgleichsmassnahmen mit den betroffenen Mitgliedern auszuhandeln. Dieses Verfahren sieht vor, dass das betreffende WTO-Mitglied dem WTO-Sekretariat die geplante Änderung notifiziert. Die betroffe-

1 AS **2016** 1401
2 SR **632.10**
3 SR **0.632.21**
4 SR **0.632.20**

nen Mitglieder müssen sodann innerhalb von 90 Tagen ihre Ansprüche geltend machen. Im Rahmen von bilateralen Verhandlungen wird in der Folge eine Einigung gesucht, mit dem Ziel, ein allgemeines Mass an Zugeständnissen aufrechtzuerhalten, das nicht weniger günstig für den Handel ist als das zuvor geltende Mass. Anschliessend wird ein Bericht mit dem Verhandlungsergebnis in Umlauf gebracht. Die Änderung der Verpflichtungsliste, die die bilateral vereinbarte Lösung enthält, wird sämtlichen Mitgliedern notifiziert. Diese haben wiederum 90 Tage Zeit für eine Reaktion, sollten sie damit nicht einverstanden sein. Die WTO-Mitglieder können die rechtlichen Verpflichtungen in ihren Verpflichtungslisten somit durch eine Vereinbarung mit den betroffenen Ländern ändern, wobei diese Änderung letztlich auf alle WTO-Mitglieder anwendbar ist.

Die zuständigen parlamentarischen Kommissionen wurden konsultiert und haben das Verhandlungsmandat gutgeheissen: die Aussenpolitische Kommission des Ständerates (APK-S) am 29. Januar 2018, die Aussenpolitische Kommission des Nationalrates (APK-N) am 13. Februar 2018 und die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK-N) am 27. März 2018; die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-S) hat das Geschäft nicht traktandiert. Da das Vorhaben weder die Kompetenzen noch die Interessen der Kantone tangierte, wurden diese zum Verhandlungsmandat nicht konsultiert.

Am 4. April 2018 hat die Schweiz ein WTO-Dekonsolidierungsverfahren gestützt auf Artikel XXVIII GATT und die Vereinbarung zur Auslegung des Artikels XXVIII GATT eröffnet. In diesem Zusammenhang meldeten die Europäische Union (EU) und Brasilien gegenüber der Schweiz ihre jeweiligen Interessen an, weshalb die Schweiz mit der EU (wichtigster Handelspartner) Verhandlungen aufnahm und mit Brasilien (Land mit einem wesentlichen Interesse[5]) Konsultationen abhielt.

Am 9. Dezember 2019 wurde nach Abschluss der Verhandlungen mit der EU in Brüssel das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Rahmen von Verhandlungen gemäss Artikel XXVIII des GATT 1994 über die Änderung der WTO-Zugeständnisse der Schweiz für gewürztes Fleisch (Briefwechsel zwischen der EU und der Schweiz vom 9. Dezember 2019) unterzeichnet. Dieser völkerrechtlich verbindliche Briefwechsel wurde auf Antrag der EU abgeschlossen, da das EU-Recht einen solchen Rechtserlass zum Abschluss von Verhandlungen im Rahmen von Artikel XXVIII GATT vorschreibt. Er ist inhaltlich identisch mit dem der WTO notifizierten Verhandlungsergebnis (vgl. unten) und steht folglich mit dem Verhandlungsmandat des Bundesrates vom 10. Januar 2018 im Einklang. Rechtskräftig wird der Briefwechsel erst nach Abschluss der internen Genehmigungsverfahren der EU und der Schweiz. Er zieht keine zusätzliche Verpflichtung im Vergleich zu dem der WTO notifizierten Ergebnis nach

[5] Gemäss WTO-Praxis hat ein Land ein wesentliches Interesse, wenn sich sein Marktanteil an den Importen des Landes, das ein Zugeständnis für die betreffende Tariflinie ändern will, auf mindestens 10 % beläuft.

sich. Am 13. Juli 2020 hat die EU die Schweiz über den Abschluss ihrer internen Verfahren informiert.

Mit Brasilien, das aufgrund seines geringeren Importanteils nicht zur Aushandlung von Ausgleichsmassnahmen berechtigt war, wurden die Konsultationen am 14. Januar 2020 in Genf mit dem «Memorandum of Understanding between the Federative Republic of Brazil and the Swiss Confederation regarding consultations under article XXVIII of the GATT» (MoU zwischen Brasilien und der Schweiz vom 14. Jan. 2020) abgeschlossen. Dieses MoU ist völkerrechtlich nicht verbindlich und beinhaltet keinerlei völkerrechtliche Verpflichtungen für die Schweiz. Es bestätigt lediglich den Informationsaustausch zwischen den Partnern und steht mit dem Verhandlungsmandat des Bundesrates vom 10. Januar 2018 im Einklang.

1.2 Verhandlungsergebnis des Verfahrens zur Änderung der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein (Dekonsolidierung)

Die Verhandlungen führten zu folgendem Ergebnis:

1) Erhöhung der konsolidierten Zollansätze gemäss den Zielen der parlamentarischen Initiative 10.426
   a) Tarifnummer 1602.4990 (Schweinefleisch):

   Aktueller konsolidierter Zollansatz: 850.− Fr./100 kg
   Neue konsolidierte Zollansätze: 2304.− Fr./100 kg für lediglich gewürztes, aber nicht weiter zubereitetes Fleisch und 850.− Fr./100 kg für andere Zubereitungen.

   b) Tarifnummer 1602.5099 (Fleisch von Tieren der Rindviehgattung):

   Aktueller konsolidierter Zollansatz: 638.− Fr./100 kg
   Neue konsolidierte Zollansätze: 2212.− Fr./100 kg für lediglich gewürztes, aber nicht weiter zubereitetes Fleisch und 638.− Fr./100 kg für andere Zubereitungen.

2) Ausgleich und Verpflichtungen

   Die Schweiz verpflichtet sich, das Zollkontingent Nr. 5 für rotes Fleisch um 1200 Tonnen zu erhöhen. Davon reserviert sie eine Mindestmenge von 600 Tonnen für den Import von zugeschnittenen Rindsbinden, gesalzen, gewürzt und ausgebeint der Tarifnummer 1602.5091.
   Darüber hinaus wurde in den Verhandlungen festgehalten, dass die Schweiz den auch nach dem 1. Juli 2016 gewährten tieferen Zollansatz von 638.− Fr./100 kg für zugeschnittene, rohe, ausgebeinte, gesalzene und gewürzte Rindsbinden zur

Herstellung von Trockenfleisch nicht nur beibehält, sondern diesen wie im Völkerrecht vorgesehen ebenfalls in die Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein aufnimmt.

Am 12. Februar 2020 hat die Schweiz das unter Artikel XXVIII GATT mit der EU erzielte Verhandlungsergebnis der WTO unter Vorbehalt der internen Genehmigungsverfahren vorgelegt. Anschliessend hat die Schweiz die revidierte Verpflichtungsliste LIX-Schweiz-Liechtenstein unter Vorbehalt der Genehmigung der Änderung durch das Parlament der WTO zur Zertifizierung unterbreitet. Das WTO-Sekretariat übermittelte am 3. März 2020 die geänderte LIX-Liste an die WTO-Mitglieder, die innerhalb von 90 Tagen nach der Publikation der Notifizierung durch die WTO Bemerkungen abgeben oder Vorbehalte anmelden und so verhindern oder verzögern konnten, dass die entsprechende Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein ihre völkerrechtliche Wirkung entfaltet. Die für die Zertifizierung vorgeschriebene Frist von drei Monaten ist am 3. Juni 2020 ohne Beanstandung abgelaufen.[6] Erst wenn das Parlament dieser Änderung zugestimmt und die Schweiz den Abschluss ihrer internen Verfahren notifiziert hat, wird die geplante Änderung somit definitiv in Kraft treten.

1.3 Verhältnis zur Legislaturplanung und zu nationalen Strategien des Bundesrates

Dieser Antrag steht im Einklang mit der Botschaft zur Legislaturplanung 2019−2023, insbesondere mit Ziel 4 «Die Schweiz leistet ihren Beitrag zu einer tragfähigen Weltwirtschaftsordnung und sichert der Schweizer Wirtschaft den Zugang zu internationalen Märkten und zum EU-Binnenmarkt»[7].

2 Konsultation der parlamentarischen Kommissionen und der interessierten Kreise

Die zuständigen parlamentarischen Kommissionen wurden konsultiert und haben sich für die vorläufige Anwendung ausgesprochen (vgl. Ziff. 4.4).

[6] Ohne Bemerkungen und Vorbehalte gelten die geplanten Anpassungen als bestätigt, also endgültig genehmigt, und entfalten somit ihre Rechtswirkung. Siehe dazu Beschluss vom 26. März 1980 über die Verfahren zur Änderung und Berichtigung der Listen der Zollzugeständnisse, GATT, BISD, S27/26 auf der Website der WTO unter: www.wto.org > Documents, données et ressources > Documents en ligne > GATT > Cote du document > L/4962
[7] BBl **2020** 1777, hier 1890

Aus formeller Sicht hätte gemäss dem Vernehmlassungsgesetz vom 18. März 2005[8] (VlG) ein Vernehmlassungsverfahren nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c VlG stattfinden müssen. Da die Positionen der interessierten Kreise jedoch bekannt sind (die Branchenorganisation der Schweizer Fleischwirtschaft «Proviande» wurde vor den Verhandlungen konsultiert und während des Verhandlungsprozesses regelmässig informiert) und das Ergebnis mit dem Verhandlungsmandat im Einklang steht, sind von einem Vernehmlassungsverfahren zur Änderung im Bereich Würzfleisch keine neuen Erkenntnisse zu erwarten. Da die Umsetzung der Änderung der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein auf Bundesebene erfolgt, haben die Kantone keinerlei Aufgaben zu erfüllen, und ihre Interessen sind nicht tangiert. Ein Vernehmlassungsverfahren bei den Kantonen ist somit ebenfalls überflüssig. Gemäss Artikel 3*a* Absatz 1 Buchstabe b VlG kann auf ein Vernehmlassungsverfahren verzichtet werden, wenn keine neuen Erkenntnisse zu erwarten sind, weil die Positionen der interessierten Kreise bekannt sind. Aus diesen Gründen wurde auf ein Vernehmlassungsverfahren verzichtet. Dieses Vorgehen entspricht auch der etablierten Praxis, die bereits bei anderen ähnlichen internationalen Abkommen angewendet wurde.

3 Auswirkungen

3.1 Auswirkungen auf den Bund

3.1.1 Finanzielle Auswirkungen

Die Erhöhung des Zollkontingents Nr. 5 für rotes Fleisch um 1200 Tonnen wird kaum zu weniger Importen ausserhalb des Kontingents und damit kaum zu einer Reduktion der Zolleinnahmen führen, da das Zollkontingent bereits bisher autonom um weit grössere Mengen erhöht wurde.

Konkret wird das Zollkontingent Nr. 5 von 22 500 auf 23 700 Tonnen erhöht. Ausserdem sind innerhalb dieses Kontingents 600 Tonnen für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt, zu einem Zollansatz von 140.– Fr./100 kg brutto reserviert. Bisher wurden diese von den Trockenfleischproduzenten ausserhalb des Zollkontingents zum reduzierten Zollansatz von 638.– Fr./100 kg brutto importiert. Würden diese 600 Tonnen ab dem 1. Januar 2021 vollständig im Rahmen des erhöhten Kontingents eingeführt, statt wie bis 2020 ausserhalb des Zollkontingents, hätte dies einen Rückgang der Zolleinnahmen um knapp 3 Millionen Franken zur Folge. Im Einklang mit der Schlachtviehverordnung vom 26. November 2003[9] werden diese 600 Tonnen des zusätzlichen Kontingentanteils versteigert. Zurzeit lässt sich nicht genau sagen, welchen Zuschlagspreis die Importeure dafür zu zahlen bereit sein werden,

8 SR **172.061**
9 SR **916.341**

aber die zusätzlichen Zolleinnahmen aus der Versteigerung werden auf 0,9 bis 1,5 Millionen Franken geschätzt.

3.1.2 Personelle Auswirkungen

Das Inkrafttreten der Änderung der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein bezüglich Würzfleisch kann mit dem bestehenden Personalbestand umgesetzt werden.

3.2 Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden sowie auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete

Da das für den Import von Würzfleisch geltende System infolge der auf Bundesebene vollzogenen Umsetzung der Änderung der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein nicht ändert, ergeben sich weder für Kantone und Gemeinden noch für urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete finanzielle Auswirkungen.

3.3 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Erhöhung der Importzölle schützt den Binnenmarkt vor einer Zunahme der Importe von gewürztem Fleisch, wie in der parlamentarischen Initiative 10.426 gefordert. Die Erhöhung des Zollkontingents Nr. 5 als Ausgleich liegt im Rahmen des tatsächlichen Importbedarfs und steht nicht im Widerspruch zu den Zielen der Agrarpolitik. Die Schweizer Produzenten von Trockenfleisch haben die Möglichkeit, 600 Tonnen Rohstoff zu einem leicht tieferen Preis zu importieren. Damit können sie Trockenfleisch kostengünstiger produzieren.

4 Rechtliche Aspekte

4.1 Verfassungsmässigkeit

Die Änderung der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein und der damit inhaltlich identische Briefwechsel vom 9. Dezember 2019 zwischen der EU und der Schweiz enthalten die Verhandlungsergebnisse zur Änderung der Verpflichtungen der Schweiz im Bereich Würzfleisch. Der Bundesbeschluss zur Genehmigung dieser zwei Anpassungen stützt sich auf Artikel 54 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV)[10], wonach der Bund für die auswärtigen Angelegenheiten zuständig ist. Artikel 184 Absatz 2 BV ermächtigt den Bundesrat, völkerrechtliche Verträge zu unterzeichnen und vorbehaltlich der Genehmigung durch das Parlament zu ratifizieren.

[10] SR **101**

Ausserdem ermächtigt Artikel 166 Absatz 2 BV die Bundesversammlung, völkerrechtliche Verträge zu genehmigen, sofern für deren Abschluss nicht aufgrund von Gesetz oder völkerrechtlichem Vertrag der Bundesrat zuständig ist (vgl. auch Art. 24 Abs. 2 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dez. 2002[11] [ParlG] und Art. 7*a* Abs. 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997[12] [RVOG]); dies trifft im vorliegenden Fall nicht zu.

4.2 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Aufgrund des Vertrags vom 29. März 1923[13] zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet wird das Hoheitsgebiet Liechtensteins von den Bestimmungen des GATT 1994 miterfasst. Die im Bereich der Zölle geltende Verpflichtungsliste und allfällige Änderungen dieser Liste gelten somit gleichermassen für die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

4.3 Erlassform

Gemäss Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffern 1−3 BV unterliegen völkerrechtliche Verträge dem fakultativen Referendum, wenn sie unbefristet und unkündbar sind, den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen bzw. wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert.

Die Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein stellt einen Anhang zum GATT 1994 dar und ist als solcher kündbar (vgl. Protokoll von Marrakesch[14] zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen GATT von 1994 Anhang 1A.2 Ziff. 1). Die vorgeschlagene Änderung der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein zieht keinen Beitritt zu einer internationalen Organisation nach sich, da die Schweiz bereits seit 1995 Mitglied der WTO ist.[15]

Nach Artikel 22 Absatz 4 ParlG sind unter rechtsetzenden Normen jene Bestimmungen zu verstehen, die in unmittelbar verbindlicher und generell-abstrakter Weise Pflichten auferlegen, Rechte verleihen oder Zuständigkeiten festlegen. Als wichtig gelten Bestimmungen, die auf der Grundlage von Artikel 164 Absatz 1 BV in der Form eines Bundesgesetzes erlassen werden müssten.

[11] SR **171.10**
[12] SR **172.010**
[13] SR **0.631.112.514**
[14] SR **0.632.20**
[15] Vgl. auch GATT-Botschaft 1 vom 19. Sept. 1994, BBl **1994** IV 1416 Ziff. 8.3.

Gemäss Artikel 9*a* ZTG erfordert die Änderung der Verpflichtungsliste LIX-Schweiz-Liechtenstein eine Änderung des Zolltarifs (Anhang 1 ZTG) durch eine Verordnung des Bundesrates. Die entsprechende Verordnung vom 26. August 2020[16] ist am 1. Januar 2021 in Kraft getreten und wird vorläufig umgesetzt. Gemäss Artikel 13 Absatz 2 ZTG entscheidet die Bundesversammlung, ob die vom Bundesrat beschlossene vorläufige Änderung in Kraft bleibt, ergänzt oder geändert werden soll. Da die Änderung der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein die Änderung eines Bundesgesetzes erfordert, sind die Bedingungen von Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 BV erfüllt und der Bundesbeschluss zur Genehmigung der Änderung der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein bezüglich Würzfleisch untersteht somit dem fakultativen Referendum.

4.4 Vorläufige Anwendung und Inkrafttreten

Gemäss Artikel 7*b* Absatz 1 RVOG kann der Bundesrat die vorläufige Anwendung eines völkerrechtlichen Vertrags, für dessen Genehmigung die Bundesversammlung zuständig ist, beschliessen oder vereinbaren, wenn die Wahrung wichtiger Interessen der Schweiz und eine besondere Dringlichkeit es gebieten. Wie unter Ziffer 4.3 dargelegt, bildet die Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein einen Anhang zum GATT 1994, das ein internationales Abkommen ist, und ist als solcher kündbar.

Der Bundesrat ist zum Schluss gekommen, dass die zwei Bedingungen für die vorläufige Anwendung eines völkerrechtlichen Vertrags erfüllt sind. Die geltenden Zollansätze für Würzfleisch verstossen gegen die WTO-Verpflichtungen der Schweiz und müssen folglich umgehend angepasst werden.

Deshalb hat der Bundesrat beschlossen, die Änderung der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein ab 1. Januar 2021 vorläufig anzuwenden. Die zuständigen parlamentarischen Kommissionen wurden im Einklang mit Artikel 152 Absatz 3bis ParlG am 22. Juni 2020 (APK-N) und am 2. Juli 2020 (APK-S) vorab konsultiert. Beide Kommissionen stimmten der vorläufigen Anwendung zu.

Nach Artikel 7*b* Absatz 2 RVOG endet die vorläufige Anwendung eines völkerrechtlichen Vertrags, wenn der Bundesrat nicht binnen sechs Monaten ab Beginn dieser Anwendung der Bundesversammlung den Entwurf eines Bundesbeschlusses über die Genehmigung des Vertrags unterbreitet. Im vorliegenden Fall wurde ihr die Botschaft innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt.

Sobald das Parlament die Änderung der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein bezüglich Würzfleisch genehmigt hat und die Referendumsfrist abgelaufen ist, kann diese Änderung in Kraft treten. Der Abschluss der internen Verfahren soll dem WTO-

16 Verordnung vom 26. Aug. 2020 über die Änderung des Zolltarifs in den Anhängen 1 und 2 zum Zolltarifgesetz und über die Anpassung von Erlassen im Zusammenhang mit dieser Änderung, AS **2020** 3749

Sekretariat notifiziert werden, um das Zertifizierungsverfahren formell abzuschliessen.

Texte, die Gegenstand dieser Botschaft sind

Entwurf Bundesbeschluss

Entwurf der Änderung der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein

Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Rahmen von Verhandlungen gemäss Artikel XXVIII des GATT 1994 über die Änderung der WTO-Zugeständnisse der Schweiz für gewürztes Fleisch

[Signature]

[QR Code]

ABKOMMEN
IN FORM EINES BRIEFWECHSELS
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION
UND DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT
IM RAHMEN VON VERHANDLUNGEN
GEMÄSS ARTIKEL XXVIII DES GATT 1994
ÜBER DIE ÄNDERUNG DER WTO-ZUGESTÄNDNISSE DER SCHWEIZ
FÜR GEWÜRZTES FLEISCH

A. Schreiben der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Exzellenz,

im Anschluss an die Verhandlungen nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Liste der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein) beehre ich mich, Folgendes vorzuschlagen:

Die Schweizerische Eidgenossenschaft nimmt in ihre Liste für das Zollgebiet der Schweiz und Liechtensteins folgende Änderungen auf:

1. Änderung von konsolidierten Zollsätzen in der geltenden Liste LIX:

Fleisch von Hausschweinen, lediglich gewürzt:

Tarif nummer	Bezeichnung der Ware	Derzeitiger konsolidierter Zollsatz	Vorgeschlagener konsolidierter Zollsatz	Besondere Schutzklausel
	- - - andere			
1602.4991	- - - - Fleisch, roh, lediglich gewürzt	850.- CHF/100 kg brutto	2304.- CHF/100 kg brutto	Besondere Schutzklausel
1602.4999	- - - - andere	850.- CHF/100 kg brutto	850.- CHF/100 kg brutto	Besondere Schutzklausel

Fleisch von Rindern, lediglich gewürzt (nicht weiter zubereitet):

Tarif nummer	Bezeichnung der Ware	Derzeitiger konsolidierter Zollsatz	Vorgeschlagener konsolidierter Zollsatz	Besondere Schutzklausel
	- - - andere			
1602.5093	- - - - Fleisch, roh, lediglich gewürzt, ausgenommen Nr. 1602.5098	638.- CHF/100 kg brutto	2212.- CHF/100 kg brutto	Besondere Schutzklausel
1602.5098	- - - - andere, einschließlich parierte Stücke Rinderkeule, roh, entbeint, gesalzen und gewürzt, für die Herstellung von getrocknetem Fleisch	638.- CHF/100 kg brutto	638.- CHF/100kg brutto	Besondere Schutzklausel

Neue und geänderte Zollkontingente:

K-Nr	Warenbezeichnung	Derzeitiges Kontingent	Vorgeschlagenes Kontingent

5	Tiere zum Schlachten; Fleisch vorwiegend auf der Basis von Raufutter produziert [1)] *Zusätzlich zu den derzeitigen Teilkontingenten wird die Menge von mindestens 600 Tonnen für parierte Stücke Rinderkeule, entbeint, gesalzen und gewürzt, der Position 1602.5091 zugewiesen*	Tonnen 22 500	Tonnen 23 700[1)]

Dieses Abkommen unterliegt den internen Zustimmungsverfahren der Vertragsparteien. Die Europäische Union und die Schweiz notifizieren einander schriftlich den Abschluss der internen Verfahren, die für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlich sind, und die Schweiz notifiziert der Europäischen Union die Zertifizierung der Änderungen der Liste LIX Schweiz und Liechtenstein. Das Abkommen tritt am Tag des Zugangs der letzten Notifizierung in Kraft.

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie die Zustimmung der Europäischen Union zu den vorstehenden Ausführungen bestätigen wollten. Sofern die Europäische Union dem Vorstehenden zustimmen kann, beehre ich mich vorzuschlagen, dass dieses Schreiben und Ihre Bestätigung zusammen ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union bilden, das am Tag des Zugangs der letzten Notifizierung in Kraft tritt.

Gestatten Sie mir den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung

B. Schreiben der Europäischen Union

Exzellenz,

ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

«Im Anschluss an die Verhandlungen nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Liste der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein) beehre ich mich, Folgendes vorzuschlagen:

Die Schweizerische Eidgenossenschaft nimmt in ihre Liste für das Zollgebiet der Schweiz und Liechtensteins folgende Änderungen auf:

1. Änderung von konsolidierten Zollsätzen in der geltenden Liste LIX:

Fleisch von Hausschweinen, lediglich gewürzt:

Tarif nummer	Bezeichnung der Ware	Derzeitiger konsolidierter Zollsatz	Vorgeschlagener konsolidierter Zollsatz	Besondere Schutzklausel
	- - - andere			
1602.4991	- - - - Fleisch, roh, lediglich gewürzt	850.- CHF/100 kg brutto	2304.- CHF/100 kg brutto	Besondere Schutz-klausel
1602.4999	- - - - andere	850.- CHF/100 kg brutto	850.- CHF/100 kg brutto	Besondere Schutz-klausel

Fleisch von Rindern, lediglich gewürzt (nicht weiter zubereitet):

Tarif nummer	Bezeichnung der Ware	Derzeitiger konsolidierter Zollsatz	Vorgeschlagener konsolidierter Zollsatz	Besondere Schutz-klausel
	- - - andere			Besondere Schutz-klausel
1602.5093	- - - - Fleisch, roh, lediglich gewürzt, ausgenommen Nr. 1602.5098	638.- CHF/100 kg brutto	2212.- CHF/100 kg brutto	Besondere Schutz-klausel
1602.5098	- - - - andere, einschließlich parierte Stücke Rinderkeule, roh, entbeint, gesalzen und gewürzt, für die Herstellung von getrocknetem Fleisch	638.- CHF/100 kg brutto	638.- CHF/100kg brutto	Besondere Schutz-klausel

Neue und geänderte Zollkontingente:

K-Nr.	Warenbezeichnung	Derzeitiges Kontingent	Vorgeschlagenes Kontingent
5	Tiere zum Schlachten; Fleisch vorwiegend auf der Basis von Raufutter produziert *1) Zusätzlich zu den derzeitigen Teilkontingenten wird die Menge von mindestens 600 Tonnen für parierte Stücke Rinderkeule, entbeint, gesalzen und gewürzt, der Position 1602.5091 zugewiesen*	Tonnen 22 500	Tonnen 23 700*1)*

Dieses Abkommen unterliegt den internen Zustimmungsverfahren der Vertragsparteien. Die Europäische Union und die Schweiz notifizieren einander schriftlich den Abschluss der internen Verfahren, die für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlich sind, und die Schweiz notifiziert der Europäischen Union die Zertifizierung der Änderungen der Liste LIX Schweiz und Liechtenstein. Das Abkommen tritt am Tag des Zugangs der letzten Notifizierung in Kraft.

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie die Zustimmung der Europäischen Union zu den vorstehenden Ausführungen bestätigen wollten. Sofern die Europäische Union dem Vorstehenden zustimmen kann, beehre ich mich vorzuschlagen, dass dieses Schreiben und Ihre Bestätigung zusammen ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union bilden, das am Tag des Zugangs der letzten Notifizierung in Kraft tritt.»

Ich darf Ihnen die Zustimmung der Europäischen Union zum Inhalt dieses Schreibens mitteilen.

Gestatten Sie mir den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung

Änderung der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein bezüglich Würzfleisch

Von der Bundesversammlung genehmigt am …[1]

In Kraft getreten am …

Änderung der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein bezüglich Würzfleisch

Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein

Nur der französische Wortlaut dieser Liste ist rechtsverbindlich.

[1] BBl **2021**

Liste LIX Suisse-Liechtenstein

PARTIE I – Taux NPF
SECTION I – Produits agricoles
SECTION I – A Droits

No du tarif (SH2017)		Désignation des produits	Taux consolidé du droit (Fr./100 kg brut)	Sauvegarde spéciale	Droit de négociateur primitif	Autres droits et impositions	Autres modalités et conditions
1		2	4.B	6	7	8	9
1602		**Autres préparations et conserves de viande, d'abats ou de sang**					
1602.10	-	préparations homogénéisées					
1602.1010	- -	importées dans les limites du contingent tarifaire (c. n° 5)	135.00			0	
1602.1090	- -	autres	196.00	SGS		0	
1602.20	-	de foies de tous animaux					
1602.2010	- -	à base de foie d'oie	71.00			0	
	- -	autres					

No du tarif (SH2017)		Désignation des produits	Taux consolidé du droit (Fr./100 kg brut)	Sauvegarde spéciale	Droit de négociateur primitif	Autres droits et impositions	Autres modalités et conditions
1		2	4.B	6	7	8	9
	- - -	contenant de la viande ou des abats des animaux des numéros 0101-0104, excepté celles à base de sanglier ainsi que les préparations pour usages diététiques ou pour l'alimentation des enfants					
1602.2071	- - - -	importées dans les limites du contingent tarifaire (c. n° 5)	170.00				
1602.2079	- - - -	autres	798.00	SGS		0	
1602.2089	- - -	autres	170.00				
	-	de volailles du numéro 0105					
1602.31	- -	de dindes					
1602.3110	- - -	importées dans les limites du contingent tarifaire (c. n° 6)	135.00			0	
1602.3190	- - -	autres	756.00	SGS		0	
1602.32	- -	de volailles de l'espèce Gallus domesticus					
1602.3210	- - -	importées dans les limites du contingent tarifaire (c. n° 6)	150.00			0	
1602.3290	- - -	autres	727.00	SGS		0	
1602.39	- -	autres					
1602.3910	- - -	importées dans les limites du contingent tarifaire (c. n° 6)	150.00			0	
1602.3990	- - -	autres	727.00	SGS		0	

No du tarif (SH2017)		Désignation des produits	Taux consolidé du droit (Fr./100 kg brut)	Sauvegarde spéciale	Droit de négociateur primitif	Autres droits et impositions	Autres modalités et conditions
1		2	4.B	6	7	8	9
	-	de l'espèce porcine					
1602.41	- -	jambons et leurs morceaux					
	- - -	jambons en boîtes					
1602.4111	- - - -	importées dans les limites du contingent tarifaire (c. n° 6)	185.00			0	
1602.4119	- - - -	autre	850.00	SGS		0	
	- - -	autres					
1602.4191	- - - -	importées dans les limites du contingent tarifaire (c. n° 6)	100.00			0	
1602.4199	- - - -	autres	850.00	SGS		0	
1602.42	- -	épaules et leurs morceaux					
1602.4210	- - -	importés dans les limites du contingent tarifaire (c. n° 6)	170.00			0	
1602.4290	- - -	autres	850.00	SGS		0	
1602.49	- -	autres					
1602.4910	- - -	importés dans les limites du contingent tarifaire (c. n° 6)	100.00			0	
	- - -	autres					
1602.4991	**- - - -**	**viande crue simplement assaisonnée**	**2304.00**	**SGS**		**0**	
1602.4999	**- - - -**	**autres**	**850.00**	**SGS**		**0**	

No du tarif (SH2017)		Désignation des produits	Taux consolidé du droit (Fr./100 kg brut)	Sauvegarde spéciale	Droit de négociateur primitif	Autres droits et impositions	Autres modalités et conditions
1		2	4.B	6	7	8	9
1602.50	-	de l'espèce bovine					
	- -	corned beef, en récipients hermétiquement fermés					
1602.5011	- - -	importés dans les limites du contingent tarifaire (c. n° 5)	130.00			0	
1602.5019	- - -	autres	638.00	SGS		0	
	- -	autres					
1602.5091	- - -	importés dans les limites du contingent tarifaire (c. n° 5)	170.00			0	
	- - -	autres					
1602.5093	**- - - -**	**viande crue simplement assaisonnée, à l'exclusion de celle du numéro 1602.5098**	**2212.00**	**SGS**		**0**	
1602.5098	**- - - -**	**autres, y compris les morceaux parés de la cuisse de bœuf, crus, désossés, salés et assaisonnés, pour la fabrication de viande séchée**	**638.00**	**SGS**		**0**	
1602.90	-	autres, y compris les préparations de sang de tous animaux					
	- -	des animaux des numéros 0101 et 0104 ainsi que les préparations à base de sang des animaux des numéros 0102 et 0103, à l'exception des préparations pour usages diététiques ou pour l'alimentation des enfants					
1602.9011	- - -	importés dans les limites du contingent tarifaire (c. n° 5)	100.00			0	
1602.9019	- - -	autres	638.00	SGS		0	
1602.9089	- -	autres	100.00			0	

Liste LIX Suisse_Liechtenstein

PARTIE I – Taux NPF
SECTION I – Produits agricoles
SECTION I – B Contingents tarifaires

C-no	Désignation de la marchandise	No du tarif (SH 2017)	Contingent initial minimal	Taux du droit initial (Fr. / 100 kg brut)	Contingent final minimal	Taux consolidé du droit (Fr. / 100 kg brut)
			tonnes		tonnes	
5	Animaux pour la boucherie; viandes essentiellement produites sur la base de fourrages grossiers	0101.2911	22500	90. - -	**23700**[1)]	90. - -
		0102.2911		95. - -		95. - -
		0102.3911		95. - -		95. - -
		0102.9012		95. - -		95. - -
		0104.1020		25. - -		25. - -
		0104.2020		43. - -		43. - -
	1) Dont au moins:	0201.1011		94. - -		94. - -
	- 2000 tonnes de viande de l'espèce bovine selon la répartition suivante:	0201.1091		94. - -		94. - -
	- - au moins 700 tonnes US-Style-Beef des numéros tarifaires 0201.2091 et 3091 ainsi que 0202.2091 et 3091;	0201.2011		209. - -		209. - -
		0201.2091		209. - -		209. - -

C-no	Désignation de la marchandise	No du tarif (SH 2017)	Contingent initial minimal	Taux du droit initial (Fr. / 100 kg brut)	Contingent final minimal	Taux consolidé du droit (Fr. / 100 kg brut)
			tonnes		tonnes	
	- - au moins 167 tonnes (cette quantité sera augmentée chaque année, jusqu'à l'an 2000, de tranches constantes jusqu'à concurrence	0201.3011		209. - -		209. - -
	d'un contingent global de 500 tonnes) des numéros tarifaires	0201.3091		209. - -		209. - -
	0201.1011, 1091, 2011, 2091, 3011, 3091 ainsi que	0202.1011		94. - -		94. - -
	0202.1011, 1091, 2011, 2091, 3011, 3091 de la qualité "high grade", en conformité avec les dispositions de l'Office fédéral	0202.1091		94. - -		94. - -
	de l'agriculture;	0202.2011		209. - -		209. - -
	- - quantité restante: numéros tarifaires 0201.2091 et 3091, 0202.2091 et 3091 ainsi que 0206.1011 et 2110.	0202.2091		209. - -		209. - -
	- 4'500 tonnes viande ovine des nos 0204.1010, 2110, 2210, 2310, 3010, 4110, 4210, 4310 du tarif ;	0202.3011		209. - -		209. - -
	- 4'000 tonnes viande chevaline du no 0205.0010 du tarif.	0202.3091		209. - -		209. - -
	- 600 tonnes pour les morceaux parés de la cuisse de bœuf, salés, assaisonnés et désossés du numéro tarifaire 1602.5091	0204.1010		30. - -		30. - -
		0204.2110		30. - -		30. - -
		0204.2210		30. - -		30. - -
		0204.2310		30. - -		30. - -
		0204.3010		30. - -		30. - -
		0204.4110		30. - -		30. - -
		0204.4210		30. - -		30. - -

C-no	Désignation de la marchandise	No du tarif (SH 2017)	Contingent initial minimal	Taux du droit initial (Fr. / 100 kg brut)	Contingent final minimal	Taux consolidé du droit (Fr. / 100 kg brut)
			tonnes		tonnes	
		0204.4310		30. - -		30. - -
		0204.5010		49. - -		49. - -
		0205.0010		49. - -		20. - -
		0206.1011		180. - -		153. - -
		0206.1021		180. - -		153. - -
		0206.1091		180. - -		153. - -
		0206.2110		110. - -		110. - -
		0206.2210		220. - -		220. - -
		0206.2910		140. - -		140. - -
		0206.3091		50. - -		50. - -
		0206.4191		80. - -		68. - -
		0206.4991		80. - -		68. - -
		0206.8010		79. - -		68. - -
		0206.9010		80. - -		68. - -
		0210.2010		375. - -		375. - -
		0210.9911		172. - -		146. - -

C-no	Désignation de la marchandise	No du tarif (SH 2017)	Contingent initial minimal	Taux du droit initial (Fr. / 100 kg brut)	Contingent final minimal	Taux consolidé du droit (Fr. / 100 kg brut)
			tonnes		tonnes	
		1602.1010		135. - -		135. - -
		1602.2071		170. - -		170. - -
		1602.5011		130. - -		130. - -
		1602.5091		170. - -		170. - -
		1602.9011		100. - -		100. - -

Teil III: Bericht über zolltarifarische Massnahmen im Jahr 2020

Beilage nach Artikel 10 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über aussenwirtschaftliche Massnahmen, Artikel 13 des Zolltarifgesetzes vom 9. Oktober 1986, Artikel 6*a* des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1974 über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten und Artikel 4 Absatz 2 des Zollpräferenzengesetzes vom 9. Oktober 1981 (zur Genehmigung).

9.2.3 Bericht über zolltarifarische Massnahmen im Jahr 2020

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesbeschluss über die Genehmigung zolltarifarischer Massnahmen

Entwurf

vom 20. Januar 2021

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 13 Absatz 2 des Zolltarifgesetzes vom 9. Oktober 1986[1],
auf Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 2017[2] über die Einfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten
und auf Artikel 4 Absatz 2 des Zollpräferenzengesetzes vom 9. Oktober 1981[3],
nach Einsicht in den im Bericht vom 20. Januar 2021[4] zur Aussenwirtschaftspolitik 2020 enthaltenen Bericht über zolltarifarische Massnahmen im Jahr 2020[5],

beschliesst:

Art. 1

Weiterhin in Kraft bleiben:

a. die Verordnung vom 26. August 2020[6] über die Änderung des Zolltarifs in den Anhängen 1 und 2 zum Zolltarifgesetz und über die Anpassung von Erlassen im Zusammenhang mit dieser Änderung;

b. die Änderungen vom 11. November 2020[7] der Agrareinfuhrverordnung vom 26. Oktober 2011[8];

c. die Änderungen vom 11. November 2020[9] der Verordnung vom 7. Dezember 1998[10] über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen;

d. die Änderung vom 18. September 2020[11] der Zollpräferenzenverordnung vom 16. März 2007[12].

1 SR **632.10**
2 SR **632.111.72**
3 SR **632.91**
4 BBl **2021** […]
5 BBl **2021** […]
6 AS **2020** 3749
7 AS **2020** 5521
8 SR **916.01**
9 AS **2020** 5529
10 SR **916.121.10**
11 AS **2020** 4313
12 SR **632.911**

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

9.2.1 Bericht über zolltarifarische Massnahmen im Jahr 2020

vom 20. Januar 2021

1 Allgemeines

Mit dem vorliegenden Bericht informiert der Bundesrat die Bundesversammlung über Massnahmen, die er gestützt auf das Zolltarifgesetz vom 9. Oktober 1986[1] (ZTG), das Bundesgesetz vom 15. Dezember 2017[2] über die Einfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten sowie das Zollpräferenzengesetz vom 9. Oktober 1981[3] im Jahr 2020 getroffen hat.

Die Bundesversammlung entscheidet, ob die im Berichtsjahr getroffenen Massnahmen in Kraft bleiben, ergänzt oder geändert werden sollen (Art. 13 Abs. 2 ZTG).

Die Erlasse, mit denen die Massnahmen in Kraft gesetzt wurden, wurden in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts veröffentlicht. Auf eine nochmalige Veröffentlichung im Rahmen dieses Berichts wird deshalb verzichtet.

Die Veröffentlichung der Zuteilung und Ausnützung der Zollkontingente, wie sie in Artikel 15 der Agrareinfuhrverordnung vom 26. Oktober 2011[4] (AEV) vorgesehen ist, erfolgt ausschliesslich im Internet unter www.import.blw.admin.ch.

Zusätzlich werden auf dieser Internetseite die Anpassungen der Grenzbelastungen für Zucker und Getreide sowie für Produkte mit Schwellenpreis oder Importrichtwert (Futtermittel, Ölsaaten und anderes Getreide als solches zur menschlichen Ernährung) veröffentlicht.

2020 wurden keine Massnahmen gestützt auf das Bundesgesetz über die Einfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten beschlossen.

2 Auf das Zolltarifgesetz gestützte Massnahmen

2.1 Verordnung vom 8. April 2020 über die vorübergehende Aussetzung von Zollansätzen für medizinische Güter

(AS *2020* 1197)

Vorübergehende Zollaussetzungen für medizinische Produkte als Beitrag zur Bekämpfung des neuartiges Coronavirus

[1] SR **632.10**
[2] SR **632.111.72**
[3] SR **632.91**
[4] SR **916.01**

Als Beitrag zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus Sars-CoV-2 hat der Bundesrat mit der Verordnung vom 8. April 2020[5] über die vorübergehende Aussetzung von Zollansätzen für medizinische Güter die Zölle für die Einfuhren von wichtigen medizinischen Versorgungsgütern für den Zeitraum vom 10. April bis zum 9. Oktober 2020 ausgesetzt.

Bei ausserordentlichen Umständen, namentlich bei Verknappung oder Verteuerung von unentbehrlichen Waren, ist der Bundesrat gestützt auf Artikel 6 ZTG ermächtigt anzuordnen, dass auf die Erhebung von Zöllen auf bestimmten Waren vorübergehend ganz oder teilweise verzichtet wird.

Der Geltungsbereich der vorübergehenden Zollaussetzungen umfasste alle zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus wichtigen medizinischen Güter, bei denen der Normalzollansatz nicht bereits null betrug. Es waren dies Schutzmasken, Untersuchungshandschuhe, Schutzkleidung, Schutzbrillen und Desinfektionsmittel, die in 41 Zolltarifnummern der Kapitel 28, 38, 39, 40, 48, 61, 62, 63, 65 und 90 des Schweizer Zolltarifs eingereiht werden. Die Grundlage für die Bestimmung des Geltungsbereiches bildete die Klassifizierungsreferenz zur medizinischen Versorgung im Rahmen von Covid-19 der Weltzollorganisation WZO.

Die Massnahme ist mit dem Auslaufen der Verordnung über die vorübergehende Aussetzung von Zollansätzen für medizinische Güter per 9. Oktober 2020 ausser Kraft getreten. Die Bundesversammlung hat daher nicht mehr darüber zu entscheiden (Art. 13 Abs. 2 ZTG).

2.2 Verordnung vom 1. April 2020 über Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus im Landwirtschaftsbereich (COVID-19-Verordnung Landwirtschaft)

(AS *2020* 1141)

Vorübergehende Änderungen der Agrareinfuhr- und der Schlachtviehverordnung

Der Bundesrat hat am 1. April 2020 Massnahmen beschlossen, um die Agrarmärkte in der Folge der Coronakrise zu stabilisieren. Das Ziel der Massnahmen war einerseits, die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln sicherzustellen. Andererseits musste ein Preiseinbruch auf den Märkten mit Folgen für die gesamte Wertschöpfungskette verhindert werden. Die mit der Coronakrise verbundene Schliessung der Restaurants hat dazu geführt, dass der Absatz über den Detailhandel für gewisse Produkte überproportional angestiegen ist, während er für Produkte in der Gastronomie, wie zum Beispiel für Kalbs-, Rind- und Gitzifleisch eingebrochen ist. Der Bundesrat ergriff daher Massnahmen, um die Importeure der betroffenen Branchen mit längeren Zahlungsfristen zu entlasten und lockerte vorübergehend die Bestimmungen für gewisse Kontrolltätigkeiten.

In der AEV wurden folgende Massnahmen erlassen oder geändert:

[5] SR **632.103.1**

1) Verlängerung der Zahlungsfristen für ersteigerte Kontingentsanteile von 90 auf 150 Tage;

2) Kompetenzdelegation für die Erhöhung des Teilzollkontingents Nr. 07.2 (Milchpulver) und Nr. 07.4 (Butter und andere Fettstoffe aus Milch) vom Bundesrat an das Bundesamt für Landwirtschaft BLW;

3) vorübergehende Erhöhung des Teilzollkontingents Nr. 09.1 für Konsumeier von 17 428 um 1000 auf 18 428 Tonnen (siehe Aufstellung zu den vorübergehenden Zollkontingentserhöhungen, Ziff. 2.4).

In der Schlachtviehverordnung vom 26. November 2003[6] wurden die Zahlungsfristen für die ersteigerten Kontingentsanteile von allen Fleisch- und Fleischwarenkategorien mit Versteigerung ebenfalls um je 60 Tage verlängert. Es ergaben sich dadurch Zahlungsfristen von 90, 150, 180 oder 210 Tagen.

Die Gültigkeit der COVID-19-Verordnung Landwirtschaft war auf sechs Monate ab Inkrafttreten vom 2. April bis zum 1. Oktober 2020 befristet. Da die Massnahmen bereits ausser Kraft sind, muss die Bundesversammlung nicht darüber entscheiden (Art. 13 Abs. 2 ZTG).

2.3 Verordnung vom 26. August 2020 über die Änderung des Zolltarifs in den Anhängen 1 und 2 zum Zolltarifgesetz und über die Anpassung von Erlassen im Zusammenhang mit dieser Änderung

(AS *2020* 3749)

Die Schweiz hat bei der Welthandelsorganisation WTO im Rahmen eines Dekonsolidierungsverfahrens gestützt auf Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens GATT vom 30. Oktober 1947[7] die Verpflichtungen betreffend Einfuhrzölle für gewürztes Fleisch neu ausgehandelt und Kompensationen mit den betroffenen Ländern vereinbart. Der Bundesrat unterbreitet das Ergebnis dieser Verhandlungen in der Botschaft über die Anpassung der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein betreffend Würzfleisch im Anhang 9.2.3 zum Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik dem Parlament zur Genehmigung.

Der Bundesrat hat am 26. August 2020 beschlossen, die revidierten Verpflichtungen per 1. Januar 2021 vorläufig anzuwenden. Er hat dazu die notwendigen Anpassungen des Generaltarifs in den Anhängen 1 und 2 des ZTG sowie in der AEV und in der Schlachtviehverordnung vorgenommen.

Der Generaltarif in den Anhängen 1 und 2 des ZTG wurde wie folgt geändert:

Die bisherige Tarifnummer 1602.4990 für Zubereitungen aus Schweinefleisch mit einem Zollansatz von 850 Schweizerfranken je 100 kg brutto wurde aufgeteilt in die Tarifnummer 1602.4991 für «rohes Fleisch, lediglich gewürzt» mit einem Zollansatz von 2304 Schweizerfranken je 100 kg brutto und in die Tarifnummer 1602.4999 «andere», für die weiterhin der bisherige Zollansatz gilt.

[6] SR **916.341**
[7] SR **0.632.21**

Die bisherige Tarifnummer 1602.5099 für Zubereitungen aus Rindfleisch mit einem Zollansatz von 638 Schweizerfranken je 100 kg brutto wurde in die Tarifnummer 1602.5093 für «rohes Fleisch, lediglich gewürzt, ausgenommen solches der Tarifnummer 1602.5098» mit einem Zollansatz von 2212 Schweizerfranken je 100 kg brutto und in die Tarifnummer 1602.5098 «andere, einschliesslich zugeschnittene, rohe, ausgebeinte, gesalzene und gewürzte Rindsbinden zur Herstellung von Trockenfleisch», für die weiterhin der bisherige Zollansatz gilt, aufgeteilt. Die bisherige Zollbegünstigung für gewürzte, gesalzene Rindsbinden aus dem Kapitel 2 gilt weiterhin, auch wenn die Waren wieder in Kapitel 16 eingereiht werden.

Das Zollkontingent Nr. 5 für «rotes Fleisch» wurde von 22 500 auf 23 700 Tonnen erhöht. Das zusätzliche Teilzollkontingent von 600 Tonnen zugeschnittenen Rindsbinden, gesalzen, gewürzt und ausgebeint der Tarifnummer 1602.5091 wurde in die Endnote aufgenommen.

Die Schlachtviehverordnung wurde wie folgt geändert:

Das bisherige Teilzollkontingent «Rindfleischkonserven» wurde in «Rindfleischzubereitungen» umbenannt und unterteilt in die Fleisch- und Fleischwarenkategorien F-K Nr. 5.21 «zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt» und F-K Nr. 5.22 «Rindfleischkonserven». Während für die F-K Nr. 5.22 weiterhin das Kalenderjahr als Einfuhrperiode gilt, wurde diese für die neue F-K Nr. 5.21 auf vier Wochen festgelegt.

Die AEV wurde wie folgt geändert:

In der Liste der Tarifnummern in Anhang 1 wurden die oben erwähnten Änderungen bei den Tarifnummern und bei den Fleisch- und Fleischwarenkategorien nachvollzogen. In der Liste der Zoll- und Teilzollkontingente in Anhang 3 wurden die Gesamtmenge des Zollkontingents Nr. 5 und die neue Aufteilung bei den Rindfleischzubereitungen mit den entsprechenden Mengen angepasst.

2.4 Agrareinfuhrverordnung vom 26. Oktober 2011 (AEV, **SR *916.01*)**

Änderung vom 13. Januar 2020

(AS *2020* 175)

Vorübergehende Erhöhung des Teilzollkontingents für Veredelungskartoffeln

Extreme Temperaturen (Kälte im Frühjahr und Hitze im Sommer 2019) verzögerten oder verhinderten teilweise die Ernte von Veredelungskartoffeln. Zudem verunmöglichten tiefe Stärkegehalte und Fäulnis die Verarbeitung zahlreicher Warenposten. Um den Bedarf der Verarbeitungsindustrie trotzdem decken zu können, hat das BLW auf Antrag der zuständigen Branchenorganisation das Teilzollkontingent für Veredelungskartoffeln ab dem 1. Februar 2020 bis zum 30. Juni 2020 von 9250 Tonnen um 18 000 auf 27 250 Tonnen erhöht. Da die Massnahme bereits ausser Kraft ist, muss die Bundesversammlung nicht darüber entscheiden (Art. 13 Abs. 2 ZTG).

Änderung vom 3. Februar 2020

(AS *2020* 483)

Vorübergehende Erhöhung des Teilzollkontingents für Saatkartoffeln

Ein hoher Virendruck auf Saatkartoffeln im Jahr 2019 führte zu einer vorgezogenen und dadurch kleinen Ernte. Virenbefall bei geernteten Saatkartoffeln verursachte zusätzliche Ausfälle. Deshalb beantragte die zuständige Branchenorganisation beim BLW, das Teilzollkontingent für Saatkartoffeln vorübergehend von 4000 Tonnen um 2500 auf 6500 Tonnen zu erhöhen. Die Änderung der AEV vom 3. Februar 2020 war auf den Zeitraum vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020 befristet. Da die Massnahme bereits ausser Kraft ist, muss die Bundesversammlung nicht darüber entscheiden (Art. 13 Abs. 2 ZTG).

Änderung vom 23. März 2020

(AS *2020* 1119)

Vorübergehende Erhöhung des Teilzollkontingents für Speisekartoffeln

Wegen schlechter Erntebedingungen aufgrund starker Regenfälle im Herbst 2019 waren die Lagerbestände bei Kartoffeln Ende Winter 2020 vergleichsweise tief. Dazu kam, dass die verschärften Massnahmen des Bundesrats gegen das neuartige Coronavirus Sars-CoV-2 eine Nachfragesteigerung nach Grundnahrungsmitteln auslösten. Dies unter anderem weil der Ausserhauskonsum zugunsten des Heimkonsums zusammenbrach und der Einkaufstourismus untersagt wurde. Die Verkaufsmengen von Speisekartoffeln lagen im Berichtsjahr 40 bis 50 Prozent über den Vorjahreswerten. Auf Antrag der zuständigen Branchenorganisation hat das BLW das Teilzollkontingent für Speisekartoffeln vom 1. April 2020 bis zum 15. Juni 2020 von 6500 Tonnen um 8000 auf 14 500 Tonnen erhöht. Da die Massnahme bereits ausser Kraft ist, muss die Bundesversammlung nicht darüber entscheiden (Art. 13 Abs. 2 ZTG).

Änderung vom 1. April 2020

(AS *2020* 1141)

Vorübergehende Erhöhung des Teilzollkontingents für Konsumeier

Der Eierkonsum hatte im Frühjahr während der Coronakrise, ähnlich wie bei anderen Grundnahrungsmitteln, unter anderem wegen des sinkenden Ausserhauskonsums und des verbotenen Einkaufstourismus stark zugenommen. Vor diesem Hintergrund stellte die Paritätische Kommission Eier (PAKO) am 3. März 2020 einen Antrag zur Erhöhung des Teilzollkontingents für Konsumeier zulasten des Teilzollkontingents für Verarbeitungseier. Da eine Reduktion eines laufenden Kontingents nicht zulässig ist, hat der Bundesrat, im Rahmen der COVID-19-Verordnung Landwirtschaft, das Teilzollkontingent für Konsumeier vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2020 von 17 428 Tonnen um 1000 auf 18 428 Tonnen erhöht, ohne dabei das Teilzollkontingent für Verarbeitungseier zu senken. Da die Massnahme bereits ausser Kraft ist, muss die Bundesversammlung nicht darüber entscheiden (Art. 13 Abs. 2 ZTG).

Änderung vom 14. April 2020

(AS *2020* 1319)

Zweite vorübergehende Erhöhung des Teilzollkontingents für Speisekartoffeln

Basierend auf dem Lagerbestand Ende März 2020 und der erhöhten Nachfrage an Speisekartoffeln wegen der Coronakrise stellte der Kartoffelhandel fest, dass der Bedarf an Speisekartoffeln trotz der vorübergehenden Erhöhung des Teilzollkontingents vom 3. Februar 2020 bis zur Schweizer Ernte im Sommer nicht gedeckt werden könnte. Die betroffene Produzentenvereinigung und der Verband der Verarbeitungsindustrie bestätigten dies, worauf das BLW das Teilzollkontingent für Speisekartoffeln mit Entscheid vom 14. April 2020 von 14 500 Tonnen um 9500 auf 24 000 Tonnen erhöhte. Die Änderung war auf den Zeitraum vom 1. Mai bis zum 15. Juli 2020 festgelegt. Da die Massnahme bereits ausser Kraft ist, muss die Bundesversammlung nicht darüber entscheiden (Art. 13 Abs. 2 ZTG).

Änderung vom 15. Mai 2020

(AS *2020* 1779)

Vorübergehende Erhöhung des Teilzollkontingents für Butter

Die zuständige Branchenorganisation beantragte dem BLW, das aufgrund der COVID-19-Verordnung Landwirtschaft die entsprechende Kompetenz innehatte, am 22. April 2020 eine Erhöhung des Teilzollkontingents Nr. 07.4 für Butter und andere Fettstoffe aus der Milch. Die normalerweise in der ersten Jahreshälfte gebildeten Butterlager für die Inlandversorgung konnten im Jahr 2020 nicht ausreichend aufgebaut werden, da im Inland zu wenig Milchfett für die Herstellung von Butter produziert wurde. Die Berechnungen einer paritätisch über alle Stufen der Wertschöpfungskette zusammengesetzten Arbeitsgruppe (nachfolgend Arbeitsgruppe genannt) hatten ergeben, dass bis Ende 2020 je nach Auswirkung der Coronakrise zwischen 2000 und 4000 Tonnen Butter auf dem Schweizer Markt fehlen würden. Das BLW hat deshalb mit Entscheid vom 15. Mai 2020 das Teilzollkontingent Nr. 07.4 für Butter und andere Fettstoffe aus der Milch vom 1. Juni bis zum 31. Dezember 2020 um 1000 Tonnen erhöht. Da die Massnahme bereits ausser Kraft ist, muss die Bundesversammlung nicht darüber entscheiden (Art. 13 Abs. 2 ZTG).

Änderung vom 6. August 2020

(AS *2020* 3573)

Zweite vorübergehende Erhöhung des Teilzollkontingents für Butter

Basierend auf einem zweiten Antrag der Arbeitsgruppe hat das BLW das Teilzollkontingent Nr. 07.4 für Butter und andere Fettstoffe aus der Milch vom 1. September bis zum 31. Dezember 2020 nochmals um 1800 Tonnen erhöht. Da die Massnahme bereits ausser Kraft ist, muss die Bundesversammlung nicht darüber entscheiden (Art. 13 Abs. 2 ZTG).

Änderungen vom 11. November 2020

(AS *2020* 4705)

Dritte vorübergehende Erhöhung des Teilzollkontingents für Butter

Am 15. Oktober 2020 reichte die Arbeitsgruppe einen dritten Antrag zur Erhöhung des Teilzollkontingents Nr. 07.4 für Butter und andere Fettstoffe aus der Milch ein. Bei einer weiterhin tiefen Butterproduktion und einem erhöhten Bedarf soll die Verfügbarkeit von Butter für das Weihnachtsgeschäft sichergestellt werden. Aufgrund der sich erneut verschlechternden Corona-Lage mit vermehrter Verpflegung zuhause und weniger Einkaufstourismus mussten die Verkaufsschätzungen nach oben angepasst werden. Am 11. November 2020 entschied der Bundesrat daher, das Teilzollkontingent Nr. 07.4 vom 23. November bis zum 31. Dezember 2020 erneut um 2000 Tonnen zu erhöhen. Da die Massnahme bereits ausser Kraft ist, muss die Bundesversammlung nicht darüber entscheiden (Art. 13 Abs. 2 ZTG).

Zweite vorübergehende Erhöhung des Teilzollkontingents für Konsumeier

In ihrem Antrag vom 15. Oktober 2020 stellte die Paritätische Kommission Eier (PAKO) fest, dass der Import von Konsumeiern im Vergleich zum Vorjahr massiv gestiegen war, und dass trotz weiter steigender Inlandproduktion der Bedarf bis Ende 2020 nicht gedeckt sein würde. Sie beantragte deshalb zur Deckung des Importbedarfs bis Ende 2020 eine erneute Erhöhung des Teilzollkontingents Nr. 9.1 für Konsumeier. Mit Entscheid vom 11. November 2020 erhöhte der Bundesrat daher das Teilzollkontingent von 18 428 Tonnen um 2000 auf 20 428 Tonnen. Die Massnahme war vom 23. November bis zum 31. Dezember 2020 in Kraft. Da sie bereits ausser Kraft ist, muss die Bundesversammlung nicht darüber entscheiden (Art. 13 Abs. 2 ZTG).

Änderungen vom 11. November 2020

(AS *2020* 5521)

Im Rahmen des Landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2020 hat der Bundesrat folgende Änderungen der AEV beschlossen:

Eingaben im Einfuhrbereich und der Kontingentsverwaltung sind nur noch über die bereitgestellte Internetanwendung möglich

Bereits 2019 wurde die Möglichkeit abgeschafft, Gesuche, Meldungen und Steigerungsgebote per Telefax einzureichen, da Faxgeräte nicht mehr gebräuchlich sind. Dank neuen Informatiklösungen im Bereich der Kontingentsverwaltung sind seit dem 1. Januar 2021 nur noch Eingaben per Internet zulässig. Dies kann mit Online-Formularen auf der neuen Webseite des BLW oder mit einer speziellen Internetanwendung geschehen. Dadurch erhält das BLW die Möglichkeit, die Prozesse im Bereich der Kontingentsverwaltung ohne Medienbruch und soweit möglich automatisiert ablaufen zu lassen. Das Ziel ist, etappenweise die Informatikanwendung «eKontingente» zu erstellen, auf die die Kunden via Internet zugreifen können und die es dem BLW in Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Zollverwaltung EZV ermöglicht, die

Kontingente elektronisch zu verwalten. Kunden können auf «eKontingente» unter anderem ihre Daten verwalten, Gebote von Kontingentsversteigerungen erfassen, Vereinbarungen mit anderen Kontingentsinhaberinnen treffen sowie Gesuche einreichen.

Verteilung des Teilzollkontingents von Milchprodukten

Das Teilzollkontingent Nr. 07.2 für Milchpulver wurde bisher in zwei Tranchen versteigert: die erste Tranche von 100 Tonnen zur Einfuhr innerhalb der ganzen Kontingentsperiode, die zweite Tranche von 200 Tonnen zur Einfuhr innerhalb des zweiten Semesters der Kontingentsperiode. Ab der Kontingentsperiode 2022 soll das Milchpulver-Kontingent in nur noch einer Versteigerung für das ganze Jahr verteilt werden. Durch den Wegfall der zweiten Versteigerung verringert sich der administrative Aufwand für alle Beteiligten. Die Menge von 300 Tonnen Milchpulver ist im Vergleich zur inländischen Produktion sehr klein, weshalb sich der Aufwand für die Freigabe des Teilzollkontingents in zwei Tranchen nicht mehr rechtfertigen lässt.

Auf den 1. Januar 2021 hat der Bundesrat dem BLW die Kompetenz übertragen, das Teilzollkontingent Nr. 07.4 für Butter und andere Fettstoffe aus der Milch bei ungenügender Versorgung des inländischen Markts und nach Anhörung der interessierten Kreise vorübergehend zu erhöhen. Diese Kompetenz hatte das BLW bereits vor 2018 sowie während der aktuellen Corona-Krise vom 2. April bis am 1. Oktober 2020.

Revision der Bestimmungen zur Einfuhr von Kartoffeln und Kartoffelprodukten

Die marktordnungsspezifischen Bestimmungen zur Einfuhr von Kartoffeln und Kartoffelprodukten wurden mit dem Ziel, die Verständlichkeit zu verbessern und die Struktur zu vereinheitlichen, einer formalen Revision unterzogen.

Das Teilzollkontingent Nr. 14.4 für Kartoffelprodukte, das in drei Warenkategorien aufgeteilt ist, wird ab 2022 nur noch zwei Warenkategorien umfassen (Halbfabrikate und Fertigprodukte). Die Warenkategorie Halbfabrikate soll, statt wie bisher versteigert, ab dem 1. Januar 2022 in der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen verteilt werden Kontingentsanteile der Warenkategorie Fertigprodukte werden weiterhin versteigert.

Aufhebung des autonomen Kontingents Nr. 31 für Obsterzeugnisse

Das autonome Zollkontingent Nr. 31 wurde aufgrund einer Inlandleistung im Exportbereich vergeben. In den letzten Jahren gab es keine neuen Kontingentsanträge mehr. Da keine Nachfrage nach dem Kontingent mehr bestand, wurde das Kontingent und die Regelung dazu aufgehoben. Obsterzeugnisse können weiterhin im WTO-Zollkontingent Nr. 21 importiert werden . Diese Änderung betraf auch die Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen (VEAGOG)[8], in der die Vergabemethode der Inlandleistung im Exportbereich festgelegt war (vgl. Ziff. 2.5).

Erhöhung des Teilzollkontingents für Rohschinken

Das WTO-Zollkontingent Nr. 6 (Tiere zum Schlachten, Fleisch vorwiegend auf der Basis von Kraftfutter produziert, also Schweine- und Geflügelfleisch) wurde in den letzten Jahren nur knapp ausgeschöpft, während einige Teilzollkontingente innerhalb des WTO-Zollkontingents rasch ausgeschöpft waren und die betroffenen Produkte,

[8] SR **916.121.10**

insbesondere Rohschinken, zum Ausserkontingentszollansatz (AKZA) eingeführt werden mussten. Die Schweiz hat sich im Rahmen der WTO verpflichtet, dass die WTO-Zollkontingente ausgeschöpft werden können. Um dieser Verpflichtung besser gerecht zu werden, hat der Bundesrat das Teilzollkontingent Nr. 06.1 für Rohschinken von 1100 Tonnen um 1500 auf 2600 Tonnen erhöht. Zu erwarten ist, dass dadurch die Ausschöpfungsrate des WTO-Zollkontingents insgesamt um knapp 3 Prozent ansteigt. Die Anpassung wird voraussichtlich keine Auswirkungen auf die Preise von Rohschinken auf dem Schweizer Markt haben. Der Nullzoll, der bisher nur für die 1100 Tonnen brutto im Rahmen des präferenziellen Kontingents Nr. 101 der EU gewährt wurde, gilt nun ohne Mengen- und Herkunftsbeschränkungen für alle Kontingentsimporte, insbesondere für das ganze auf 2600 Tonnen erhöhte Teilzollkontingent Nr. 06.1 für Rohschinken.

Erhöhung des Teilzollkontingents für Halalfleisch von Tieren der Rindviehgattung

Aufgrund der parlamentarischen Initiative 15.499 Buttet: «Einfuhr von Halalfleisch von Tieren, die ohne Betäubung geschlachtet wurden» hat die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates im November 2018 das WBF angefragt, die Spezifikationen bei der Einfuhr von rituell geschlachtetem Fleisch zu ändern. Das WBF hat die neuen Spezifikationen in Zusammenarbeit mit der EZV auf den 1. April 2019 umgesetzt. Seither darf rituell geschlachtetes Rindfleisch innerhalb des Teilzollkontingents Nr. 05.3 für Koscherfleisch und 05.5 für Halalfleisch nur noch ohne Knochen (ausgebeint) importiert werden, wenn es vom Vorderviertel stammt. Die Edelstücke vom Hinterviertel dürfen im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 05.5 nur noch als ganze – also nicht ausgebeinte – Hinterviertel importiert werden.

Der zusätzliche Knochenanteil von 25 Prozent beim Import von ganzen Hintervierteln wurde mit der Erhöhung des Teilzollkontingents Nr. 05.5 von 350 Tonnen um 60 auf 410 Tonnen kompensiert. Ziel der Erhöhung war es, der muslimischen Bevölkerung in der Schweiz gleich viel zum Kontingentszollansatz (KZA) importiertes Halalfleisch zur Verfügung zu stellen wie vor der Änderung der Spezifikationen auf den 1. April 2019.

Freigabedaten des Zollkontingents für Brotgetreide

Die für 2020 geltenden Freigabedaten des Zollkontingents Nr. 27 für Brotgetreide wären im Jahr 2021 mehrheitlich auf einen Samstag gefallen, weshalb die Freigabedaten geändert wurden. Die Daten wurden so gewählt, dass sie während mehreren Jahren nicht auf einen Montag, ein Wochenende, einen staatlich anerkannten Feiertag oder einen darauf folgenden Tag fallen.

2.5 Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen (VEAGOG) (SR *916.121.10*)

Änderungen vom 11. November 2020
(AS *2020* 5529)

Aufnahme von Spirituosen und Speiseessig in die Liste der Produkte, deren Zollkontingentsteilmengen direkt durch das BLW freigegeben werden können

Aufgrund des bisherigen Rechts konnte das BLW Zollkontingentsteilmengen bei Gemüse und Obst für die Verarbeitungsindustrie freigeben, wenn das inländische Angebot den Bedarf für die Herstellung von Produkten der Zolltarifnummern 0710 – 0713, 0811 – 0813, 2001 – 2009 und 2202 sowie der Kapitel 16, 19 und 21 nicht decken konnte (Art. 5 Abs. 3 Bst. a VEAGOG). Unter diese Zolltarifnummern und Kapitel fallen Produkte wie Tiefkühlfrüchte, Fertiggerichte, Backwaren und Konfitüren. Bisher war es jedoch nicht möglich, Zollkontingentsteilmengen für die gezielte Herstellung von Spirituosen wie Branntweinen und Likören sowie von Speiseessig freizugeben. Die Erfahrungen mit den starken Ernteeinbussen im Frostjahr 2017 haben gezeigt, dass bei nicht ausreichendem Inlandangebot ein Bedarf nach einer höheren Flexibilität bei der Freigabe von solchen Zollkontingentsteilmengen besteht. Mit der Aufnahme der Zolltarifnummern 2208 (Ethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 Prozent; Branntwein, Likör und andere Spirituosen) und 2209 (Speiseessig und Speiseessigersatz aus Essigsäure) in die Liste der Produkte unter Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a VEAGOG wurde die Vergabe solcher Kontingentsanteile an entsprechende Verarbeitungsbetriebe ermöglicht.

«Windhund an der Grenze» löst Versteigerung des Zollkontingents für Mostobst und Kernobstprodukte (Apfelsaft) ab

Das Zollkontingent Nr. 20 für Mostobst wird ab dem 1. Januar 2021 statt versteigert in der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen («Windhund an der Grenze») verteilt. Die Nachfrage nach dem Kontingent ist in der Regel sehr klein, da das inländische Mostobst normalerweise den Bedarf deckt. Der Verzicht auf die Versteigerung bringt eine administrative Erleichterung für die Importeure und die Verwaltung.

Das Zollkontingent Nr. 21 umfasst verschiedene Produkte auf der Basis von Kernobst (z. B. Apfelsaft, Birnensaftkonzentrat). Die Nettomengen der verschiedenen Produkte werden mit je Zolltarifnummer fixen Faktoren in Kernobstäquivalente umgerechnet, z. B entspricht 1 kg Apfelsaft 1,28 kg Obstäquivalent (erforderliche Menge an Frischobst zur Saftherstellung). Das Zollkontingent wurde bisher jährlich mit hohem administrativem Aufwand für die interessierten Importeure und die Verwaltung versteigert. Ab der Kontingentsperiode 2022 wird das Kontingent deshalb im Windhundverfahren an der Grenze vergeben.

Abschaffung des autonomen Zollkontingents für Kernobsterzeugnisse

Das autonome Zollkontingent Nr. 31 für Kernobsterzeugnisse wurde in der AEV per 1. Januar 2021 abgeschafft. Die Regelungen zur Zuteilung des Zollkontingents aufgrund der Inlandleistung im Exportbereich wurden infolgedessen obsolet und somit aufgehoben.

Freigabedaten des präferenziellen Zollkontingents für Obstgehölze

Die für 2020 geltenden Freigabedaten des präferenziellen Zollkontingents Nr. 104 für Obstgehölze wären im Jahr 2021 mehrheitlich auf einen Samstag gefallen, weshalb die Freigabedaten geändert wurden. Die Daten wurden so gewählt, dass sie während mehrerer Jahre nicht auf einen Montag, ein Wochenende, einen staatlich anerkannten Feiertag oder einen darauf folgenden Tag fallen.

3 Auf das Zollpräferenzengesetz gestützte Massnahmen

3.1 Zollpräferenzenverordnung vom 16. März 2007 (SR *632.911*)

Änderung vom 18 September 2020
(AS *2020* 4313)

Änderung der Liste der Entwicklungsländer und -gebiete im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Freihandelsabkommens mit Ecuador

Entwicklungsländer, die in den Genuss von unilateralen Zollpräferenzen im Rahmen des allgemeinen Präferenzsystems kommen, werden in der Zollpräferenzenverordnung aufgeführt. Schliesst die Schweiz mit einem Entwicklungsland ein Freihandelsabkommen (FHA) ab, so wird dieses aus der Zollpräferenzenverordnung gestrichen, da die autonomen Zollpräferenzen durch vertragliche Zollkonzessionen abgelöst werden.

Nach Abschluss des Ratifikationsverfahrens des vom Parlament genehmigten FHA mit Ecuador (Bundesbeschluss vom 21. Juni 2019[9]) sind die vertraglich festgelegten Zollkonzessionen auf den 1. November 2020 ins Landesrecht überführt beziehungsweise in Kraft gesetzt worden.

Mit dem Inkrafttreten des Abkommens ist Ecuador aus der Liste der Entwicklungsländer in Anhang 1 der Zollpräferenzenverordnung gestrichen worden.

9 AS **2020** 4587